

1. Kapitel: Staatenhaftung in der Systematik des Völkerrechts

Die systematische Aufarbeitung der völkerrechtlichen Grundlagen staatlicher Einstandspflichten ist unerlässlich, um die Notwendigkeit der Staatenhaftung für neuartige Gefährdungslagen – wie sie in der virtuellen Welt bestehen – aufzeigen und deren Voraussetzungen definieren zu können. Ausgangspunkt der Untersuchung ist daher die Frage, ob das Konzept der Staatenhaftung völkerrechtlich verankert ist und inwiefern es sich vom Regime der Staatenverantwortlichkeit unterscheidet. Um eine Antwort auf diese Frage zu finden, sind die wichtigsten Rechtsquellen des Völkerrechts zu beleuchten. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) enthält in seinem Art. 38 Abs. 1 lit. a–c eine Aufzählung von im Völkerrecht bindenden Quellen.¹ Die Haftung von Staaten kann demnach durch Völkervertragsrecht vorgegeben, in Völkergewohnheitsrecht erwachsen oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt sein. Der Nachweis des Bestehens eines völkerrechtlichen Haftungskonzepts unter Bezugnahme auf diese völkerrechtlichen Rechtsquellen gelingt mithilfe von Rechtskenntnisquellen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut. Wissenschaftliche Arbeiten und Gerichtsentscheidungen reflektieren völkerrechtliche Vorgänge und legen ein grundlegendes Verständnis über spezifische Rechtsfragen dar.² Dementsprechend werden zunächst Lehrmeinungen (A.) und richterliche Entscheidungen (B.) zu internationalen Einstandspflichten besprochen. Dieser Ansatz ermöglicht es ferner, das Konzept der Staatenhaftung von der Staatenverantwortlichkeit abzugrenzen sowie aus einem logischen Verständnis der sich überschneidenden Rechtskreise zu betrachten. Staatenpraxis und *opinio iuris* (C.) illustrieren zum einen die praktische Relevanz und Notwendigkeit eines allgemeinen völkerrechtlichen Regimes der Staatenhaftung und zum anderen dessen völkerrechtli-

1 Zur Frage, ob die Aufzählung von Rechtsquellen in Art. 38 IGH-Statut abschließend oder etwa zu weitreichend ist, siehe G. Fitzmaurice, Some Problems Regarding the Formal Sources of International Law, in: M. Koskeniemi (Hg.), Sources of International Law, 2000, S. 57 (57 ff.); P. Malanczuk, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 1997, S. 36, 52 ff.

2 Vgl. A. Z. Borda, A Formal Approach to Article 38(1)(d) of the ICJ Statute from the Perspective of the International Criminal Courts and Tribunals, EJIL 24 (2013), S. 649 (654 ff.); A. E. Roberts, Traditional and modern approaches to customary international law: A reconciliation, AJIL 95 (2001), S. 757 (774 f.).

che Bestandskraft. Aus der Untersuchung internationaler Übereinkünfte zu Einstandspflichten in grenzüberschreitenden Schadensfällen (D.) lassen sich Kernelemente internationaler Haftungssysteme abstrahieren. Schließlich sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze (E.) geeignet, ein Fundament für ein völkerrechtliches Haftungsregime darzutun und dessen Komponenten universelle Geltung zu verleihen.

A. Die Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen

Die Völkerrechtskommission ist eine von den Vereinten Nationen im Jahre 1947 eingerichtete Kommission mit dem Auftrag zur Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts.³ Die Kommission besteht aus internationalen Rechtsexperten, deren Arbeiten zu den Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut zählen⁴ oder auch analog zu Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut als zusätzliches Instrument zur Bestimmung von völkerrechtlichen Regelungen angesehen werden.⁵ Außerdem helfen Überlegungen der Völkerrechtskommission zu zukünftigem Völkerrecht, ein Rechtsgebiet zu formen. Entsprechende Arbeiten der Kommission erwachsen nicht selten in geltendes Recht und werden von internationalen Gerichten zur Rechtsfindung herangezogen.⁶ In jedem Fall liefern die völkerrechtlichen Kodifikations- und Weiterentwicklungsbestrebungen der Völkerrechtskommission elementare Erkennt-

3 Durch GV Resolution (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen) 174 (II) vom 21.11.1947 wurde die Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) als Nebenorgan der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegründet und mit eigenem Statut versehen. Die Aufgaben der Völkerrechtskommission sind in Art. 1 Abs. 1 und Art. 15 ihres Statuts festgelegt. Näheres zur Funktion und Arbeitsweise der Kommission unter: <http://legal.un.org/ilc/>.

4 F. L. Bordin, Reflections of Customary International Law, ICLQ 63 (2014), S. 535 (537); S. Sivakumaran, The Influence of Teachings of Publicists on the Development of International Law, ICLQ 66 (2017), S. 1 (3 f.); M. Wood, Teachings of the Most Highly Qualified Publicists (Art. 38 (1) ICJ Statute), in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2017, <http://www.mpepil.com>, Rn. 11.

5 A. Z. Borda, A Formal Approach to Article 38(1)(d) of the ICJ Statute from the Perspective of the International Criminal Courts and Tribunals, EJIL 24 (2013), S. 649 (656); M. Peil, Scholarly Writings as a Source of Law, CJICL 1 (2012), S. 136 (148).

6 F. L. Bordin, Reflections of Customary International Law, ICLQ 63 (2014), S. 535 (545); M. Peil, Scholarly Writings as a Source of Law, CJICL 1 (2012), S. 136 (146); M. Wood, Teachings of the Most Highly Qualified Publicists (Art. 38 (1) ICJ Statute), in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2017, <http://www.mpepil.com>, Rn. 13.

nisse über ein Rechtsgebiet und sind mithin für die Fragestellung dieser Arbeit von essenzieller Bedeutung.⁷

Daher ist anhand der Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und ihrer Sonderberichterstatter zu diesem Themenkomplex zu eruieren, ob ein Konzept der Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten im Völkerrecht Anerkennung findet. Die Problematik, die eine allgemeingültige Regulierung von risikobehafteten Aktivitäten umgibt, und die Schwierigkeiten einer Abgrenzung zwischen Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten und Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten spiegeln sich in den Diskussionen und Vorbereitungsarbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zur Frage staatlicher Einstandspflichten wider.⁸

I. Staatenverantwortlichkeit

Im Jahr 1953 beauftragte die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN-Generalversammlung) die Völkerrechtskommission mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes zur Staatenverantwortlichkeit.⁹ Bereits zu Anbeginn legte die Kommission fest, dass das Projekt ausschließlich die Konsequenzen völkerrechtswidrigen Verhaltens behandeln wird, ohne dabei die Frage nach einer Verantwortlichkeit für rechtmäßige Aktivitäten

7 Die Völkerrechtskommission selbst betont die herausragende Bedeutung, die ihrer Arbeit etwa bei der Bestimmung von Völkergewohnheitsrecht zukommt. ILC, Report of the International Law Commission on the work of its seventieth session, UN Doc. A/73/10, 2018, S. 142 f., Rn. 1 f.

8 Neben der Völkerrechtskommission beschäftigen sich auch andere Expertengremien mit staatlichen Einstandspflichten für grenzüberschreitende Schäden. Siehe etwa Institut de Droit International (IDI), Eighth Commission, Francisco Orrego Vicuña (Rapporteur), Session of Strasbourg, 1997 – Second Part, Responsibility and Liability under International Law for Environmental Damage, Resolution of 4 September 1997, IDI-Yearbook 1998–67/II, S. 487–513 (im Folgenden: IDI-Resolution); Experts Group on Environmental Law of the World Commission on Environment and Development, R. D. Munro (Chairman)/J. G. Lammers (Rapporteur), Environmental Protection and Sustainable Development: Legal Principles and Recommendations, 1987; International Law Association (ILA), Dietrich Rauschning (Rapporteur), Montreal Rules of International Law Applicable to Transfrontier Pollution, UPR 1 (1983), S. 21–22. Im Folgenden wird auf die Arbeiten dieser Expertengremien nur insoweit verwiesen, wie sich aus den Regelungsvorschlägen Besonderheiten für das Konzept der Staatenhaftung ergeben.

9 GV Resolution 799 (VIII) vom 07.12.1953.

vorwegzunehmen.¹⁰ Dieser Ansatz fand ebenso im Sechsten Ausschuss der VN-Generalversammlung breite Zustimmung.¹¹

Nach jahrzehntelangen Arbeiten und unzähligen Debatten unter der Leitung verschiedener Sonderberichterstatter formulierte die Kommission schließlich 59 Artikel zur „Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen“, die im Jahr 2001 von der VN-Generalversammlung angenommen wurden.¹² Der Anwendungsbereich der „Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“ (ASR) ist bei Verletzung einer Primärnorm, das heißt bei Missachtung einer völkerrechtlichen Handlungs- oder Unterlassungspflicht, eröffnet. Das Regelwerk selbst besteht aus Sekundärnormen, die Prämissen für das einem Staat zurechenbare völkerrechtswidrige Verhalten sowie dessen mögliche Rechtfertigungsgründe und Rechtsfolgen festlegen.¹³

Auch wenn die ASR die Verantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen regeln, betrifft Kapitel V der ASR Aspekte staatlicher Einstandspflichten für rechtmäßiges Verhalten. In diesem Kapitel sind verschiedene Unrechtsausschließungsgründe geregelt¹⁴ und Art. 27 lit. b ASR bestimmt, dass die Geltendmachung eines Umstandes, der die Rechtswidrigkeit nach Maßgabe von Kapitel V der ASR ausschließt, nicht die Frage des Schadensersatzes für materielle Verluste dem Grunde nach berührt. So entfällt zwar ein Völkerrechtsverstoß; der in die Rechte eines anderen

10 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirtieth session, YBILC 1978-II/2, UN Doc. A/33/10, S. 149, Rn. 172.

11 *Ibid.*

12 Der Entwurf wurde durch die GV Resolution 56/83 vom 12.12.2001 angenommen und im Anhang zur Resolution abgedruckt. Der Kommentar der Völkerrechtskommission zu den Artikeln findet sich in ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, Draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts, Text of the draft articles with commentaries thereto, YBILC 2001-II/2, UN Doc. A 56/10, S. 30 ff., Rn. 77 (im Folgenden: ASR).

13 Ausführlich zu den ASR siehe J. Crawford, *The International Law Commission's Articles on State Responsibility*, 2005.

14 Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme als rechtmäßiger Notwehrakt angesehen werden kann (Art. 21 ASR), die Handlung eine völkerrechtskonforme Gegenmaßnahme darstellt (Art. 22 ASR) oder aufgrund höherer Gewalt notwendig wird (Art. 23 ASR). Ferner kann der Notlage der verantwortlichen Person (Art. 24 ASR) oder dem sogenannten Staatsnotstand (Art. 25 ASR) rechtfertigende Wirkung zukommen. Ein Verhalten kann auch gerechtfertigt sein, wenn es von zwingenden Völkerrechtsnormen gefordert wird (Art. 26 ASR). Von Bedeutung ist auch die Einwilligung des verletzten Staates als Rechtfertigungsgrund (Art. 20 ASR).

Staates eingreifende Staat ist aber dennoch zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet.

II. Staatenhaftung

Die Notwendigkeit, zwischenstaatliche Schäden, die durch völkerrecht-mäßige Aktivitäten entstehen, zu kompensieren, führte bereits im Rahmen der Arbeiten zur Staatenverantwortlichkeit zu Diskussionen innerhalb der Völkerrechtskommission.¹⁵ Die Kommission befand, dass die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen einerseits und die Verantwortlichkeit für Risiken durch erlaubte Aktivitäten andererseits auf grundverschiedenen Hypothesen beruhen und daher in separaten Projekten bearbeitet werden sollten.¹⁶

Die Thematik eines Interessenausgleiches für Schäden durch rechtmäßige risikobehaftete Aktivitäten wurde schließlich im Jahr 1973 unter der Überschrift „Internationale Haftung für schadhafte Folgen durch völkerrechtlich nicht verbotene Handlungen“ auf die Agenda der Völkerrechtskommission gesetzt.¹⁷ Entscheidende Unterstützung erfuhr das Projekt insbesondere durch Entwicklungsländer, die aufgrund ihrer begrenzten industriellen Kapazitäten kaum von risikobehafteten Technologien profi-

15 ILC, Summary records of the twenty-fifth session, 1204th meeting, YBILC 1973-I, UN Doc. A/CN.4/217 and Add.I; A/CN.4/233; A/CN.4/246 and Add.I to 3; A/CN.4/264 and Add.I, S. 14. Ausführlich zu den Kontroversen innerhalb der Völkerrechtskommission siehe *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 73 ff.; *A. E. Boyle*, *State Responsibility and International Liability for Injurious Consequences of Acts Not Prohibited by International Law*, ICLQ 39 (1990), S. 1 (2).

16 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its twenty-first session, YBILC 1969-II, UN Doc. A/7610/Rev.1, S. 233, Rn. 83; ILC, Report of the International Law Commission on the work of its twenty-fifth session, YBILC 1973-II, UN Doc. A/9010/Rev.1, S. 169, Rn. 38; ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirtieth session, YBILC 1978-II/2, UN Doc. A/33/10, S. 149, Rn. 172; Sonderberichterstatte *R. Q. Quentin-Baxter*, Preliminary report on international liability for injurious consequences of acts not prohibited by international law, YBILC 1980-II/1, UN Doc. A/CN.4/334 and Add.I and 2, S. 253, Rn. 19.

17 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its twenty-sixth session, YBILC 1974-II/1, UN Doc. A/9610/Rev.1, S. 305, Rn. 163, International liability for injurious consequences arising out of the performance of activities other than internationally wrongful acts (im Folgenden: Haftungsstudie).

tieren, aber oftmals zum Opfer grenzüberschreitender Schäden durch derartige Aktivitäten werden.¹⁸

Auf Veranlassung der VN-Generalversammlung¹⁹ gründete die Kommission im Jahr 1978 eine entsprechende Arbeitsgruppe und benannte *Robert Q. Quentin-Baxter* zum ersten Sonderberichterstatter.²⁰ Sinn und Zweck der Haftungsstudie ergeben sich laut *Quentin-Baxter* aus der Tatsache, dass gerade nicht alle grenzüberschreitenden Schäden völkerrechtswidrig sind.²¹

Die Arbeitsgruppe von 1978 bekräftigte, dass Staatenhaftung einerseits und Staatenverantwortlichkeit andererseits in unterschiedlichen Regelungsbereichen zu verorten sind.²² Die Staatenverantwortlichkeit entwickelte sich ursprünglich aus der Notwendigkeit heraus, Ausländer vor Rechtsverletzungen auf fremdstaatlichem Hoheitsgebiet zu schützen.²³ Die Staatenhaftung hatte ihren Ursprung hingegen in der Regelungsbedürftigkeit moderner risikobehafteter Aktivitäten.²⁴ Entsprechend zog die Ar-

18 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 116, 117; P. Stubbe, *State Accountability for Space Debris*, 2018, S. 107 f.

19 GV Resolution 32/151 vom 19.12.1977, S. 214 f., Rn. 7.

20 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirtieth session, YBILC 1978-II/2, UN Doc. A/33/10, S. 149 ff., Rn. 170 ff.

21 Sonderberichterstatter R. Q. *Quentin-Baxter* stellte zutreffend fest: „If all transboundary harm were wrongful, there would be no need for this topic. Every activity that caused or threatened such harm would be prohibited, except with the consent of the States whose interest was affected.“ Sonderberichterstatter R. Q. *Quentin-Baxter*, Second report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1981-II/1, UN Doc. A/CN.4/346 and Add.1 and 2, S. 122, Rn. 85. Vgl. auch die Resolution der IDI, in der zwischen Staatenverantwortlichkeit aufgrund einer Pflichtverletzung (Art. 1 Abs. 1 IDI-Resolution) und Einstandspflichten allein aufgrund von Schäden (Art. 1 Abs. 2 IDI-Resolution) differenziert wird.

22 ILC Working Group, Report of the Working Group on international liability for injurious consequence arising out of acts not prohibited by international law, UN Doc. A/CN.4/L.284 and Corr 1., in: ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirtieth session, YBILC 1978-II/2, UN Doc. A/33/10, Annex, S. 151, Rn. 15, 24. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Robert Q. *Quentin-Baxter* (Vorsitzender), Roberto Ago, Jorge Castañeda und Frank X. J. C. *Njenga*. ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirtieth session, YBILC 1978-II/2, UN Doc. A/33/10, S. 149, Rn. 171.

23 Y. *Matsui*, *The Transformation of the Law of State Responsibility*, in: R. Provost (Hg.), *State Responsibility in International Law*, 2002, S. 17.

24 ILC Working Group, Report of the Working Group on international liability for injurious consequence arising out of acts not prohibited by international law, UN Doc. A/CN.4/L.284 and Corr 1., in: ILC, Report of the International

beitsgruppe diesbezüglich Vergleiche zu Technologien der Nuklearindustrie, zu Aktivitäten im Weltraum, zur Nutzung gemeinsamer Ressourcen, zum Erdöltransport zur See sowie zur Meeresverschmutzung²⁵ und zu Nachteilen, die Anrainerstaaten bezüglich ihrer Wasserläufe erleiden.²⁶ Die Arbeitsgruppe betonte zudem, dass die Staatenhaftung – im Unterschied zur Staatenverantwortlichkeit – keine Sekundärnormen, sondern Primärnormen zum Gegenstand hat.²⁷

Seit die Staatenhaftung im Jahr 1978 in das Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen wurde, entstanden zahlreiche Berichte und Regelungsentwürfe zu diesem Themenkomplex.²⁸ Der erste Sonderberichterstatte *Robert Q. Quentin-Baxter* entwarf im Rahmen von fünf Berichten fünf Artikel zur Staatenhaftung und in seiner *Schematic Outline* eine Übersicht der Grundpfeiler eines Staatenhaftungskonzeptes. Diese Entwürfe wurden allerdings nicht dem Redaktionsausschuss der Kommission übergeben. Im Jahr 1985 ernannte die Kommission *Julio Barboza* dann zum neuen Sonderberichterstatte für die Haftungsstudie. *Barboza* erarbeitete bis zum Jahr 1996 insgesamt zwölf Berichte. Die Kommission nahm sukzessive in den Jahren 1994 und 1995 einige Artikelentwürfe vorläufig an. Die Arbeitsgruppe revidierte schließlich im Jahr 1996 die bisherigen Arbeiten und übergab einen überarbeiteten Entwurf an die Generalversammlung zur Kommentierung (1. Staatenhaftung – Kartografie der Völkerrechtskommission).

Trotz der vorläufigen Annahme der Artikelentwürfe entschied die Kommission im Jahr 1997, die komplette Thematik von Neuem zu überarbeiten. Die Studie wurde aufgeteilt in „Prävention grenzüberschreitender Schäden aus gefährlichen Aktivitäten“ sowie „Internationale Haftung im Schadensfall durch grenzüberschreitende Schäden aus gefährlichen Aktivi-

Law Commission on the work of its thirtieth session, YBILC 1978-II/2, UN Doc. A/33/10, Annex, S. 151, Rn. 10.

25 *Id.*, S. 150, Rn. 12.

26 *Id.*, S. 151, Rn. 19.

27 *Id.*, S. 151, Rn. 24.

28 Siehe Analytical Guide to the Work of the International Law Commission, International liability for injurious consequence arising out of acts not prohibited by international law, abrufbar unter: <http://legal.un.org/ilc/guide/9.shtml> (geprüft am 15.05.2020).

täten²⁹ und *Pemmaraju Sreenivasa Rao* wurde zum neuen Sonderberichterstatter ernannt³⁰ (2. Staatenhaftung – „a case of misplaced emphasis“?).

Diese Kehrtwende erscheint umso erstaunlicher, als ein Jahr zuvor eine andere Arbeitsgruppe das Werk der Kommission und ihrer Sonderberichterstatter bereits revidiert und einen Entwurf von Artikeln an die VN-Generalversammlung zur Kommentierung übersandt hatte. Jedenfalls spiegeln diese Entwicklungen in der Völkerrechtskommission sehr eindrücklich die Kontroversen dieser Thematik.³¹ So negierte eine beachtliche Anzahl an Kommissionsmitgliedern und gewichtigen Stimmen von Staatenvertretern aus dem Sechsten Ausschuss der VN-Generalversammlung die Existenz einer völkerrechtlichen Staatenhaftung und lehnte eine Einschränkung staatlicher Souveränität aufgrund völkerrechtlich nicht verbotener Aktivitäten entschieden ab.³² Gleichwohl befürwortete die VN-Generalversammlung im Ergebnis mehrheitlich die Fortführung der Arbeiten an der Haftungsstudie.³³

1. Staatenhaftung – Kartografie der Völkerrechtskommission

Das ursprüngliche Ziel des Projektes war eine Art Vorbild und Anstoß für Abkommen zu schaffen, die einen gerechten Interessenausgleich zwischen Staaten im Bereich spezifischer erlaubter Aktivitäten mit möglichen schä-

29 Prevention of transboundary damage from hazardous activities and international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities, ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, YBILC 1997-II/2, UN Doc. A/52/10, S. 59, Rn. 165 ff. bezugnehmend auf ILC Working Group, Report of the Working Group on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, 1997, UN Doc. A/CN.4/L.536, S. 2, Rn. 3.

30 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, YBILC 1997-II/2, UN Doc. A/52/10, S. 9, Rn. 17.

31 A. E. Boyle bezeichnet das Projekt der Völkerrechtskommission gar als „one of the most laboured and confusing studies the ILC has ever undertaken.“ A. E. Boyle, Liability for injurious consequence arising out of acts not prohibited by international law, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 95.

32 Siehe J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 77; A. E. Boyle, Liability for injurious consequence arising out of acts not prohibited by international law, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 98.

33 Siehe J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 77.

digenden Auswirkungen erzielen.³⁴ Gleichzeitig sollte das zu schaffende Regelwerk subsidiär gelten und damit nur Konstellationen erfassen, die unter kein spezielles Abkommen fallen.³⁵

Das Grundgerüst des Projektes stellte der erste Sonderberichterstatter *Quentin-Baxter* in der *Schematic Outline*³⁶ vor und definierte die sogenannte zusammengesetzte Primärpflicht (*compound primary obligation*) als Kern der Staatenhaftung.³⁷ Die Pflichten zur Schadensprävention, Schadensminderung und Schadenskompensation stellen nach dieser Konzeption des ersten Sonderberichterstatters eine Einheit von verhaltensbezogenen Primärpflichten der Staatenhaftung dar.³⁸ Dabei sei Wiedergutmachung gleichbedeutend mit Schadensvermeidung, denn „[r]eparation has always the purpose of restoring as fully as possible a pre-existing situation; and in the context of the present topic, it may often amount to prevention after the event.“³⁹ Wesentlich für die Konzeption von *Quentin-Baxter* ist, dass die Verletzung von Pflichten zur Schadensvermeidung nicht zu Konsequenzen nach dem Regime der Staatenverantwortlichkeit führt.⁴⁰ Im Gegenteil greift der Wiedergutmachungsmechanismus der Staatenhaftung, und zwar sowohl bei Beachtung als auch bei Verletzung der Schadensvermeidungs-

34 Siehe S. Erichsen, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (100); T. Gebrügge/M. Jachtenfuchs, Liability for Transboundary Environmental Damage Towards a General Liability Regime?, EJIL 4 (1993), S. 92 (95).

35 Siehe J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 106; S. Erichsen, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (100).

36 Sonderberichterstatter R. Q. *Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 62, Rn. 53.

37 Ders., Fourth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1983-II/1, UN Doc. A/CN.4/373, S. 213, Rn. 40.

38 *Ibid.*; R. Lefeber bekräftigt das Bestehen einer einzigen zusammengesetzten Pflicht der völkerrechtlich haftenden Staaten „to take all procedural and substantive measures that may be necessary to avoid, minimize and repair environmental interference causing significant harm during the life cycle of an activity.“ R. Lefeber, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 34; siehe auch D. Magraw, Transboundary Harm, AJIL 80 (1986), S. 305 (311).

39 Sonderberichterstatter R. Q. *Quentin-Baxter*, Fourth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1983-II/1, UN Doc. A/CN.4/373, S. 214, Rn. 47.

40 An diesem Aspekt wird bemängelt, er führe zu konzeptionellen Schwierigkeiten und hindere die Umsetzbarkeit der Staatenhaftung. So etwa J. Barboza, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (501); L. de la Fayette, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (323).

pfllichten. *Quentin-Baxter* konzipierte also eine verschuldensunabhängige Haftung von Staaten.⁴¹ Die Verletzung der Schadensvermeidungspflichten stellt zwar keine Völkerrechtswidrigkeit dar,⁴² kann aber beispielsweise zu einer erhöhten Kompensationspflicht führen oder Beweiserleichterungen bei der Ermittlung der Höhe des Schadensausgleiches für den betroffenen Staat bedeuten.⁴³

Erst die Verletzung der letzten in dem Haftungskonzept verankerten Pflicht – die Verletzung der Wiedergutmachungspflicht – führt zur Bejahung der Völkerrechtswidrigkeit und damit zum Greifen der Staatenverantwortlichkeit.⁴⁴ In dem Entwurf zur Staatenhaftung des ersten Sonderberichterstatters selbst sind demnach keine Elemente staatlicher Einstandspflichten für völkerrechtswidriges Verhalten enthalten.⁴⁵ Dementsprechend können die staatlichen Einstandspflichten aus Staatenverant-

41 Dieses Konzept wird dahingehend kritisiert, dass es die Pflichten zur Schadensvermeidung verhaltensbezogen ausgestaltet (*obligation of conduct*), gleichzeitig aber eine ergebnisbezogene Wiedergutmachungspflicht (*obligation of result*) begründet. *J. Barboza* etwa moniert: „Besides, a liability system imposing due diligence obligations of prevention and, whether or not they are satisfied, compensation if damage occurs may be contradictory: it would mean establishing obligations of a dual nature–i.e., of due diligence and of result at the same time and on the same subject.“ *J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 81. So auch *L. de la Fayette, The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (327). Diese Kritik erkennt allerdings, dass die Verletzung der gebotenen Sorgfalt im Ergebnis durch das Ausmaß der Schadenskompensation sanktioniert wird und damit erst eine Differenzierung zwischen verschuldensabhängiger und verschuldensunabhängiger Haftung – wie sie etwa im Regime der Weltraumhaftung vorgesehen ist – ermöglicht. Vgl. *P. Stubbe, State Accountability for Space Debris*, 2018, S. 391 ff.

42 Vgl. auch Art. 4 Abs. 2 IDI-Resolution, der klarstellt, dass das Versäumnis von Staaten, geeignete Regeln und Kontrollmechanismen zur Implementierung von Umweltregimen einzuführen, nicht notwendigerweise eine Pflichtverletzung bedeutet.

43 Schematic Outline, Section 2, Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 62 ff., Rn. 53; *J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 108.

44 Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 53, Rn. 10.

45 Schematic Outline, Section 2, paragraph 8, Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 62 ff., Rn. 53.

wortlichkeit und Staatenhaftung nebeneinander bestehen und schließen sich nicht gegenseitig aus.⁴⁶ Nach *Quentin-Baxters* Regelungsmethode lässt sich dogmatisch eine klare Trennung zwischen Staatenhaftung und Staatenverantwortlichkeit vornehmen.⁴⁷

Die Präventionskomponente wurde allerdings als „alien element“ in der Haftungsthematik bezeichnet.⁴⁸ Kritiker des Konzepts sehen hierin einen Fremdkörper im System der Staatenhaftung, da die Verletzung entsprechender Pflichten zur Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten führen müsse,⁴⁹ während die Staatenhaftung ohne Völkerrechtsverletzung zur Anwendung gelange. Entsprechend fänden sich in Haftungssystemen für erlaubte Tätigkeiten in der Regel keine Präventionspflichten.⁵⁰ Es bestehe kein Anreiz für Staaten, Präventionspflichten zu erfüllen, wenn in jedem Fall eine Schadensausgleichspflicht greife.⁵¹ Dies verkennt jedoch, dass das System von *Quentin-Baxter* die Missachtung von Präventionspflichten auf Ebene der Wiedergutmachungspflicht berücksichtigt. Denn die (Kompensations-)Pflichten, die den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt die schadensauslösende Aktivität stattfindet (Ursprungsstaat), treffen, müssen nach Treu und Glau-

46 Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Second report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1981-II/1, UN Doc. A/CN.4/346 and Add.1 and 2, S. 105, Rn. 9, S. 107, Rn. 17; *A. Randelzhofer*, Probleme der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung, in: *D. Rauschning/ders.* (Hg.), Staatenverantwortlichkeit, 1984, S. 61.

47 *M. B. Akehurst*, International Liability for Injurious Consequences out of Acts not Prohibited by International Law, NYIL 16 (1985), S. 3 (14 f.); *S. Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC: Fortentwicklung des allgemeinen Umweltrechts oder Kodifizierung einer Haftung für besonders gefährliche Aktivitäten?, ZöRV 51 (1991), S. 94 (105); *D. B. Magraw*, Transboundary Harm, AJIL 80 (1986), S. 305 (317).

48 *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (500).

49 *J. Barboza* kritisiert die Idee einer zusammengesetzten Primärpflicht, da „[t]he idea of a compound primary norm, with due respect, does not seem correct. The breach of prevention rules leads to the realm of responsibility and therefore to secondary norms imposing obligations of a secondary nature.“ *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 79. So auch *L. de la Fayette*, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (323).

50 Sonderberichterstatter *J. Barboza*, Tenth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1994-II/1, UN Doc. A/CN.4/459, S. 134, Rn. 25; *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (500); *ders.*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 81.

51 *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (500); *L. de la Fayette*, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (327).

ben unter Berücksichtigung der sogenannten gemeinsamen Erwartungen ausgehandelt werden.⁵² Dabei stellen gerade auch die vom Ursprungsstaat ergriffenen Präventionsmaßnahmen einen wesentlichen Faktor dar.⁵³

Der zweite Sonderberichterstatter *Julio Barboza* folgte zunächst dem Konzept von *Quentin-Baxter*.⁵⁴ So bestätigte *Barboza* in seinen ersten fünf Berichten, dass der Staat für Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten völkerrechtlich zu haften hat.⁵⁵ In seinem sechsten Bericht leitete *Barboza* dann einen Richtungswechsel ein, indem er erstmals privatrechtliche Haftungsvorschriften in die Haftungsstudie einbrachte.⁵⁶ Auch wenn Artikel 9 im sechsten Bericht immer noch eine staatliche

52 Schematic Outline, Section 4, 6, Sonderberichterstatter R. Q. *Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 62 ff., Rn. 53; *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 108 f.

53 Schematic Outline, Section 2, 3, Sonderberichterstatter R. Q. *Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 62 ff., Rn. 53; vgl. S. *Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (106 f.).

54 Sonderberichterstatter *J. Barboza*, Preliminary report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1985-II/1, UN Doc. A/CN.4/394, S. 99 f., Rn. 13 f. Die Diskussionen im Rahmen der ersten fünf Berichte des zweiten Sonderberichterstatters zu ergänzenden Bestimmungen im Konzept der Staatenhaftung stellten keine wesentliche Abkehr vom Konzept des ersten Sonderberichterstatters dar. So forderte *J. Barboza* unter Bezugnahme auf die *Korfu Kanal*-Entscheidung etwa, dass (hypothetische) Kenntnis von der risikobehafteten Aktivität auf staatseigenem Territorium gegeben sein muss, damit eine staatliche Haftung für zwischenstaatliche Schäden greife. Die Klausel solle Entwicklungsländer angesichts ihrer mangelnden technischen Kapazitäten vor zu hohen Anforderungen schützen. Siehe Art. 4, Sonderberichterstatter *J. Barboza*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1987-II/1, UN Doc. A/CN.4/405, S. 55 f., Rn. 65 ff. Diese Voraussetzung wurde richtigerweise in späteren Berichten aufgegeben. Denn, entgegen der Auffassung des zweiten Sonderberichterstatters, ist Kenntnis Voraussetzung für die Staatenverantwortlichkeit aufgrund der Verletzung positiver Handlungspflichten und nicht für die Staatenhaftung, die allenfalls Vorhersehbarkeit einer Schädigung erfordert.

55 *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 103.

56 Sonderberichterstatter *J. Barboza*, Sixth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1990-II/1, UN Doc. A/CN.4/428 and Add.I, S. 98 f., Rn. 62.

Einstandspflicht begründet,⁵⁷ gewann in dieser Phase somit auch eine private Haftung an Bedeutung. Neben den zwischenstaatlichen Verhandlungen zum Schadensausgleich sollte zusätzlich eine effektive Möglichkeit für Opfer grenzüberschreitender Schädigungen geschaffen werden, den privaten innerstaatlichen Rechtsweg zu wählen.⁵⁸ In seinem zehnten Bericht vollzog *Barboza* dann einen umfassenden Paradigmenwechsel.⁵⁹ Der Bericht charakterisiert die Präventionspflichten als rechtsverbindliche Vorschriften („*hard preventive obligations*“), deren Verletzung zu Konsequenzen nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit führt.⁶⁰ Darüber hinaus ersetzt der Bericht die Idee einer Staatenhaftung komplett durch eine verschuldensunabhängige Haftung Privater für Schäden durch risikobehaftete nicht verbotene Aktivitäten.⁶¹ Laut *Barboza* selbst erfuhr der zehnte Bericht allerdings keine weitere Beachtung durch die Kommission,⁶² so dass dieser für das Staatenhaftungskonzept der Völkerrechtskommission – zumindest in dieser Phase – eine untergeordnete Rolle einnimmt.

Die Arbeitsgruppe aus dem Jahr 1996 konsolidierte schließlich die bisherigen Arbeiten der Völkerrechtskommission und entwarf einen Kodifizierungsvorschlag unter Berücksichtigung vorläufig genehmigter Regelungsentwürfe, der Berichte der beiden Sonderberichterstatter sowie dem Diskussionsstand im Rahmen der Kommission und der VN-Generalversammlung zu diesem Themenkomplex.⁶³ Der Entwurf zur „Internationalen Haftung für schadhafte Folgen durch völkerrechtlich nicht verbotene Handlungen“ aus dem Jahr 1996 enthält im Ergebnis 22 Artikel mit entsprechenden Kommentaren zum Themenkomplex Schadensvermeidung (*Prevention*) und Wiedergutmachung (*Compensation or Other Relief*). Die

57 *Id.*, S. 91, Rn. 28.

58 *Id.*, S. 109, Rn. 63.

59 Sonderberichterstatter *J. Barboza*, Tenth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1994-II/1, UN Doc. A/CN.4/459, S. 129 ff.; *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 83.

60 Sonderberichterstatter *J. Barboza*, Tenth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1994-II/1, UN Doc. A/CN.4/459, S. 136, Rn. 30 ff.; *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 83.

61 Sonderberichterstatter *Barboza*, Tenth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1994-II/1, UN Doc. A/CN.4/459, S. 138, Rn. 42.

62 *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 83, Fn. 29.

63 *Id.*, S. 109.

„Draft Articles on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law“ (AIL)⁶⁴ basieren auf dem Grundgedanken, dass Staaten grundsätzlich frei sind, risikobehaftete Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet bzw. unter ihrer Hoheitsgewalt zu erlauben; diese souveräne Freiheit unterliegt allerdings gewissen Grenzen, sofern andere Staaten betroffen sind (vgl. Art. 3 AIL).⁶⁵ Dabei orientieren sich die AIL an dem Leitsatz, dass das Opfer nicht den gesamten Schaden tragen darf (Art. 19 und 21 AIL), und sind unter dem Blickwinkel eines gerechten Interessenausgleiches ausgestaltet.⁶⁶

a) Anwendungsbereich gemäß den AIL von 1996

Der Anwendungsbereich der AIL bezieht sich gemäß seines Art. 1 lit. a auf Aktivitäten, die völkerrechtlich nicht verboten sind und denen das Risiko eines erheblichen grenzüberschreitenden Schadens immanent ist.

Unrechtmäßiges Verhalten im Sinne der ASR fällt aus dem Anwendungsbereich der AIL heraus. Andernfalls müsste die Aktivität gemäß Art. 30 ASR beendet und nicht lediglich Wiedergutmachung im Sinne der AIL gewährt werden. Dies wäre mit Blick auf Aktivitäten, die nicht völkerrechtlich verboten sind, unangemessen und in Anbetracht der Vorteile, die aus solchen Aktivitäten regelmäßig hervorgehen, auch nicht praktikabel. Sonderberichterstatter *Quentin-Baxter* erklärte, dass der Vorwurf der

64 ILC Working Group, Report of the Working Group on international liability for injurious consequence arising out of acts not prohibited by international law, Draft Articles on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law with Commentaries, UN Doc. A/CN.4/L.533 and Add.1, in: ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-eighth session, YBILC 1996-II/2, UN Doc. A/51/10, Annex I, S. 100–132, Rn. 6 (im Folgenden: AIL).

65 Vgl. auch Experts Group on Environmental Law of the World Commission on Environment and Development, R. D. Munro (Chairman)/J. G. Lammers (Rapporteur), Environmental Protection and Sustainable Development: Legal Principles and Recommendations, 1987, S. 80 ff.

66 Damit folgen die AIL Prinzip 21 der Stockholm Deklaration der UN-Konferenz über die menschliche Umwelt vom 16. Juni 1972: „States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause *damage to the environment of other States* or of areas beyond the limits of national jurisdiction.“ UN Doc. A/CONF.48/14 (1972), S. 5.

Völkerrechtswidrigkeit keine zweckmäßige Antwort auf neue Gefahrenlagen, etwa durch moderne Technologien, bietet. Aktivitäten, die der Gesellschaft hauptsächlich nutzen, seien trotz schädigender Nebenwirkungen nicht zu beschränken, sondern zu regulieren.⁶⁷

Staaten können aber nur bei vorhersehbarer Gefährdung einen Regelungsbedarf erkennen.⁶⁸ Dies ist mit Blick auf alle möglichen schädigenden Einzelakte (*acts*) nicht der Fall. Daher bezieht sich der Anwendungsbereich der Haftungsstudie auf Aktivitäten (*activities*), denn bei diesen ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts kalkulierbar.⁶⁹ Die Überschrift der Haftungsstudie „Liability (...) out of *acts* (...)“ ist demnach irreführend. Die Formulierung sollte lediglich die intendierte Abgrenzung zur Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten verdeutlichen.⁷⁰ Die Völkerrechtskommission einigte sich jedenfalls darauf, dass sich die Studie auf Aktivitäten bezieht.⁷¹

Es bestand unterdessen Uneinigkeit hinsichtlich anderer völkerrechtlich nicht verbotener Aktivitäten, denen kein Risiko im Sinne des Art. 1 lit. a AIL inhärent ist, die aber dennoch schädliche Auswirkungen haben kön-

67 Sonderberichterstatte R. Q. *Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 59 f., Rn. 36 ff.

68 Dies entbindet die Staaten im Übrigen nicht von der kontinuierlichen Pflicht, gefährliche Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet bzw. unter ihrer Hoheitsgewalt zu identifizieren. AIL, Kommentar zu Art. 4 AIL, S. 110, Abs. 2.

69 Sonderberichterstatte R. Q. *Quentin-Baxter* erklärt diesbezüglich: „In this way, account can be taken of the probability of accidents which are not foreseeable *individually* but are highly predictable *as a class*.“ (Hervorhebung hinzugefügt) Sonderberichterstatte R. Q. *Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 60, Rn. 39; siehe auch S. *Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (109 f.).

70 Sonderberichterstatte R. Q. *Quentin-Baxter*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 59 f., Rn. 36 ff.; S. *Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (109); L. *de la Fayette*, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (327).

71 In der französischen Version heißt es im Übrigen seit Anbeginn der Haftungsstudie „activités“ (Aktivitäten) statt „actes“ (Handlungen). ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirty-eighth session, YBILC 1986-II/2, UN Doc. A/41/10, S. 58, Rn. 216; ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-fourth session, YBILC 1992-II/2, UN Doc. A/47/10, S. 51, Rn. 348; Sonderberichterstatte J. *Barboza*, Eighth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1992-II/1, UN Doc. A/CN.4/443, S. 63, Fn. 22.

nen; dementsprechend wurde Art. 1 lit. b AIL, der den Anwendungsbereich auf diese Aktivitäten ausweiten würde, in Klammern gesetzt und später aus dem Anwendungsbereich der Haftungsstudie gestrichen.⁷²

Schließlich fallen nur erhebliche Schädigungen in den Anwendungsbereich der Haftungsstudie, die kausal auf einer risikobehafteten Aktivität beruhen,⁷³ die unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates bzw. auf dessen Hoheitsgebiet stattfinden.⁷⁴

b) Schadensvermeidung gemäß den AIL von 1996

Art. 4 AIL fordert, dass der Ursprungsstaat alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung sowohl vor als auch nach Eintritt des schadensauslösenden Ereignisses ergreift.⁷⁵ Zu diesem Zweck sollen die Staaten nach Art. 6 AIL miteinander kooperieren.

Wesentlich für die Komponente der Schadensvermeidung im Entwurf der Völkerrechtskommission aus dem Jahr 1996 ist zum einen, dass der Schaden nicht zu verhindern ist; es ist im Rahmen der Schadensvermeidung lediglich die gebotene Sorgfalt geschuldet.⁷⁶ Zum anderen sind die verhaltensbezogenen Pflichten zur Schadensvermeidung nicht rechtsverbindlich.⁷⁷ Dies bedeutet, dass eine Verletzung dieser Pflichten ausdrücklich kein völkerrechtswidriges Verhalten im Sinne der ASR darstellt⁷⁸ und somit im Vergleich zu den Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit auch weniger weitreichende Konsequenzen folgen.⁷⁹

72 Vgl. auch Art. 4 Abs. 1 IDI-Resolution, wonach die verschuldensunabhängige Einstandspflicht insbesondere bei „ultra-hazardous activities and activities entailing risk or having other similar characteristics“ greifen soll.

73 Art. 2 lit. a AIL. Eine Begrenzung der Haftungsstudie auf besonders gefährliche Aktivitäten, das heißt solche Aktivitäten, denen nicht nur das hohe Risiko erheblicher Schadensfolgen, sondern das geringe Risiko katastrophaler Schadensfolgen immanent ist, lehnte die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ab. *J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 110.

74 AIL, Kommentar zu Art. 1 AIL, S. 104, Abs. 5.

75 In Kapitel II der AIL werden spezifische Aspekte der Schadensvermeidung weiter ausgeführt.

76 AIL, Kommentar zu Art. 4 AIL, S. 110 f., Abs. 4 ff.

77 AIL, Kommentar zu Art. 22 AIL, S. 131, Abs. 2.

78 *Ibid.*

79 Vgl. AIL, Kommentar zu Art. 21 AIL, S. 130 f. Als Wiedergutmachung kann zwar ausnahmsweise Wiederherstellung gefordert werden, aber eine Unterlassungspflicht trifft den Ursprungsstaat grundsätzlich nicht.

c) Wiedergutmachung gemäß den AIL von 1996

Der Kern der Haftungsstudie ist in Art. 5 AIL zusammengefasst, wonach erhebliche grenzüberschreitende Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten Wiedergutmachungspflichten bedingen. Dabei weist der Kommentar zu Art. 5 AIL auf das Zusammenspiel von Schadensvermeidung und Wiedergutmachung hin. Art. 5 AIL komplementiert Art. 4 AIL und sei dessen logische Folge.⁸⁰ Vermeidung und Kompensation von erheblichen grenzüberschreitenden Schäden stellen demnach ein Kontinuum⁸¹ der Staatenhaftung dar und müssen somit in einem Rechtsrahmen Beachtung finden.⁸²

Die AIL bestimmen nicht explizit, ob vorrangig der Ursprungsstaat oder der private Schadensverursacher Wiedergutmachung leisten muss.⁸³ In Anbetracht der Tatsache, dass die Haftungsstudie ursprünglich eine völkerrechtliche Haftung regeln sollte und die Entwürfe und Berichte der Völkerrechtskommission zunächst ausschließlich eine Wiedergutmachungspflicht der Ursprungsstaaten besprachen, ist an dieser Stelle keinesfalls von einem Vorrang der privaten Haftung auszugehen.⁸⁴ Außerdem adressiert der Entwurf von 1996 im Rahmen der vorgegebenen Schadensvermeidungspflichten ausschließlich Staaten, so dass ein veränderter Fokus auf eine private Haftung dem gesamten Gefüge der Haftungsstudie widersprechen würde.⁸⁵ Das Kontinuum aus Schadensvermeidung und Wiedergutmachung, welches in den AIL zusammengefasst ist, deutet insgesamt auf eine primäre Staatenhaftung hin.⁸⁶ Der Entwurf eröffnet dem Opfer eine Wahlmöglichkeit zwischen nationalen und internationalen Verfahren, um

80 AIL, Kommentar zu Art. 5 AIL, S. 112, Abs. 5.

81 So schon Sonderberichterstatte R. Q. *Quentin-Baxter*, Fourth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1983-II/1, UN Doc. A/CN.4/373, S. 212.

82 Vgl. J. *Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 116.

83 Zur Diskussion über die Bestimmung der haftenden Partei siehe ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-second session, YBILC 1990-II/2, UN Doc. A/45/10, S. 110, Rn. 509.

84 S. *Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (125).

85 *Ibid.*

86 Es handelt sich demnach nicht lediglich um eine subsidiäre Staatenhaftung. Die private Haftung kann allenfalls auf dieselbe Ebene mit der Staatenhaftung gestellt werden, um den Geschädigten eine Wahlmöglichkeit zu bieten. So auch S. *Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (125). Vgl. auch L. *de la Fayette*, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322

seinen Anspruch auf Wiedergutmachung geltend zu machen.⁸⁷ Dabei indiziert der Kommentar zu den AIL, dass in vielen Konstellationen zwischenstaatliche Verhandlungen sachgerechter und zielführender sind als der innerstaatliche private Rechtsweg.⁸⁸ Für die zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Wiedergutmachung bestimmt Art. 22 AIL entsprechende Faktoren, die Art und Ausmaß der Kompensationspflicht oder anderer Abhilfemaßnahmen beeinflussen. Einzubeziehen sind unter anderem die Beachtung bzw. Missachtung von Präventionspflichten sowie die Sorgfalt, die der Ursprungsstaat bei der Schadensvermeidung hat walten lassen.⁸⁹ Wenn der Schaden unvermeidbar war oder er trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten ist, scheidet die Wiedergutmachungspflicht zwar nicht aus, das Ausmaß der Kompensationspflicht ist allerdings im Sinne eines gerechten Interessenausgleiches zu begrenzen.⁹⁰ Umgekehrt begründet die Verletzung von Präventionspflichten bzw. die Missachtung der gebotenen Sorgfalt zwar keine Völkerrechtswidrigkeit, sie wird aber entsprechend der ursprünglichen Konzeption von *Quentin-Baxter* durch eine weitreichendere Wiedergutmachungspflicht sanktioniert.⁹¹ Die Tatsache, dass die Wiedergutmachungspflicht selbst dann greift, wenn die Schadensvermeidungspflichten beachtet wurden, belegt, dass der Entwurf aus dem Jahr 1996 eine verschuldensunabhängige Staatenhaftung für erhebliche grenzüberschreitende Schäden durch risikobehaftete völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten etabliert.⁹²

(329 f.); S. *Suchartikul*, *State Responsibility and International Liability under International Law*, Loy. L.A. ICLR 18 (1996), S. 821 (831).

87 AIL, Kommentar zu Art. 5 AIL, S. 112, Abs. 7.

88 AIL, Kommentar zu Art. 21 AIL, S. 130, Abs. 1.

89 Art. 22 lit. a und b AIL.

90 AIL, Kommentar zu Art. 21 AIL, S. 131, Abs. 3.

91 AIL, Kommentar zu Art. 21 AIL, S. 131, Abs. 2.

92 Soweit ausweislich der AIL-Kommentare eine verschuldensunabhängige Haftung (*strict or absolute liability*) nicht Gegenstand des Entwurfes sein soll (AIL, Kommentar zu Art. 5 AIL, S. 112, Rn. 3 und Kommentar zu Kapitel III, S. 128, Rn. 1), ist dies im Ergebnis nicht überzeugend, da nach den AIL in jedem Fall Wiedergutmachung zu leisten ist. So auch *L. de la Fayette*, der „the ostensible (but not real) rejection of strict liability as the basis for compensation“ bemängelt. *L. de la Fayette*, *The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (323). Vgl. auch Art. 4 Abs. 1 IDI-Resolution, der eine „strict responsibility of the State on the basis of harm or injury alone“ vorsieht.

2. Staatenhaftung – „a case of misplaced emphasis“?

Von Anbeginn der Haftungsstudie äußerten Mitglieder der Völkerrechtskommission Bedenken gegen eine gesonderte Regelungsbedürftigkeit einer staatlichen Haftung. Diese sei vielmehr Bestandteil der Staatenverantwortlichkeit.⁹³ Unter der Überschrift „The Attack on Liability“ beschreibt *Barboza* Bestrebungen von Mitgliedern der Völkerrechtskommission, die Haftungsstudie auf die Ausgestaltung von Vorschriften zur Prävention zu beschränken.⁹⁴ Die im Jahr 1997 neu eingesetzte Arbeitsgruppe lehnte den AIL-Entwurf mit dem Hinweis ab, dass die Studie hinsichtlich Inhalt, Reichweite sowie Titel mit theoretischen und konzeptionellen Schwierigkeiten behaftet und das Verhältnis zum Regime der Staatenverantwortlichkeit klärungsbedürftig sei.⁹⁵ Außerdem wurde die gemeinsame Regelung von Prävention und Kompensation kritisiert, die zu einer Vermischung von Primär- und Sekundärnormen führe.⁹⁶ Ablehnung erfuhren insbesondere die Regelungen zur verschuldensunabhängigen Staatenhaftung, die keine Basis in der Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft hätten und damit weder als Kodifizierung noch als Weiterentwicklung von Recht Bestand haben könnten.⁹⁷

93 Siehe hierzu *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 126.

94 *J. Barboza*, *Liability*, *Chinese JIL* 1 (2002), S. 499 (505); *ders.*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 125 ff.; siehe auch *L. de la Fayette*, *The ILC and International Liability*, *RECIEL* 6 (1997), S. 322 (330).

95 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, YBILC 1997-II/2, UN Doc. A/52/10, S. 59, Rn. 165; ILC Working Group, Report of the Working Group on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, 1997, UN Doc. A/CN.4/L.536, S. 2, Rn. 3.

96 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, 1997, Topical summary of debate in the Sixth Committee, UN Doc. A/CN.4/483, S. 16, Rn. 11; siehe auch *L. de la Fayette*, *The ILC and International Liability*, *RECIEL* 6 (1997), S. 322 (323); *G. Handl*, *Liability as an obligation established by a primary rule of international law*, *NYIL* 16 (1985), S. 49 (55). Die Kritiker verkennen allerdings, dass es sich sowohl bei den Präventions- als auch Wiedergutmachungspflichten um Primärnormen handelt. Erst die Verletzung dieser „zusammengesetzten Primärnorm“ führt zu den Sekundärnormen der Staatenverantwortlichkeit.

97 Sonderberichterstatte *P. S. Rao*, First report on the legal regime for allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities, YBILC 2003-II/1, UN Doc. A/CN.4/531, S. 80, Rn. 22; ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-fifth session, YBILC 2003-II/2, UN

Die Völkerrechtskommission entschied schließlich, die Themen Schadensprävention (*prevention*) und Haftung (*international liability*) in getrennten Projekten zu behandeln.⁹⁸ Pemmaraju Sreenivasa Rao wurde zum Sonderberichterstatter für beide Themenbereiche ernannt.⁹⁹ Der Fokus seiner Arbeiten zu den Präventions- und Schadensausgleichspflichten lag auf Sekundär- und Nebenpflichten und Schadensberechnungsmethoden.¹⁰⁰

Im Jahr 2001 legte die Kommission die „Draft articles on prevention of transboundary harm from hazardous activities“ (Präventionsartikel)¹⁰¹ vor und schloss die Haftungsstudie im Jahr 2006 mit den „Draft principles on the allocation of loss in the case of transboundary harm arising out of hazardous activities“ (Haftungsprinzipien)¹⁰² ab. Die einzige Verbindung zwischen den Entwürfen bildet ihr Anwendungsbereich.¹⁰³ Indes bedeutet die Aufteilung in zwei Teilkomplexe eine wesentliche Abkehr von der Idee einer Staatenhaftung im Sinne einer „zusammengesetzten Primärnorm“.¹⁰⁴

Doc. A/58/10, S. 51, Rn. 228; siehe auch J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 128 f.

98 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, YBILC 1997-II/2, UN Doc. A/52/10, S. 59, Rn. 165, 168; ILC Working Group, Report of the Working Group on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, 1997, UN Doc. A/CN.4/L.536, S. 2, Rn. 3.

99 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, YBILC 1997-II/2, UN Doc. A/52/10, S. 9, Rn. 17.

100 J. Bäuml, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 67.

101 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, Draft articles on prevention of transboundary harm from hazardous activities, with commentaries, YBILC 2001-II/2, UN Doc. A/56/10, S. 148 ff., Rn. 98 (im Folgenden: Präventionsartikel).

102 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-eighth session, Draft principles on the allocation of loss in the case of transboundary harm arising out of hazardous activities, with commentaries, YBILC 2006-II/2, UN Doc. A/61/10, S. 59 ff., Rn. 67 (im Folgenden: Haftungsprinzipien).

103 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 61 ff., Abs. 1 ff. und Kommentar zu Prinzip 2, S. 56, Abs. 2.

104 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 62, Abs. 1: „The interrelated nature of the concepts of ‚prevention‘ and ‚liability‘ needs no particular emphasis in the context of the work of the Commission.“

a) Anwendungsbereich der Haftungsstudie

Die kontroversen Interessen, welche die Mitglieder der Völkerrechtskommission und die Mitglieder des Sechsten Ausschusses der VN-Generalversammlung verfolgten, kamen überdies auch im Rahmen der Festlegung des Anwendungsbereiches der Haftungsstudie zum Tragen.¹⁰⁵ Zunächst wurde die Präferenz deutlich, eine Haftung für einen breiten Anwendungsbereich zu konzipieren.¹⁰⁶ Allerdings regte sich gegen diesen Ansatz von Anbeginn der Haftungsstudie Widerstand. Damit das Thema praktikabel bleibe¹⁰⁷ und aufgrund angeblich fehlender Staatenpraxis in anderen Bereichen¹⁰⁸, solle kein grundlegendes Haftungssystem für alle Bereiche des Völkerrechts geschaffen werden. Nur Aktivitäten, welche die Nutzung und Verwaltung der Umwelt betreffen, sollten erfasst werden. Im Ergebnis

105 Auch wenn die Mitglieder der Kommission unabhängige Experten und damit losgelöst von den Interessen ihrer Herkunftsstaaten die Ausgestaltung vornahmen, reflektieren die vertretenen Ansichten im Ergebnis offenkundig die staatlichen Interessen der politischen Landschaft. *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (504). Zu der Kontroverse innerhalb der Kommission und dem Ausschuss siehe *J. Baumler*, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 64 ff.; *A. E. Boyle*, State Responsibility and International Liability for Injurious Consequences of Acts Not Prohibited by International Law, ICLQ 39 (1990), S. 1 (3 f.); *D. B. Magraw*, Transboundary Harm, AJIL 80 (1986), S. 305 (323 ff.).

106 Vgl. ILC Secretariat, Topical summary of the discussion on the report of the International Law Commission on the work of its thirty-second session (1980) in the Sixth Committee during the thirty-fifth session of the General Assembly, UN Doc. A/CN.4/L.326, 1981, S. 95, Rn. 339, S. 99, Rn. 349; ILC, Report of the International Law Commission on the work of its thirty-second session, YBILC 1980-II/2, UN Doc. A/35/10, S. 160, Rn. 139.

107 Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Fourth Report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1983-II/1, UN Doc. A/CN.4/373, S. 205, Rn. 14 f. Vgl. auch *J. Barboza*, der auf die Erfolglosigkeit eines solchen, der Konvention des Europarates über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten vom 21. Juni 1993 (Lugano-Konvention) zugrundeliegenden, allgemeingültigen Ansatzes hinweist. *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 129.

108 Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Preliminary report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1980-II/1, UN Doc. A/CN.4/334 and Add.I and 2, S. 265, Rn. 66; ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 1995-II/1, UN Doc. A/CN.4/471, S. 62 ff.

führte der politisch bedingte Einwand der Gegner der Haftungsthematik zu einer Kompromisslösung, wonach lediglich Aktivitäten mit negativen physischen Auswirkungen auf Menschen, Eigentum oder Umwelt dem Anwendungsbereich der Haftungsstudie unterfallen. Zwischenstaatliche Interessenkonflikte, etwa in wirtschaftlichen, monetären, sozio-ökonomischen oder ähnlichen Bereichen¹⁰⁹, und Schäden an Gemeinschaftsgütern¹¹⁰ bleiben damit außerhalb des Anwendungsbereiches der Präventionsartikel und Haftungsprinzipien.

Die Entwürfe betreffen ferner nur Schäden, die grenzüberschreitend und erheblich sind. Eine Grenzüberschreitung ist zu bejahen, wenn Aktivitäten auf dem Hoheitsgebiet oder unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates stattfinden und zu Schäden auf staatsfremdem Hoheitsgebiet oder an Orten unter staatsfremder Hoheitsgewalt oder Kontrolle führen.¹¹¹ Auch wenn eine gemeinsame Grenze nicht notwendig ist, sind demnach nur zwischenstaatliche Schäden von den Entwürfen erfasst. Das Erheblichkeitskriterium ist in dem Kommentar der Völkerrechtskommission nur sehr vage definiert: „It is to be understood that ‚significant‘ is something more than ‚detectable‘ but need not be at the level of ‚serious‘ or ‚substantial‘.“¹¹² Jedenfalls sei eine Einzelfallbetrachtung für die Beurteilung der Erheblichkeit des Schadens notwendig.¹¹³

Der Anwendungsbereich der Entwürfe erfasst schließlich völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten. Mit dieser Voraussetzung soll die Abgrenzung der Thematik von der Staatenverantwortlichkeit bekräftigt werden.¹¹⁴ Daneben geht es nur noch um risikobehaftete Aktivitäten.¹¹⁵ Maßgeblich ist dabei das Verhältnis von Eintrittswahrscheinlichkeit und Umfang des zu erwartenden Schadens. Demnach sind ausschließlich ge-

109 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 64, Abs. 12.

110 Sonderberichterstatter P. S. Rao, First report on prevention of transboundary damage from hazardous activities, YBILC 1998-II/1, UN Doc. A/CN.4/487 and Add.1, S. 198, Rn. 107 ff.; ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-fourth session, YBILC 2002-II/2, UN. Doc. A/57/10, S. 91, Rn. 447.

111 Besondere Bedeutung verleiht die Kommission in diesem Zusammenhang dem Territorialitätsprinzip. Siehe Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 1, S. 150, Abs. 7.

112 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 2, S. 152, Abs. 4.

113 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 2, S. 153, Abs. 7.

114 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 62, Abs. 5.

115 Art. 1 lit. b AIL wurde gestrichen.

fährliche und hochgefährliche Aktivitäten zu reglementieren.¹¹⁶ Auf eine Auflistung von bestimmten Aktivitäten, die unter das Regime fallen, wurde mit Hinweis auf den stetigen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt verzichtet.¹¹⁷

Im Ergebnis reduzierte die Kommission die Relevanz des neuen Entwurfs implizit auf eine begrenzte Anzahl von Ressourcen- und Energieprojekten, die vornehmlich dem Umweltkontext entstammen.¹¹⁸

b) Prävention grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten

Aufgrund der größeren inhaltlichen Fortschritte bei der Bestimmung von Präventionspflichten widmete sich die Kommission zunächst der Ausgestaltung dieser Thematik¹¹⁹ und schloss diesen Teilkomplex im Jahr 2001 mit einem Entwurf von 19 Artikeln zur Prävention ab (Präventionsartikel). Die finale Ausgestaltung der Präventionspflichten unterscheidet sich

116 Bei gefährlichen Aktivitäten besteht die hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Schadensfolgen und bei hochgefährlichen Aktivitäten die geringe Wahrscheinlichkeit katastrophaler Schadensfolgen. Art. 2 lit. a Präventionsartikel; Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 2 lit. a, S. 152, Abs. 1 f.

117 Die Kommission benannte aber exemplarisch Aktivitäten, die nicht unter das Regime fallen, nämlich „activities which cause harm in their normal operation; harm caused by creeping pollution, that is, harm caused over a period of time, harm caused by a combination of effects from multiple sources, activities which do not have a physical quality and whose consequences flow from an intervening policy decision relating to monitoring, socio-economic or similar fields; harm caused on the environment in general, or global commons in particular“. Sonderberichterstatte *P. S. Rao*, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (prevention of transboundary damage from hazardous activities), YBILC 2000-II/1, UN Doc. A/CN.4/510, S. 118, Rn. 15.

118 *J. Bäumler* stellt zutreffend fest: „Wenn man berücksichtigt, dass zur Zeit der Diskussion um die materielle Reichweite der Liability-Studie Zweifel an der Existenz des Schädigungsverbots in weiteren Feldern des Völkerrechts den Ausschlag gaben, bedarf diese Einschränkung mehr als 40 Jahre später der Überprüfung. Denn letztlich waren es wohl vor allem politische und Gründe der Praktikabilität, die zu der einschränkenden Sichtweise geführt haben.“ *J. Bäumler*, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 69.

119 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-ninth session, YBILC 1997-II/2, UN Doc. A/52/10, S. 59, Rn. 165 ff., 168.

nur unwesentlich von vorherigen Entwürfen.¹²⁰ Die Präventionsartikel dienen der Regulierung von völkerrechtlich nicht verbotenen Aktivitäten, denen das Risiko erheblicher grenzüberschreitender Schäden immanent ist. Auch der neue Entwurf zielt dabei auf einen gerechten Interessenausgleich (Präventionsartikel 9 Abs. 2 und Präventionsartikel 10). Allerdings verfolgt er eine präventive Schutzrichtung, betrifft also staatliche Pflichten vor dem Eintritt des schadensauslösenden Ereignisses.¹²¹

Präventionsartikel 3 bildet den Kern der staatlichen Pflichten zur Schadensvermeidung, indem er bestimmt, dass Staaten alle angemessenen Maßnahmen zur Prävention von erheblichen grenzüberschreitenden Schäden ergreifen oder zumindest deren Risiko minimieren sollten. Diese Pflicht greift zwar nicht bei unvorhersehbaren Schadensfällen, erfordert aber entsprechende Vorsorge bei wissenschaftlich ungewissen, das heißt nicht auszuschließenden Gefahren von erheblichen und irreversiblen Schäden.¹²² Eine Vorsorge ist etwa durch Pläne zum Umgang mit Notfällen zu gewährleisten (Präventionsartikel 10). Ferner sind die notwendigen administrativen und finanziellen Mittel sowie Regulierungsmechanismen zur Schadensprävention durch Staaten bereitzustellen.¹²³ Im Rahmen der Prävention bestehen neben der materiellen Pflicht zur Schadensvermeidung auch verfahrensbezogene Pflichten,¹²⁴ einschließlich einer allgemeinen Kooperationspflicht (Präventionsartikel 4), Informations- und Benachrichtigungspflicht (Präventionsartikel 8), Rücksprachepflicht (Präventionsartikel 9) sowie der Pflicht zu einer vorherigen Risikoanalyse, etwa in Gestalt einer Umweltverträglichkeitsprüfung, (Präventionsartikel 7). Schließlich soll Personen, die dem Risiko eines erheblichen grenzüberschreitenden Schadens ausgesetzt sind oder sein könnten, der gleichberechtigte (*non-discrimination*) Rechtsweg zu den Gerichten im Ursprungsstaat offenstehen (Präventionsartikel 15).

Die Präventionspflichten sind verhaltensbezogen (*obligation of conduct*), das heißt ein Verstoß gegen die Präventionsartikel ist nicht schon aufgrund des Eintritts eines erheblichen grenzüberschreitenden Schadens zu bejahen.¹²⁵ Die Staaten sind lediglich aufgefordert, im Rahmen der

120 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 120.

121 Präventionsartikel, Allgemeiner Kommentar, S. 148, Abs. 1 f.

122 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 155, Abs. 14; Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 10, S. 162, Abs. 5.

123 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 155, Abs. 15.

124 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 154, Abs. 10.

125 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 154, Abs. 7.

Schadensprävention die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Der Sorgfaltsstandard bemisst sich nach dem, was im Verhältnis zum Risiko eines grenzüberschreitenden Schadens in der konkreten Situation allgemein als angemessen gilt.¹²⁶ Der Maßstab ist nicht statisch, sondern orientiert sich am jeweiligen Stand der Technik. Außerdem findet der Entwicklungsstand des jeweiligen Staates Berücksichtigung.¹²⁷

Die Missachtung der gebotenen Sorgfalt, und damit die Verletzung der Präventionspflichten, führt zu Konsequenzen nach der Staatenverantwortlichkeit, ohne dass dabei die Aktivität selbst als völkerrechtswidrig zu qualifizieren ist.¹²⁸ Die Kommission räumt aber gleichwohl ein, dass ein Schadensrisiko unter Umständen nicht vorhersehbar sein kann oder Schäden auch bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden können.¹²⁹

Der Entwurf zur Prävention lässt aber offen, welche Konsequenzen der Staat zu tragen hat, wenn trotz Einhaltung der Präventionspflichten grenzüberschreitende Schäden durch risikobehaftete Aktivitäten entstehen.¹³⁰

126 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 154, Abs. 11. Der Sorgfaltsmaßstab ist allerdings nicht ohne Weiteres zu bestimmen und belastet den geschädigten Staat mit Schwierigkeiten im Rahmen der Beweisführung. A. E. Boyle, *Globalising Environmental Liability*, J. Env'tl. L. 17 (2005), S. 3 (7).

127 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 155, Abs. 17. In diesem Zusammenhang werden die Staaten dazu angehalten, zum beiderseitigen Vorteil Systeme zum Kapazitätenaufbau, zum Technologietransfer und zur Finanzausstattung zu etablieren. Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 3, S. 155 Abs. 16.

128 Präventionsartikel, Kommentar zu Art. 1, S. 150, Abs. 6; Haftungsprinzipien, Allgemeiner Kommentar, S. 59 f., Abs. 6.

129 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 63, Abs. 7.

130 A. E. Boyle stellt fest: „The one condition missing from the 2001 articles is that states make provision for liability or compensation in the event of foreseeable transboundary damage. If the present draft principles on liability are adopted as drafted, states will be free to engage in harmful activities without any obligation to provide effective remedies or redress for transboundary damage unless they are themselves at fault. That is exactly the defect which the Commission was invited to rectify when it began work on the topic in 1978.“ A. E. Boyle, *Globalising Environmental Liability*, J. Env'tl. L. 17 (2005), S. 3 (26).

c) Verlustzuweisung bei grenzüberschreitenden Schäden durch gefährliche Aktivitäten

Trotz des beschriebenen Widerstandes gegen die Haftungsthematik¹³¹ forderte die Generalversammlung im Jahr 2002 die Völkerrechtskommission auf, ihre Erwägungen zum Haftungsaspekt wieder aufzunehmen und dabei die Verflechtung von Prävention und Haftung zu berücksichtigen.¹³² Die Kommission klammerte jedoch eine Haftung von Staaten aus und konzentrierte sich im Rahmen des neuen Entwurfs auf eine Verlustzuweisung zwischen den Akteuren risikobehafteter Aktivitäten. Im Jahr 2006 erstellte die Kommission einen Entwurf von acht Prinzipien zur Verlustzuweisung im Schadensfall (Haftungsprinzipien).

Sinn und Zweck des Entwurfs sind in Haftungsprinzip 3 verankert. Der Entwurf zielt auf eine unverzügliche und angemessene Entschädigung für Opfer grenzüberschreitender Schäden (Haftungsprinzip 3 lit. a). Das Kriterium der Unverzüglichkeit bezieht sich auf prozessrechtliche Aspekte, die den Zugang zu nationalen und internationalen Rechtsmitteln regeln und den Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung über Entschädigungszahlungen vorgeben.¹³³ Haftungsprinzip 6 spezifiziert, dass der Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen für in- und ausländische Kläger gleichberechtigt (*non-discriminatory*) sein sollte. Das Erfordernis der Angemessenheit einer Entschädigung ist schon dann erfüllt, wenn diese zum erlittenen Schaden im Verhältnis steht. Somit gewährleistet der Entwurf keine volle Kompensation für Geschädigte.¹³⁴

Das Ziel einer unverzüglichen und angemessenen Entschädigung werde gemäß Haftungsprinzip 4 in erster Linie durch eine verschuldensun-

131 Im Sechsten Ausschuss der VN-Generalversammlung sprachen sich die Vertreter von potenziellen Ursprungsstaaten grenzüberschreitender Schäden, also insbesondere Industriestaaten, gegen die Thematik aus. Sie wandten ein, das Regime sei ein Novum und die Folgen einer solchen Haftung seien unkalkulierbar. Dabei fällt auf, dass derartige Haftungssysteme für gefährliche erlaubte Aktivitäten Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung gerade dieser Staaten sind. Zudem drängten insbesondere Vertreter von Staaten, die den grenzüberschreitenden Schäden potenziell ausgesetzt sein werden, das heißt insbesondere Entwicklungsländer, auf die Ausarbeitung eines internationalen Haftungsregimes. *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (504).

132 GV Resolution 56/82 vom 18.12.2002, S. 2, Rn. 3.

133 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 4, S. 77, Abs. 7.

134 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 4, S. 78, Abs. 8.

abhängige Haftung der privaten Betreiber,¹³⁵ das heißt derjenigen, die den Nutzen, die Kontrolle oder Leitung über die risikobehaftete Aktivität haben,¹³⁶ erreicht. Die Ausgestaltung der Haftungsprinzipien unterliegt der Annahme, dass Staaten ihren Pflichten unter den Präventionsartikeln nachgekommen sind.¹³⁷ Die Rolle der Staaten beschränkt sich im Rahmen der Haftungsprinzipien demnach auf die Gestaltung von funktionsfähigen Mechanismen und Gesetzen, die eine unverzügliche und angemessene Entschädigung möglich machen (Haftungsprinzip 4 Abs. 1).¹³⁸ Dafür sollten Staaten eine verschuldensunabhängige Haftung der privaten Betreiber oder anderer haftbarer Personen bzw. Institutionen sicherstellen (Haftungsprinzip 4 Abs. 2)¹³⁹ und eine Versicherungs- oder Rücklagenpflicht vorschreiben (Haftungsprinzip 4 Abs. 3) sowie in angebrachten Fällen die Pflicht zu Einrichtung industrieweiter Fonds aufstellen (Haftungsprinzip 4 Abs. 4). Nur sofern sich diese Maßnahmen mit Blick auf eine angemessene Entschädigung als ungenügend erweisen, sollten Ursprungsstaaten zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen (Haftungsprinzip 4 Abs. 5).¹⁴⁰ Doch selbst diese subsidiäre staatliche Einstandspflicht ist lediglich als Empfehlung formuliert und daher von der ursprünglichen Vision einer völkerrechtlichen Staatenhaftung weit entfernt.¹⁴¹ Gemäß Haftungsprinzip

135 Vgl. auch Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 IDI-Resolution, wonach die primäre verschuldensunabhängige Umwelthaftung grundsätzlich den Betreiber treffen sollte.

136 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 4, S. 78, Abs. 10.

137 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 63, Abs. 8; Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 4, S. 77, Abs. 2.

138 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 4, S. 76 f., Abs. 1.

139 Staatenverantwortlichkeit und private Haftung schließen sich nicht gegenseitig aus. Die Präventionsartikel sollen komplementär zu den Haftungsprinzipien wirken. Haftungsprinzipien, Allgemeiner Kommentar, S. 60, Abs. 9; Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 1, S. 62 f., Abs. 6.

140 Vgl. auch Art. 6 Abs. 2 IDI-Resolution, der besagt: „international responsibility (...) may be incurred for failure of the State to comply with the obligation to establish and implement civil liability mechanisms under national law, including insurance schemes, compensation funds and other remedies and safeguards, as provided for under such regimes.“

141 Bereits in seinem zweiten Bericht drängte Sonderberichterstatter *P. S. Rao* erfolgreich darauf, den Fokus auf eine Betreiberhaftung zu legen und die Staatenhaftung aus dem Anwendungsbereich der Haftungsstudie herausrauszunehmen. Dementsprechend lag der neue Schwerpunkt der Ausarbeitung auf gegen Betreiber gerichtete Entschädigungsverfahren, während zwischenstaatliche Verhandlungen an Bedeutung verloren. Sonderberichterstatter *P. S. Rao*, Second report on the legal regime for the allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities, YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/540, Rn. 36, S. 72, Abs. 5; Rn. 38, S. 81 ff., Entwurfsvorschlag Prinzip 8.

7 sollten auch Fonds durch globale, regionale oder bilaterale Abkommen eingerichtet werden, die bei Zahlungsunfähigkeit der privaten Betreiber subsidiär Kompensation gewähren.¹⁴²

Haftungsprinzip 5 beschreibt Maßnahmen, die als Reaktion auf das schädigende Ereignis zu ergreifen sind. Die betroffenen Staaten sollen alle realisierbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des Schadens zu mindern oder wenn möglich zu beseitigen. Hier ist zu beachten, dass der neue Ansatz im Gegensatz zu einem ersten Entwurf aus dem Jahr 2004 den Reaktionsmaßnahmen des Haftungsprinzips 5 einen obligatorischen Charakter verleiht, indem dort die Begrifflichkeit „sollte“ (*should*) durch ein verbindlicheres „soll“ (*shall*) ersetzt wurde.¹⁴³ Dies ist damit zu erklären, dass es sich im Wesentlichen um Maßnahmen zur Schadensprävention handelt, die denjenigen der Präventionsartikel gleichen und damit als rechtsverbindlich qualifiziert werden können.¹⁴⁴ In jedem Fall macht der Kommentar zu den Haftungsprinzipien deutlich, dass der private Betreiber auch mit Blick auf Reaktionsmaßnahmen primär in der Verantwortung steht.¹⁴⁵ Die Kosten der Abhilfemaßnahmen sind als Teil der Kompensationspflicht von der haftenden Person bzw. Institution zu tragen.¹⁴⁶

III. Kodifikation oder Weiterentwicklung von Völkerrecht

Von besonderer Bedeutung im Kontext staatlicher Einstandspflichten ist, dass sich die Kommission im Gegensatz zu ihren bisherigen Arbeiten nicht mehr primär mit der Kodifizierung von Völkergewohnheitsrecht befasste, sondern sich auch ihrer Aufgabe zur Entwicklung von Rechtsnormen widmete.¹⁴⁷ Damit ist die Frage nach der völkerrechtlichen Verbindlichkeit dieser Regelwerke der Völkerrechtskommission aufgeworfen.

142 Staaten könnten hier als Beitragsleistende herangezogen werden. Vgl. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 IDI-Resolution; Art. 12 IDI-Resolution.

143 Haftungsprinzip 6 Abs. 1, das sich mit effektiven Rechtsbehelfen befasst, und Haftungsprinzip 8 Abs. 2, das Nichtdiskriminierung aufgrund von Nationalität, Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Gegenstand hat, enthalten ebenfalls ein verbindliches „soll“.

144 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 150.

145 Haftungsprinzipien, Kommentar zu Prinzip 5, S. 84, Abs. 8.

146 Vgl. Haftungsprinzip 2 lit. a sublit. iv; J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 147 f.

147 Vgl. C. Tomuschat, *The International Law Commission*, GYIL 49 (2006), S. 77 (104).

1. Staatenverantwortlichkeit

Die VN-Generalversammlung beauftragte die Völkerrechtskommission ursprünglich mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes zur Staatenverantwortlichkeit.¹⁴⁸ Auf Anraten der Kommission¹⁴⁹ wurde der finale ASR-Entwurf im Jahr 2001 zunächst als Anlage in eine Resolution der VN-Generalversammlung aufgenommen.¹⁵⁰ Resolutionen der VN-Generalversammlung entfalten als Empfehlung gemäß Art. 13 Abs. 1 Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) keine rechtsverbindliche Wirkung. Dieser Ansatz ist dem Umstand geschuldet, dass eine völkervertragliche Kodifizierung der Staatenverantwortlichkeit Anlass zu Diskussionen um das von der Völkerrechtskommission ausgeklügelte System im Ganzen und Raum für Vorbehalte gegen einzelne Bestimmungen bieten würde.¹⁵¹ Die divergierenden Interessen in der politischen Landschaft und der Widerstand von Staaten gegen ein bindendes Instrument zur Staatenverantwortlichkeit¹⁵² würden die Wirksamkeit der Vorschriften im zwischenstaatlichen Gefüge hemmen.¹⁵³

Der akademische Völkerrechtsdiskurs, die internationale Rechtsprechung und das Verhalten von Staaten basierten dagegen bereits vor Abschluss des Projektes durch die Völkerrechtskommission und auch danach zunehmend auf dem konsolidierten Regelwerk der Völkerrechtskommission und trugen auf diese Weise stetig zur steigenden Bedeutung der ASR in der Völkerrechtsordnung bei.¹⁵⁴ Insbesondere die Bezugnahme auf das Regime durch internationale Spruchkörper¹⁵⁵ zeigt, dass die ASR mittler-

148 GV Resolution 799 (VIII) vom 07.12.1953.

149 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, YBILC 2001-II/2, UN Doc. A/56/10, S. 25, Rn. 72.

150 GV Resolution 56/83 vom 12.12.2001.

151 A. Pellet, The ILC's Articles on State Responsibility for Internationally Wrongful Acts and Related Texts, in: J. Crawford/ders./S. Olleson (Hg.), The Law of International Responsibility, 2010, S. 75 (87); C. Tomuschat, The International Law Commission, GYIL 49 (2006), S. 77 (96 ff.).

152 Siehe zum Beispiel Report of the Secretary-General, Responsibility of States for internationally wrongful acts, Comments and information received from Governments, UN Doc. A/65/96 vom 14.05.2010.

153 C. Tomuschat, The International Law Commission, GYIL 49 (2006), S. 77 (97 f.).

154 D. D. Caron, The ILC Articles on State Responsibility, AJIL 96 (2002), S. 857 (858, 873); R. Rosenstock, The ILC and State Responsibility, AJIL 96 (2002), S. 792 (792, 796 f.).

155 Siehe Report of the Secretary-General, Responsibility of States for internationally wrongful acts Compilation of decisions of international courts, tribunals and

weile einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts bilden. So sind die Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten mittlerweile zum größten Teil¹⁵⁶ als Völkergewohnheitsrecht anerkannt.¹⁵⁷ Paradoxerweise entfaltet dieses Instrument der Völkerrechtskommission als bloße Empfehlung größere völkerrechtliche Wirkung als es möglicherweise in Form einer überarbeiteten Konvention getan hätte.¹⁵⁸

2. Schadensprävention und Verlustzuweisung

Die Präventionsartikel sind als Grundlage für die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens gedacht,¹⁵⁹ während die Haftungsprinzipien den Staaten als Richtlinie bei der Implementierung einer Haftung in grenzüberschreitenden Schadensfällen dienen sollen.¹⁶⁰ Die VN-Generalversammlung hat die Entwürfe lediglich der Aufmerksamkeit der Regierungen empfohlen.¹⁶¹ Ob die Regelwerke trotz dieses geringen formalen

other bodies, Addendum, UN Doc. A/71/80Add.1 vom 20.06.2017; Report of the Secretary-General, Responsibility of States for internationally wrongful acts Compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies, UN Doc. A/74/83 vom 23.04.2019.

156 Streitig ist insbesondere der völkergewohnheitsrechtliche Status von Art. 40, 46, 50 ASR. J. Crawford, State Responsibility, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEIL 2006, <http://www.mpeil.com>, Rn. 65.

157 O. Dörr, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 2018, § 29, Rn. 2 m.w.N.; S. Kadelbach, The Concept of State Responsibility for Private Acts under General International Law, in: S. Hobe/S. Freeland/B. Schmidt-Tedd (Hg.), In Heaven as on Earth?, 2013, S. 105 (105).

158 D. D. Caron, The ILC Articles on State Responsibility, AJIL 96 (2002), S. 857 (858, 866); C. Tomuschat, The International Law Commission, GYIL 49 (2006), S. 77 (97).

159 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, International liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2001-II/2, UN. Doc. A/56/10 and Corr. 1., S. 145, Rn. 94.

160 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-eighth session, International liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2006-II/2, UN. Doc. A/61/10, S. 57, Rn. 63.

161 Die Regierungen wurden hinsichtlich beider Instrumente um Stellungnahmen zu weitergehenden Maßnahmen ersucht. GV Resolution 62/68 vom 08.01.2008,

Status Einfluss auf die Völkerrechtsordnung haben, ist differenziert zu beantworten.

Die folgende Rechtsquellenanalyse wird zeigen, dass die Präventionsartikel im Wesentlichen als Kodifikation bestehenden Völkerrechts anzusehen sind.¹⁶² Solche Maßnahmen, die von Staaten zur Regulierung gefährlicher Aktivitäten zu ergreifen sind, finden sich in diversen völkerrechtlichen Abkommen zu spezifischen grenzüberschreitenden Gefährdungslagen und sind auch völkergewohnheitsrechtlich verankert. Die Präventionsartikel präzisieren diese Pflichten für einen breiten Anwendungsbereich; sie werden bereits bei zwischenstaatlichen Konfliktsituationen in Bezug genommen und im Rahmen der Entscheidungsfindung durch internationale Spruchkörper besprochen.¹⁶³

Nicht so eindeutig ist die völkerrechtliche Einordnung der Haftungsprinzipien.¹⁶⁴ Auch wenn verbindliche Bestimmungen in den Haftungsprinzipien enthalten sind, ist – unüblich für die Arbeiten der Kommission

S. 2, Rn. 3 ff.; GV Resolution 65/28 vom 10.01.2011, S. 1 f., Rn. 1 ff.; GV Resolution 68/114 vom 18.12.2013, S. 1 f., Rn. 1 ff.; GV Resolution 71/143 vom 20.12.2016, S. 1 f., Rn. 1 ff.; GV Resolution 74/189 vom 18.12.2019, S. 2, Rn. 1 ff.

162 Siehe *infra* 1. Kapitel C.–E.

163 Report of the Secretary General, Consideration of prevention of transboundary harm from hazardous activities and allocation of loss in the case of such harm: Compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies, UN Doc. A/68/94 vom 13.06.2013; Report of the Secretary General, Consideration of prevention of transboundary harm from hazardous activities and allocation of loss in the case of such harm: Compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies, UN Doc. A/71/98 vom 23.06.2016; Report of the Secretary General, Consideration of prevention of transboundary harm from hazardous activities and allocation of loss in the case of such harm: Compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies, UN Doc. A/74/132 vom 04.07.2019. Auch die Völkerrechtskommission bestätigte, dass – in Abgrenzung zu den Haftungsprinzipien – die Präventionsartikel aufgrund vorhandener Staatenpraxis, reif für eine Kodifikation und Weiterentwicklung in Gestalt eines entsprechenden Abkommens sind. ILC, Report of the International Law Commission on the work of its fifty-eighth session, International liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2006-II/2, UN. Doc. A/61/10, S. 57, Rn. 63.

164 D. K. Anton, The Principle of Residual Liability in the Seabed Disputes Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea, McGill Int'l J. Sust. Dev. L. & Pol'y 7 (2011–2012), S. 242 (254).

– auch der finale Entwurf überwiegend als Richtlinie ausformuliert¹⁶⁵ und begründet mithin keinen rechtsverbindlichen Charakter.¹⁶⁶ Die zentrale Komponente des Entwurfs, nach der Staaten eine unverzügliche und angemessene Entschädigung durch Maßnahmen nach Haftungsprinzip 4 gewährleisten sollten, stellt lediglich eine Empfehlung dar und unterscheidet sich grundsätzlich von einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Ursprungsstaates, Wiedergutmachung für grenzüberschreitende Schäden sicherzustellen. Das ursprüngliche Ziel der Haftungsstudie, derartige Schäden, die nicht nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit zu kompensieren sind, durch eine völkerrechtliche Haftung aufzufangen, ist somit auch nach jahrelangen Verhandlungen und völkerrechtlichen Diskursen nicht erreicht. Im Gegenteil bleibt es dabei, dass nur Staaten, welche ihre völkerrechtlichen (Präventions-)Pflichten verletzen, verantwortlich sind.¹⁶⁷ Aufgrund der regelmäßig fehlenden Vorhersehbarkeit der Schadensverursachung durch moderne Technologien kann eine Staatenverantwortlichkeit aber oftmals nicht konstituiert werden. Ferner erforderte es die gebotene Sorgfalt bei einigen besonders gefährlichen Aktivitäten, etwa beim Betrieb von Kernkraftwerken oder bei technischen Eingriffen in (bio-)geochemische Kreisläufe der Erde, diese Aktivitäten gänzlich zu verbieten.¹⁶⁸ Das ist aber gerade aufgrund der dann wiederum entstehenden Nachteile

165 Siehe Haftungsprinzip 4, Haftungsprinzip 5 lit. c und e, Haftungsprinzip 6 Abs. 2, Haftungsprinzip 7 sowie Haftungsprinzip 8 Abs. 1 und 3. Dies sollte eine breitere Akzeptanz der substanziellen Verpflichtungen erreichen und mögliche Hindernisse einer zwingenden Harmonisierung nationaler Gesetze und Rechtssysteme vermeiden. Haftungsprinzipien, Allgemeiner Kommentar, S. 60, Abs. 12.

166 A. E. Boyle, *Globalising Environmental Liability*, J. Envtl. L. 17 (2005), S. 3 (17).

167 A. E. Boyle kritisiert: „If the present draft principles on liability are adopted as drafted, states will be free to engage in harmful activities without any obligation to provide effective remedies or redress for transboundary damage unless they are themselves at fault. That is exactly the defect which the Commission was invited to rectify when it began work on the topic in 1978.“ A. E. Boyle, *Globalising Environmental Liability*, J. Envtl. L. 17 (2005), S. 3 (25).

168 Vgl. A. Randelzhofer/B. Simma, *Das Kernkraftwerk an der Grenze*, in: D. Blumenwitz (Hg.), *Festschrift für Friedrich Berber*, 1973, S. 389 (414 ff., 422); B. Saxler/J. Siegfried/A. Proelss, *International liability for transboundary damage arising from stratospheric aerosol injections*, Law, Innovation and Technology 7 (2015), S. 112 (123); C. G. Weeramantry, *Nukleare Reaktorkatastrophe in Japan*, Ein offener Brief an die Umweltminister aller Staaten, 14. März 2011, abrufbar unter: https://www.ialana.de/files/pdf/veroeffentlichungen/Offener_Brief_von_C_Weeramantry_Fukushima.pdf (geprüft am 15.05.2020).

meist nicht realisierbar.¹⁶⁹ Die Frage nach einer Schadenskompensation in derartigen Konstellationen bleibt daher durch das Recht der Staatenverantwortlichkeit unbeantwortet. Dementsprechend reicht die Komplementärfunktion der Präventionsartikel nicht aus, um dem grundlegenden Gerechtigkeitsgedanken der Haftungsstudie, nämlich dem Schutz unbeteiligter Opfer risikobehafteter Aktivitäten, gerecht zu werden.¹⁷⁰

Die finale Ausgestaltung der Prinzipien entzieht dem Projekt der Völkerrechtskommission ihre Wirkung und Kraft und stellt gar einen Rückschritt zu bestehendem Völkerrecht dar.¹⁷¹ Die Präambel der Haftungsprinzipien spricht von dem Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung des internationalen Rechts zu leisten, allerdings sind bisher keine substanziellen Fortschritte durch diesen Entwurf für den Bereich grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten zu verzeichnen.¹⁷² Demnach ist eine Entwicklung, wie sie bei den ASR erfolgte, in diesem Bereich nicht zu erwarten.¹⁷³

3. Staatenhaftung

Der letzte Sonderberichterstatter für die Haftungsstudie, *Rao*, erklärte: „State liability for transboundary damage for either ultrahazardous activities or hazardous activities does not appear to have support even as a measure of progressive development of law.“¹⁷⁴ Die Staatenhaftung sei „a

169 Vgl. *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 1, 3.

170 *Id.*, S. 155 f.

171 *Id.*, S. 146 f., 160; *A. E. Boyle*, *Globalising Environmental Liability*, *J. Envtl. L.* 17 (2005), S. 3 (20).

172 *J. Barboza* bestätigt, dass „the principles (...) should have merited a more positive pronouncement from the ILC in order to comply with its mission of developing international law in the field“. *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 146.

173 *P. Stubbe*, *State Accountability for Space Debris*, 2018, S. 71 ff., 118; *G. Handl* charakterisiert das Resultat der Haftungsstudie zutreffend als „hugely disappointing (...) represent[ing] a triumph of political expediency over pain-staking, education-intensive efforts at progressive development.“ *G. Handl*, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law* 37 (2007), S. 116 (122).

174 Sonderberichterstatter *P. S. Rao*, *Third report on the legal regime for allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities*, *YBILC* 2006-II/1, UN Doc. A/CN.4/566, S. 83, Rn. 31.

case of misplaced emphasis“.¹⁷⁵ Der Fokus auf eine private Haftung für grenzüberschreitende Schäden widerspricht allerdings der altbewährten Konzeption des Völkerrechts, die den Staat als Nukleus der internationalen Ordnung anerkennt.¹⁷⁶

Fraglich ist daher, ob der Entwurf von 1996 in der Tat lediglich eine Übung im Recht darstellt oder ob die jahrelangen Arbeiten der Kommission nicht doch fundierte Aussagen zum völkerrechtlichen Stellenwert der Staatenhaftung liefern oder als Blaupause für ein solches Konzept dienen können. Immerhin hatte die Arbeitsgruppe von 1996 den Entwurf zur Staatenhaftung bereits überarbeitet, vorläufig angenommen und an die Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Kommentierung übersandt. Dass die im Jahr 1997 neu eingesetzte Arbeitsgruppe dem Entwurf trotzdem eine Absage erteilte und unter dem neuen Berichtersteller schließlich die originäre Staatenhaftung gänzlich ausklammerte, scheint zwar angesichts des Widerstandes in der Staatengemeinschaft, die einer staatlichen Einstandspflicht für grenzüberschreitende Schäden durch die rechtmäßige Ausübung ihrer souveränen Rechte kritisch gegenübersteht, nachvollziehbar. Allerdings ging es der Völkerrechtskommission bei der Haftungsstudie gerade darum, das Völkerrecht in diesem Bereich weiterzuentwickeln.¹⁷⁷ Der Entwurf aus dem Jahr 1996 wäre dazu geeignet, im Laufe der Zeit eine mit den ASR vergleichbare Wirkung zu entfalten.¹⁷⁸ Zudem führte die Völkerrechtskommission selbst seit Beginn der Haftungsstudie immer wieder Argumente zugunsten eines verbindlichen Stellenwertes der Staatenhaftung an.¹⁷⁹ In einem Bericht aus dem Jahr

175 *Ders.*, First report on the legal regime for allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities, YBILC 2003-II/1, UN Doc. A/CN.4/531, S. 79.

176 *C. Foster*, The ILC Draft Principles on the Allocation of Loss in the Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities, RECIEL 14 (2005), S. 265 (272); *C. W. Jenks*, Liability for Ultra-Hazardous Activities in International Law, RdC 117 (1966-I), S. 99 (180).

177 Vgl. Haftungsprinzipien, Präambel.

178 Vgl. *J. Barboza*: „We all know the place that custom occupies in the international community nowadays and how it develops with relative rapidity from texts through the general acceptance by the States.“ *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (524).

179 Siehe zum Beispiel AIL, Kommentar zu Art. 5 AIL, S. 113, Abs. 10: „In including this article within the set of fundamental principles of the topic, the Commission takes careful note of principle 22 of the Stockholm Declaration⁵³ and principle 13 of the Rio Declaration⁵⁴ in which States are encouraged to cooperate in developing further international law regarding liability and compensation for environmental damage caused by activities within their jurisdiction or con-

2004 etwa dokumentiert sie historische Staatenpraxis als Basis für ein völkergewohnheitsrechtlich verankertes Konzept der Staatenhaftung.¹⁸⁰ Auch im Rahmen der VN-Generalversammlung bekundeten einige Staatenvertreter ein Interesse an der Ausarbeitung einer internationalen Haftung und zeigten, dass ein Konzept der Staatenhaftung durchaus Anklang in der Staatengemeinschaft findet.¹⁸¹ Ferner existieren bereits völkerrechtliche Haftungsnormen für bestimmte gefährliche Aktivitäten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen, so dass die Staatenhaftung keineswegs einem unbestellten Feld entspringt.¹⁸²

Im Folgenden wird die Untersuchung von Rechtsprechung, Staatenpraxis und *opinio iuris*, Haftungsabkommen sowie die Betrachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze zeigen, dass die Aussage des Sonderberichterstatters *Rao*, die Staatenhaftung sei „a case of misplaced emphasis“¹⁸³, verfehlt ist und dass sehr wohl eine völkerrechtliche Basis für eine Haftung der Staaten für nicht verbotene Aktivitäten besteht.

B. Rechtsprechung

Das Konzept der Staatenhaftung, wie es ursprünglich von der Völkerrechtskommission gezeichnet wurde, bildet sich in der Rechtsprechung zu staatlichen Einstandspflichten ab. Die Entscheidungen sind allerdings unterschiedlichen Interpretationen zugänglich und verdeutlichen die Schwierigkeiten, die bei der Abgrenzung von Staatenverantwortlichkeit und Staatenhaftung bestehen. Es ist unabdingbar, zwischen staatlichen Schadensvermeidungspflichten (I.) und Verhinderungs- bzw. Schutzpflichten (II.) zu unterscheiden, damit die Trennlinie zwischen staatlichen Einstands-

trol to areas beyond their national jurisdiction. These principles demonstrate the aspirations and preferences of the international community.“

180 ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/543, S. 128 ff., Rn. 215 ff.

181 GV Resolution 32/151 vom 19.12.1977, S. 214 f., Rn. 7; *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 116 f.

182 *S. Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (104).

183 Sonderberichterstatter *P. S. Rao*, First report on the legal regime for allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities, YBILC 2003-II/1, UN Doc. A/CN.4/531, S. 79.

pflchten für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten einerseits und solchen für völkerrechtswidriges Verhalten andererseits nicht verwischt.

I. Schadensvermeidungspflicht

Die Schadensvermeidungspflicht ist Gegenstand der Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten. Sie besteht aus verfahrensbezogenen und materiellen Pflichten, die vornehmlich dem Umweltkontext entstammen. Diese staatlichen Schadensvermeidungspflichten können mit anderen völkerrechtlichen Handlungspflichten korrelieren.

1. Verhaltensbezogene und ergebnisbezogene Pflichten

Die wegweisenden Entscheidungen des Schiedsgerichts im *Trail Smelter-Fall*¹⁸⁴ aus den Jahren 1938 und 1941 bestimmen den völkerrechtlichen Diskurs um staatliche Einstandspflichten für grenzüberschreitende Schäden.¹⁸⁵ Die Konkretisierung des Bedeutungsgehaltes der schiedsgerichtlichen Ausführungen unterliegt dabei kontroversen Lesearten.¹⁸⁶ Erst eine eingehende Analyse des Falles kann aufzeigen, dass das Schiedsgericht die Verletzung einer staatlichen Schadensvermeidungspflicht besprach und Kriterien der Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten definierte.

184 *Trail Smelter Arbitration (United States v. Canada)*, Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIIA (1941), S. 1905 (1905 ff.).

185 Bemerkenswert ist, dass die schiedsgerichtlichen Entscheidungen nicht nur von den beiden Parteien des Rechtsstreites – den USA Opferstaat und Kanada als Schädigerstaat – akzeptiert und anerkannt wurden, sondern seit jeher auch in der internationalen Gemeinschaft als Anknüpfungspunkt für völkerrechtliche Diskussionen um einen vernünftigen und gerechten Interessenausgleich zwischen Staaten dienen. Siehe etwa J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 75 ff.; K. Mickelson, Rereading Trail Smelter, Can. YBIL 31 (1993), S. 219 (219 ff.); A. L. Parrish, Trail Smelter Déjà Vu, BULR 85 (2005), S. 363 (363 ff.); J. E. Read, The Trail Smelter Dispute, Can. YBIL 1 (1963), S. 213 (213 ff.); A. P. Rubin, Pollution by Analogy, OLR 50 (1971), S. 259 (272).

186 K. A. Brent, The Certain Activities case, Asia Pac. J. Envtl. L. 20 (2017), S. 28 (33 f.); J. Ellis, Has International Law Outgrown Trail Smelter?, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), Transboundary Harm in International Law, 2006, S. 56 (56); K. Mickelson, Rereading Trail Smelter, Can. YBIL 31 (1993), S. 219 (219 f.).

Im *Trail Smelter*-Fall ging es um den Betrieb einer Blei- und Zinkschmelze im kanadischen British Columbia, der zu grenzüberschreitenden Schäden im benachbarten US-amerikanischen Bundesstaat Washington führte. Windströme trugen die Schwefeldioxid-Emissionen der Blei- und Zinkschmelze über die Grenze und verschmutzten unter anderem anliegende Wälder und landwirtschaftlich genutzte Felder.¹⁸⁷ Die aus dem privaten Betrieb der Schmelze resultierenden Schäden an Grundstücken und Verluste durch verminderte Ernteerträge betrafen zwar auch natürliche Personen, allerdings waren ausschließlich zwischenstaatliche Ansprüche und Pflichten Gegenstand des Schiedsverfahrens.¹⁸⁸ Die Regierungen der USA und Kanadas ratifizierten eine Schiedsvereinbarung, wonach Völkerrecht und einschlägiges amerikanisches Recht maßgeblich für die Entscheidungsfindung sein sollten. Die Frage nach staatlichen Pflichten zur Wiedergutmachung für entstandenen Schaden und Prävention zukünftiger Schädigungen sollte dabei im Sinne eines gerechten Interessenausgleiches beantwortet werden.¹⁸⁹

Das Schiedsgericht verpflichtete Kanada zur Zahlung von Schadenersatz¹⁹⁰ sowie dazu, gegen das schädigende Verhalten Maßnahmen zu ergreifen.¹⁹¹ Die Feststellung der Schiedsrichter, „under the principles of international law (...) no State has the right to use or permit the use of its territory in such a manner as to cause injury (...) in or to the territory of another or the properties or persons therein, when the case is of serious consequence and the injury is established by clear and convincing evidence“¹⁹², ist Gegenstand divergierender Interpretationsansätze.¹⁹³ Die

187 *Trail Smelter Arbitration* (United States v. Canada), Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIAA (1941), S. 1905 (1907 ff.).

188 *Id.*, S. 1905 (1913).

189 Art. IV Convention for Settlement of Difficulties Arising From Operation of Smelter at Trail, B.C., 15 April 1935, abgedruckt in: AJIL 30 (1936), S. 163–167.

190 *Trail Smelter Arbitration* (United States v. Canada), Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIAA (1941), S. 1905 (1933).

191 Die Schiedsrichter entnahmen diese Pflicht der Feststellung des Völkerrechtlers *Clyde Eagleton*: „A State owes at all times a duty to protect other States against injurious acts by individuals from within its jurisdiction.“ (*C. Eagleton*, Responsibility of States in International Law, 1928, S. 80). Sie untermauerten diese Aussage unter Bezugnahme auf andere internationale Streitverfahren und nationale Entscheidungen. *Trail Smelter Arbitration* (United States v. Canada), Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIAA (1941), S. 1905 (1938 f., 1963, 1966).

192 *Id.*, S. 1905 (1965).

193 J. Ellis, Has International Law Outgrown Trail Smelter?, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 56 (59 ff.).

Ausführungen des Schiedsgerichtes werden dahingehend kritisiert, dass sie klare Haftungsmaßstäbe vermissen lassen und unklar bleibe, ob Schadensvermeidung Gegenstand einer ergebnisbezogenen (*obligation of result*) oder aber verhaltensbezogenen (*obligation of conduct*) Pflicht ist.¹⁹⁴ Im Rahmen ergebnisbezogener Pflichten ist ein bestimmter Erfolg geschuldet, während verhaltensbezogene Pflichten lediglich die besten Bemühungen um einen Erfolg fordern.¹⁹⁵

Zunächst stellte das Gericht eine Einstandspflicht für die entstandenen Schäden fest, ohne ein etwaiges Verschulden seitens Kanadas zu thematisieren.¹⁹⁶ Maßgeblich war nur die Beweislage, nach der die Schäden von kanadischem Territorium ausgingen.¹⁹⁷ Das Schiedsgericht bestimmte ferner eine staatliche Einstandspflicht für Schäden, die zukünftig durch den Betrieb der Zinkschmelze entstehen könnten.¹⁹⁸ Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass diese Einstandspflicht auch dann greifen soll, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen worden sind.¹⁹⁹ Diese schiedsrichterlichen Ausführun-

194 J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 82; K. A. Brent, The Certain Activities case, Asia Pac. J. Env'tl. L. 20 (2017), S. 28 (33 f.); L. F. E. Goldie, Liability for Damage and the Progressive Development of International Law, ICLQ 14 (1965), S. 1189 (1227, 1230); G. Handl, International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited, Environmental Policy and Law 37 (2007), S. 116 (119); P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 746.

195 Sonderberichterstatter J. Crawford stellte zutreffend fest, dass „obligations of result involve in some measure a guarantee of the outcome, whereas obligations of conduct are in the nature of best efforts obligations, obligations to do all in one's power to achieve a result, but without ultimate commitment.“ Sonderberichterstatter J. Crawford, Second report on State responsibility, YBILC 1999-II/1, UN Doc. A/CN.4/498 and Add.1 – 4, S. 21, Rn. 57. Die Terminologien „obligation of result“ und „obligation of conduct“ stammen ursprünglich aus dem europäischen Rechtssystem. Teilweise wird vertreten, dass sich die Bedeutung dieser Begrifflichkeiten im internationalen Kontext umgekehrt habe. So sind nach Sonderberichterstatter R. Ago Schadensvermeidungspflichten ergebnisbezogen, da es den Staaten überlassen sei, welche Maßnahmen sie ergreifen, um einen bestimmten Erfolg zu erreichen. Hierzu ausführlich P.-M. Dupuy, Reviewing the Difficulties of Codification, EJIL 10 (1999), S. 371 (371 ff.).

196 L. F. E. Goldie, Liability for Damage and the Progressive Development of International Law, ICLQ 14 (1965), S. 1189 (1230 f.).

197 Trail Smelter Arbitration (United States v. Canada), Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIIA (1941), S. 1905 (1923, 1933).

198 *Id.*, S. 1905 (1966).

199 *Id.*, S. 1905 (1980).

gen werden als Indikator für eine ergebnisbezogene Pflicht begriffen.²⁰⁰ Allein die unterlassene Verhinderung des grenzüberschreitenden Schadens begründe ein völkerrechtswidriges Verhalten und führe zu Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit.²⁰¹

Andererseits diskutierte das Gericht aber ausführlich die zulässigen Schadstoffemissionswerte und stellte ein System zur Kontrolle der Emissionen für die Blei- und Zinkschmelze auf, um zukünftige grenzüberschreitende Schäden zu vermeiden.²⁰² Dies wird dahingehend interpretiert, dass die Schiedsrichter eine verhaltensbezogene Pflicht beschrieben.²⁰³ So seien lediglich Maßnahmen zur Schadensvermeidung unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt zu ergreifen. Die Missachtung der einschlägigen Sorgfaltsstandards begründe ein völkerrechtliches Delikt, welches zu den Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit führe. Der Anwendungsbereich der Staatenverantwortlichkeit sei mithin (unabhängig vom Schadenseintritt) zu bejahen, wenn die geforderten Maßnahmen zur Schadensvermeidung unterblieben.²⁰⁴

Beide Ansätze kämpfen um die Einordnung der Pflicht zur Schadensvermeidung in eine der beiden Kategorien, weil sie den *Trail Smelter*-Fall in den Kontext der Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Schä-

200 K. A. Brent, *The Certain Activities case*, Asia Pac. J. Envtl. L. 20 (2017), S. 28 (33); L. F. E. Goldie, *Liability for Damage and the Progressive Development of International Law*, ICLQ 14 (1965), S. 1189 (1230 f.).

201 Vgl. J. Bäumler, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 7; M. J. L. Hardy, *International Protection Against Nuclear Risks*, ICLQ 10 (1961), S. 739 (751 ff.); J. Peavey-Joanis, *A Pyrrhic Victory*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 254 (260); A. P. Rubin, *Pollution by Analogy*, OLR 50 (1971), S. 259 (262, 272 ff.); R. Verheyen, *Climate Change Damage and International Law*, 2005, S. 152.

202 *Trail Smelter Arbitration (United States v. Canada)*, Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIAA (1941), S. 1905 (1966).

203 P.-M. Dupuy/C. Hoss, *Trail Smelter and Terrorism*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 225 (226 ff.); T. Stephens, *International courts and environmental protection*, 2009, S. 158.

204 P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, *International Law and the Environment*, 2009, S. 147 f., 151; A. E. Boyle, *Transboundary air pollution*, in: S. Jayakumar/T. Koh/R. Beckman/H. D. Phan (Hg.), *Transboundary Pollution*, 2015, S. 233 (237); P.-M. Dupuy/C. Hoss, *Trail Smelter and Terrorism*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 225 (227); G. Handl, *Trail Smelter in Contemporary International Environmental Law*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 125 (132 f.).

den stellen.²⁰⁵ Die Kategorisierung ist insofern unmöglich, als Staatenverantwortlichkeit den Verstoß gegen einen anerkannten Rechtssatz (Völkerrechtswidrigkeit) voraussetzt. Die grenzüberschreitende Schädigung konstituiert zwar eine Beeinträchtigung der fremdstaatlichen Rechtsgüter und Interessen, allerdings ist weder der Schaden für sich genommen völkerrechtswidrig,²⁰⁶ noch unterliegt die Handlung, das Betreiben der Zink- und Bleischmelze, einem völkerrechtlichen Verbot, so dass für sich genommen keine Normverletzung vorliegt.²⁰⁷

Damit geht es letztlich nicht um die Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit, sondern vielmehr um zwei Seiten einer Medaille – der Staatenhaftung.²⁰⁸ Die eine Seite betrifft die verhaltensbezogene Pflicht zur Vermeidung grenzüberschreitender Schädigungen, die andere Seite die ergebnisbezogene Pflicht, keinen grenzüberschreitenden Schaden (durch eine völkerrechtlich nicht verbotene Aktivität) zu verursachen.²⁰⁹ Die Tatsache, dass unabhängig von der Beachtung der ersten Pflicht die zweite Pflicht greift, verdeutlicht, dass es hier nicht um die sekundären Pflichten der Staatenverantwortlichkeit geht, sondern um primäre Pflichten, die sich aus dem Konzept der Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene

-
- 205 P.-M. Dupuy/C. Hoss, *Trail Smelter* and Terrorism, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 225 (227); L. de la Fayette, *The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (326); G. Handl, *Trail Smelter* in Contemporary International Environmental Law, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 125 (130); A. P. Rubin, *Pollution by Analogy*, OLR 50 (1971), S. 259 (272 ff.); P. Zumbansen, *The Conundrum of Corporate Social Responsibility*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 240 (243).
- 206 T. Stephens, *International Courts and Environmental Protection*, 2009, S. 158; R. Verbeyen, *Climate Change Damage and International Law*, 2005, S. 152 f. mit dem Hinweis, dass dem *Trail Smelter*-Fall allerdings keine eindeutige Aussage hierzu entnommen werden könne; vgl. auch K. Bannelier-Christakis, *Cyber Dilegence*, Baltic YBIL 14 (2014), S. 23 (26).
- 207 J. Bäuml, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 17.
- 208 Im völkerrechtlichen Diskurs wird das Konzept der Staatenhaftung zwar mit den *Trail Smelter*-Entscheidungen in Verbindung gebracht. Im Ergebnis sind die Ausführungen hierzu aber nicht stringent, da das Konzept regelmäßig mit dem Regime der Staatenverantwortlichkeit vermischt wird. Vgl. etwa M. A. Drumbl, *Trail Smelter and the International Law Commission's Work on State Responsibility for Internationally Wrongful Acts and State Liability*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 85 (91 ff., 98).
- 209 Vgl. L. de la Fayette, *The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (325 f.).

Aktivitäten oder – in den Worten des ersten Sonderberichterstatters der Völkerrechtskommission für die Haftungsstudie, *Quentin-Baxter*, – aus der sogenannten *compound primary obligation* ergeben.²¹⁰

Rosalyn Higgins stellt zutreffend fest: „Cases like *Trail Smelter*–which we had all in our youth thought was something to do with international responsibility for harm to your neighbour (and a clear example of the absence of need of malice, or *culpa*)–are *not* now questions of state responsibility but are put into another category [– the category of State liability].“²¹¹

Im Ergebnis lassen sich dem *Trail Smelter*-Fall folgende für das Konzept der Staatenhaftung relevante Schlussfolgerungen entnehmen: Nicht nur staatliche Aktivitäten, sondern auch private Aktivitäten auf staatlichem Territorium können die Staatenhaftung begründen. Die Staatenhaftung bezieht sich auf Aktivitäten, die nicht rechtswidrig sind, sondern lediglich aufgrund möglicher schädigender Auswirkungen Einschränkungen unterworfen werden. Die gebotene Sorgfalt definiert diese Einschränkungen, wobei deren Beachtung die staatliche Einstandspflicht nicht entbehrlich macht. Die Staatenhaftung ist verhaltensbezogen und ergebnisbezogen zugleich.²¹² Es besteht die verhaltensbezogene Pflicht, unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, sowie die ergebnisbezogene Pflicht, keinen grenzüberschreitenden Schaden zu verursachen. Im Ergebnis sind eingetretene Schäden in jedem Fall zu kompensieren. Des Weiteren entspringt die Pflicht zur Schadensvermeidung einem bereits bestehenden Grundsatz des Völkerrechts und betrifft auch Schädigungsquellen, die nicht dem Umweltkontext entspringen.²¹³ Allerdings fallen nur erhebliche grenzüberschreitende Schäden in bzw. an staatsfremdem Territorium, Menschen oder Eigentum unter den Anwendungsbereich der Staatenhaftung. Erforderlich ist außerdem, dass diese

210 Sonderberichterstatter *R. Q. Quentin-Baxter*, Fourth report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1983-II/1, UN Doc. A/CN.4/373, S. 213, Rn. 40.

211 *R. Higgins*, Problems and Process, 1995, S. 164.

212 Vgl. *U. Beyerlin/T. Marauhn*, International Environmental Law, 2011, S. 40 f.; *A. Epiney*, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (329); *P. Stubbe*, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 189 ff.

213 *J. Bäumler*, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 83.

Schäden durch eindeutige und überzeugende Beweise belegt sind, um die staatliche Einstandspflicht auszulösen.²¹⁴

2. Verfahrensbezogene und materielle Pflichten

Zuletzt bestätigte der Internationale Gerichtshof (IGH) im Jahr 2015 das Konzept der Staatenhaftung in seiner Entscheidung zum Grenzstreit zwischen Nicaragua und Costa Rica²¹⁵, in dem es unter anderem um die Zulässigkeit eines Straßenbauprojektes Costa Ricas an der Grenze zu Nicaragua ging. Der Gerichtshof stellte mit Blick auf den Grenzstreit fest, dass „the claimed right to be free from transboundary harm is the principal right underpinning Nicaragua’s request and is derived from the right of a State to sovereignty and territorial integrity“²¹⁶ und befasste sich daraufhin mit der Pflicht von Staaten, erhebliche grenzüberschreitende Schäden zu vermeiden.

Der IGH hatte zu entscheiden, ob Costa Rica aufgrund des Projektes verfahrensbezogene Pflichten (*procedural obligations*) und/oder materielle Pflichten (*substantive obligations*) des Umweltvölkerrechts verletzt hat.²¹⁷ Verfahrensbezogene Bestimmungen betreffen die Pflichten, die sich ausschließlich auf das zu durchlaufende Verfahren bei der Durchführung eines Vorhabens beziehen.²¹⁸ Dazu zählen Pflichten zur Benachrichtigung, Information, Warnung, Rücksprache und Durchführung einer Umwelt-

214 Trail Smelter Arbitration (United States v. Canada), Award of 16 April 1938 and 11 March 1941, 3 UNRIAA (1941), S. 1905 (1965).

215 IGH, Certain activities carried out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua) and Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica), Judgment of 16 December 2015, ICJ Reports 2015, S. 665 (665 ff.).

216 IGH, Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica); Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua), Provisional Measures, Order of 13 December 2013, ICJ Reports 2013, S. 398 (403 Rn. 19).

217 IGH, Certain activities carried out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua) and Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica), Judgment of 16 December 2015, ICJ Reports 2015, S. 665 (705 ff. Rn. 100 ff.).

218 A. Epiney, Umweltvölkerrechtliche Rahmenbedingungen für Entwicklungsprojekte, in: W. Meng/U. Magnus/S. Schlemmer-Schulte/T. Cottier/P.-T. Stoll/dies. (Hg.), Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis, 2005, S. 329 (334).

verträglichkeitsprüfung.²¹⁹ Die materiellen Anforderungen an das zu realisierende Projekt werden durch materiell-rechtliche Bestimmungen aufgestellt.²²⁰ Die Pflicht, erhebliche grenzüberschreitende Schäden zu vermeiden, stellt eine solche Bestimmung dar.²²¹ Die verfahrensbezogenen Pflichten zeichnen sich durch die Besonderheit aus, dass sie Bestandteil der materiellen Pflicht zur Schadensvermeidung sind und gleichzeitig unabhängig von dieser Pflicht bestehen.²²²

Der Gerichtshof bejahte zunächst die Verletzung der verfahrensbezogenen Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung,²²³ um in einem nächsten Schritt die Verletzung der materiellen Pflicht zur Schadensvermeidung mit dem bloßen Hinweis darauf, dass kein erheblicher grenzüberschreitender Schaden verursacht wurde, abzulehnen.²²⁴ Die Entscheidung wird dahingehend kritisiert, dass eine ergebnisbezogene Pflicht zur Schadensvermeidung keinen Rückhalt in der aktuellen Staatenpraxis hat und mit dem überwiegenden Verständnis einer verhaltensbezogenen Pflicht konfligiert.²²⁵ Die Verletzung der verfahrensbezogenen Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, führe unabhängig vom Schadenseintritt zur Verletzung der materiellen Schadensver-

219 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (14 ff.); J. Brunnée, Procedure and Substance in International Environmental Law, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020).

220 A. Epiney, Umweltvölkerrechtliche Rahmenbedingungen für Entwicklungsprojekte, in: W. Meng/U. Magnus/S. Schlemmer-Schulte/T. Cottier/P.-T. Stoll/dies. (Hg.), Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis, 2005, S. 329 (341).

221 J. Brunnée, Procedure and Substance in International Environmental Law, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020); A. Epiney, Umweltvölkerrechtliche Rahmenbedingungen für Entwicklungsprojekte, in: W. Meng/U. Magnus/S. Schlemmer-Schulte/T. Cottier/P.-T. Stoll/dies. (Hg.), Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis, 2005, S. 329 (341).

222 J. Brunnée, Procedure and Substance in International Environmental Law, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020).

223 IGH, *Certain activities carried out by Nicaragua in the Border Area* (Costa Rica v. Nicaragua) and *Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River* (Nicaragua v. Costa Rica), Judgment of 16 December 2015, ICJ Reports 2015, S. 665 (723 Rn. 162).

224 *Id.*, S. 665 (737 Rn. 217).

225 K. A. Brent, The *Certain Activities* case: what implications for the no-harm rule?, Asia Pac. J. Envtl. L. 20 (2017), S. 28 (54 f.); J. Brunnée, Procedure and Substance in International Environmental Law, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020).

meidungspflicht, da sie Bestandteil letzterer sei und begründe damit ein völkerrechtswidriges Verhalten.²²⁶

Die materielle Bestimmung zur Schadensvermeidung ist aber – wie gezeigt – Wesen der Staatenhaftung; diese enthält eine verhaltensbezogene Komponente, die einen Sorgfaltsstandard aufstellt, und auch eine ergebnisbezogene Komponente, nach der kein Schaden verursacht werden darf. Demnach geht es in der Entscheidung zum Grenzstreit zwischen Nicaragua und Costa Rica vielmehr darum, ob die staatliche Einstandspflicht aufgrund der Verletzung der verfahrensbezogenen Pflichten der Schadensvermeidung greift. Dies ist richtigerweise wegen des fehlenden Schadenseintritts zu verneinen.²²⁷

Gestützt wird dies durch die bereits im Jahr 2010 ergangene Entscheidung des IGH in der Rechtssache *Pulp Mills*.²²⁸ Der Fall betraf den Bau und Betrieb von Zellstofffabriken in Uruguay. Argentinien befürchtete eine Fluss- und Umweltverschmutzung, die als Verletzung eines bilateralen Abkommens zwischen Argentinien und Uruguay zu werten gewesen wäre. Im Ergebnis ging es zwar um die Frage einer staatlichen Einstandspflicht für eine Völkerrechtsverletzung, gleichwohl nahm der IGH in diesem Zusammenhang die Möglichkeit wahr und bestätigte unter Bezugnahme auf seine vorhergehende Rechtsprechung, dass Staaten (umwelt-)völ-

226 P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, *International Law and the Environment*, 2009, S. 143; J. Brunnée, *Procedure and Substance in International Environmental Law*, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020).

227 J. Brunnée kritisiert den innovativen Aussagegehalt dieser Entscheidung, denn „it appears as if the ICJ distinguishes between the duty to take diligent steps to prevent significant transboundary harm, which it then deals with under the rubric of separate procedural obligations, and the duty to take diligent steps not to cause harm, which it considers cannot be violated simply by a failure to act diligently“ und schlussfolgert aus der Entscheidung zutreffend, dass „[u]ntil such time as harm may materialise, states would have limited recourse under the no-harm rule if another state fails to take adequate measures to prevent a risky activity under its jurisdiction or control from causing significant transboundary harm (ie enact relevant domestic law rules and/or enforce them). It may still be possible to hold the source state to account for not conducting an EIA or for failing to notify and consult with potentially affected states. But it would only be possible to invoke the substantive obligation once harm has been caused.“ J. Brunnée, *Procedure and Substance in International Environmental Law*, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020).

228 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (14 ff.).

kergewohnheitsrechtlich eine verhaltensbezogene Pflicht trifft, grenzüberschreitende Schäden zu vermeiden, und dass die Staaten zugleich die ergebnisbezogene Pflicht haben, keinen grenzüberschreitenden Schaden zu verursachen.²²⁹ Der IGH prüfte entsprechend in einem ersten Schritt, ob Uruguay seiner verhaltensbezogenen Schadensvermeidungspflicht nachgekommen war. Der Gerichtshof führte aus, dass die gebotene Sorgfalt im Rahmen der verhaltensbezogenen Pflicht zum einen erfordert, geeignete Vorschriften und Maßnahmen zu erlassen²³⁰ sowie ein gewisses Maß an „Wachsamkeit“ bei deren Durchsetzung walten zu lassen und entsprechende Kontrollmechanismen zu implementieren.²³¹ Die Maßnahmen haben außerdem dem Stand der Technik zu entsprechen.²³² Der IGH erläuterte weiter, dass die gebotene Sorgfalt zum anderen verfahrensbezogene Maßnahmen, also Benachrichtigung, Information, Warnung, Rücksprache und Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.²³³ Die Verletzung der verfahrensbezogenen Pflichten allein genügte jedoch im zugrunde liegenden Fall nicht, um die Verletzung der materiellen Pflicht im Gesamten zu bejahen.²³⁴ So verneinte der Gerichtshof die Verletzung der Schadensvermeidungspflicht durch Uruguay und prüfte in einem nächsten Schritt, ob ein grenzüberschreitender Schaden durch den Betrieb der Zellstofffabrik verursacht worden war. Dies lässt den Schluss zu, dass der Gerichtshof hier das Konzept der Staatenhaftung zur Grundlage seiner Entscheidung machte,²³⁵ da für die Staatenverantwortlichkeit neben dem Rechtsbruch gerade kein Schadenseintritt erforderlich ist. Im Ergebnis befand der Gerichtshof, dass Argentinien einen grenzüberschreitenden Schaden durch

229 *Id.*, S. 14 (55 f. Rn. 101, 82 f. Rn. 204); siehe auch IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion of 8 July 1996, ICJ Reports 1996, S. 226 (241 f. Rn. 29); IGH, *Gabcikovo-Nagymaros Projekt (Hungary v. Slovakia)*, Judgment of 25 September 1997, ICJ Reports 1997, S. 7 (41 Rn. 53).

230 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (77 Rn. 187).

231 *Id.*, S. 14 (79 Rn. 197).

232 *Id.*, S. 14 (88 f. Rn. 223).

233 J. Brunnée, *Procedure and Substance in International Environmental Law*, ESIL Reflections 5 (2016), abrufbar unter: https://esil-sedi.eu/post_name-123/ (geprüft am 15.05.2020).

234 So lehnte der IGH das Argument Argentinien ab, dass die Missachtung verfahrensbezogener Pflichten eine Verletzung der materiellen Schadensvermeidungspflicht bedeutet. IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (48 Rn. 72 ff., 49 Rn. 78).

235 D. M. Schmitt, *Staatenverantwortlichkeit für Schäden an der biologischen Vielfalt*, 2018, S. 338.

die Zellstofffabrik nicht nachgewiesen hat und lehnte in diesem Zusammenhang auch eine Beweislastumkehr zulasten Uruguays auf Grundlage des Vorsorgegebotes ab.²³⁶

Die beiden Entscheidungen verdeutlichen, dass die verhaltensbezogene Pflicht zur Schadensvermeidung durch die ergebnisbezogene Pflicht, keinen grenzüberschreitenden Schaden zu verursachen, ergänzt und vervollständigt wird. Es handelt sich dabei um primäre Pflichten der Staatenhaftung, wobei der Schadenseintritt konstitutiv für die Begründung der staatlichen Einstandspflicht ist.²³⁷ Diese Interpretation der Urteile wird durch den Umstand gestützt, dass es vorliegend um völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten ging und nicht um ein völkerrechtswidriges Verhalten.

3. Staatenverantwortlichkeit oder doch Staatenhaftung?

Die Konkretisierung konventionsrechtlicher (Schadensvermeidungs-)Pflichten durch Gutachtenerstattung zählt ebenfalls zu den Aufgaben internationaler Spruchkörper. Zu diesem Zweck nehmen die richterlichen Ausführungen auch auf außervertragliche völkerrechtliche Bestimmungen Bezug und tragen mithin zum Verständnis staatlicher Pflichten in international relevanten Schadensfällen bei. Aufschlussreich sind insbesondere die folgenden Ausführungen zu Haftungsart und -standard. Internationale Spruchkörper, die staatliche Einstandspflichten nur unter engen Voraussetzungen bejahen, begünstigen Haftungslücken, die ohne alternative Lösungen zulasten der Opfer gehen. Die Analyse der einschlägigen Gutachten bestätigt zudem, dass das Erfordernis eines Schadenseintritts notwendige Voraussetzung für das Eingreifen einer Einstandspflicht nach dem Konzept der Staatenhaftung ist. Dies unterscheidet die Staatenhaftung von der Staatenverantwortlichkeit, die grundsätzlich bereits bei Verletzung einer Verhinderungspflicht, das heißt auch ohne Schadenseintritt greift.

236 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (98 f. Rn. 257).

237 Im Gegensatz zu den selbstständigen verfahrensbezogenen Pflichten, die unabhängig von einem Schadenseintritt verletzt sein können. IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (49 Rn. 78 f.).

a) Haftungsart und -standard

Die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Internationalen Seegerichtshofs (ITLOS-Meeresbodenkammer) befasste sich in dem Gutachten „Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten, die Personen und andere Rechtsträger in Bezug auf Tätigkeiten im internationalen Meeresbodengebiet befürworten“²³⁸ aus dem Jahr 2011 mit der Frage der völkerrechtlichen Schadensvermeidungspflichten. Anlass des Gutachtens war die Frage nach den Pflichten von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1982 (SRÜ)²³⁹ in Bezug auf privatwirtschaftliche Forschungs- und Abbauvorhaben von mineralischen Ressourcen im internationalisierten Gebiet²⁴⁰ der Tiefsee nach Teil XI SRÜ i.V.m. dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI SRÜ von 1994 (DÜ)²⁴¹. Private Wirtschaftsunternehmen dürfen nur im Gebiet tätig werden, sofern sie von einem Vertragsstaat oder seinen Staatsangehörigen befürwortet (*sponsored*) und kontrolliert werden (Art. 153 Abs. 2 SRÜ). Den befürwortenden Vertragsstaat (*sponsoring State*)²⁴² treffen mit Blick auf die potenziell schadensauslösenden Tätigkeiten der befürworteten privaten Vertragsnehmer (*contractors*) Schadensvermeidungs- und Einstandspflichten, welche von der ITLOS-Meeresbodenkammer unter Bezugnahme auf außervertragliche völkerrechtliche Bestimmungen erörtert wurden.²⁴³

238 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (10 ff.).

239 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, in Kraft getreten am 16. November 1994, BGBl. 1994 II S. 1798, 1799 ff.

240 „Gebiet“ im Sinne des SRÜ umfasst den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 SRÜ).

241 Teil XI SRÜ befasst sich mit der Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsbefugnisse. Durch das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI SRÜ vom 28. Juli 1994, BGBl. 1994 II S. 2566, (DÜ) erfolgte eine umfassende Änderung von Teil XI SRÜ, wobei nach Art. 2 DÜ das DÜ und Teil XI SRÜ zusammen als eine Übereinkunft auszulegen sind und im Falle eines Widerspruchs zwischen beiden Instrumenten das DÜ vorgeht.

242 Siehe zum Begriff des „sponsoring State“ R. Wolfrum, Hohe See und Tiefseeboden (Gebiet), in: W. Graf Vitzthum (Hg.), Handbuch des Seerechts, 2006, Kapitel 4, S. 287 (335 ff. Rn. 140 ff., Rn. 154).

243 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (57 Rn. 171).

Das Gutachten widmet sich zunächst den Schadensvermeidungspflichten, die sich aus Art. 139 Abs. 1, Art. 153 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4 Anhang III SRÜ ergeben.²⁴⁴ Befürwortende Vertragsstaaten müssen alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um mögliche schädliche Umweltauswirkungen auf den Tiefseeboden durch Aktivitäten befürworteter privater Vertragsnehmer im Gebiet zu vermeiden.²⁴⁵ Die ITLOS-Meresbodenkammer erläuterte – unter Bezugnahme auf die *Pulp Mills*-Entscheidung des IGH und die Präventionsartikel der Völkerrechtskommission –, dass Kontroll- und Überwachungsmechanismen einzusetzen, nationale Vorschriften zu erlassen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind, damit Forschungs- und Abbauprojekte in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Tiefseebodenregimes durchgeführt werden können.²⁴⁶ Das Gutachten bestimmt ferner, dass die Schadensvermeidungspflicht des befürwortenden Vertragsstaates verhaltensbezogen ist²⁴⁷ und nach Maßgabe eines objektiven Sorgfaltsmaßstabes, das heißt unabhängig von unterschiedlichen Kapazitäten oder dem volkswirtschaftlichen Entwicklungsstand der jeweiligen Vertragsstaaten, besteht.²⁴⁸ Das Gutachten analysiert außerdem umweltvölkerrechtliche Schadensvermeidungspflichten, welche durch tiefeevölkerrechtliches Sekundärrecht, die sogenannten Mining Codes, präzisiert werden.²⁴⁹ Darunter fallen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes sowie die Berücksichtigung von sogenannten besten Umwelt-

244 *Id.*, S. 10 (38 Rn. 99).

245 Siehe auch Art. 194 Abs. 2 SRÜ, wonach Staaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Aktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle fremden Staaten und deren Umwelt keine Schäden durch Umweltverschmutzung zufügen.

246 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (40 f. Rn. 108, 42 Rn. 115 f.).

247 *Id.*, S. 10 (41 Rn. 110).

248 *Id.*, S. 10 (53 f. Rn. 158). Der – etwa in der Rechtsordnung der WTO bekannte – Maßstab eines „special and differential treatment for developing and least developed countries“ soll demnach im Rahmen des SRÜ nicht zur Anwendung gelangen. H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (78).

249 H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (73).

schutzpraktiken (*best environmental practices*).²⁵⁰ Die Erörterungen zu diesen drei Aspekten der Schadensvermeidung unterliegen einer progressiven Sichtweise der ITLOS-Meeresbodenkammer.²⁵¹ Diese sprach nämlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einen völkergewohnheitsrechtlichen Verbindlichkeitsstatus zu²⁵² und erläuterte die Entwicklung zur völkergewohnheitsrechtlichen Geltung des Vorsorgegrundsatzes.²⁵³ Außerdem ergänzte die ITLOS-Meeresbodenkammer das im Umweltkontext grundsätzlich geltende Erfordernis der Nutzung der „besten verfügbaren Technik“.²⁵⁴ Das umfassendere Konzept der „besten Umweltschutzpraktiken“ – als spezielle Ausformung des Vorsorgegrundsatzes – verdichtet sich demnach zum anwendbaren Maßstab.²⁵⁵ Zur Schadensvorsorge in der marinen Umwelt der Tiefsee ist demzufolge nicht nur das nach aktuellem Erkenntnisstand beste Einzelmittel sondern die beste Kombination an Einsatzmitteln, etwa umweltbezogene Kontrollmaßnahmen und weitergehende Strategieentwicklungen, anzuwenden.²⁵⁶ Diese drei Leitprinzipien des (fortschrittlich interpretierten) Umweltvölkerrechts²⁵⁷ sind zum einen Teil der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der

250 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (44 Rn. 122, 45 ff., Rn. 125 ff.).

251 H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (77 f.).

252 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (50 Rn. 145).

253 *Id.*, S. 10 (47 Rn. 135).

254 *Id.*, S. 10 (48 Rn. 136).

255 D. K. Anton/R. A. Makgill/C. R. Payne, Seabed Mining, Environmental Policy and Law 41 (2011), S. 60 (63); H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (77).

256 Vgl. United Nations Environment Programme, Expert Group on Best Available Techniques and Best Environmental Practices, Note by Secretariat 29 January 2003, Development of Guidelines on Best Available Techniques and Provisional Guidance on Best Environmental Practices Relevant to Art. 5 and Annex C of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants: Use of the Terms Best Available Techniques, Best Environmental Practices and Related Concepts in International Environmental Instruments, UNEP/POPS/EGB.1/INF/3, Annex, abrufbar unter: http://chm.pops.int/Portals/0/docs/from_old_website/documents/meetings/bat_bep/1st_session/EGB1_INF3_terms3.pdf (geprüft am 15.05.2020).

257 H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (77).

staatlichen Pflicht, die Einhaltung der völkerrechtlichen Vorgaben durch nicht-staatliche Akteure sicherzustellen (*obligation to ensure*)²⁵⁸, und zum anderen unabhängige unmittelbare Pflichten (*direct obligations*)²⁵⁹ des Staates.²⁶⁰

Ferner befasst sich das Gutachten ausgiebig mit der Haftungsart und dem Haftungsstandard für Schäden durch privatwirtschaftliche Forschungs- und Abbauprojekte im Gebiet.²⁶¹ Die ITLOS-Meeresbodenkammer legte dafür die Vorschriften des SRÜ aus und konstatierte, dass sich die Bestimmungen zur Kompensationspflicht (*liability*) auf die sekundären Rechtsfolgen für die Verletzung einer primären Verpflichtung (*responsibility*) beziehen²⁶² und es mithin um eine staatliche Einstandspflicht im Sinne der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten gehe.²⁶³ Allerdings bestätigte die Kammer zugleich, dass die Einstandspflicht der befürwortenden Vertragsstaaten gemäß Art. 139 Abs. 2 S. 2 SRÜ²⁶⁴ von dem Schaden, der durch die privatwirtschaftlichen Forschungs- oder Abbauproduktivitäten der befürworteten Vertragsnehmer entsteht, abhängig ist.²⁶⁵ Wollte man aber wie die ITLOS-Meeresbodenkammer davon ausgehen, dass die Verletzung der Schadensvermeidungspflicht des befürwortenden Vertragsstaates hinsichtlich privatwirtschaftlicher Abbau- und Forschungsprojekte – in anderen Worten der Pflicht sicherzustellen, dass die Aktivitä-

258 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (40 f. Rn. 108).

259 *Id.*, S. 10 (44 Rn. 121).

260 *Id.*, S. 10 (44 Rn. 122 f.).

261 In Rahmen der staatlichen Einstandspflicht ist entsprechend Art. 139 SRÜ zwischen einer Verletzung von unmittelbaren Pflichten der Vertragsstaaten einerseits und der Verletzung von Schadensvermeidungspflichten der befürwortenden Vertragsstaaten hinsichtlich der Aktivitäten von befürworteten Vertragsnehmern andererseits zu unterscheiden, wobei der Schwerpunkt des Gutachtens auf letzterer Pflicht liegt. ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (58 Rn. 177).

262 *Id.*, S. 10 (30 Rn. 65 f., 31 Rn. 69, Rn. 71).

263 *Id.*, S. 10 (31 Rn. 70, 57 Rn. 172).

264 Die staatliche Einstandspflicht für die Verletzung unmittelbarer Pflichten des Vertragsstaates wird allein durch Art. 139 Abs. 2 S. 1 SRÜ bestimmt. ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (58 Rn. 177).

265 *Id.*, S. 10 (57 Rn. 173).

ten im Gebiet durch befürwortete Vertragsnehmer in Übereinstimmung und unter Beachtung der Vorgaben des Tiefseebodenregimes erfolgen (*obligation to ensure*)²⁶⁶ – die Verletzung einer völkerrechtlichen Primärnorm bedeutet,²⁶⁷ ist nicht ersichtlich, warum zusätzlich das Erfordernis eines Schadens zur Begründung der Verantwortlichkeit zu fordern ist.²⁶⁸ Diese Tatbestandsvoraussetzung ist für das Recht der Staatenverantwortlichkeit atypisch, da diese grundsätzlich nur die Verletzung einer Primärnorm voraussetzt.²⁶⁹ Die Meeresbodenkammer kategorisierte diese Voraussetzung als seevölkerrechtliche Ausnahme zu den völkergewohnheitsrechtlichen Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit.²⁷⁰ Die Differenzierung der ITLOS-Meeresbodenkammer, wonach die staatliche Verantwortlichkeit nach dem SRÜ bei Schadensverursachung greife, während in Konstellationen bloßer Verletzung von Schadensvermeidungspflichten – ohne Schadenseintritt – das völkergewohnheitsrechtliche Regime der Staatenverantwortlichkeit zur Anwendung gelange,²⁷¹ ist wenig überzeugend. Das Schadenserfordernis stellt vielmehr ein Indiz für eine staatliche Einstandspflicht im Sinne der Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten dar. Die Schadensvermeidungspflicht und die Kompensationspflicht sind im SRÜ in einem Artikel zusammengefasst (Art. 139 SRÜ). Nur sofern diese zusammengesetzte Primärnorm verletzt ist, ist eine völkerrechtswidrige Vertragsverletzung zu bejahen. Die Haftungsbestim-

266 In diesem Zusammenhang nimmt das Gutachten insbesondere auf die Kernbestimmungen Art. 139 Abs. 1, Art. 153 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4 Anhang III SRÜ Bezug. ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (40 Rn. 103).

267 *Id.*, S. 10 (41 Rn. 109).

268 *Id.*, S. 10 (58 Rn. 176).

269 Die ITLOS-Meeresbodenkammer selbst bestätigt unter Bezugnahme auf die Entscheidung im *Rainbow Warrior*-Fall (Case concerning the difference between New Zealand and France concerning the interpretation or application of two agreements, concluded on 9 July 1986 between the two States and which related to the problems arising from the Rainbow Warrior Affair, UNRIAA (1990) Vol. XX, S. 215 (267 Rn. 110)) und den Kommentar der Völkerrechtskommission zu den ASR (Kommentar zu Art. 2 ASR, S. 36, Rn. 9), dass Staatenverantwortlichkeit grundsätzlich allein durch völkerrechtswidriges Verhalten und unabhängig von einem etwaigen (materiellen) Schaden begründet wird. ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (58 Rn. 178).

270 *Id.*, S. 10 (58 Rn. 178).

271 *Id.*, S. 10 (66 Rn. 210).

mungen des SRÜ greifen unbeschadet anderer völkerrechtlicher Bestimmungen (Art. 139 Abs. 2 SRÜ), so dass eine völkerrechtswidrige Vertragsverletzung dann durch die völkergewohnheitsrechtlichen Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit geahndet werden kann.²⁷² Im Übrigen ist dem Seevölkerrecht eine staatliche Einstandspflicht für erlaubte Aktivitäten auch nicht fremd. Gemäß Art. 110 SRÜ ist es einem Kriegsschiff ausdrücklich erlaubt, ein fremdes Schiff, das den Verdachtstatbeständen des Abs. 1 unterfällt, anzuhalten. Es besteht allerdings gemäß Abs. 3 eine Ersatzpflicht für entstandene Schäden oder Verluste, sofern sich der Verdacht als unbegründet erweist und das angehaltene Schiff keine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen hat. Dementsprechend überrascht die Vehemenz, mit der die ITLOS-Meeresbodenkammer die Existenz einer völkerrechtlichen Staatenhaftung unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestrebungen der Völkerrechtskommission verneint hat.²⁷³

Des Weiteren sind in diesem Kontext die Diskussionen zum Haftungsstandard für Schäden am Gebiet durch privatwirtschaftliche Abbau- und Forschungsprojekte interessant. Art. 139 SRÜ bestimmt, dass Staaten nicht für privatwirtschaftliche Forschungs- und Abbauprojekte durch befürwortete Vertragsnehmer haften, „sofern der Vertragsstaat alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die wirksame Einhaltung nach Artikel 153 Absatz 4 und Anlage III Artikel 4 Absatz 4 zu gewährleisten.“²⁷⁴ Die Einstandspflicht des Staates besteht nur dann, wenn der Schaden in kausaler Verbindung zur vertragsstaatlichen Sorgfaltswidrigkeit steht.²⁷⁵ Das Fehlverhalten des befürworteten Vertragsnehmers wird dem Staat hingegen nicht zugerechnet.²⁷⁶ Demnach konstituiert Art. 139 SRÜ nur eine verschuldensabhängige Einstandspflicht. Das SRÜ selbst enthält zwar keine expliziten Bestimmungen zu einer verschuldensunabhängigen Einstandspflicht der befürwortenden Vertragsstaaten, eine

272 Art. 235 SRÜ bestimmt allgemein, dass die Vertragsstaaten zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt verpflichtet sind und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht haften.

273 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (65 f. Rn. 209).

274 Diese Haftungsausnahme gilt allerdings nicht für unmittelbare Pflichten des Vertragsstaates. ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (65 Rn. 206 f.).

275 *Id.*, S. 10 (59 Rn. 181).

276 *Id.*, S. 10 (59 f. Rn. 182).

derartige Haftung ist nichtsdestoweniger möglich, wenn sich eine entsprechende Haftungsregel seit der Verabschiedung des SRÜ im Jahr 1982 entwickelt und etabliert hat.²⁷⁷ Im Rahmen der mündlichen Verhandlung argumentierte der mexikanische Botschafter *Joel Hernandez*, dass in die staatliche Pflicht zur Schadensvermeidung eine subsidiäre Haftung der befürwortenden Staaten hineinzulesen sei.²⁷⁸ Außerdem wurde diese Interpretation des SRÜ durch die Stellungnahmen von International Union for the Conservation of Nature und Stichting Greenpeace Council gemeinsam mit World Wide Fund for Nature unterstützt.²⁷⁹ Die Stellungnahmen gründen auf die sich im Völkerrecht abzeichnende Entwicklung einer subsidiären Staatenhaftung und verweisen auf die Haftungsprinzipien der Völkerrechtskommission, die zwar eine primäre Haftung der privaten Betreiber etablieren, aber auch eine subsidiäre Haftung von Staaten vorsehen, wenn eine unverzügliche und angemessene Entschädigung durch den privaten Betreiber ausbleibt. Das Übereinkommen dürfe nicht nur nach Sinn und Zweck, sondern müsse auch im Lichte der gegenwärtigen Gegebenheiten und normativen Entwicklungen interpretiert werden. Zu den notwendigen und angemessenen Maßnahmen, die vom befürwortenden Staat zur Beachtung des Übereinkommens zu ergreifen seien, zähle letztendlich auch die Pflicht, Finanzmittel verfügbar zu machen, um Schäden zu beheben. Demnach ende eine Haftung für Schäden nach dem SRÜ nicht mit einer etwaigen Insolvenz oder einem sonstigen Haftungsausfall des befürworteten Vertragsnehmers. Im Gegenteil greife in dieser Konstellation

277 D. K. Anton, *The Principle of Residual Liability in the Seabed Disputes Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea*, McGill Int'l J. Sust. Dev. L. & Pol'y 7 (2012), S. 241 (253).

278 Dies entspricht dem Verständnis *Quentin-Baxters*, wonach Schadenskompensation mit Schadensprävention nach dem schadensauslösenden Ereignis gleichzusetzen ist. Ambassador *Joel Hernandez* (Legal Adviser of the Mexican Ministry of Foreign Affairs of Mexico), ITLOS Case No. 17, Responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Public sitting (15 September 2010), Verbatim Record, ITLOS/PV.2010/2/Rev.2, abrufbar unter: https://www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/case_no_17/C17_PV_2010_2_Rev2_E.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 46 f.

279 Beide Stellungnahmen der Nichtregierungsorganisationen sind bemerkenswerterweise auf der ITLOS-Internetseite verlinkt, so dass den Aussagen besonderes Gewicht beizumessen ist. ITLOS, Case No. 7, Responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, abrufbar unter: <https://www.itlos.org/cases/list-of-cases/case-no-17/#c584> (geprüft am 15.05.2020).

eine subsidiäre Haftung des befürwortenden Staates.²⁸⁰ Die ITLOS-Meeresbodenkammer war allerdings nicht gewillt, eine verschuldensunabhängige Haftung anzuerkennen. So sei ein Rückgriff auf den befürwortenden Staaten auch dann ausgeschlossen, wenn der Vertragsnehmer unfähig sei, die volle Schadenssumme zu begleichen.²⁸¹ Das Gutachten der ITLOS-Meeresbodenkammer begrenzt damit die Haftung für Schäden durch Abbau- und Forschungsprojekte im Gebiet auf einen verschuldensabhängigen Haftungsstandard.²⁸²

Wie die ITLOS-Meeresbodenkammer selbst einräumte, führt ihr Verständnis vom seevölkerrechtlichen Haftungsregime und den ergänzenden völkerrechtlichen Bestimmungen zu Haftungslücken.²⁸³ Mit der Absage an eine subsidiäre Staatenhaftung bleibt eine Haftung aus, wenn der Vertragsnehmer zwar schuldhaft handelt, jedoch unfähig ist, die volle Schadenssumme zu begleichen oder sein Vermögen außerhalb eines möglichen internationalen Vollstreckungszugriffes des befürwortenden Vertragsstaates liegt. Ferner führt die Ablehnung eines verschuldensunabhängigen Haftungsstandards dazu, dass Schäden nicht zu kompensieren sind, wenn der befürwortende Staat die geforderten notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat und das schadensauslösende Verhalten des befürworteten Vertragsnehmers ebenso unter Beachtung der vertraglichen Vorgaben erfolgt. Schließlich begründet die Negierung einer völkerrechtlichen Staatenhaftung für erlaubte Aktivitäten eine Haftungslücke, sofern der befürwortende Vertragsstaat es zwar unterlassen

280 International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources, Commission on Environmental Law, Oceans, Coastal and Coral Reefs Specialist Group, Written Statement, 19 August 2010, ITLOS Case No. 7, Responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, abrufbar unter: https://www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/case_no_17/StatementIUCN.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 29 ff., Rn. 98 ff.; Stichting Greenpeace Council (Greenpeace International)/The World Wide Fund For Nature, Memorial, 13 August 2010, ITLOS Case No. 7, Responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, abrufbar unter: https://www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/case_no_17/Statement_Greenpeace_WWF.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 19 ff.

281 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (64 f. Rn. 204).

282 *Id.*, S. 10 (61 Rn. 189).

283 *Id.*, S. 10 (64 Rn. 203).

hat, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, diese Sorgfaltswidrigkeit aber nicht in kausaler Verbindung zum Schaden steht.

Um den benannten Haftungslücken zu begegnen, empfahl die ITLOS-Meeresbodenkammer, vorerst das Einrichten eines Fonds zur Schadensdeckung in Betracht zu ziehen.²⁸⁴ Dieser Ansatz entspricht der Leitidee der Art. 136 ff. SRÜ, nämlich der Anerkennung und Bewahrung eines „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ (*common heritage*)²⁸⁵, die eine Art „Tiefseeboden-Solidargemeinschaft“²⁸⁶ begründet.²⁸⁷ So könnte etwa über die Mining Codes eine ergänzende und verschuldensunabhängige Staatenhaftung etabliert werden.²⁸⁸ Unter Bezugnahme auf Art. 304 SRÜ betonte die ITLOS-Meeresbodenkammer, dass das Haftungssystem nicht „statisch“ und mithin geeignet ist, völkervertragliche und völkergewohnheitsrechtliche Entwicklungen einzubeziehen.²⁸⁹ Damit hat die ITLOS-Meeresbodenkammer zumindest die Tür für das Konzept einer Staatenhaftung offen gelassen.

b) Schnittstelle zwischen Schadensvermeidungspflicht und Verhinderungspflicht

Staatliche Schadensvermeidungspflichten waren auch Gegenstand des Gutachtens des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte (IACtHR) aus dem Jahr 2017.²⁹⁰ Anlass des Gutachtens war eine Vorlagefrage

284 *Id.*, S. 10 (65 Rn. 205).

285 Siehe weiterführend zum „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“ R. Wolfrum, *The Principle of the Common Heritage of Mankind*, ZaöRV (43) 1983, S. 312 ff.

286 H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (73).

287 M. Hipp, *The International Sea Bed Authority*, in: P. Ehlers/R. Lagoni (Hg.), *International Maritime Organisations and Their Contribution Towards a Sustainable Marine Development*, 2006, S. 135 (135 ff.); H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (73); R. Wolfrum, *Hohe See und Tiefseeboden (Gebiet)*, in: W. Graf Vitzthum (Hg.), *Handbuch des Seerechts* 2006, Kapitel 4, S. 287 (338 Rn. 155).

288 H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (79).

289 ITLOS, *Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area*, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (66 Rn. 211).

290 IACtHR, *The Environment and Human Rights (State obligations in relation to the environment in the context of the protection and guarantee of the rights*

Kolumbiens zur Interpretation der Amerikanischen Menschenrechtskonvention mit Blick auf legale Infrastrukturarbeiten, denen das Risiko eines erheblichen Schadens an der Meeresumwelt im breiteren karibischen Raum inhärent war. Das Gutachten thematisiert Umweltverpflichtungen, die den völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz aller Mitglieder der Organisation der Amerikanischen Staaten betreffen und entfaltet damit weitreichende Wirkung.²⁹¹

Der IACtHR bestätigte in seinem Gutachten unter Bezugnahme auf Entscheidungen des IGH, die Erklärungen von Stockholm und Rio sowie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dass Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Aktivitäten auf ihrem Territorium der Umwelt anderer Staaten und Gebieten außerhalb ihrer territorial begrenzten Kontrolle keinen erheblichen Schaden zufügen.²⁹² Staaten müssen Aktivitäten mit potenziell schädigenden Auswirkungen regulieren, beaufsichtigen und kontrollieren. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Erstellen von Notfallplänen zählen ebenfalls zu den erforderlichen Schadensvermeidungsmaßnahmen.²⁹³ Ferner müssen Staaten mit potenziell betroffenen Staaten kooperieren, das heißt diese über mögliche umweltschädigende Auswirkungen informieren, Rücksprache halten und nach Treu und Glauben verhandeln.²⁹⁴ Außerdem bekräftigte der IACtHR die Bedeutung des Vorsorgegrundsatzes nach dem Verständnis der Erklärung von Rio. Danach hat Schadensvermeidung bereits zu erfolgen, wenn zwar keine wissenschaftliche Gewissheit aber eine plausible Annahme dafür besteht, dass eine Aktivität ernsthafte und irreversible Umweltschäden verursachen kann.²⁹⁵ In diesem Zusammenhang verweist das Gutachten auf die *Pulp Mills*-Entscheidung des IGH²⁹⁶, in der dem Vorsorgegrundsatz zur Lösung des Streitfalles eine gewisse Bedeutung zugestanden wird, sowie auf das Gutachten der ITLOS-Meeresbodenkam-

to life and to personal integrity – interpretation and scope of Articles 4(1) and 5(1) of the American Convention on Human Rights). Advisory Opinion OC-23/17 of 15 November 2017. Series A No. 23, requested by the Republic of Colombia (im Folgenden: IACtHR, Advisory Opinion on Environment and Human Rights) abrufbar unter: http://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_23_ing.pdf (geprüft am 15.05.2020).

291 *Id.*, S. 15, Rn. 29–31, S. 17, Rn. 35.

292 *Id.*, S. 52 f., Rn. 128 f.

293 *Id.*, S. 56 ff., Rn. 141 ff.

294 *Id.*, S. 72 ff., Rn. 181 ff.

295 *Id.*, S. 69 ff., Rn. 175 ff.

296 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (71 Rn. 164).

mer zu den Verantwortlichkeiten und Pflichten derjenigen Staaten, die Personen und andere Rechtsträger in Bezug auf Tätigkeiten im internationalen Meeresbodengebiet befürworten²⁹⁷, wonach der Vorsorgegrundsatz die Tendenz aufweist, in Völkergewohnheitsrecht zu erwachsen.²⁹⁸

Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung des IACtHR, dass Staaten nicht nur zur Schadensvermeidung verpflichtet sind, sondern auch zur unverzüglichen, angemessenen und effektiven Wiedergutmachung für grenzüberschreitende Schäden durch Aktivitäten auf ihrem Territorium oder unter ihrer Hoheitsgewalt.²⁹⁹ Der Gerichtshof betonte wiederholt, dass diese staatlichen umweltvölkerrechtlichen Pflichten unabhängig von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit der schadensauslösenden Aktivität greifen und bestärkte damit das Konzept der Staatenhaftung.³⁰⁰ Der IACtHR belegte die staatliche Einstandspflicht mit einem Verweis auf die Präventionsartikel der Völkerrechtskommission, welche staatliche Pflichten für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten wiedergeben.³⁰¹

Der IACtHR forderte ferner einen kausalen Zusammenhang zwischen Schäden, die Menschen entstehen, und dem Handeln oder Unterlassen des Ursprungsstaates bezüglich der schadensauslösenden Aktivität.³⁰² Das Kausalitätserfordernis formulierte der IACtHR in Anlehnung an das Gutachten der ITLOS-Meeresbodenkammer zu den Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten, die Personen und andere Rechtsträger in Bezug auf Tätigkeiten im internationalen Meeresbodengebiet befürworten.³⁰³ Die ITLOS-Meeresbodenkammer betonte allerdings an diversen Stellen im fraglichen Gutachten, dass eine staatliche Einstandspflicht nach dem

297 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (47 Rn. 135).

298 IACtHR, Advisory Opinion on Environment and Human Rights, S. 71, Rn. 177, S. 72, Rn. 180.

299 *Id.*, S. 43 f., Rn. 103.

300 *Ibid.*

301 *Id.*, S. 43, Fn. 196.

302 *Id.*, S. 43 f., Rn. 103. Die Aussage des Gerichtshofes, dass eine staatliche Einstandspflicht unabhängig von der Völkerrechtmäßigkeit oder Völkerrechtswidrigkeit der schädigenden Aktivität entsteht, wird der Bedeutung der völkerrechtlichen Qualität der zugrunde liegenden schadensauslösenden Aktivität für eine Unterscheidung zwischen Staatenverantwortlichkeit und Staatenhaftung nicht gerecht. Allerdings würde bei völkerrechtswidrigem Verhalten naturgemäß Staatenverantwortlichkeit greifen. Die Passage bringt damit lediglich zum Ausdruck, dass auch eine völkerrechtmäßige Aktivität staatliche Einstandspflichten begründen kann.

303 *Id.*, S. 43 f., Fn. 197.

Seerechtsübereinkommen nur für völkerrechtswidriges Verhalten in Betracht komme.³⁰⁴ Nach Auffassung der ITLOS-Meeresbodenkammer seien die Bestrebungen der Völkerrechtskommission, staatliche Einstandspflichten für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten zu etablieren, noch nicht in eine völkerrechtliche Regel erwachsen.³⁰⁵ Der Verweis auf das Gutachten ITLOS-Meeresbodenkammer enthält aber das Präfix „Similarly, see“³⁰⁶, so dass das Kausalitätserfordernis mit dem Verständnis der ITLOS-Meeresbodenkammer lediglich vergleichbar sein soll. Es besteht folglich kein Widerspruch zu einer staatlichen Einstandspflicht ohne Völkerrechtsverstoß, wie es zuvor von dem Gerichtshof bekräftigt wurde.³⁰⁷ Das Kausalitätserfordernis ist schließlich mit Blick auf den dem Gutachten des IACtHR zugrunde liegenden Sachverhalt zu interpretieren. Es bezieht sich auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Staates und dem Schaden, „der den Menschen entsteht“³⁰⁸. Damit ist die grenzüberschreitende Verletzung von Menschenrechten und nicht der grenzüberschreitende Umweltschaden für sich gemeint. Nach Auffassung des IACtHR können extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen infolge von grenzüberschreitenden Umweltschäden zur Staatenverantwortlichkeit des Ursprungsstaates führen.³⁰⁹ Diese Verantwortlichkeit entsteht aber unbeschadet der Tatsache, dass die staatlichen Umweltpflichten zur Schadensvermeidung und Wiedergutmachung dem System der Staatenhaftung für völkerrechtmäßige Aktivitäten entspringen.³¹⁰

304 ITLOS, Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (59 Rn. 181).

305 *Id.*, S. 10 (65 f. Rn. 209).

306 IACtHR, Advisory Opinion on Environment and Human Rights, S. 43 f., Fn. 197.

307 Kritisiert wird in diesem Zusammenhang der angebliche „lack of legal rigour“ hingegen von *G. Vega-Barbosa/L. Aboagye*, A Commentary on the Advisory Opinion of the Inter-American Court of Human Rights on the Environment and Human Rights, Note e commenti, DPCE Online 34 (2018), abrufbar unter: <http://www.dpceonline.it/index.php/dpceonline/article/view/506> (geprüft am 15.05.2020), Rn. 291 (296).

308 Das Gutachten besagt: „States may be held responsible for any significant damage caused to persons“ (Hervorhebung hinzugefügt), IACtHR, Advisory Opinion on Environment and Human Rights, S. 43 f., Rn. 103.

309 *Id.*, S. 43, Rn. 101. Das innovative System eines extraterritorialen Menschenrechtsschutzes basiert auf staatlichen Schutzpflichten und wird unter Punkt II. besprochen.

310 *Id.*, S. 43 f., Rn. 103.

II. Verhinderungs- und Schutzpflichten

Wie gezeigt, lösen nicht-staatliche Aktivitäten, die negative Auswirkungen haben können, staatliche Handlungspflichten aus. Es ist zu unterscheiden, ob ein Unterlassen zur Staatenverantwortlichkeit führt oder lediglich Wiedergutmachungspflichten der Staatenhaftung bedingt. Dabei ist das Wesensmerkmal des zugrunde liegenden Verhaltens für die Einordnung der staatlichen Handlungspflicht zu betrachten. Die Schadensvermeidungspflicht greift bei völkerrechtlich nicht verbotenen Aktivitäten und ist Gegenstand der Staatenhaftung. Verhinderungspflichten betreffen hingegen Handlungen, die völkerrechtlich verboten sind, sofern sie von Staaten vorgenommen würden, und staatliche Schutzpflichten beziehen sich auf kriminelle bzw. menschenrechtsverletzende Handlungen. Die Verletzung von Verhinderungs- bzw. Schutzpflichten führt zu Staatenverantwortlichkeit.

1. Völkerrechtlich verbotene Handlungen

Die *Korfu Kanal*-Entscheidung des IGH aus dem Jahr 1949³¹¹ bestätigt die Unsicherheiten, die bei einer Abgrenzung zwischen Staatenverantwortlichkeit und Staatenhaftung bestehen und verdeutlicht gleichzeitig den Unterschied zwischen Schadensvermeidungspflichten und Verhinderungspflichten. Hintergrund der Entscheidung waren Minen im Kanal vor der Küste Albaniens, die Personenschäden und Sachschäden an Kriegsschiffen des Vereinigten Königreichs verursachten, die sich auf friedlicher Durchfahrt im Kanal befanden.³¹² Der Ursprung der Minen konnte nicht geklärt werden. Insbesondere blieb unklar, ob die albanische Regierung selbst die Minen gelegt oder den Vorgang zumindest geduldet hatte.³¹³ Die Pflicht Albaniens zur Warnung vor den Minen leitete der IGH aus allgemeinen Grundsätzen her, nämlich „elementary considerations of humanity, even more exacting in peace than in war; the principle of the freedom of maritime commination; and every State’s obligation not to allow knowingly its territory to be used for acts contrary to the rights of other States.“³¹⁴ Eine klare Trennung zwischen Schadensvermeidungspflichten der Staaten-

311 IGH, *Corfu Channel Case* (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment of 9 April 1949, ICJ Reports 1949, S. 4 (4 ff.).

312 *Id.*, S. 4 (5).

313 *Id.*, S. 4 (16 ff.).

314 *Id.*, S. 4 (22).

haftung und Verhinderungspflichten, die bei Verletzung zur Staatenverantwortlichkeit führen, bietet diese Auswahl an Grundsätzen allerdings nicht.³¹⁵ Insbesondere der Umstand, dass der Gerichtshof nicht näher definiert, was mit „Handlungen entgegen fremdstaatlichen Rechten“ gemeint ist und unter welchen Umständen sich Staaten hierauf berufen können, führt zu konfusen Interpretationen der Entscheidung. So wird die *Korfu Kanal*-Entscheidung in aller Regel in einem Atemzug mit dem *Trail Smelter*-Schiedsspruch genannt. Die *Korfu Kanal*-Entscheidung erweitere die Anwendbarkeit der Schadensvermeidungspflicht aus dem *Trail Smelter*-Verfahren auf Bereiche außerhalb des Umweltkontextes. Obwohl der IGH die schiedsgerichtlichen Entscheidungen im *Trail Smelter*-Fall nicht explizit in Bezug nahm, erfährt diese Interpretation der *Korfu Kanal*-Entscheidung in der Völkerrechtslehre breite Zustimmung.³¹⁶ Die Schadensverursachung im *Trail Smelter*-Fall sei gleichbedeutend mit der Verletzung fremdstaatlicher Rechte im *Korfu Kanal*-Fall. Das staatliche Unterlassen in beiden Fällen sei völkerrechtswidrig und führe zur Staatenverantwortlichkeit.³¹⁷ Theoretisch könnte demnach jede schädigende (nicht-staatliche)

315 Vgl. ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/543, S. 129, Rn. 226.

316 J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 3; K. A. Brent, The Certain Activities case, Asia Pac. J. Envtl. L. 20 (2017), S. 28 (34); R. Crootof, International Cybertorts, CLR 103 (2018), S. 565 (601); P.-M. Dupuy/C. Hoss, *Trail Smelter* and Terrorism, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), Transboundary Harm in International Law, 2006, S. 225 (226); J. D. Jolley, Attribution, State Responsibility, and the Duty to Prevent Malicious Cyber-Attacks in International Law, 2017, abrufbar unter: <http://theses.gla.ac.uk/id/eprint/8452> (geprüft am 15.05.2020), S. 191 ff.; V. P. Nanda/G. (R.) Pring, International Environmental Law and Policy for the 21st Century, 2013, S. 82; P. N. Okowa, State Responsibility for Transboundary Air Pollution in International Law, 2000, S. 68; J. E. Viñuales, The Contribution of the International Court of Justice to the Development of International Environmental Law, Fordham ILJ 32 (2008), S. 232 (238); B. A. Walton, Duties Owed, Yale LJ 126 (2017), S. 1460 (1488). Nichtsdestoweniger wird der unterschiedliche Kontext der Entscheidungen hervorgehoben. Siehe etwa P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, International Law and the Environment, 2009, S. 144.

317 Siehe zum Beispiel J. D. Jolley, Attribution, State Responsibility, and the Duty to Prevent Malicious Cyber-Attacks in International Law, 2017, abrufbar unter: <http://theses.gla.ac.uk/id/eprint/8452> (geprüft am 15.05.2020), S. 191 ff.; M. Rau, IGH v. 9.4.1949 – Korfu-Kanal, Souveränität verpflichtet! Unterlassenshaftung und Beweiserleichterung im Recht der Staatenverantwortlichkeit, in: J. Men-

Handlung eine Verletzung fremdstaatlicher Rechte bedeuten und damit eine Völkerrechtswidrigkeit begründen. Dies käme allerdings einer Umgehung der völkerrechtlichen Grundregel, nach der ein Staat nicht für privates Verhalten verantwortlich ist³¹⁸, gleich und führte gleichzeitig zu einer ausufernden Anwendung des Regimes der Staatenverantwortlichkeit mit dessen weitreichenden Konsequenzen.³¹⁹ Dem begegnen Interpretationsansätze aus jüngerer Zeit mit der Idee, die benannten staatlichen Handlungspflichten mit Blick auf Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf fremde Staaten haben können, unter das Konzept der Staatenhaftung zu subsumieren.³²⁰ Doch dies führt ebenso zu einer Vermischung von Verhinderungspflichten im Sinne der *Korfu Kanal*-Entscheidung und Schadensvermeidungspflichten, die Gegenstand der *Trail Smelter*-Entscheidungen waren.³²¹

Der *Korfu Kanal*-Fall unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt vom *Trail Smelter*-Fall. Die Verletzung fremdstaatlicher Interessen erfolgt hier aufgrund einer Handlung, die, sofern von Staaten vorgenommen, völkerrechtswidrig wäre. Das Minenlegen in internationalen Meerengen und damit die Einschränkung des Rechts der friedlichen Durchfahrt ist völkerrechtswidrig.³²² Die staatliche Einstandspflicht kann demnach nicht

zel/J. Hoffmann/T. Pierlings (Hg.), Völkerrechtsprechung, 2005, S. 756 (758 f.); R. Rivera, U.S. State Responsibility *à la Trail Smelter*, MLR 5 (2012), S. 3 (16); J. E. Viñuales, The Contribution of the International Court of Justice to the Development of International Environmental Law, Fordham ILJ 32 (2008), S. 232 (237 ff.).

318 S. Kadelbach, The Concept of State Responsibility for Private Acts under General International Law, in: S. Hobe/S. Freeland/B. Schmidt-Tedd (Hg.), In Heaven as on Earth?, 2013, S. 105 (106); R. Lefeber, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 56; A. Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten, ZaöRV 73 (2013), S. 37 (43).

319 Vgl. A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (356 f.).

320 B. A. Walton, Duties Owed, Yale LJ 126 (2017), S. 1460 (1488); R. Crootof, International Cybertorts, CLR 103 (2018), S. 565 (601); J. E. Messerschmidt, Hackback, Col. JTL 52 (2013), S. 275 (311).

321 Vgl. J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 46.

322 Das Recht auf friedliche Durchfahrt durch Meerengen wurde durch den IGH *expressis verbis* als Bestandteil des geltenden Völkerrechts anerkannt. L. Arimatsu, International Law Applicable to Naval Mines, Chatham House, International Security Department Workshop Summary, October 2014, abrufbar unter: https://www.chathamhouse.org/sites/files/chathamhouse/field/field_document/20140226NavalMines.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 4 f.; R. Lapidoth,

dem Konzept der Staatenhaftung für Aktivitäten, die völkerrechtlich nicht verboten sind, entspringen. Diese Schlussfolgerung wird durch die Besonderheit gestützt, dass das Minenlegen eine kriegerische Handlung darstellt, die nicht mit wirtschaftlichen Tätigkeiten vergleichbar ist, bei denen der Schaden eine gänzlich unbeabsichtigte Nebenfolge darstellt.³²³ Das Minenlegen und mithin die Behinderung der friedlichen Durchfahrt unterscheiden sich grundlegend vom Betreiben einer Zink- und Bleischmelze. Der Grund für eine mögliche Einstandspflicht mit Blick auf erstere Handlung beruht auf einem völkerrechtlichen Verbotstatbestand,³²⁴ während bei letzterer Aktivität der Gefährdungstatbestand ausschlaggebend ist.³²⁵

Fraglich ist allerdings, ob dies im Umkehrschluss bedeutet, dass eine unterlassene Verhinderung der Beeinträchtigung fremdstaatlicher Interessen durch eine an sich völkerrechtswidrige Handlung denotwendig zur Staatenverantwortlichkeit führt. Fest steht, dass eine Staatenverantwortlichkeit nur dann bejaht werden kann, wenn der Staat selbst eine völkerrechtliche Primärpflicht verletzt. Im Rahmen nicht-staatlicher Handlungen ist also das staatliche Fehlverhalten näher zu spezifizieren. Betrachtet man die Ausführungen des Gerichtshofes, fließt die Handlungspflicht Albaniens aus dem Kennenmüssen bzw. der unterstellten Kenntnissnahme

International Straits, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2018, <http://www.mpepil.com>, Rn. 3 f.; M. Rau, IGH v. 9.4.1949 – Korfu-Kanal, Souveränität verpflichtet! Unterlassenschaft und Beweiserleichterung im Recht der Staatenverantwortlichkeit, in: J. Menzel/J. Hoffmann/T. Pierlings (Hg.), Völkerrechtsprechung, 2005, S. 756 (758); M. Waibel, Corfu Channel Case, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2013, <http://www.mpepil.com>, Rn. 12.

- 323 Auch wenn der IGH die Verhinderungspflicht in seiner *Korfu Kanal*-Entscheidung nicht auf einen bestimmten Sachzusammenhang beschränkt, liegt der Schluss nahe, dass der Gerichtshof eine staatliche Einstandspflicht für militärähnliche Handlungen außerhalb des Krieges aufstellt. So sei die betreffende Handlungspflicht „even more exacting in peace than in war.“ IGH, Corfu Channel Case (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment of 9 April 1949, ICJ Reports 1949, S. 4 (22).
- 324 In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Völkerrechtsverstoß nicht durch das (nicht-staatliche) Minenlegen, sondern durch die unterlassene Warnung durch Albanien begründet wird. Allerdings besteht diese Handlungspflicht zur Warnung aufgrund des völkerrechtlich missbilligten Verhaltens – dem Minenlegen.
- 325 Vgl. J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 91: „The contingent character of the damage consequent to an inherent risk of the activity prevents its being prohibited, but only if its usefulness is considerably higher than the harm it threatens with and a legal regime of prevention/compensation sits on the other plate of the scale.“

vom Minenlegen in staatseigenen Gewässern.³²⁶ Es ist allgemein schwierig, einem Unterlassen eine rechtliche Wirkung zuzuschreiben.³²⁷ Während völkervertraglich normierte Schutzpflichten, etwa in Konventionen zum Menschenrechtsschutz, die Völkerrechtswidrigkeit des staatlichen Unterlassens vorgeben, ist die rechtliche Wirkung des Unterlassens in der vorliegenden Situation klärungsbedürftig. In Anlehnung an das Konzept der Staatenhaftung muss daher die völkerrechtliche Qualität des schädigenden Verhaltens maßgeblich sein.³²⁸ Mangels explizit normierter Handlungspflichten hilft das Qualitäts-Kriterium, eine allgemeine völkerrechtliche Verhinderungspflicht von einer staatlichen Schadensvermeidungspflicht abzugrenzen.³²⁹ Das Minenlegen bzw. die Beeinträchtigung der friedli-

326 IGH, Corfu Channel Case (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment of 9 April 1949, ICJ Reports 1949, S. 4 (22); Summary S. 6 f.: „As regards the obligations resulting for her [Albania] from this knowledge, they are not disputed. It was her duty to notify shipping and especially to warn the ships proceeding through the Strait on October 22nd of the danger to which they were exposed. In fact, nothing was attempted by Albania to prevent the disaster, and these grave omissions involve her international responsibility.“

327 O. Dörr, Weitere Rechtsquellen des Völkerrechts, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 2018, § 19, Rn. 8.

328 J. Barboza differenziert indes zwischen gefährlichen (*hazardous*) Aktivitäten, bei denen Staatenhaftung greifen soll, und schädlichen (*noxious*) Aktivitäten, die dem Anwendungsbereich der Staatenverantwortlichkeit unterfallen sollen. Im *Trail Smelter*-Fall transformiere sich die schädliche Aktivität durch das aufgestellte Emissionsmanagementregime in eine gefährliche Aktivität. So sei zunächst – wie auch im Rahmen des *Korfu Kanal*-Falles – Staatenverantwortlichkeit angezeigt und später greife für die nunmehr gefährliche Aktivität die Staatenhaftung. J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 46 ff., 51 f. Allerdings soll sich die Qualität der Aktivität allein durch die Kenntnis von deren schädigenden Wirkung wandeln. Es ist nicht überzeugend, dass allein diese Kenntnis zu unterschiedlichen Einstandspflichten für ein und dieselbe Aktivität führen soll. Zudem kann „schädlich“ nicht mit „völkerrechtswidrig“ gleichgesetzt werden. Eine grundsätzliche Unterscheidung von Aktivitäten nach *an sich* völkerrechtswidrig einerseits und völkerrechtlich erlaubt andererseits ist daher der Vorzug zu geben.

329 Vgl. *id.*, S. 71. Die völkerrechtliche Qualität der zugrundeliegenden Handlung ist auch deswegen maßgeblich, weil andernfalls die Beeinträchtigung fremdstaatlicher Interessen im Sinne der *Korfu Kanal*-Entscheidung nur zu verhindern ist, wenn sie von nicht-staatlichen Akteuren vorgenommen wird. Den Staaten selbst wäre es entsprechend der Aussage „not to allow knowingly its territory to be used“ (Hervorhebung hinzugefügt) erlaubt, fremdstaatliche Interessen zu beeinträchtigen, wenn diese nicht zugleich einem völkerrechtlichen Verbotstatbestand unterfielen. Dieser Ansatz würde zu paradoxen Ergebnissen führen.

chen Durchfahrt stellt ein Verhalten dar, welches Staaten selbst völkerrechtlich untersagt ist. In Anbetracht dieser Tatsache müssen Staaten bei Kenntnis bzw. Kennenmüssen³³⁰ handeln, um ein entsprechendes nicht-staatliches Verhalten und deren Auswirkungen zu verhindern.³³¹ An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es hier nicht um den Vorwurf einer Komplizenschaft mit den Tätern, sondern um eine eigene staatliche Verantwortlichkeit geht. Gleichwohl kann die staatliche Handlungspflicht nicht völlig losgelöst von dem nicht-staatlichen Verhalten beurteilt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die staatliche Verhinderungspflicht greift, wenn nicht-staatliche Handlungen völkerrechtlich missbilligt sind. Der IGH postulierte in seiner *Korfu Kanal*-Entscheidung eine Staatenverantwortlichkeit für die Verletzung einer allgemeinen Verhinderungspflicht von völkerrechtlich verbotenen Handlungen und deren Auswirkungen. Die Verantwortlichkeit entsteht nur dann, wenn die Handlung auf dem staatseigenen Territorium in Kenntnis des Staates erfolgt oder dieser hiervon Kenntnis haben müsste.

Im Ergebnis führt im Rahmen der Verhinderungspflicht allein die unterlassene Verhinderung der Beeinträchtigung fremdstaatlicher Interessen zur Staatenverantwortlichkeit, weil die staatliche Handlungspflicht ein Verhalten betrifft, das völkerrechtlich verboten ist. Im Rahmen der Staatenhaftung hingegen ist die unterlassene Schadensvermeidung nur im Zusammenspiel mit unterlassener Wiedergutmachung völkerrechtswidrig,³³² da die Vermeidungspflicht sich auf den Schaden bezieht, während die

Demnach sind „acts contrary to the right of other States“ Handlungen, die völkerrechtlich verboten sind. Im Rahmen der *Trail Smelter*-Entscheidungen ist dagegen die Klarstellung „to use or permit the use of its territory“ (Hervorhebung hinzugefügt) notwendig, weil es hier um völkerrechtlich erlaubte Aktivitäten geht.

- 330 Die Staatenhaftung hingegen erfordert keine Kenntnis von der Aktivität, sondern nur, dass der Schaden durch die fragliche Aktivität vorhersehbar ist. Vgl. *id.*, S. 90. Kenntnis ist im Rahmen der Staatenhaftung nur insofern relevant, als gegebenenfalls strikere Sorgfaltsanforderungen gelten (vgl. Art. 22 lit. c AIL).
- 331 IGH, *Korfu Channel Case* (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment of 9 April 1949, ICJ Reports 1949, S. 4 (22).
- 332 Dies entspricht auch der ursprünglichen Konzeption der Staatenhaftung der Völkerrechtskommission aus dem Jahr 1996. Vgl. AIL, Kommentar zu Art. 5 AIL, S. 112, Abs. 5: „The article thus rejects a regime which would permit the conduct of activities hazardous to other States *without any form of compensation or other relief when harm occurs.*“ (Hervorhebung hinzugefügt).

schadensauslösende Tätigkeit selbst nicht verhindert werden muss, weil sie keinem völkerrechtlichen Verbot unterliegt.³³³

2. Nicht-staatliche Verbrechen

Staatliche Handlungspflichten ergeben sich auch, wenn fremde Staatsorgane oder Staatsangehörige zu Opfern von Verbrechen durch Private auf staatseigenem Hoheitsgebiet werden. Die Staatenverantwortlichkeit entsteht, wenn der Staat es unterlässt, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung dieser Taten zu ergreifen sowie in Fällen von Straffreiheit für diese Verbrechen oder staatlichem Unwillen zu deren Verfolgung.³³⁴ Auch wenn der Staat die kriminelle Handlung nicht befürwortet, kann die unterlassene verantwortungsbewusste Erfüllung staatlicher Funktionen ein völkerrechtswidriges Verhalten darstellen.³³⁵ Schutzpflichten sind mit Schadensvermeidungspflichten vergleichbar, da auch sie aus mehreren Komponenten, das heißt Verhinderung und Verfolgung der privaten Taten sowie Wiedergutmachung, bestehen.³³⁶ Der Unterschied zur Schadensvermeidungspflicht liegt darin, dass die zugrunde liegende Aktivität einen Unrechtstatbestand erfüllt,³³⁷ der die staatliche Handlungspflicht bedingt. Es geht mithin nicht um das Risiko durch eine erlaubte Tätigkeit, die zur Staatenhaftung führt, sondern um die unterlassene Ausübung staatlicher

333 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 46.

334 Ständiger Internationaler Gerichtshof (StIGH), *S.S. Lotus (France v. Turkey)*, Judgment of 7 September 1927, PCIJ Series A, No. 10, Dissenting Opinion of Judge Moore, S. 88: „It is well settled that a State is bound to use due diligence to prevent the commission within its dominions of criminal acts against another nation or its people.“; M. N. Schmitt, *Preemptive Strategies in International Law*, Mich. JIL 24 (2003), S. 513 (540 f.); A. Seibert-Fohr, *Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten*, ZaöRV 73 (2013), S. 37 (43 f.); M. J. Sklerov, *Solving the Dilemma of State Response to Cyberattacks*, Military Law Review 201 (2009), S. 1 (12 f.).

335 S. Kadelbach, *The Concept of State Responsibility for Private Acts under General International Law*, in: S. Hobe/S. Freeland/B. Schmidt-Tedd (Hg.), *In Heaven as on Earth?*, 2013, S. 105 (107).

336 A. Seibert-Fohr, *Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten*, ZaöRV 73 (2013), S. 37 (43 Fn. 17).

337 Privates illegales Verhalten hat einen völkerrechtlich missbilligten Inhalt. Vgl. O. Kimmich, *Völkerrechtliche Haftung für das Handeln Privater im Bereich des internationalen Umweltschutzes*, AVR 22 (1984), S. 241 (263).

Schutzfunktionen mit Blick auf private Verbrechen. Dieses staatliche Fehlverhalten begründet Staatenverantwortlichkeit.

Die Entscheidung des IGH zum *Teheraner Geisel-Fall*³³⁸ aus dem Jahr 1980 beschreibt, unter welchen Voraussetzungen Staatenverantwortlichkeit wegen der Verletzung von staatlichen Handlungspflichten entsteht. In dem Fall ging es um Schutzpflichten des Iran im Bereich des Diplomaten- und Konsularrechts. Demonstranten erstürmten die in Teheran gelegene US-amerikanische Botschaft und hielten Botschaftsangehörige gefangen. Im Folgenden kam es zu weiteren Überfällen auf die amerikanischen Konsulate in Tabriz und Shiraz. Die US-Regierung bat die iranische Regierung wiederholt um Hilfe, um die Erstürmung der Botschaft und der Konsulate sowie die Geiselnahme des Botschaftspersonals zu verhindern und später zumindest zu beenden. Gleichwohl ergriffen die iranischen Behörden keine Maßnahmen, um dem Unrecht zu begegnen.³³⁹ Der IGH untersuchte zunächst, ob ein tatsächliches Handeln des Staates oder ein Auftrag an die militante Gruppe durch staatliche Stellen gegeben war, was eine Zurechnung der betreffenden Handlungen bedeutet hätte. Die Besetzung und der Beginn der Geiselnahme ließen sich nach der Beweislage nicht dem Staat zurechnen und waren demnach nicht als Handlung des Staates zu qualifizieren. Die Geschehnisse betrafen für sich genommen völkerrechtlich unerhebliches Verhalten von Privatpersonen.³⁴⁰ Allerdings ergab sich aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen sowie aus den gleichlautenden Verpflichtungen des allgemeinen Völkerrechts die Pflicht der iranischen Regierung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Gebäude und des Stabs der amerikanischen Botschaft und der Konsulate.³⁴¹ Der IGH bejahte daher die Staatenverantwortlichkeit des Iran aufgrund der vollständigen Untätigkeit der iranischen Regie-

338 IGH, *United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (USA v. Iran)*, Judgment of 24 May 1980, ICJ Reports 1980, S. 3 (3 ff.).

339 *Id.*, S. 3 (31 f. Rn. 63 ff.). Der IGH unterteilte die Geschehnisse zur Beantwortung der Frage nach der Verantwortlichkeit des Iran in zwei Phasen (S. 28 f. Rn. 56). Die erste Phase betraf den bewaffneten Überfall auf die Botschaft in Teheran, die Gefangennahme der Botschaftsinsassen als Geiseln sowie die Überfälle auf die Konsulate in Tabriz und Shiraz (S. 30 Rn. 60). Die zweite Phase bezog sich auf die Fortdauer der Geiselnahme bis zum Tag der Freilassung der Geiseln (S. 33 Rn. 69).

340 *Id.*, S. 3 (28 ff. Rn. 56 ff.).

341 *Id.*, S. 3 (32 Rn. 67).

rung³⁴² und verurteilte den Iran, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Beendigung der Geiselnahme zu ergreifen, Wiedergutmachung zu leisten sowie Entschädigung für das erlittene Unrecht zu zahlen.³⁴³

3. Menschenrechtsverletzungen

Insbesondere im Bereich des Menschenrechtsschutzes sind Schutzpflichten völkervertraglich etabliert. Die Menschenrechtsabkommen verpflichten die Vertragsparteien, die darin verankerten Rechte nicht nur zu achten, sondern auch deren Ausübung sicherzustellen.³⁴⁴

Wie das im Rahmen der Schadensvermeidungspflichten besprochene Gutachten des IACtHR aus dem Jahr 2007 verdeutlicht, ergeben sich Besonderheiten für Schutzpflichten im Rahmen grenzüberschreitender Menschenrechtsverletzungen durch umweltschädigende Aktivitäten. Hier überschneiden sich die Rechtskreise der Staatenhaftung und Staatenverantwortlichkeit, weil die zugrunde liegende Aktivität für sich genommen völkerrechtlich nicht verboten ist aber gleichzeitig mit völkerrechtswidrigem Verhalten von Staaten korreliert. Führt die Aktivität nämlich zu grenzüberschreitenden Umweltschäden und gleichzeitig zu extraterritorialen Menschenrechtsverletzungen, bedingt die Aktivität sowohl staatliche Pflichten zur Schadensvermeidung und Wiedergutmachung als auch staatliche Pflichten zum Schutz von Menschenrechten aufgrund der völkervertraglichen Vorgaben.

342 Zudem bejahte der IGH die Staatenverantwortlichkeit des Iran sowohl für die *weiteren* Überfälle auf die amerikanischen Konsulate in Tabriz und Schiraz als auch für das *ungehinderte Zuendeführen* der Geiselnahme in Teheran, weil die iranische Regierung das fragliche Verhalten als sein eigenes anerkannt und angenommen habe. Der Gerichtshof stellte fest: „The approval given to [the seizure] by the Ayatollah Khomeini and other organs of the Iranian State, and the decision to perpetuate them, translated the *continuing* occupation of the Embassy and detention of the hostages into acts of that State“ (Hervorhebung hinzugefügt). *Id.*, S. 3 (35 Rn. 74).

343 *Id.*, S. 3 (44 f. Rn. 95).

344 Siehe Art. 1 Amerikanische Menschenrechtskonvention; Art. 1 Europäische Menschenrechtskonvention; Art. 2 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Art. 2 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Auch im humanitären Völkerrecht findet sich im gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen eine Basis für staatliche Schutzpflichten.

Das Gutachten bespricht die positiven und negativen Pflichten von Staaten zur Achtung konventionsrechtlich verankerter Menschenrechte. Staaten haben nicht nur die negative Pflicht, keine Beeinträchtigung von menschenwürdigem Leben durch umweltverschmutzendes Verhalten zu verursachen,³⁴⁵ sondern auch positive Pflichten, alle angemessenen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Risiken für das Leben einer Person oder bestimmten Personengruppe durch Umweltschäden zu begegnen.³⁴⁶ Diese Pflicht setzt – wie auch bei der Verhinderungspflicht – staatliche Kenntnis bzw. staatliches Kennenmüssen voraus.³⁴⁷

Positive Schutzpflichten können nach den maßgeblichen Verträgen zum Menschenrechtsschutz aber grundsätzlich nur begründet werden, wenn die Hoheitsgewalt des jeweiligen Vertragsstaates betroffen ist. Die Hoheitsgewalt ist betroffen, wenn die Rechtsverletzung auf nationalem Territorium erfolgt.³⁴⁸ Der IACtHR hat für die Amerikanische Menschenrechtskonvention extraterritoriale Schutzpflichten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umweltschäden aufgestellt. Sofern eine kausale Beziehung zwischen den Aktivitäten auf dem Territorium des Ursprungsstaates und den extraterritorialen Menschenrechtsverletzungen besteht, ist die Hoheitsgewalt des Ursprungsstaates über die betroffenen Personen anzunehmen. Der Ursprungsstaat ist demnach verantwortlich, wenn die Menschenrechtsverletzung infolge der grenzüberschreitenden Umweltschädigung kausal auf der Verletzung von dessen Schutzpflichten beruht.³⁴⁹

345 IACtHR, Advisory Opinion on Environment and Human Rights, S. 48 f., Rn. 117.

346 Die staatliche Pflicht zum Schutz vor Rechtsverletzungen infolge von Umweltschäden betreffe nicht nur die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sondern auch eine Vielzahl anderer Rechte, wie etwa wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Umweltrechte. *Id.*, S. 21, Rn. 47.

347 Diese Pflicht setzt nicht nur staatliche Kenntnis bzw. Kennenmüssen von der Lebensgefährdung, sondern auch eine kausale Verbindung zwischen dem Umweltschaden und der Menschenrechtsverletzung voraus. *Id.*, S. 49 f., Rn. 118 ff.

348 In der authentischen englischen Fassung der Vertragstexte wird für Hoheitsgewalt der Begriff „jurisdiction“ verwandt. Aufgrund der Weite des Begriffes „jurisdiction“ gibt es keine einheitliche Übersetzung in das Deutsche. Je nach Zusammenhang bedeutet „jurisdiction“ Hoheitsgewalt, Herrschaftsgewalt, Kompetenz oder auch Zuständigkeit. *W. Kälin/J. Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 2019, S. 136 ff.; *H. Krieger*, Die Verantwortlichkeit Deutschlands nach der EMRK für seine Streitkräfte im Auslandseinsatz, *ZaöRV* 62 (2002), S. 669 (670 f.) m.w.N.

349 IACtHR, Advisory Opinion on Environment and Human Rights, S. 43, Rn. 101 f.

Da die Menschenrechtsverletzungen auf Umweltschäden basieren, erfordert die Schutzpflicht in dieser Konstellation dieselben Maßnahmen, die auch zur Beachtung der Schadensvermeidungspflicht zu ergreifen sind. Nichtsdestoweniger besteht die Schutzpflicht aufgrund einer Aktivität, die Menschenrechte verletzt, während die Schadensvermeidungspflicht sich immer noch auf die an sich völkerrechtlich nicht verbotene Aktivität bezieht.³⁵⁰ Die wegweisende Entscheidung wird zwar vorwiegend in den Kontext des extraterritorialen Menschenrechtsschutzes gestellt,³⁵¹ allerdings muss die implizite Bestätigung einer Staatenhaftung für grenzüberschreitende Umweltschäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten ebenso Beachtung finden. Das Gutachten verdeutlicht sehr schön den Unterschied der beiden sich überschneidenden Rechtskreise, nämlich einer Staatenverantwortlichkeit für die Verletzung von Menschenrechten einerseits und einer Staatenhaftung für grenzüberschreitende Umweltschäden andererseits.³⁵²

Eine zweite Besonderheit im Bereich der Menschenrechte ist, dass auch eigene Staatsangehörige vom Schutzbereich umfasst sind – ungeachtet auf welchem Territorium sie sich befinden.³⁵³ Die Entscheidung des IACtHR zum *Velásquez Rodríguez*-Fall³⁵⁴ aus dem Jahr 1988 zeigt, dass die Staatsangehörigkeit eine rechtliche Beziehung zwischen dem Staat und dem Opfer von Menschenrechtsverletzungen schafft. Der Heimatstaat verfügt hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen über rechtliche und tatsächliche Handlungsmöglichkeiten, die dessen Hoheitsgewalt begründen und

350 So betont der IACtHR auch, dass nicht jede grenzüberschreitende Schädigung die Verletzung von Menschenrechten zur Folge hat. *Id.*, S. 43, Rn. 102.

351 Siehe beispielsweise A. Berkes, A New Extraterritorial Jurisdictional Link Recognised by the IACtHR, EJIL: Talk!, 28 March 2018, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/a-new-extraterritorial-jurisdictional-link-recognised-by-the-iacthr/> (geprüft am 15.05.2020); M. Faria-Tinta/S. C. Milnes, The Rise of Environmental Law in International Dispute Resolution, YIEL 27 (2016), S. 64 (64 ff.).

352 Vgl. A. Douhan, Liability for Environmental Damage, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2013, <http://www.mpepil.com>, Rn. 26: „As noted above, liability for environmental damage could also be invoked in the case of a breach of other international legal norms, although the mechanism of compensation is related to the concept of *State responsibility*, which requires compensation for any material or moral injuries caused as a result of the breach (Art. 31 Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts).“

353 A. Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten, ZaöRV 73 (2013), S. 37 (45 Fn. 26).

354 IACtHR, *Velásquez Rodríguez v. Honduras*, Judgment of 29 July 1988, IACtHR Series C, No. 4 (1988), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/cases,IACRTH,R,40279a9e4.html> (geprüft am 15.05.2020).

Schutzpflichten auslösen.³⁵⁵ Der *Velásquez Rodríguez*-Fall steht im Kontext mit dem Verschwinden von Oppositionellen in Honduras zur damaligen Zeit.³⁵⁶ Ein Student wurde von unbekannten Personen entführt und kam vermutlich ums Leben. Die honduranischen Behörden ergriffen weder Maßnahmen zur Verhinderung oder Verfolgung der Menschenrechtsverletzung noch zu deren Entschädigung.³⁵⁷ Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang, dass eine illegale Handlung, die Menschenrechte verletzt und dem Staat nicht zurechenbar ist, weil diese etwa durch private oder unbekannte Personen erfolgt, trotzdem zur Staatenverantwortlichkeit führen kann; nicht wegen der Handlung selbst, sondern wegen der Missachtung der gebotenen Sorgfalt, die der Staat aufgrund seiner konventionsrechtlich verankerten Schutzpflicht hätte walten lassen müssen.³⁵⁸ Die Entscheidung bekräftigt mit dem Hinweis auf die gebotene Sorgfalt, dass es sich bei der Schutzpflicht um eine verhaltensbezogene Pflicht handelt.³⁵⁹

Dies bestätigte auch der IGH in seiner Entscheidung zum *Bosnischen Völkermord*-Fall aus dem Jahr 2007.³⁶⁰ Es ging um das unterlassene Einschreiten Serbiens gegen den Völkermord in Srebrenica. Die entsprechende Schutzpflicht, welche sich aus Art. 1 der Völkermordkonvention ergibt, erstreckt sich auch auf Gebiete außerhalb des staatseigenen Territoriums. Der IGH bestätigte, dass die Schutzpflicht verhaltensbezogen ist, denn „it is clear that the obligation in question is one of conduct and not one of result, in the sense that a State cannot be under an obligation to succeed, whatever the circumstances, in preventing the commission of genocide: the obligation of States parties is rather to employ all means reasonably available to them, so as to prevent genocide as far as possible.“³⁶¹ Demnach muss der Staat eine reale Handlungsmöglichkeit haben, mit der gebotenen Sorgfalt die Rechtsverletzung zu verhindern. Sofern eine Rechtsverletzung

355 A. Seibert-Fohr, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten, *ZaöRV* 73 (2013), S. 37 (45).

356 *Id.*, S. 37 (45 f.).

357 Im Ergebnis war daher Honduras für die unzureichende Gewährleistung des Rechts auf Leben, persönliche Freiheit und menschliche Behandlung verantwortlich. IACtHR, *Velásquez Rodríguez v. Honduras*, Judgment of 29 July 1988, IACtHR Series C, No. 4 (1988), S. 36, Rn. 194.

358 *Id.*, S. 32, Rn. 172.

359 *Id.*, S. 31, Rn. 166 f.

360 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro*), Judgment of 26 February 2007, ICJ Reports 2007, S. 43 (43 ff.).

361 *Id.*, S. 43 (221 Rn. 430).

eintritt, obwohl der Staat alles ihm Mögliche zur Verhinderung unternommen hat, ist keine Pflichtverletzung gegeben.³⁶²

III. Ergebnis

Die Rechtsprechungsanalyse illustriert, dass das Konzept der Staatenhaftung aus zwei Komponenten besteht: der verhaltensbezogenen Pflicht, unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, und der ergebnisbezogenen Pflicht, keinen grenzüberschreitenden Schaden zu verursachen. Zudem wird zwischen verfahrensbezogenen und materiellen Schadensvermeidungspflichten differenziert. Die verfahrensbezogenen Pflichten, das heißt Benachrichtigung, Information, Warnung, Rücksprache und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sind dabei zugleich Bestandteil der materiellen Pflicht zur Schadensvermeidung. Die materielle Schadensvermeidungspflicht erfordert außerdem den Erlass geeigneter Vorschriften und Maßnahmen zur Regulierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten sowie die effektive Kontrolle und Durchsetzung der maßgebenden Vorgaben. Dabei gilt der Maßstab des Standes der Technik. Schließlich gewinnt auch Schadensvorsorge als Element der Schadensvermeidung an Bedeutung.

Angesichts der diskussionswürdigen Ergebnisse der Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen verfahrensbezogenen und materiellen Pflichten muss letztlich gelten, dass weder die Verletzung der verfahrensbezogenen Pflichten allein noch die Verletzung der materiellen Schadensvermeidungspflicht im Gesamten zur staatlichen Einstandspflicht für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten führt. Denn erst die Verletzung der ergebnisbezogenen Pflicht, mithin der Schadenseintritt, begründet die Staaten-

362 Der IGH betonte den verhaltensbezogenen Charakter von völkerrechtlichen Handlungspflichten bereits im Rahmen des *Nicaragua*-Falles aus dem Jahr 1986. Der Gerichtshof prüfte, ob Nicaragua die Pflicht zur Verhinderung des Waffenhandels verletzt hatte und verneinte dies unter Bezugnahme auf die gebotene Sorgfalt, die von Nicaragua in der konkreten Situation erwartet werden konnte. In diesem Zusammenhang deutete der Gerichtshof an, dass für Entwicklungsländer, wie Nicaragua, nicht dieselben Anforderungen wie für entwickelte Länder gelten könnten und stellte damit einen subjektiven Standard auf. IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgment of 27 June 1986, ICJ Reports 1986, S. 14 (85 Rn. 157).

haftung. Dies ist auch der wesentliche Unterschied zur Staatenverantwortlichkeit.

Die staatliche Einstandspflicht für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten greift bei einem verschuldensabhängigen Haftungsstandard indes nur dann, wenn die gebotene Sorgfalt zur Schadensvermeidung missachtet wurde. Dieser Sorgfaltsverstoß und damit das staatliche Verschulden sind jedoch nicht mit Völkerrechtswidrigkeit gleichzusetzen, so dass es hier nicht um Staatenverantwortlichkeit geht. In dieser Konstellation ist vielmehr die Staatenhaftung das richtige Regularium. Würde man dem nicht folgen, könnte es in Fällen fehlenden staatlichen Verschuldens schon grundsätzlich keine (subsidiäre) Einstandspflicht für Schäden durch nicht-staatliche Aktivitäten geben. Die Staatenhaftung kennt aber eben auch einen verschuldensunabhängigen Haftungsstandard, demzufolge der Ursprungsstaat für Schäden durch nicht-staatliche Aktivitäten einstehen muss, ohne dass es auf ein Fehlverhalten ankommt.

Die Staatenverantwortlichkeit ist hingegen geprägt von einem Unrechtsbewusstsein der internationalen Gemeinschaft und kommt zum Tragen, wenn Handlungen der Völkerrechtsordnung entgegenstehen. Im internationalen Gefüge ist die verantwortungsbewusste Erfüllung staatlicher Funktionen unerlässlich. Besonders deutlich wird dies im Rahmen völkervertraglich verankerter Schutzpflichten. Die staatlichen Verhinderungsbzw. Schutzpflichten knüpfen, wie aus der Rechtsprechungsanalyse hervorgeht, an Hoheitsgebiet bzw. Hoheitsgewalt, Kenntnis und reale Handlungsmöglichkeit der pflichtigen Staaten an.

C. Völkergewohnheitsrecht

Die Rechtsprechungsanalyse hat gezeigt, dass das Konzept der Staatenhaftung bereits zur Lösung von internationalen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung gelangt. Allerdings werden internationale Schadensfälle durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten regelmäßig zwischen den betroffenen Staaten auf diplomatischer Ebene im internationalen Verkehr und damit außergerichtlich gelöst, da ihnen nicht dasselbe Konfliktpotenzial innewohnt wie völkerrechtswidrigem Verhalten. Es ist also naheliegend, dass das Konzept der Staatenhaftung eine als Recht angesehene allgemeine Übung darstellt. Eine solche völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Konzepts ist anzunehmen, wenn der Nachweis eines entsprechenden beständigen Verhaltens der Völkerrechtssubjekte, das zugleich von einer

Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) getragen ist, gelingt.³⁶³ Während sich die geforderte allgemeine Übung etwa durch tatsächliche Handlungen auf Ebene der internationalen Beziehungen oder durch Akte internationaler Institutionen auf vielfältige Weise belegen lässt, ist die Feststellung einer übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aufgrund des subjektiven Charakters naturgemäß schwierig.³⁶⁴ Die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht kann somit von der Staatengemeinschaft durch die Negierung einer rechtlichen Verpflichtung verhindert werden. *Opinio iuris* ist nämlich zu verneinen, wenn die Übung lediglich aus Gefälligkeit befolgt wird oder wenn Staaten sich vorbehalten, jederzeit wieder davon abzuweichen.³⁶⁵

Der völkergewohnheitsrechtliche Stellenwert der Staatenhaftung unterscheidet sich im Hinblick auf die Komponenten der Schadensvermeidung und Wiedergutmachung. Wie gezeigt, bestätigen die Arbeiten der Völkerrechtskommission und die Rechtsprechung als Rechtserkenntnisquellen den (umwelt-)völkergewohnheitsrechtlichen Stellenwert der staatlichen Pflicht zur Schadensvermeidung. Dieser wird in der Völkerrechtsgemeinschaft auch kaum mehr in Abrede gestellt.³⁶⁶ Gleichzeitig verdeutlicht die

363 Vgl. A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 98 f.; S. Kadelbach/T. Kleinlein, International Law – a Constitution of Mankind?, GYIL 50 (2007), S. 303 (338); E. Kadens/E. A. Young, How customary is customary international law?, Wm & Mary LR 54 (2013), S. 885 (888); W. Weiß, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, AVR 39 (2001), S. 394 (396 f.).

364 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 99 f.; J. Kammerhofer, Uncertainty in the Formal Sources of International Law, EJIL 15 (2004), S. 523 (532 ff.).

365 J. Wolf, Die gegenwärtige Entwicklung der Lehre über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, ZaöRV 31 (1983), S. 481 (506); ausführlich zu den Problematiken bei der Feststellung von Völkergewohnheitsrecht siehe J. Kammerhofer, Uncertainty in the Formal Sources of International Law, EJIL 15 (2004), S. 523 (523 ff.).

366 Seit Anbeginn der Haftungsstudie war sich die Völkerrechtskommission bezüglich der Präventionskomponente im Wesentlichen einig. Sie belegte deren völkergewohnheitsrechtliche Geltung mit ihrer Übersicht zu existenten Haftungsregimen und Haftungsfällen aus der Praxis. ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/543, S. 111, Rn. 113 ff.; ILC Secretariat, Survey of practice relevant to international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1985-II/1, UN Doc. A/CN.4/384, S. 1 ff.; ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising

Analyse der Rechtserkenntnisquellen aber, dass Uneinigkeit besteht, ob die staatliche Pflicht zur Wiedergutmachung von grenzüberschreitenden Schäden nur bei völkerrechtswidrigem Verhalten oder auch bei völkerrechtlich nicht verbotenen Aktivitäten greift.

Zwar kommen zahlreiche Analysen zur Staatenpraxis und *opinio iuris* bezüglich einer Staatenhaftung in der Völkerrechtsliteratur zu dem Ergebnis, dass die Staatenhaftung (noch) keinen völkergewohnheitsrechtlichen Stellenwert hat.³⁶⁷ Anhand von prägnanten Beispielen wird im Folgenden aber aufgezeigt, dass das Konzept der Staatenhaftung vielen Fällen zugrunde liegt, auch wenn die Staaten sich meist weigern, deren völkergewohnheitsrechtliche Ausformung anzuerkennen.

I. Staatenhaftung unter dem Deckmantel von *ex gratia*-Zahlungen

Die nachfolgenden Fälle zeigen, inwieweit im internationalen Kontext Schadensersatzansprüche gegenüber Staaten, von deren Territorium oder unter deren Hoheitsgewalt grenzüberschreitende Schädigungen ausgingen (Ursprungsstaaten), geltend gemacht wurden und diese dementsprechend auch Entschädigungen für grenzüberschreitende Schäden geleistet haben,

out of acts not prohibited by international law, (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 1995-II/1, UN Doc. A/CN.4/471, S. 62 ff.; siehe auch G. Handl, Transboundary Impacts, in: D. Bodansky/J. Brunnée/E. Hey (Hg.), The Oxford Handbook of International Environmental Law, 2007, S. 531 (534).

- 367 Siehe etwa J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 45 ff.; G. Bornheim, Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht, 1995, S. 153 f.; A. E. Boyle, State Responsibility and International Liability for Injurious Consequences of Acts Not Prohibited by International Law, ICLQ 39 (1990), S. 1 (15) m.w.N.; S. Erichsen, Der ökologische Schaden im internationalen Umwelthaftungsrecht, 1993, S. 77 ff.; S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 192 ff.; G. Handl, State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons, AJIL 74 (1980), S. 525 (535 ff.). Es finden sich allerdings auch Stimmen, nach denen sich eine Gefährdungshaftung der Staaten im Umweltbereich zumindest für besonders gefährliche Aktivitäten etabliert habe. Siehe etwa L. F. E. Goldie, Liability for Damage and the Progressive Development of International Law, ICLQ 14 (1965), S. 1189 (1262); J. M. Kelson, State Responsibility and the Abnormally Dangerous Activity, Harv. ILJ 13 (1972) S. 197 (243); J. G. Lammers, Pollution of the International Watercourses, 1984, S. 632 ff.

ohne dass den Entschädigungsansprüchen Völkerrechtsverstöße zugrunde lagen. Für die Beurteilung des völkergewohnheitsrechtlichen Stellenwertes der staatlichen Wiedergutmachungspflicht ist dabei entscheidend, ob die Entschädigungszahlung von *opinio iuris* getragen ist oder lediglich *ex gratia*, das heißt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, erfolgte.

1. Gut Dam-Fall

Im Gut Dam-Fall ging es um die Frage, inwieweit Kanada Schäden am Eigentum von US-amerikanischen Bürgern im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Staudammes im St. Lawrence Fluss zwischen kanadischem und US-amerikanischem Territorium zu ersetzen hatte.³⁶⁸ Die USA stimmten dem kanadischen Projekt im Jahr 1903 unter der Prämisse der Schadloshaltung von US-amerikanischen Bürgern zu³⁶⁹ und Kanada akzeptierte die Verpflichtung zu Kompensationsleistungen für grenzüberschreitende Schäden durch den Gut Dam in einer diplomatischen Note aus dem Jahr 1952 sowie in einer Pressemitteilung, von deren Inhalt das amerikanische Außenministerium vor Veröffentlichung im Jahr 1953 unterrichtet wurde.³⁷⁰ Die beiden Regierungen einigten sich schließlich darauf, dass Kanada einen pauschalen Betrag zur Entschädigung für die geltend gemachten Schäden leistet.³⁷¹ Der rechtsetzende Charakter von Übereinkünften zu pauschalen Entschädigungsleistungen wird indes infrage gestellt. Diese gewährten keinen Nachweis von *opinio iuris* zu einer entsprechenden Einstandspflicht. Im Gegensatz zu vollen Entschädigungsleistungen stellten pauschale Entschädigungsleistungen lediglich eine zwischenstaatliche Kompromisslösung dar; ihnen lägen damit außerrechtliche Zahlungsgründe zugrunde.³⁷² Die Staatenhaftung ist aber gerade dadurch

368 Siehe Report of the Agent of the United States before the Lake Ontario Claims Tribunal, ILM 8 (1969), S. 118; Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Canada concerning the Establishment of an International Arbitral Tribunal to Dispose of United States Claims relating to Gut Dam, 25. März 1965 (in Kraft seit 11. Oktober 1966), ILM 4 (1965), S. 468.

369 Report of the Agent of the United States before the Lake Ontario Claims Tribunal, ILM 8 (1969), S. 120.

370 *Id.*, S. 138 f.

371 *Id.*, S. 141.

372 R. Lefeber, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 141 f., 177.

gekennzeichnet, dass nicht der komplette Schaden zu ersetzen ist, sondern lediglich ein gerechter Interessenausgleich zu erfolgen hat.³⁷³ Allerdings entspringt die Zahlungsverpflichtung im vorliegenden Fall einem Vertrag zwischen den beiden Staaten und ist ferner durch die Abhängigkeit Kanadas von der Einwilligung der USA zum Projekt gekennzeichnet, so dass der Fall keine eindeutige Aussage über den gewohnheitsrechtlichen Status der Staatenhaftung geben kann.³⁷⁴ Nichtsdestoweniger bietet der Fall einen Hinweis auf die Auffassung der Parteien darüber, wie Schadensfälle aufgrund gefährlicher Aktivitäten zu regeln sind.³⁷⁵ Die bilaterale Übereinkunft zwischen Kanada und den USA reflektiert deren Rechtsüberzeugung von einer staatlichen Einstandspflicht für grenzüberschreitende Schäden.³⁷⁶

2. Fluss Mur-Fall

Im Jahr 1956 verschmutzten österreichische Wasserkraftanlagen den Fluss *Mur*, indem die privaten Betreiber der Kraftwerke Sedimente und Schlamm in den Fluss ablaufen ließen, um Überschwemmungen zu verhindern. Dies führte zu unerwarteten Schäden an der Flusslandschaft sowie zu Beschädigungen von Papierfabriken auf der zur ehemaligen Republik Jugoslawien gehörenden Seite des Flusses. Die ehemalige Republik Jugoslawien verlangte Kompensationsleistungen für die wirtschaftlichen Verluste, die die zwei Papierwerke erlitten, und für Schäden der Fischerei. Österreich willigte in die Kompensationsforderungen ein und ersetzte

373 S. Erichsen, Das Liability-Projekt der ILC, ZaöRV 51 (1991), S. 94 (100); T. Gebrügge/M. Jachtenfuchs, Liability for Transboundary Environmental Damage Towards a General Liability Regime?, EJIL 4 (1993), S. 92 (95).

374 Die Aussagekraft des *Gut Dam*-Falles zum allgemeinen Konzept einer staatlichen Einstandspflicht im Völkerrecht relativieren beispielsweise J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 53 f.; G. Handl, State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons, AJIL 74 (1980), S. 525 (538 f.), S. Mahmoudi, Gut Dam Claims, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2007, <http://www.mpepil.com>, Rn. 14.

375 J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 54.

376 Eine entsprechende Rechtsüberzeugung liegt beispielsweise auch dem *River Plate Treaty* zugrunde. In dem Übereinkommen verpflichteten sich Uruguay und Argentinien zu einer verschuldensunabhängigen Staatenhaftung für Schäden im Territorium des jeweils anderen Staates. Artikel 51 Treaty of the La Plata River and its Maritime Limits, 13. November 1973, ILM 13 (1974), S. 251 ff.

die Schäden nicht nur monetär, sondern auch durch die Lieferung von Papier.³⁷⁷ Damit lässt sich sehr eindrücklich eine Rechtsüberzeugung der beiden Parteien von einer staatlichen Einstandspflicht für grenzüberschreitende Schäden durch private Aktivitäten belegen.³⁷⁸

3. *Juliana*-Fall

Im Jahr 1975 verschmutzte der unter liberianischer Flagge fahrende Tanker *Juliana* unfallbedingt japanische Gewässer mit Öl. Dies führte zu immensen Schäden der Fischerei. Obwohl Liberia keinerlei Fehlverhalten vorgeworfen wurde, kompensierte die liberianische Regierung im Folgenden die Einnahmeverluste der japanischen Fischer.³⁷⁹ Mangels hinreichender Informationen über den Zahlungsgrund³⁸⁰ wird in der Völkerrechtsliteratur eingewandt, dass nicht notwendigerweise die Anerkennung einer Rechtspflicht hinter der Zahlungsbereitschaft gestanden habe.³⁸¹ Dennoch ist dem *Juliana*-Fall eine besondere Relevanz zuzugestehen, da er aufzeigt, dass Staaten für extraterritoriale Schäden durch private Aktivitäten aufkommen, ohne dass eine Völkerrechtsverletzung vorliegt.³⁸²

4. *Cosmos 954*-Fall

Durch den Absturz des sowjetischen nuklear angetriebenen Satelliten *Cosmos 954* im Jahr 1978 gingen radioaktive Bruchteile in Kanada nieder. Neben Verstößen gegen völkervertragliches Weltraumrecht berief sich Kanada auf allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, um seine Kompensati-

377 Siehe zum Fall *G. Handl*, State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons, AJIL 74 (1980), S. 525 (545 f.) unter Bezugnahme auf das Protokoll über die außerordentliche Tagung der gemischten Murkommission vom 15. April 1959, Bundeskanzleramt GZ 106.454 – 2a/59, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ZI. 46.709-IV/59.

378 *Id.*, S. 525 (546).

379 Siehe zum Fall *id.*, S. 525 (546 f.).

380 *R. Lefeber*, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 176.

381 *G. Handl*, State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons, AJIL 74 (1980), S. 525 (546 f.); *R. Lefeber*, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 176.

382 *Ibid.*

onsforderungen gegen die Sowjetunion zu begründen.³⁸³ Die staatliche Pflicht zur Kompensation für die Beeinträchtigung der territorialen Souveränität durch den radioaktiven Weltraummüll leitete Kanada aus einem verschuldensunabhängigen Haftungsstandard her, welcher für besonders gefährliche Aktivitäten völkerrechtlich anerkannt sei.³⁸⁴ Ein Völkerrechtsverstoß lag der Forderung nicht zugrunde.³⁸⁵ Die Staaten einigten sich nach Verhandlungen auf diplomatischer Ebene darauf, dass die Ansprüche Kanadas mit einer Kompensationsleistung durch die Sowjetunion vollständig und endgültig abgegolten werden.³⁸⁶ Auch wenn die Sowjetunion eine Entschädigungsverpflichtung nicht ausdrücklich anerkannte und die Vergleichsvereinbarung überdies keinen Zahlungsgrund benennt, bezieht sich die Vereinbarung explizit auf Kanadas Forderung und erlaubt die Schlussfolgerung, dass die rechtlichen Argumente Kanadas die Grundlage für die Vereinbarung bildeten.³⁸⁷ Folglich bestärkt der Fall die völkergewohnheitsrechtliche Geltung der Staatenhaftung.

5. *Fukuyu Maru*-Fall

In der Vergangenheit waren Atomversuche mit Schadensfolgen Anlass für Entschädigungszahlungen. Zwar betonten die Staaten, wie etwa die USA und Großbritannien, wiederholt die Rechtmäßigkeit von Atomversuchen, erklärten sich aber trotzdem bereit, für potenzielle Schäden einzustehen.³⁸⁸ Deutlich wird diese Haltung am Beispiel des amerikanischen

383 Claim against the Union of Soviet Socialist Republics for Damage caused by Soviet Cosmos 954, 13. Januar 1979, ILM 18 (1979), S. 899–901 und additional Annex A, ILM 18 (1979), S. 902–908; siehe auch S. Erichsen, Der ökologische Schaden im internationalen Umwelthaftungsrecht, 1993, S. 77; T. Gebring/M. Jachtenfuchs, Haftung und Umwelt, 1988, S. 107 f.; P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 763.

384 Claim against the Union of Soviet Socialist Republics for Damage caused by Soviet Cosmos 954 und additional Annex A, 13. Januar 1979, ILM 18 (1979), S. 908.

385 J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 55.

386 Art. I und II, Protocol between Canada and the Soviet Union, 2. April 1981, ILM 20 (1981), S. 689.

387 P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 763.

388 Siehe hierzu J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 55 ff.; J. G. Lammers, Pollution of the International Watercourses, 1984, S. 319 ff.

Atomversuchs nahe den Marshall-Inseln. Im Jahr 1947 führte die Detonation einer Wasserstoffbombe zu einem radioaktiven Niederschlag, der weit über die festgelegte Gefahrenzone hinausreichte. Die USA hatten zuvor Schadensvermeidungsmaßnahmen ergriffen, dennoch wurde aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wie etwa dem Wind, das japanische Fischerreifehrzeug *Fukuyu Maru* außerhalb der Gefahrenzone dem Niederschlag ausgesetzt. Die japanische Regierung forderte daraufhin Entschädigung für die Verletzung der Besatzung der *Fukuyu Maru* und für die Kontamination der Umwelt sowie Fischbestände, welche zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten der japanischen Fischerei führte. Die US-amerikanische Regierung erklärte sich im Jahr 1955 bereit, Entschädigung für die Schäden durch den Atomversuch zu leisten.³⁸⁹ Zwar ist auch hier einzu-räumen, dass die Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgte. Dennoch signalisiert die grundsätzliche Bereitschaft zur Kompensationsleistung für Schäden durch die als rechtmäßig angesehenen Atomversuche eine gewisse rechtliche Verbindlichkeit.³⁹⁰

6. Tschernobyl-Fall

Schließlich behielten sich in der Vergangenheit zahlreiche Staaten, deren Territorium durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten beeinträchtigt wurde, das Recht vor, Entschädigungsansprüche gegen den Ursprungsstaat geltend zu machen.³⁹¹ So wird der Reaktorunfall im Kernkraftwerk von *Tschernobyl* im Jahr 1986 mit seinen weitreichenden negativen Folgen fälschlicherweise als Beleg dafür herangezogen, dass Entschädigungen in der internationalen Praxis weder gefordert noch geleistet wurden.³⁹² Es

389 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 56 f.; M. McDougal/N. A. Schlei, *The Hydrogen Bomb Tests in Perspective*, Yale LJ 64 (1955), S. 648 (652); M. M. Whiteman, *Digest of international law*, Band 4, 1965, S. 565 ff.

390 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 63; G. Handl, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, Environmental Policy and Law 37 (2007), S. 116 (124 Fn. 80); J. G. Lammers, *Pollution of the International Watercourses*, 1984, S. 320 f.

391 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 58 ff. mit weiteren Beispielen.

392 Vgl. P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, *International Law and the Environment*, 2009, S. 518 f.; S. Förster, *Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen*, 2007, S. 195, Fn. 476; J. Mellor, *Radioactive Waste and Russia's Northern Fleet*, Denver JILP 28 (1999),

ist zunächst zu bedenken, dass sich einige Staaten aber das Recht, Entschädigungsklagen gegen die Sowjetunion einzureichen, vorbehielten.³⁹³ Die Zurückhaltung lag nur darin begründet, dass der Erfolg einer Klage nicht absehbar war³⁹⁴ und die Staaten, die selbst Atomkraftwerke betrieben, keinen Präzedenzfall schaffen wollten, der gegebenenfalls auf sie selbst hätte zurückfallen können.³⁹⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass Deutschland, Großbritannien und Schweden in der Folgezeit Entschädigung an Personen, die von dem radioaktiven Niederschlag auf ihrem Hoheitsgebiet betroffen waren, leisteten und viele westliche Staaten der Ukraine finanzielle Unterstützung für die Stilllegung und Entsorgung von Kernmaterial gewährten.³⁹⁶ Darin kann eine Art Solidarhaftung der Staaten gesehen werden, die Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten auffangen.³⁹⁷ Schließlich ist nicht außer Acht zu lassen, dass die ehemalige Sowjetunion – und nach deren Zerfall die Russische Föderation als Rechtsnachfolgerin – die Pflicht zur Kompensation zumindest für Opfer in den in unmittelbarer Nähe zum Unglücksort gelegenen und am direktesten betroffenen (neuen) Staaten tatsächlich anerkannte und zum Teil auch umsetzte.³⁹⁸

S. 51 (65 f.); V. P. Nanda/G. (R.) Pring, *International Environmental Law & Policy for the 21st Century*, 2013, S. 61, Fn. 205.

- 393 Schweden erklärte beispielsweise, dass „customary international law (...) principles exist which might be invoked to support a claim against the USSR“. Siehe P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 752 f. beziehungsweise auf Korrespondenz mit der schwedischen Botschaft in London, 10. Dezember 1987.
- 394 Die Sowjetunion war nicht Partei von entsprechenden Übereinkommen zur Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie. So mangelte es an klaren Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche. P. J. Sands, *The Environment, Community and International Law*, Harv. ILJ 30 (1989), S. 393 (406 f.).
- 395 P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, *International Law and the Environment*, 2009, S. 518; L. A. Malone, *The Chernobyl Accident*, Colum. J. Envtl. L. 12 (1987), S. 203 (207); P. J. Sands, *The Environment, Community and International Law*, Harv. ILJ (1989), S. 393 (401 ff.); P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 753.
- 396 J. Mellor, *Radioactive Waste and Russia's Northern Fleet*, Denver JILP 28 (1999), S. 51 (65 f.); P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 753; J. M. Van Dyke, *Liability and Compensation for Harm Caused by Nuclear Activities*, Denver JILP 35 (2006), S. 13 (29 f.).
- 397 Vgl. J. Mellor, *Radioactive Waste and Russia's Northern Fleet*, Denver JILP 28 (1999), S. 51 (65 f.).
- 398 J. M. Van Dyke, *Liability and Compensation for Harm Caused by Nuclear Activities*, Denver JILP 35 (2006), S. 13 (30, 33).

7. Aerial Herbicide Spraying-Fall

Das Streitverfahren zwischen Ecuador und Kolumbien, das dem IGH im Jahre 2008 vorgelegt und 2013 von der Liste der anhängigen Verfahren vor dem IGH aufgrund einer einvernehmlichen Streitbeilegung gestrichen wurde, verleiht *ex gratia*-Zahlungen im Kontext einer völkergewohnheitsrechtlichen Einordnung der Staatenhaftung Gewicht.³⁹⁹ Gegenstand des Streites war der völkerrechtlich nicht verbotene Einsatz von Herbiziden, die von Kolumbien zur Vernichtung einer illegalen Kokain- und Mohnplantage genutzt wurden. Ecuador beklagte, dass die Herbizide zu erheblichen Schäden an Menschen, Tieren und der Umwelt in der ecuadorianischen Grenzregion geführt hätten.⁴⁰⁰ Die Einigung zwischen den Parteien führte schließlich zu einer Entschädigungszahlung Kolumbiens, aber ohne offizielle Anerkennung einer entsprechenden Einstandspflicht.⁴⁰¹ Eine Entscheidung des IGH in dieser Konstellation hätte erfordert, dass der Gerichtshof zu der Frage eines gerechten Interessenausgleiches in grenzüberschreitenden Schadensfällen durch gefährliche völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten Stellung nimmt⁴⁰² und möglicherweise rechtliche Kompensationsansprüche Ecuadors für Umweltschäden durch den rechtmäßigen Herbizideinsatz Kolumbiens begründet;⁴⁰³ mithin das Konzept der Staatenhaftung bestärkt.

399 IGH, Aerial Herbicide Spraying (Ecuador v. Colombia), Order of 13 September 2013, ICJ Reports 2013, S. 278 (278 f.).

400 Letter from the Ambassador of Ecuador (appointed) to the Kingdom of the Netherlands to the Registrar of the International Court of Justice, 31 March 2008, abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/138/14474.pdf> (geprüft am 15.05.2020).

401 Agreement between the Republic of Ecuador and the Republic of Colombia, 9 September 2013, abrufbar unter: <http://cdn.ipsnoticias.net/wp-content/uploads/2013/10/Acuordo-glifosato-Ecuador-Colombia.pdf> (geprüft am 15.05.2020).

402 R. Esposito, The ICJ and the Future of Transboundary Harm Disputes, Pace Int'l L. Rev. Online Companion 2 (2010), abrufbar unter: <https://digitalcommons.pace.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=&httpsredir=1&article=1014&context=pilronline> (geprüft am 15.05.2020), S. 1 (52).

403 Vgl. J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 86; R. Esposito, The ICJ and the Future of Transboundary Harm Disputes, Pace Int'l L. Rev. Online Companion 2 (2010), abrufbar unter: <https://digitalcommons.pace.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=&httpsredir=1&article=1014&context=pilronline> (geprüft am 15.05.2020), S. 1 (31 ff.).

8. Ergebnis

Wenngleich die Staatengemeinschaft einer Staatenhaftung für Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten ablehnend gegenübersteht, zeigt die Kasuistik, dass Kompensationsleistungen von Ursprungsstaaten gefordert und auch von diesen geleistet wurden. Zwar mag gegen die Aussagekraft dieser Fälle angeführt werden, dass die Entschädigungsleistungen grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet wurden und als *ex gratia*-Zahlungen allenfalls einem moralischen Pflichtbewusstsein und nicht etwa einer Rechtsüberzeugung der Staaten entspringen.⁴⁰⁴ Die Einordnung als *ex gratia*-Zahlungen ist in Anbetracht der Beständigkeit im internationalen Verkehr aber mittlerweile fragwürdig,⁴⁰⁵ denn je einheitlicher und länger sich die internationale Praxis hinsichtlich einer Regel verhält, desto stärker ist grundsätzlich die Vermutung der Anerkennung dieses Verhaltens als Recht.⁴⁰⁶ Diesen Fällen lässt sich jedenfalls ein Muster entnehmen, das auf die rechtliche Bedeutung der staatlichen Einstandspflicht für Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten hindeutet.⁴⁰⁷ Alfred Rubin stellt zutreffend fest, dass „[n]o argument that the sum paid in settlement was given *ex gratia* can wholly overcome the implication, except perhaps in some isolated cases, that the settlement reflected an *opinio iuris* shared by both the claimant and the respondent states that the settlement was legally compelled.“⁴⁰⁸ Angesichts der Völkerrechtmäßigkeit der schadensauslösenden Aktivität ist zwar regelmäßig eine einvernehmliche Streitbeilegung möglich. Dies steht aber der Annahme einer rechtlichen Überzeugung von einer Entschädigungsverpflichtung nicht entgegen. Die zwischenstaatlichen Vergleichsverhandlungen führen nämlich regelmäßig zu Entschädigungsvereinbarungen, die auf einer berechtigten Erwartungshaltung des geschädigten Staates und

404 AIL, Kommentar zu Art. 5 AIL, S. 116, Rn. 32; R. Lefeber, Transboundary environmental interference and the origin of state liability, 1996, S. 177.

405 G. Handl, International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited, Environmental Policy and Law, 37 (2007), S. 116 (124 Fn. 80).

406 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 100.

407 J. Barboza, Liability, Chinese JIL 1 (2002) S. 499 (520); ders., The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 63; G. Handl, International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited, Environmental Policy and Law, 37 (2007), S. 116 (120, 124 Fn. 80); N. L. J. T. Horbach, Liability Versus Responsibility Under International Law, 1996, S. 435 f.

408 A. P. Rubin, Pollution by Analogy: The Trail Smelter Arbitration, OLR 50 (1971), S. 259 (279).

einer Einschätzung des Urheberstaates über die Gebotenheit von Kompensationsleistungen beruhen.⁴⁰⁹ Die Untersuchung von Staatenpraxis und *opinio iuris* bestätigt schließlich, dass sich die Staaten zwar weigern ihre Einstandspflicht als rechtlich verbindlich zu beschreiben, gleichwohl haben sie sich im Ergebnis jedoch so verhalten, als akzeptierten sie eine Haftung für staatliche, aber auch private Aktivitäten auf ihrem Territorium.⁴¹⁰

II. Wandel von Staatenhaftung zur privaten Haftung

Neben diesen staatlichen *ex gratia*-Zahlungen haben sich auch Fälle ereignet, in denen anfänglich Entschädigungen von Staaten verlangt und/oder angeboten wurden, die aber schließlich durch die privaten Schadensverursacher geleistet wurden. Diese Fälle verdeutlichen, welche Rolle dem Ursprungsstaat zukommt und können als völkergewohnheitsrechtlicher Indikator herangezogen werden.

1. *Cherry Point*-Fall

Im Jahr 1971 kam es beim Entladen eines mit Rohöl beladenen liberianischen Tankers an der *Cherry Point* Raffinerie in den USA zu einem Unfall. Das Auslaufen von Öl führte zu erheblichen Verschmutzungen der kanadischen Küste. Daraufhin verlangte Kanada in einer an das US-Außenministerium gerichteten diplomatischen Note finanzielle Entschädigung.⁴¹¹ Von besonderer Bedeutung ist die Bezugnahme der kanadischen Regierung auf die *Trail Smelter*-Entscheidung zur Begründung des Kompensationsanspruches. Die Anerkennung der staatlichen Kompensationspflicht durch Kanada im Rahmen des *Trail Smelter*-Falles begründete die Erwartung, dass die dort entwickelten Grundsätze nun auch von den USA eingehalten wür-

409 C. Foster, The ILC Draft Principles on the Allocation of Loss in the Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities, RECIEL 14 (2005), S. 265 (279).

410 So stellt auch J. Barboza zutreffend fest, dass „in cases where no convention exists to assign responsibility to States or operators, States usually act as if they had some sort of liability.“ J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 42.

411 Siehe A. L. C. de Maestral (Hg.), Canadian Practice in International Law during 1972 as Reflected in Resolutions of the House of Commons and in Government Statements in the House of Commons, Can. YBIL 11 (1973), S. 314 (333 f.).

den.⁴¹² Die Hoheitsgewalt der USA über die schadensauslösende Aktivität reichte nach kanadischem Verständnis aus, um eine verschuldensunabhängige Haftung der Vereinigten Staaten für grenzüberschreitende Schäden durch private Aktivitäten zu begründen.⁴¹³

Trotz dieser eindeutigen Rechtsüberzeugung von einem völkerrechtlichen Konzept der Staatenhaftung kam es jedoch nicht zu einer Kompensationsleistung der USA, da der private Betreiber der Raffinerie (ARCO) die Entschädigungszahlungen übernahm und Kanada die Ansprüche gegen die US-Regierung fallen ließ und lediglich signalisierte, dass die Haftungsverpflichtung der USA zu greifen habe, wenn es ihr misslinge, die Entschädigung durch ARCO sicherzustellen.⁴¹⁴ Letztlich mussten die USA zum Aspekt der Staatenhaftung nach der Übernahme der Wiederherstellungskosten durch ARCO keine Stellung mehr nehmen.⁴¹⁵ Der Fall illustriert aber sehr gut den Wandel von einer originären Staatenhaftung zur privaten Haftung und allenfalls subsidiären Staatenhaftung, sobald der private Betreiber die Entschädigungskosten übernimmt.

412 Siehe *id.*, S. 314 (334). Der kanadische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten *Hon. Mitchell Sharp* erklärte in diesem Zusammenhang: „We are especially concerned to ensure observance of the principle established in the 1938 Trail smelter arbitration between Canada and the United States. This has established that one country may not permit the use of its territory in such a manner as to cause injury to the territory of another and shall be responsible to pay compensation for any injury so suffered. Canada accepted this responsibility in the Trail smelter case and we would expect that the same principle would be implemented in the present situation. Indeed, this principle has already received acceptance by a considerable number of states and hopefully it will be adopted at the Stockholm conference as a fundamental rule of international environmental law.“

413 Siehe *ibid*; hierzu auch *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 54; *G. Handl*, *State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons*, *AJIL* 74 (1980), S. 525 (545); *X. Hanqin*, *Transboundary Damage in International Law*, 2003, S. 79.

414 ILC Secretariat, *Survey of State practice relevant to international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law*, *YBILC* 1985-II/1, UN Doc. A/CN.4/384, S. 100f., Rn. 479 ff.; *X. Hanqin*, *Transboundary Damage in International Law*, 2003, S. 79.

415 ILC Secretariat, *Survey of State practice relevant to international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law*, *YBILC* 1985-II/1, UN Doc. A/CN.4/384, S. 101, Rn. 481; *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 54.

2. *Sandoz Rhein-Fall*

Im Jahr 1986 brach in einer Lagerhalle des Chemieunternehmens *Sandoz* in der Schweiz ein Großfeuer aus. Hochgiftige Substanzen gelangten über das Löschwasser in den Rhein und lösten ein großes Fischsterben aus.⁴¹⁶ Die betroffenen Staaten Frankreich und Deutschland intendierten zunächst, Entschädigungen von der Schweiz zu fordern.⁴¹⁷ Auch erklärte sich die Schweiz hierzu bereit.⁴¹⁸ Die Schweiz räumte in diesem Zusammenhang ein, dass sie striktere Sorgfaltsstandards zur Regulierung der schweizerischen Pharmaindustrie hätte etablieren müssen.⁴¹⁹ Demnach erfolgte die Anerkennung der Entschädigungspflicht wohl aufgrund des Eingeständnisses eines staatlichen Fehlverhaltens und begründet mithin die Akzeptanz einer verschuldensabhängigen Staatenhaftung.⁴²⁰ Indes kommt es auch in diesem Fall zu einer Umwandlung der Ansprüche gegen den Staat zu Ansprüchen gegen den privaten Verursacher,⁴²¹ da sich die *Sandoz AG* zu Entschädigungsleistungen bereiterklärte – vermutlich um den Ruf des Unternehmens zu rehabilitieren.⁴²² Die betroffenen Staaten verfolgten ihre Ansprüche gegen die Schweiz auch deswegen nicht, weil dies zu politisch unerwünschten Maßnahmen gegen die Industrie im eigenen Land und damit zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft hätte führen können.⁴²³ Zudem hatten die betroffenen Staaten selbst in der Vergangenheit zur Verschmutzung des Rheins beigetragen und hätten sich im Rahmen eines zwischenstaatlichen Rechtsstreites zwangsläufig internationaler

416 Siehe zum Fall A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (443 ff.).

417 *Id.*, S. 443 (469).

418 ILC Secretariat, *Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities)*, YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/543, S. 160, Rn. 430; A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (452 f.).

419 A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (453).

420 Vgl. J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 52; A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (466 f.).

421 Siehe H. U. J. d'Oliveira, *The Sandoz Blaze*, in: F. Francioni/T. Scovazzi (Hg.), *International Responsibility for Environmental Harm*, 1991, S. 429 (440); A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (453 f.).

422 Vgl. G. Handl, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law*, 37 (2007), S. 116 (119); A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (469).

423 A. Schwabach, *The Sandoz Spill*, ELQ 16 (1989), S. 443 (469 f.).

Kritik wegen eigener Umweltverschmutzungen ausgesetzt.⁴²⁴ Immerhin erklärte sich die Schweiz bereit, die *Sandoz AG* bei der Regulierung der Schäden zu unterstützen, was wiederum der unentbehrlichen Rolle von Staaten in internationalen Schadensfällen Rechnung trägt,⁴²⁵ denn gerade bei grenzüberschreitenden Schadensersatzansprüchen ist eine rasche Streitbeilegung durch eine zivilrechtliche Haftung nur mittels einer direkten oder indirekten Beteiligung der betroffenen Staaten möglich.⁴²⁶

3. *Baia Mare*-Fall

Bei einer Goldmine in *Baia Mare* in Rumänien brach im Jahr 2000 der Damm eines Abwasserbeckens und austretende Zyanidlauge sowie schwermetallhaltiger Schlamm verseuchten die Flüsse Theiss und Donau.⁴²⁷ Trotz einschlägiger Präventionsregelungen und effektiver Abhilfemaßnahmen kam es zu erheblichen Umweltschäden.⁴²⁸ Ungarn und Serbien forderten zunächst Schadensersatzleistungen von Rumänien für die Umweltverschmutzung und schließlich klagte Ungarn gegen den privaten Betreiber der Goldmine.⁴²⁹ Die Betreiberfirma ging allerdings in Konkurs und die Nachfolgefirma übernahm keine Haftung für den Schaden.⁴³⁰ Rumänien betrachtete indes den privaten Betreiber der Goldmine als Verursacher

424 *Id.*, S. 443 (470).

425 Vgl. *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 52; *G. Handl*, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law*, 37 (2007), S. 116 (119, 123 Fn. 28).

426 *H. U. J. d'Oliveira*, *The Sandoz Blaze*, in: F. Francioni/T. Scovazzi (Hg.), *International Responsibility for Environmental Harm*, 1991, S. 429 (440); *G. Handl*, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law*, 37 (2007), S. 116 (119); *S. C. McCaffrey*, *Expediting the Provision of Compensation to Accident Victims*, in: *G. Handl/R. E. Lutz* (Hg.), *Transferring Hazardous Technologies and Substances*, 1989, S. 199 (199 ff., 239).

427 Siehe zum Fall *A. L. Springer*, *Cases of Conflict*, 2016, S. 84 ff.

428 *A. Tanzi*, *Liability for Lawful Acts*, in: *R. Wolfrum* (Hg.), *MPEPIL 2013*, <http://www.mpepil.com>, Rn. 24.

429 Siehe *G. Handl*, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law*, 37 (2007), S. 116 (123 Fn. 29).

430 Siehe *H. Jeppesen*, *Haftung verschoben auf irgendwann*, *Deutsche Welle Online*, 25. Februar 2013, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/haftung-verschoben-auf-irgendwann/a-16623112> (geprüft am 15.05.2020).

und sah sich nicht in der Verantwortung.⁴³¹ Der Fall steht exemplarisch für die Ineffizienz von zivilrechtlich ausgestalteten Haftungssystemen in transnationalen Schadensfällen.⁴³² So kritisierte der ungarische Delegierte im Sechsten Ausschuss der VN-Generalversammlung im Jahr 2004, dass trotz aller Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung und Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Geschädigten bis dato keine Entschädigung erhalten haben.⁴³³

4. *Montara Oil Spill*-Fall

Nach einem Unfall auf der Ölbohrplattform *Montara* in Australien sickerten im Jahr 2009 Unmengen von Öl unkontrolliert in die Timorsee, was zur Kontamination der Gewässer sowie zu einem Fischsterben führte. Die indonesische Regierung strebte eine Entschädigungsvereinbarung mit Australien an und forderte schließlich vom Eigentümer der Plattform, dem thailändischen Ölkonzern PTTEP Australasia, Ersatz für die grenzüberschreitenden Schäden.⁴³⁴ In Anbetracht der Schwierigkeiten, die Ansprüche durchzusetzen, erklärte Indonesien, dass ein zwingender Bedarf für ein internationales Haftungsregime für grenzüberschreitende Schäden durch Ölbohrungen bestehe.⁴³⁵ Osttimor, das ebenfalls von der Ölverseuchung betroffen war, forderte sowohl von PTTEP als auch von Australien

431 A. L. Springer, *Cases of Conflict*, 2016, S. 92 f.

432 G. Handl, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law*, 37 (2007), S. 116 (119); vgl. auch S. C. McCaffrey, *Expediting the Provision of Compensation to Accident Victims*, in: G. Handl/R. E. Lutz (Hg.), *Transferring Hazardous Technologies and Substances*, 1989, S. 199 (199 ff.) in Bezug auf den *Bhopal*-Fall, bei dem im Jahr 1984 der Tank einer Pestizid-Fabrik explodierte und zu einer Chemiekatastrophe in Indien führte.

433 GA Sixth Committee, Summary record of the 20th meeting, 3 November 2004, UN General Assembly Official Records, UN Doc. A/C.6/59/SR.20, S. 6, Rn. 30.

434 Siehe G. Handl, *Allocating transboundary loss from offshore oil and gas accidents*, in: ders./K. Svendsen, Kristoffer (Hg.), *Managing the Risk of Offshore Oil and Gas Accidents*, 2019, S. 253 (253 ff.) m.w.N.

435 Siehe ders., *International Law and the Liability for Catastrophic Environmental Damage*, Remarks, ASIL Proc. 105 (2011), S. 427 (428).

Schadensersatz und bestärkte durch diese Forderung nach einer originären Haftung die Rolle des Staates in grenzüberschreitenden Schadensfällen.⁴³⁶

5. *Deepwater Horizon*-Fall

Schließlich dient der *Deepwater Horizon*-Fall aus dem Jahr 2010 als Negativbeispiel dafür, dass im internationalen Verkehr die Rolle des Staates und damit einhergehende staatliche Einstandspflichten für grenzüberschreitende Schäden nicht durch eine private Haftung des Schadensverursachers gewohnheitsrechtlich untergraben werden sollten. Die Explosion der Ölbohrplattform *Deepwater Horizon* des britischen Energiekonzerns BP führte zu einer Umweltkatastrophe im Golf von Mexiko. Während die US-Regierung umgehend Schritte einleitete, um das Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, und es daraufhin zu umfangreichen Säuberungsmaßnahmen und Entschädigungen für Betroffene an der Küste der USA kam, kämpften mexikanische Fischer und andere betroffene Bürger Mexikos bis heute für eine Entschädigung für die erlittenen Verluste.⁴³⁷ Dies liegt zunächst an der fehlenden Unterstützung der mexikanischen Regierung, die weder angemessene Untersuchungen zum Nachweis der negativen Auswirkungen auf die mexikanische Küstenregion unternommen hat, noch rechtlich Entschädigung für die Betroffenen einforderte. Die mexikanische Regierung strengte zwar 2013 eine Klage gegen BP an, allerdings kam es 2018 zu einer vertraulichen Vergleichsvereinbarung zwischen der mexikanischen Regierung und BP, die den Konzern aus jeglicher Verantwortung entließ, wobei keinerlei Entschädigung an betroffene Mexikaner geleistet wurde.⁴³⁸ Unterdessen wurden Klagen betroffener mexikanischer Bundesstaaten vor US-Gerichten mit der Begründung abgelehnt, dass die mögli-

436 Vgl. S. Bosma/J. Underwood, Compensation claims arising from the Montara Oil Spill, in: G. Handl/K. Svendsen, Kristoffer (Hg.), *Managing the Risk of Offshore Oil and Gas Accidents*, 2019, S. 425 (430) m.w.N.

437 Siehe V. Mercado/L. A. Soto, Fischer gegen Ölmulti, Entwicklung und Zusammenarbeit Online, 19. März 2017, abrufbar unter: <https://www.dandc.eu/de/article/sieben-jahre-nach-dem-untergang-der-oelbohrplattform-deepwater-horizon-kaempft-mexiko-noch>, (geprüft am 15.05.2020).

438 N. Janowitz, Revealed: Documents Show BP Quietly Paid Just \$25 Million to Mexico After The Worst Oil Spill Of The Century, BuzzFeedNews, 28 September 2018, abrufbar unter: <https://www.buzzfeednews.com/article/nathanieljanowitz/bp-mexico-deepwater-horizon-oil> (geprüft am 15.05.2020).

cherweise geschädigten Gebiete in die Verantwortung der mexikanischen Regierung fielen.⁴³⁹

Der Fall verdeutlicht, dass zivilrechtliche Lösungen in internationalen Schadensfällen nicht immer befriedigend sind und Staaten einschreiten müssen, um eine unverzügliche und angemessene Entschädigung der Betroffenen zu gewährleisten. Die mexikanische Regierung hätte die Staatenhaftung der USA einfordern müssen. Allerdings ist die Untätigkeit Mexikos, eine entsprechende Forderungen gegen die USA durchzusetzen, wohl dem Umstand geschuldet, dass sich Mexiko im Jahr 1979 selbst geweigert hatte, für Umweltschäden in den USA zu haften, die durch eine Explosion der Ölbohrplattform *IXTOC I* in mexikanischen Gewässern im Jahr 1979 entstanden waren.⁴⁴⁰ Demnach lässt sich der *Deepwater Horizon*-Fall nicht für eine Rechtsüberzeugung anführen, dient aber nachhaltig als Beispiel für die Notwendigkeit einer Staatenhaftung im internationalen Verkehr.

6. Ergebnis

Die Ausführungen zeigen, dass regelmäßig Schadensersatzforderungen zunächst auf internationaler Ebene gegen den Ursprungsstaat geltend gemacht und erst fallen gelassen wurden, nachdem der private Verursacher eintrat. Die subsidiäre private Haftung stützt damit das Konzept einer primären Staatenhaftung. Dabei wird nicht verkannt, dass sich anhand dieser Fälle eine Kohärenz von tatsächlichem staatlichem Verhalten und Rechtsüberzeugung nicht ohne Weiteres nachweisen lässt.⁴⁴¹ In der internationalen Praxis werden zahlreiche grenzüberschreitende Schadensfälle

439 V. Mercado/L. A. Soto, Fischer gegen Ölmulti, Entwicklung und Zusammenarbeit Online, 19. März 2017, abrufbar unter: <https://www.dandc.eu/de/article/sieben-jahre-nach-dem-untergang-der-oelbohrplattform-deepwater-horizon-kaempft-mexiko-noch>, (geprüft am 15.05.2020).

440 Vgl. J.-E. Vinne/W. Røed, Offshore Risk Assessment Band 1, 2020, S. 107 ff.

441 Die Expertengruppe zum Umweltrecht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung gibt zu bedenken: „International State practice *en dehors* treaties shows a very varied picture and it is not yet possible to draw definite conclusions from that practice as to the (non) existence of a rule of customary international law or a principle of international law imposing strict liability under international law upon States on account of ultrahazardous activities.“ Experts Group on Environmental Law of the World Commission on Environment and Development, R. D. Munro (Chairman)/J. G. Lammers (Rapporteur), Environmental Protection and Sustainable Development: Legal Principles and Recommendations, 1987, S. 82.

durch eine zivilrechtliche Haftung des privaten Verursachers gelöst, was die Entwicklung zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Staatenhaftung hemmt. Zivilprozesse in internationalen Streitfällen zwischen Geschädigtem und privatem Verursacher sind jedoch umständlich, zeitaufwendig sowie kostenintensiv.⁴⁴² Wie gezeigt, sollte das Konzept der Staatenhaftung im Sinne eines gerechten Opferschutzes nicht völkergewohnheitsrechtlich unterlaufen werden.

Der Staat hat im Rahmen von Einstandspflichten für grenzüberschreitende Schäden immer eine wichtige Funktion, wenn nicht sogar eine Schlüsselfunktion. Die dargestellten Fälle zeigen mithin die Notwendigkeit auf, dass der Staat als eine Art Garant fungiert, der zumindest ergänzend oder bei Haftungsausfall des privaten Verursachers subsidiär eintreten muss.

D. Völkervertragsrecht

Das Völkervertragsrecht basiert auf dem ausdrücklichen Konsens der Vertragsstaaten und stellt staatliche Willensbekundungen dar, „that makes law positive rather than hypothetical“.⁴⁴³ Damit ist diese Quelle des Völkerrechts das richtige Instrument, um die Schwächen bezüglich der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Staatenhaftung auszugleichen.⁴⁴⁴

Die abstrakte Pflicht der Staaten, Rücksicht auf die Interessen anderer Staaten zu nehmen, ist bereits durch diverse Abkommen in konkrete Pflichten und Rechte erwachsen. So haben Staaten in Ermangelung einer allgemeingültigen Kodifizierung der Staatenhaftung bereits eine Reihe von Haftungsübereinkommen⁴⁴⁵ zum Zweck eines gerechten Interessen-

442 G. Handl, International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited, *Environmental Policy and Law*, 37 (2007), S. 116 (119).

443 Vgl. J. Kammerhofer, Uncertainty in the Formal Sources of International Law, *EJIL* 15 (2004), S. 523 (536).

444 S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 95.

445 Eine Übersicht von Haftungskonvention findet sich in dem Dokument des ILC Sekretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/543, S. 112 ff., Rn. 117 ff. Ferner befassen sich unter anderem die Arbeiten C. Langenfeld/P. Minnerop, Environmental Liability Provisions in International Law, in: Umweltbundesamt (Hg.), *Environmental Liability in International Law*,

ausgleiches unterzeichnet und teilweise auch ratifiziert, um zwischenstaatliche Schädigungen zu reglementieren ohne das betreffende Verhalten im Vorhinein zu verbieten.⁴⁴⁶

Das Völkervertragsrecht kennt im Wesentlichen drei Haftungssysteme, in denen Staaten Einstandspflichten für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten treffen:

Völkerrechtliche Verträge, die eine selbstständige primäre Einstandspflicht von Staaten für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten normieren, finden sich für unterschiedliche Regelungsbereiche (I. Originäre Staatenhaftung). Allerdings gestalten die meisten Konventionen in erster Linie Vorgaben für eine zivilrechtliche Haftung des privaten Betreibers,⁴⁴⁷ um potenziellen Opfern bei einem Schadensereignis mit grenzüberschreitender Wirkung möglichst weitgehende und ohne Beweisschwierigkeiten durchsetzbare Ausgleichsansprüche zu gewähren.⁴⁴⁸ Gleichzeitig ist es im staatlichen Interesse, nützliche Technologien und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Industrien zu fördern. Zu diesem Zweck sehen diese Haftungssysteme in der Regel Haftungsobergrenzen vor.⁴⁴⁹ Staatliche Einstandspflichten können greifen, wenn die privaten Betreiber zwar die Summe bis zur geforderten Haftungshöchstgrenze aufbringen, aber darüber hinausgehende Schäden entstehen oder wenn Staaten im Rahmen von zwischenstaatlichen kollektiven Finanzierungsmechanismen eine Bei-

Berichte des Umweltbundesamtes, Band 02/05, 2005, Teil 2, und P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, Teil II mit der geschichtlichen Entwicklung, Regelungssystematik und Reichweite der einzelnen Übereinkommen zur Haftungsthematik.

446 Im Sinne von Prinzip 22 der Erklärung von Stockholm von 1972, der die Staaten zur weiteren Entwicklung von Haftungs- und Kompensationsmechanismen aufruft, verhandeln Staaten zunehmend über den Abschluss von Haftungsabkommen. Den internationalen Haftungsübereinkommen liegen der Gedanke eines gerechten Schadensausgleiches durch angemessene Kompensationsregelungen und zunehmend auch eine präventive Schutzrichtung zugrunde. So S. Förster, *Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen*, 2007, S. 131.

447 Staaten haften nach diesen Haftungsvorgaben, wenn sie wie Privatrechtssubjekte agieren. S. Förster, *Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen*, 2007, S. 91.

448 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 32; T. Gebring/M. Jachtenfuchs, *Haftung und Umwelt*, 1988, S. 52.

449 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 36; S. Förster, *Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen*, 2007, S. 102 f. zum Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen.

tragspflicht trifft (II. Ergänzende Staatenhaftung).⁴⁵⁰ Schließlich können Haftungsübereinkommen eine staatliche Ausfallhaftung begründen, wenn private Betreiber schon ihren grundsätzlichen Entschädigungspflichten bis zur Haftungsgrenze nicht nachkommen (III. Subsidiäre Staatenhaftung).⁴⁵¹

In den Haftungssystemen findet sich wiederum eine Differenzierung zwischen einer verschuldensabhängigen Haftung (*fault liability*) und einer verschuldensunabhängigen Haftung (*no-fault liability*). Die verschuldensabhängige Haftung setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus,⁴⁵² damit eine Einstandspflicht für Schäden begründet werden kann. Die verschuldensunabhängige Haftung ist hingegen schon dann gegeben, wenn ein grenzüberschreitender Schaden durch die völkervertraglich reglementierte völkerrechtlich nicht verbotene Aktivität entsteht. Die Abkommen sehen regelmäßig Haftungsbefreiungen und Haftungsausschlussgründe – etwa bei Naturkatastrophen, bestimmten Konflikten oder Verschulden des Geschädigten – vor und normieren damit eine beschränkte Haftung (*strict liability*), die sich dahingehend von einer unbeschränkten Haftung (*absolute liability*) unterscheidet.⁴⁵³

Die Haftungssysteme beruhen auf unterschiedlichen dogmatischen Grundlagen.⁴⁵⁴ Allerdings können aus den Systemen normative Lösungs-

450 R. Lefebvre, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 305 ff.

451 *Id.*, S. 301 ff.; siehe auch S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 103 zum Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen.

452 Der Begriff „Verschulden“ hat im Völkerrecht nicht nur die Bedeutung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern kann auch die Verletzung von Primärnormen bezeichnen. Diese Doppeldeutigkeit führt zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der staatlichen Einstandspflichten. Siehe hierzu J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 24 f.

453 Vgl. F. Francioni, Liability for Damage to the Antarctic Environment, in: ders./T. Scovazzi (Hg.), International Law for Antarctica, 1996, S. 581 (590 f.); S. D. Murphy, Prospective Liability Regimes for the Transboundary Movement of Hazardous Wastes, AJIL 88 (1994), S. 24 (49); P. J. Sands, The Environment, Community and International Law, Harv. ILJ 30 (1989), S. 393 (405); R. Wolfrum/C. Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, Heidelberg 1999, S. 73.

454 So stellt etwa S. Förster klar: „Nur bei der selbständigen primären Haftung der Staaten auf vertraglicher Grundlage handelt es sich um eine Haftung der Staaten als Völkerrechtssubjekte. Bei der subsidiären Staatenhaftung basiert die staatliche Einstandspflicht dagegen auf der zivilrechtlichen Haftung des primär Verpflichteten. Die Haftung selbst bleibt daher trotz staatlicher Beteiligung

modelle für staatliche Einstandspflichten herausgefiltert werden. Übereinstimmungen im Rahmen der vertraglichen Regelungen sind zudem Indikatoren für die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Elemente der Staatenhaftung.⁴⁵⁵ Diese Funktion des Völkervertragsrechtes lässt sich der Aussage des IGH zum *Gulf of Maine*-Fall entnehmen: „it is in codifying conventions that principles and rules of general application can be identified.“⁴⁵⁶ Die folgenden Haftungsabkommen zeigen sehr prägnant die anerkannten Grundsätze und aktuellen Entwicklungstendenzen im internationalen Haftungsrecht auf.

I. Originäre Staatenhaftung

Die originäre Haftung der Staaten als Völkerrechtssubjekte ist bereits für verschiedene gefährliche Aktivitäten vertraglich normiert.

1. Weltraumhaftung

Das Weltraumrecht enthält ein völkerrechtliches Haftungssystem, das eine originäre Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene gefährliche Aktivitäten begründet.⁴⁵⁷

zivilrechtlicher Natur.“ S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 91.

455 Vgl. in Bezug auf die UN-Wasserlaufkonvention F. R. Loures/A. Rieu-Clarke/J. W. Dellapenna/J. Lammers, The authority and function of the UN Watercourses Convention, in: F. R. Loures/A. Rieu-Clarke (Hg.), The UN Watercourses Convention in Force, 2013, S. 49 (52 f.).

456 IGH, Case Concerning Delimitation of the Maritime Boundary in the Gulf of Maine Area (Canada v. United States of America), Judgment of 12 October 1984, ICJ Reports 1984, S. 246 (290 f. Rn. 83).

457 Sonderberichterstatter R. Q. Quentin-Baxter, Preliminary report on international liability for injurious consequences of acts not prohibited by international law, YBILC 1980-II/1, UN Doc. A/CN.4/334 and Add.I and 2, S. 263, Rn. 56; L. Condorelli, La réparation des dommages catastrophiques causés par les activités spatiales, in: Bibliothèque de la Faculté de Droit de l'Université Catholique de Louvain (Hg.), La réparation des dommages catastrophiques: Les risques technologiques majeurs en droit international et en droit communautaire, 1990, S. 263 (278 f.); S. Kadelbach, The Concept of State Responsibility for Private Acts under General International Law, in: S. Hobe/S. Freeland/B. Schmidt-Tedd (Hg.), In Heaven as on Earth?, 2013, S. 105 (109).

Der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper von 1967 (Weltraumvertrag)⁴⁵⁸ enthält staatliche Pflichten zur Prävention von Umweltschäden im Kontext von nationalen Weltraumaktivitäten durch staatliche sowie nicht-staatliche Stellen. So haben Vertragsstaaten nach Maßgabe von Art. IX Weltraumvertrag die verhaltensbezogene Pflicht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit nationale Weltraumaktivitäten unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen aller anderen Vertragsstaaten erfolgen, sowie die ergebnisbezogene Pflicht, keine schädlichen Verunreinigungen zu verursachen.⁴⁵⁹ Besonderes Gewicht liegt dabei auf zwischenstaatlichen Kooperationspflichten. Der Weltraumvertrag bestimmt ferner, dass die Vertragsstaaten für nicht-staatliche Weltraumaktivitäten verantwortlich sind und dass derartige Aktivitäten der Genehmigung und der ständigen Kontrolle durch die Vertragsstaaten bedürfen (Art. VI Weltraumvertrag). Des Weiteren begründet der Weltraumvertrag eine völkerrechtliche Haftung der Vertragsstaaten für zwischenstaatliche Schäden durch gestartete Gegenstände oder deren Bestandteile auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum (Art. VII Weltraumvertrag). Das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände von 1972 (Weltraumhaftungsübereinkommen)⁴⁶⁰ konkretisiert diesen allgemein gehaltenen Haftungsgrundsatz. Das Übereinkommen bestärkt in seiner Präambel, dass für den Start von Weltraumgegenständen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind sowie vollständige und gerechte Entschädigungsleistungen unverzüglich an Geschädigte zu erfolgen haben. Anschließend normiert das Weltraumhaftungsübereinkommen zwei Haftungsstandards für zwischenstaatliche Schäden durch Weltraumgegenstände. Das Übereinkommen bestimmt zudem, dass Schadensersatzansprüche gegen den haftenden Staat gemäß Art. VIII und IX Weltraumhaftungsübereinkommen

458 Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967, in Kraft seit dem 10. Oktober 1967, BGBl. 1969 II S. 1967, 1968 ff., sowie die dieses Abkommen ergänzenden Bestimmungen des neuen Mondvertrages vom 14. Dezember 1979, ILM 1979, S. 1434 ff.

459 C. Kypriaos/E. Carpanelli, Space Debris, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2018, <http://www.mpepil.com>, Rn. 15.

460 Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände vom 29. März 1972 (Weltraumhaftungsübereinkommen), BGBl. 1975 II S. 1209, 1210 ff.

auf diplomatischem Wege geltend gemacht werden und sieht keinen privaten Rechtsweg vor. Dadurch wird deutlich, dass es sich um eine völkerrechtliche – und nicht um eine völkerrechtlich geregelte zivilrechtliche – Haftung handelt.⁴⁶¹

a) Verschuldensabhängige Haftung

Gemäß Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen haftet der Startstaat nur, sofern Verschulden seitens des Startstaates oder einer Person, für die der Startstaat verantwortlich ist, nachgewiesen werden kann.⁴⁶² Unter den Begriff Startstaat fallen nach Art. I lit. c Weltraumhaftungsübereinkommen Staaten, die einen Weltraumgegenstand starten oder dessen Start durchführen lassen, sowie Staaten, von deren Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird. Die Haftung betrifft Schäden, die ein Weltraumgegenstand an einem Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates oder an Personen oder Sachen an Bord eines solchen Weltraumgegenstands verursacht hat. Der Grund für das Verschuldenserfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass die Schäden in dieser Konstellation diejenigen treffen, die durch das Entsenden eigener Weltraumobjekte bewusst ein Risiko eingegangen sind und daher nicht den Schutz einer verschuldensunabhängigen Haftung bedürfen.⁴⁶³ Auch hier kommt der Gerechtigkeitsgedanke des Haftungsrechtes zum Tragen.

Das Weltraumhaftungsübereinkommen definiert aber weder, was mit Verschulden gemeint ist, noch unter welchen Voraussetzungen ein Fehlverhalten dem Staat zuzurechnen ist. Zur Konkretisierung kann auf Diskussionen zu Verschuldenserfordernis und Zurechnungsmechanismen im Kontext der Staatenverantwortlichkeit zurückgegriffen werden.⁴⁶⁴

461 S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 92, Fn. 3.

462 Art. IV Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Weltraumhaftungsübereinkommen stellt eine gesamtschuldnerische verschuldensabhängige Haftung für den Fall der Schadensverursachung durch zwei oder mehr Startstaaten auf.

463 P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 379; E. Wins, Weltraumhaftung im Völkerrecht, 2000, S. 76.

464 Für die Staatenverantwortlichkeit wird das Verschuldenserfordernis überwiegend verneint. Dennoch können aus den Diskussionen Anhaltspunkte zur Spezifizierung des Verschuldenserfordernisses entnommen werden. P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 380 ff.; E. Wins, Weltraumhaftung im Völkerrecht, 2000, S. 71 f.

Unstreitig ist ein Verschulden zu bejahen, wenn ein Verhalten darauf abzielt ein bestimmtes Ergebnis, etwa Schadensverursachung durch ein Weltraumobjekt, zu erreichen. Schwieriger ist die Feststellung fahrlässigen Verhaltens, welche grundsätzlich den Nachweis der Verletzung von Sorgfaltsstandards erfordert. Im Weltraumhaftungsübereinkommen finden sich allerdings keine Indikatoren, an denen die angewandte Sorgfalt zu messen wäre. Die Maßstäbe müssen vielmehr extern ermittelt werden.⁴⁶⁵ Die gebotene Sorgfalt ist nicht notwendigerweise in verbindlichen internationalen Verpflichtungen verankert, sondern beispielsweise durch Soft Law-Instrumente, wie etwa durch die Richtlinien zur Verringerung von Weltraummüll bzw. zum Verhalten im Weltraum, vorgegeben.⁴⁶⁶ Dementsprechend ist zu beachten, dass Verschulden nicht mit der Verübung eines völkerrechtswidrigen Aktes gleichzusetzen ist.⁴⁶⁷

Gemäß Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen begründet nicht nur das Verschulden des Startstaates selbst dessen Haftung, sondern auch das Fehlverhalten von nicht-staatlichen Akteuren, für die der Startstaat verantwortlich ist. In Anlehnung an das Recht der Staatenverantwortlichkeit ist der Startstaat für nicht-staatliche Akteure „verantwortlich“, wenn diese in Ausübung von staatlichen Aufgaben (Art. 4, 5, 9 ASR) oder unter staatlicher Kontrolle (Art. 8 ASR) agieren oder eine nachträgliche Anerkennung durch den Staat erfolgt (Art. 11 ASR). Darüber hinaus begründet das Weltraumrecht eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass reines Privathandeln keinen zurechnungsrelevanten Zusammenhang bietet und somit nicht als Handlung des Staates qualifiziert werden kann.⁴⁶⁸ Nach Art. VI S. 1 des

465 P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 382 f.

466 C. Kypraios/E. Carpanelli, Space Debris, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2018, <http://www.mpepil.com>, Rn. 13; I. Marboe, The Importance of Guidelines and Codes of Conduct for Liability of States and Private Actors, in: dies. (Hg.), Soft Law in Outer Space, 2012, S. 119 (134 f.).

467 P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 383. Gleichzeitig ist jedwede Verletzung von Primärnormen *a maiore ad minus* als fahrlässiges Verhalten zu qualifizieren und begründet mithin Verschulden im Sinne des Artikel III Weltraumhaftungsübereinkommen. So I. Marboe, The Importance of Guidelines and Codes of Conduct for Liability of States and Private Actors, in: dies. (Hg.), Soft Law in Outer Space, 2012, S. 119 (135); P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 382; E. Wins, Weltraumhaftung im Völkerrecht, 2000, S. 74 f.

468 R. Lefeber, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 161; M. Pedrazzi, Outer Space, Liability for Damage, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2008, <http://www.mpepil.com>, Rn. 2; P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 96, 383 f.; E. Wins, Weltraumhaftung im Völkerrecht, 2000, S. 79 f., 340 f.

Weltraumvertrages sind Vertragsstaaten für nationale Weltraumaktivitäten – sei es von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren – verantwortlich. Dabei fallen unter nationale Aktivitäten solche, die ihren Ausgangspunkt auf staatlichem Hoheitsgebiet haben, aber auch Aktivitäten, die von Staatsangehörigen oder nationalen Unternehmen durchgeführt werden.⁴⁶⁹ Dieser spezialgesetzliche Zurechnungsmechanismus des Weltraumvertrages schließt die gewohnheitsrechtlichen Zurechnungskriterien der Staatenverantwortlichkeit nicht etwa aus, sondern ergänzt sie.⁴⁷⁰ Diese Kriterien sind auf die Zurechnung von Vorsatz und Fahrlässigkeit übertragbar und begründen eine Verschuldenshaftung des Startstaates für staatliche bzw. nicht-staatliche Aktivitäten.⁴⁷¹

b) Verschuldensunabhängige Haftung

Noch umfangreicher ist die Haftung gemäß Art. II Weltraumhaftungsübereinkommen. Ein Startstaat haftet danach unbedingt für Schäden, die durch einen seiner Weltraumgegenstände auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursacht wurden. Der Startstaat haftet selbst dann, wenn er angemessene Maßnahmen zur Schadensprävention ergriffen hat. Der verschuldensunabhängige Haftungsstandard fließt aus den Gerechtigkeitserwägungen und dem Gedanken, dass die unbeteiligten Opfer nicht die Schäden zu tragen haben.⁴⁷² Sofern zwei oder mehr Staaten gemeinsam einen Weltraumgegenstand starten, haften diese gesamtschuldnerisch für auftretende Schäden (Art. IV Abs. 1 lit. a Weltraumhaftungsübereinkommen). Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich des entstandenen Schadens seitens einer anderen Partei führt zur Entlastung des Startstaates, es sei denn der Startstaat hat den Schaden im Zusammenhang mit einer völkerrechtswidrigen Aktivität verursacht (Art. VI Weltraumhaftungsübereinkommen). Im Ergebnis statuiert das Weltraumhaftungsüber-

469 P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 260 ff., 383 f.

470 Siehe hierzu *id.*, S. 383, Fn. 70.

471 *Id.*, S. 383 ff.; vgl. auch S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 96.

472 P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 391. Nach S. Förster bestand wegen der Schwierigkeiten eines Verschuldensnachweises nach dem Absturz eines Flugkörpers relativ früh Einigkeit über die Einführung einer Gefährdungshaftung für Schäden auf der Erdoberfläche. S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 97.

einkommen damit eine verschuldensunabhängige Haftung des Startstaates für Schäden durch seine Weltraumgegenstände, ungeachtet dessen, von wem diese Aktivität durchgeführt wird.⁴⁷³

2. Anlage VI zum Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag

Das Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag (USP)⁴⁷⁴ aus dem Jahr 1991 fordert die Vertragsstaaten auf, die Haftung für Schäden durch Aktivitäten im Gebiet des Antarktisvertrages zu reglementieren (Art. 16 USP). Bestrebungen, entsprechende Haftungsbestimmungen auszuarbeiten, führten nach langjährigen Verhandlungen im Jahr 2005 teilweise zum Erfolg. Die 28 Konsultativstaaten, welche Forschung in der Antarktis durchführen und auf jährlichen Konferenzen (Antarctic Treaty Consultative Meetings) die Grundsätze und Ziele des Antarktisvertrages überarbeiten und ergänzen, verabschiedeten im Konsens die gesondert zu ratifizierende Anlage VI⁴⁷⁵ zum USP.⁴⁷⁶ Die Bestimmungen der Anlage VI zur Haftung für umweltgefährdende Notfälle greifen jedoch das vom USP vorgesehene Haftungssystem nur teilweise auf. Insbesondere die Haftungsbeschränkung auf umweltgefährdende Notfälle im Vertragsgebiet des Antarktisvertrages (Art. 1 Anlage VI), das heißt auf Unfallereignisse, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt führen oder unmittelbar zu führen drohen (Art. 2 lit. b Anlage VI), begründet Haftungslücken etwa in Bezug auf Schäden an mit der Antarktis verbundenen Ökosystemen.⁴⁷⁷ Aus diesem Grund einigten sich die Staatenvertreter über die Notwendigkeit zur Wiederaufnahme von Verhandlungen zur Ausarbeitung weiterer notwendiger Regeln und Maßnahmen. Gleichwohl wurde die

473 Auch die GV Resolution 47/68 vom 14.12.1992 proklamiert unter der Überschrift „Principles relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space“ eine verschuldensunabhängige Haftung, wonach „each State which launches or procures the launching of a space object and each State from whose territory or facility a space object is launched is internationally liable for damage caused by such space objects or their component parts.“ (Prinzip 9 Abs. 1).

474 Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag vom 4. Oktober 1991, in Kraft seit dem 14. Januar 1998, BGBl. 1994 II S. 2478, 2479 ff.

475 Anlage VI des Antarktisumweltschutzprotokolls vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen, BGBl. 2017 II S. 722, 723 ff. (noch nicht in Kraft getreten).

476 K. Schmalenbach, Verantwortlichkeit und Haftung, in: A. Proelß (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 211 (232 f. Rn. 36).

477 A. D. Hemmings, Liability postponed, The Polar Journal 8 (2018), S. 315 (323 f.).

Entscheidung über weitere Verhandlungen immer wieder verschoben und auch die Anlage selbst ist bisher noch nicht in Kraft getreten.⁴⁷⁸

Die Anlage VI sieht Präventions- und Einstandspflichten vor. Parteien der Anlage VI (Vertragsstaaten) müssen zunächst von „ihren Betreibern“ die Ergreifung vernünftiger Vorsorge- und Gegenmaßnahmen fordern. „Betreiber der Vertragspartei“ ist ein staatlicher oder nicht-staatlicher Betreiber, der vom Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei aus im Gebiet des Antarktis-Vertrags durchzuführende Tätigkeiten organisiert, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die einer Genehmigung oder eines vergleichbaren behördlichen Verfahrens im jeweiligen Vertragsstaat bedarf (Art. 2 lit. d Anlage VI). Die Betreiber sind zur Vornahme angemessener Präventionsmaßnahmen (Art. 3 Anlage VI), zum Erstellen von Einsatzplänen (Art. 4 Anlage VI) und zur Durchführung umgehender und wirksamer Gegenmaßnahmen (Art. 5 Anlage VI) hinsichtlich umweltgefährdender Notfälle zu verpflichten. Sofern die erforderlichen Gegenmaßnahmen durch den Betreiber ausbleiben, werden in erster Linie die Staaten des Betreibers aber auch andere Vertragsstaaten „ermutigt“, diese Maßnahmen zu ergreifen (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Anlage VI). Damit wird zwar keine staatliche Einstandspflicht normiert, doch kommt in dieser Befugnis zur Ersatzvornahme die zentrale Rolle von Staaten in internationalen Schadensfällen zum Ausdruck.⁴⁷⁹

Daneben enthält die Anlage VI auch ausdrückliche Bestimmungen zur staatlichen Einstandspflicht. Sofern es ein (staatlicher) Betreiber unterlassen hat, Gegenmaßnahmen in umweltgefährdenden Notfällen zu ergreifen, soll dieser denjenigen Vertragsstaaten, die Gegenmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 2 Anlage VI ergriffen haben, die Kosten der Ersatzvornahme ersetzen. Staatliche Betreiber haben überdies in Fällen, in denen kein Vertragsstaat Gegenmaßnahmen ergriffen hat, einen Betrag, der den Kosten der Gegenmaßnahmen entsprechen würde, in einen Fonds einzuzahlen (Art. 6 Abs. 2 lit. a Anlage VI). In Anbetracht der Tatsache, dass viele Tätigkeiten in der Antarktis im Rahmen nationaler Antarktisprogramme erfol-

478 Antarctic Treaty Consultative Meetings, Decision 5 (2015) – ATCM XXXVIII – CEP XVIII, Sofia, Liability arising from Environmental Emergencies, abrufbar unter: <https://ats.aq/devAS/Meetings/Measure/610> (geprüft am 15.05.2020).

479 N. Chua Abdullah/R. M. Shah/Z. H. Husin/H. A. Rahman, Antarctic Tourism, *Procedia – Social and Behavioral Sciences* 202 (2015), S. 227 (230 f.); R. Wolfrum, Liability for Environmental Damage in Antarctica, in: I. Buffard/J. Crawford/A. Pellet/S. Wittich (Hg.), *International Law Between Universalism and Fragmentation: Festschrift in Honour of Gerard Hafner*, 2008, S. 817 (823 f.).

gen,⁴⁸⁰ begründet die Anlage VI damit eine verschuldensunabhängige (vgl. Art. 6 Abs. 3 Anlage VI)⁴⁸¹ Einstandspflicht der Staaten für völkerrechtlich erlaubte Aktivitäten. Soweit die Vertragsstaaten es versäumt haben, die Einhaltung der Bestimmungen der Anlage sicherzustellen, greift darüber hinaus eine staatliche Einstandspflicht für Schäden durch Aktivitäten nicht-staatlicher Betreiber (Art. 10 Anlage VI).⁴⁸² Es besteht allerdings Uneinigkeit darüber, ob die Verletzung staatlicher Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf nicht-staatliche Aktivitäten bereits zu einer Haftung *ex delicto* – im Sinne der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten – führt oder lediglich eine Haftung *sine delicto* – im Sinne einer Staatenhaftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten – auslöst. Denn Haftungsübereinkommen, die eine zivilrechtliche Haftung des Betreibers begründen, verpflichten die Vertragsstaaten zumeist, dafür Sorge zu tragen, dass nicht-staatliche Akteure bei dem Betrieb einer risikobehafteten Aktivität auf ihrem Hoheitsgebiet bzw. unter ihrer Hoheitsgewalt die konventionsrechtlichen Vorgaben beachten und finanzielle Ressourcen bereithalten, um im Schadensfall den (gebietsfremden) Opfern eine unverzügliche und angemessene Entschädigung zu bieten.⁴⁸³ Eine Verletzung dieser staatlichen Überwachungs- und Kontrollpflichten stellt – entgegen anderer Stimmen in der Völkerrechtsliteratur⁴⁸⁴ – kein völkerrechtliches Delikt dar. Eine Haftung *ex delicto* entsteht nur dann, wenn

480 A. D. Hemmings, Liability postponed, The Polar Journal 8 (2018), S. 315 (322).

481 In diesem Kontext wird „strict“ im französischen Text mit „absolue“ und im deutschen Text mit „verschuldensunabhängig“ übersetzt (BGBl. 2017 II S. 722, 728).

482 Diese Haftungsnorm stimmt wesentlich mit Art. 139 SRÜ überein. Siehe hierzu 1. Kapitel B. I. 3. a). Entsprechend finden sich auch hinsichtlich Art. 10 Anlage VI Stimmen in der Völkerrechtsliteratur, die in der Vorschrift eine Verantwortlichkeitsregel im Sinne der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Verhalten – und keine Haftungsregel für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten – sehen. Siehe etwa K. Bastmeijer, Antarctica in: A. Nollkaemper/I. Plakokefalos (Hg.), The Practice of Shared Responsibility in International Law, 2017, S. 399 (418); K. Schmalenbach, Verantwortlichkeit und Haftung, in: A. Proelß (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 211 (238 Rn. 50).

483 L. A. de la Fayette, International liability for damage to the environment, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), Research Handbook on International Environmental Law, 2010, S. 320 (329); X. Hanqin, Transboundary Damage in International Law, 2003, S. 77.

484 J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 38 f. unter Verweis auf Art. 8 Abs. 3 lit. a Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen der Antarktis (CRAMRA) und Art. 139 SRÜ.

der Staat seine vertraglich vorgegebene finanzielle Einstandspflicht nicht erfüllt.⁴⁸⁵ Schadensvermeidung und Schadenskompensation sind nämlich als zusammengesetzte Primärpflicht zu betrachten, die in der Anlage VI für das antarktische Haftungssystem vertraglich normiert ist. Die staatliche Einstandspflicht, welche bei Missachtung staatlicher Überwachungs- und Kontrollpflichten greift, stellt demnach eine verschuldensabhängige Haftung *sine delicto* dar.⁴⁸⁶

3. VN-Wasserlaufkonvention

Auch das Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe von 1997 (VN-Wasserlaufkonvention)⁴⁸⁷ konstituiert eine originäre Staatenhaftung, bestehend aus den Komponenten der Prävention und Kompensation. Die VN-Wasserlaufkonvention basiert auf Artikelentwürfen und dazugehörigen Kommentaren der Völ-

485 Vgl. auch die Ausführungen von R. Lefebvre, denen allerdings eine andere Perspektive zugrunde liegt. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei der vertraglichen Haftung aufgrund der Verletzung staatlicher Überwachungspflichten grundsätzlich um eine subsidiäre staatliche Haftung *ex delicto*. Er differenziert indessen anhand der Formulierung im Vertragstext. Wenn der Staat dazu aufgefordert wird, angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Vorgaben durch den privaten Betreiber zu ergreifen, sei eine staatliche Haftung *ex delicto* lediglich bei Verletzung dieser verhaltensbezogenen Pflicht gegeben. Sofern der Vertragstext die Staaten auffordert, sicherzustellen, dass eine Entschädigungszahlung erfolgt, könne der Staat einer *ex delicto* Haftung hingegen nur entgehen, indem er anstelle des privaten Betreibers finanziell für den Schaden einstehe. R. Lefebvre, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 302 f.; vgl. auch L. A. de la Fayette, International liability for damage to the environment, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), Research Handbook on International Environmental Law, 2010, S. 320 (329 f.).

486 Vgl. hierzu die Ausführungen im Rahmen der Rechtsprechungsanalyse zu Art. 139 SRÜ im 1. Kapitel B. I. 3. a). Siehe außerdem Art. 263 SRÜ, der zum einen bestimmt, dass Staaten sicherstellen müssen, dass nicht nur staatliche, sondern auch „in ihrem Namen“ durchgeführte wissenschaftliche Meeresforschung den Vorgaben des SRÜ entspricht, und zum anderen, dass Staaten für aus derartiger Meeresforschung resultierende Schäden der Meeresumwelt haften. Demnach begründet auch nicht-staatliche Meeresforschung, die staatlicherseits genehmigt bzw. überwacht und kontrolliert wird, eine Staatenhaftung. Vgl. X. Hanqin, Transboundary Damage in International Law, 2003, S. 77.

487 Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 21. Mai 1997, BGBl. 2006 II S. 742, 743 ff.

kerrechtskommission.⁴⁸⁸ Trotz des langwierigen Prozesses bis zum Inkrafttreten im Jahr 2014, spielt die Konvention eine bedeutende Rolle in der Kodifikation der völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze des internationalen Wasserrechts.⁴⁸⁹ So stützte sich der IGH bereits vier Monate nach der Annahme der Konvention in seiner Entscheidung zum *Gabčíkovo-Nagymaros Project*-Fall auf deren Regelungen⁴⁹⁰ und bestätigte auch in weiteren Entscheidungen, dass das Regelwerk den Stand des Völkerrechts für diesen Bereich wiedergibt.⁴⁹¹ Insbesondere kodifiziert die VN-Wasserlaufkonvention in ihren grundlegenden Bestimmungen zur ausgewogenen und angemessenen Nutzung (Art. 5 und 6 VN-Wasserlaufkonvention) und zum Schädigungsverbot (Art. 7 VN-Wasserlaufkonvention) Völkergewohnheitsrecht.⁴⁹² Die Konvention stellt das Recht auf eine ausgewogene und

488 ILC, Report of the International Law Commission on the work of its forty-sixth session, Draft articles on the law of the non-navigational uses of international watercourses and commentaries thereto and resolution on transboundary confined groundwater, YBILC 1994-II/2, UN Doc. A/49/10, S. 89 ff., Rn. 222 (im Folgenden: Artikelentwürfe zur nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe). Die Bestimmungen der Konvention entsprechen größtenteils dem Text der Artikelentwürfe. Ferner ist die Kommentierung der Völkerrechtskommission für die Auslegung der Bestimmungen maßgeblich, weil die Arbeitsgruppe, welche die Ausgestaltung der Konvention vornahm, sich explizit auf diese bezieht (UN Doc. A/51/869, S. 6, Rn. 8). Siehe auch S. C. McCaffrey, International Watercourses, Environmental Protection, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2011, <http://www.mpepil.com>, Rn. 6.

489 E. Hey, The Watercourse Convention, RECIEL 7 (1998), S. 291 (291 f.); S. C. McCaffrey, International Watercourses, Environmental Protection, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2011, <http://www.mpepil.com>, Rn. 6; P. Webling, Wasserrechte am Nil, 2018, S. 70 ff.

490 IGH, *Gabčíkovo-Nagymaros Projekt* (Hungary v. Slovakia), Judgment of 25 September 1997, ICJ Reports 1997, S. 7 (56 Rn. 85).

491 Siehe L. del Castillo-Laborde, Case Law on International Watercourses, in: J. W. Dellapenna/J. Gupta (Hg.), The Evolution of the Law and Politics of Water, 2009, S. 319 (320 ff.); U. Mager, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, ZaöRV 70 (2010), S. 789 (813).

492 S. C. McCaffrey, The 1997 U.N. Watercourses Convention, Global Business & Development Law Journal 21 (2008), S. 165 (170); H. Türk, Water in the Contemporary world, in: H. P. Hestermeyer/D. König/N. Matz-Lück/V. Röben/A. Seibert-Fohr/P.-T. Stoll/S. Vöney (Hg.), Coexistence, Cooperation and Solidarity, 2012, S. 1037 (1049). Der Entwurf der Völkerrechtskommission für das Recht der grenzüberschreitenden Grundgewässer (ILC, Report of the International Law Commission on the work of its sixtieth session, Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers, YBILC 2008-II/2, UN Doc. A/63/10, S. 19 ff., Rn. 53 f.) bestätigt ebenso das Recht zur angemessenen und vernünftigen Nutzung (Art. 4) und die Pflicht zur Schadensvermeidung (Art. 6). Darüber hinaus

angemessene Nutzung internationaler Wasserläufe der diesbezüglichen Schadensvermeidungspflicht gegenüber und impliziert damit, dass ein Ausgleich zwischen der territorialen Souveränität und der territorialen Integrität von Staaten zu erfolgen hat.⁴⁹³ Dabei räumt die VN-Wasserlaufkonvention keinem der beiden Aspekte einen Vorrang ein, sondern überlässt den Ausgleich den zwischenstaatlichen Verhandlungen im konkreten Einzelfall.⁴⁹⁴

Im Rahmen dieser Betrachtung ist insbesondere Art. 7 VN-Wasserlaufkonvention von Bedeutung, der eine verhaltensbezogene⁴⁹⁵ Schadensvermeidungspflicht aufstellt, welche sich sowohl auf die staatliche als auch die nicht-staatliche Nutzung von internationalen Wasserläufen bezieht.⁴⁹⁶ Art. 7 Abs. 1 VN-Wasserlaufkonvention bestimmt, dass Wasserlaufstaaten bei der Nutzung eines internationalen Wasserlaufs in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, um erhebliche Schäden für andere Wasserlaufstaaten zu vermeiden.⁴⁹⁷ Diese Pflicht betrifft nicht nur Umweltschäden, sondern jede qualitative aber auch quantitative Veränderung des Wassers mit nachteiligen Auswirkungen für betroffene Staaten.⁴⁹⁸

Nach Art. 7 Abs. 2 VN-Wasserlaufkonvention sind Abhilfemaßnahmen und Wiedergutmachung bei Schadenseintritt auch bei Beachtung der Pflicht zur Schadensprävention des Art. 7 Abs. 1 VN-Wasserlaufkonventi-

statuiert der Entwurf die Pflichten zur Beachtung des Vorsorgegebots (Art. 12) sowie zur Überwachung (Art. 13) und Planung (Art. 14).

493 Vgl. U. Mager, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, ZaöRV 70 (2010), S. 789 (811).

494 *Ibid.*; A. Tanzi, The UN Convention on International Watercourses as a Framework for the Avoidance and Settlement of Waterlaw Disputes, LJIL 11 (1998), S. 441 (453 ff.); S. Yasuhiro, Some Reflections on the Relationship between the Principle of Equitable Utilization of International Watercourses and the Obligation not to Cause Transfrontier Pollution Harm, AYIL 9 (2000), S. 147 (156 ff.).

495 Vgl. Artikelentwürfe zur nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Kommentar zu Art. 7, S. 103, Abs. 3 f.; E. Hey, The Watercourse Convention, RECIEL 7 (1998), S. 291 (294).

496 Artikelentwürfe zur nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Kommentar zu Art. 7, S. 103, Abs. 4.

497 Art. 21 VN-Wasserlaufkonvention verpflichtet die Wasserlaufstaaten zudem zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung internationaler Wasserläufe, die anderen Wasserlaufstaaten oder deren Umwelt beträchtlichen Schaden zufügen könnte.

498 U. Mager, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, ZaöRV 70 (2010), S. 789 (811).

on zu ergreifen.⁴⁹⁹ Die staatliche Entschädigungspflicht orientiert sich an einem gerechten Interessenausgleich,⁵⁰⁰ wobei auch die Maßnahmen, die ein Wasserlaufstaat zur Schadensprävention ergriffen hat, zu berücksichtigen sind.⁵⁰¹ Dieser Aspekt lässt Raum dafür, die Frage einer Entschädigung zu erörtern – wie es in Art. 7 Abs. 2 VN-Wasserlaufkonvention heißt. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Schädigerstaat danach nicht etwa verpflichtet ist, das schädigende Verhalten zu unterbinden; er muss lediglich mit dem geschädigten Staat Rücksprache halten, die negativen Auswirkungen so möglichst begrenzen und gegebenenfalls Entschädigung leisten.⁵⁰²

Die materielle Schadensvermeidungspflicht des Art. 7 VN-Wasserlaufkonvention wird durch verfahrensbezogene Kooperationspflichten wie Informationsaustausch, Konsultation, Notifikation und Verhandlungen (Teil III VN-Wasserlaufkonvention) ergänzt.

Die Bestimmungen der VN-Wasserlaufkonvention dienen insgesamt als Leitlinie für die Ausarbeitung von spezifischen Wasserlaufübereinkünften (vgl. Art. 3 VN-Wasserlaufkonvention).⁵⁰³ Die Konvention fungiert also, wie das allgemeine Konzept der Staatenhaftung auch,⁵⁰⁴ als Anstoß sowie Rahmen für die Ausarbeitung spezifischer Abkommen und bietet gleichzeitig einen Auffangmechanismus für ungeregelte Bereiche.⁵⁰⁵ Das Inkrafttreten der VN-Wasserlaufkonvention ist ein Meilenstein für die Idee der Staatenhaftung, da die Konvention Bestimmungen mit allgemeiner Geltung aufstellt.⁵⁰⁶

499 Vgl. auch Artikelentwürfe zur nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Kommentar zu Art. 7, S. 104, Abs. 10.

500 Vgl. auch Artikelentwürfe zur nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Kommentar zu Art. 7, S. 105, Abs. 19.

501 Vgl. Artikelentwürfe zur nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Kommentar zu Art. 5, S. 105, Abs. 18 i.V.m. Kommentar zu Art. 6 Abs. 1 lit. f, S. 101, Abs. 4.

502 So *U. Mager*, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, *ZaöRV* 70 (2010), S. 789 (811).

503 *P. Wehling*, Wasserrechte am Nil, 2018, S. 79.

504 Vgl. *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 106; *S. Erichsen*, Das Liability-Projekt der ILC, *ZaöRV* 51 (1991), S. 94 (100).

505 *U. Mager*, Die Entwicklung des Wasserwirtschaftsrechts, *ZaöRV* 70 (2010), S. 789 (809); *K. P. Scanlan*, The International Law Commission's First Ten Draft Articles on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses, *Fordham ILJ* 19 (1996), S. 2179 (2223).

506 Vgl. *P. Sands/J. Peel*, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 362.

4. Wirtschaftsvölkerrecht

Die Haftung für Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Tätigkeiten wird zwar vorrangig im Umweltvölkerrecht verortet, das Konzept der Staatenhaftung findet sich aber auch im Wirtschaftsvölkerrecht.⁵⁰⁷ Die Weltwirtschaftsordnung ist mit der Umwelt und auch mit Informationsinfrastrukturen insoweit vergleichbar, als sie einer erhöhten Störanfälligkeit und Schädigungsmöglichkeit im zwischenstaatlichen Bereich ausgesetzt sind.⁵⁰⁸ Internationale Kooperation, Rücksichtnahme sowie Schadensvermeidung repräsentieren die Säulen eines gerechten Interessenausgleiches und lassen sich aus der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten ableiten.⁵⁰⁹ Bei der Charta handelt es sich um kein rechtsverbindliches Dokument, gleichwohl findet der in ihr zum Ausdruck kommende Gerechtigkeitsgedanke in Teilbereichen des Wirtschaftsvölkerrechts konkrete Ausgestaltung.⁵¹⁰ Anhand des Rechtsrahmens der Welthandelsorganisation (WTO)⁵¹¹ wird deutlich, dass die originäre Haftung von Staaten für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten auch hier zur Anwendung gelangt.⁵¹² Die Staaten bekräftigen das Konzept der Staaten-

507 Eingehend hierzu J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, Kapitel 6.

508 Vgl. *id.*, S. 119.

509 Charter of Economic Rights and Duties of States, UN Doc. A/Res/29/3281 (1974), bestimmt in Art. 30, dass alle Staaten die Pflicht haben, sicherzustellen, dass Aktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder den hoheitsfreien Gebieten keinen Schaden zufügen. Art. 12 und Art. 14 bestärken die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kooperation. Vgl. auch R. Schütz, Solidarität im Wirtschaftsvölkerrecht, 1994, S. 67 ff.

510 Ausführlich hierzu J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, Kapitel 6; vgl. auch C. Carmody, A Theory of WTO Law, JIEL 11 (2008), S. 527 (532); G. Schwarzenberger, The Principles and Standards of International Economic Law, RdC 117 (1966), S. 1 (88).

511 Mit derzeit 164 Mitgliedstaaten stellt die WTO eine globale Organisation für internationale Handelsfragen dar. (Stand: 15.05.2020) siehe https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm.

512 C. Carmody stellt in diesem Sinne fest: „At the same time, a second type of justice is at work in WTO law and is corrective in the sense that it aims to repair harm done. The harm occurs because countries exercise their individual rights to take action that, strictly speaking, may disappoint expectations.“ C. Carmody, A Theory of WTO Law, JIEL 11 (2008), S. 527 (532); vgl. auch J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 208 f., 236; G. Schwarzenberger, The Principles and Standards of International Economic Law, RdC 117 (1966-I), S. 1 (88).

haftung zunehmend in bi- und multilateralen Abkommen, insbesondere auch im internationalen Investitionsrecht.

a) Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

Mit der Nichtverletzungsklage (*non-violation complaint*), die durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 47)⁵¹³ eingeführt und auch in das Nachfolgeabkommen der Welthandelsorganisation aus dem Jahr 1994 (GATT 94)⁵¹⁴ aufgenommen wurde, können Entschädigungsansprüche wegen handelspolitischer Maßnahmen eines Mitgliedstaates, die zwar nicht gegen eine Vertragsbestimmung verstoßen, aber dennoch negative Beeinträchtigung eines anderen Mitgliedstaates verursachen, geltend gemacht werden.⁵¹⁵ So bestimmt Art. XXIII GATT 94, dass ein Mitgliedstaat ein Streitverfahren einleiten darf, wenn eine Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates vertraglich begründete Handelsvorteile zunichtemacht oder schmälert.⁵¹⁶ Die Nichtverletzungsklage ist in diversen Bereichen des Wirtschaftsvölkerrechtes von Bedeutung. Durch den Verweis auf Art. XXIII GATT 94 eröffnen nämlich die meisten WTO-Abkommen die Möglichkeit, eine Entschädigung für die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen durch zulässige Handelspolitiken zu fordern.⁵¹⁷

513 General Agreement on Tariffs and Trade 1947, 55 UNTS 194.

514 General Agreement on Tariffs and Trade 1994, 1867 UNTS 187.

515 R. W. Staiger/A. O. Sykes, How Important Can the Non-Violation Clause Be for the GATT/WTO?, *American Economic Journal: Microeconomics* 9 (2017), S. 149 (149).

516 Art. XXIII GATT 94: „1. If any contracting party should consider that any benefit accruing to it directly or indirectly under this Agreement is being nullified or impaired or that the attainment of any objective of the Agreement is being impeded as the result of (...) (b) the application by another contracting party of any measure, *whether or not* it conflicts with the provisions of this Agreement (...).“ (Hervorhebung hinzugefügt). Weiterführend zur Haftung auf Grundlage der Nichtverletzungsklage D.-W. Kim, *Non-violation complaints in WTO law*, 2006, S. 231 ff.

517 Siehe etwa Art. 14 Agreement on Technical Barriers to Trade, 1868 UNTS 120; Art. 8 Agreement on Trade-Related Investment Measures, 1868 UNTS 186; Art. 11 Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures, 1868 UNTS 493. Eine Ausnahme findet sich beispielsweise im Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS), 1869 UNTS 299. Art. 64 Abs. 2 TRIPS unterstellt die Nichtverletzungsklage im Rahmen des TRIPS-Abkommens einem fünfjährigen Moratorium, welches seither durch Ministerentscheidung der WTO verlängert wurde.

Die Besonderheit der Staatenhaftung kommt auch bei dieser wirtschaftsvölkerrechtlichen Klausel zum Vorschein, denn die WTO-konforme Maßnahme muss nicht zurückgenommen werden, es müssen lediglich Anpassungen, etwa in Gestalt von Entschädigungszahlungen, erfolgen.⁵¹⁸ Auf diese Weise erfolgt ein gerechter Interessenausgleich zwischen den WTO-Mitgliedstaaten für zwischenstaatliche Schäden durch rechtmäßige Maßnahmen.

b) Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

Das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen aus dem Jahr 1994 (SCM-Übereinkommen)⁵¹⁹ reglementiert die Zulässigkeit von Subventionen im Rahmen des WTO-Rechts. Es erkennt Subventionen als legitimes Marktregulierungsinstrument an und trägt gleichzeitig deren potenziell schädigenden Auswirkungen auf wirtschaftliche Interessen Rechnung.⁵²⁰ Das SCM-Übereinkommen differenziert zwischen verbotenen Export- und Importsubstituierungsmaßnahmen einerseits und internen Stützungsmaßnahmen, die nicht *per se* rechtswidrig aber angreifbar sind, andererseits. Die meisten Subventionen sind der letzten Kategorie zuzuordnen.⁵²¹ Die Gewährleistung derartiger Subventionen ist grundsätzlich zulässig, allerdings können diese Subventionen angegriffen werden, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf die Interessen anderer Mitgliedstaaten begründen. Dies ist dann der Fall, wenn die Schädigung eines nationalen Wirtschaftszweiges, das Zunichtemachen der mittelbaren und unmittelbaren GATT-Vorteile oder die ernsthafte Schädigung der Interessen eines anderen WTO-Mitglieds (Art. 5 und Art. 6 SCM-Übereinkommen) kausal auf der mitgliedstaatlichen Subventionsmaßnahme beruht.⁵²²

Ist ein Staat der Meinung, dass ihn durch die Subventionsmaßnahmen eines anderen Staates negative Auswirkungen treffen, dann hat er zunächst

518 R. W. Staiger/A. O. Sykes, How Important Can the Non-Violation Clause Be for the GATT/WTO?, *American Economic Journal: Microeconomics* 9 (2017), S. 149 (155).

519 Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, 1867 UNTS 14.

520 J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 135 f.

521 Ausführlich hierzu M. Matsushita/T. J. Schoenbaum/P. C. Mavroidis/M. Hahn, *The World Trade Organization*, 2015, S. 299 ff.

522 Die bisherige Rechtsprechung präzisiert die Voraussetzungen der Angreifbarkeit von grundsätzlich zulässigen Subventionen. Vgl. J. Bäuml, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 136 ff.

die Möglichkeit zur Rücksprache mit dem subventionierenden Staat, um eine Vereinbarung bezüglich der Behebung dieser Auswirkungen, etwa in Form von Kompensationsleistungen, zu treffen (Art. 7.1 SCM-Übereinkommen). Wenn keine Einigung möglich ist, kann der Streitbelegungsmechanismus angerufen werden (Art. 7.4 SCM-Übereinkommen). Sofern nachteilige Auswirkungen auf die Interessen anderer Mitgliedstaaten nachgewiesen werden, muss der subventionierende Staat die streitige Subvention entweder zurücknehmen oder geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Nachteile zu beseitigen (Art. 7.8 SCM-Übereinkommen). Es geht um die „Neutralisierung“ der nachteiligen Auswirkungen. Demnach muss ein Ausgleich der verursachten Schädigung bzw. der entgangenen Vorteile vorgenommen werden, welcher durch Schadensersatz erreicht werden kann.⁵²³ Führt auch der Streitbelegungsmechanismus nicht zum Erfolg und zieht der subventionierende Staat die schädigende Subvention nicht zurück oder ergreift keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen, erhält der benachteiligte Staat grundsätzlich die Berechtigung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Art. 7.9 SCM-Übereinkommen).⁵²⁴ Die Bestimmungen spiegeln das Konzept der Staatenhaftung wider, nach dem Schäden durch rechtmäßige Aktivitäten zunächst zu kompensieren sind und nur wenn eine solche Kompensation ausbleibt, Konsequenzen der Staatenverantwortlichkeit folgen.⁵²⁵

c) Internationale Investitionsschutzverträge

Dem Völkerrecht wohnt der Grundsatz inne, dass Enteignungen völkerrechtlich nicht verboten sind.⁵²⁶ Die staatliche Einstandspflicht, die aufgrund zulässiger Enteignung von ausländischem Eigentum greift, hat

523 M. Mrozek, Europäisches Marktordnungsrecht, die WTO und die Osterweiterung, 2003, S. 164.

524 Hierzu ausführlich N. E. Nedzel, Antidumping and Cotton Subsidies, Nw. JILB 28 (2008), S. 215 (215 ff.).

525 Ähnliche Regelungsmechanismen liegen auch dem Währungsrecht und IWF-Übereinkommen zugrunde. Auch gibt es bereits Bestrebungen zu multilateralen Regulierungen im Steuerrecht. Siehe J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, Kapitel 7 und 8.

526 C. H. Schreuer, The Concept of Expropriation under the ETC and other Investment Protection Treaties, TDM 5 (2005), S. 1 (1).

ihre Wurzeln im Fremdenrecht,⁵²⁷ ist allerdings in jüngerer Zeit vornehmlich im Kontext des internationalen Wirtschaftsrechts zu verorten.⁵²⁸ So adressiert das internationale Investitionsschutzrecht das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Souveränität und dem Schutz wirtschaftsvölkerrechtlicher Interessen in multilateralen und in zahlreichen bilateralen Investitionsschutzverträgen zwischen Staaten oder zwischen Staaten und nicht-staatlichen Investorunternehmen.⁵²⁹ Die Verträge kodifizieren den völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Eigentumsschutz. Dieser Eigentumsschutz illustriert sehr eindrücklich das Konzept der Staatenhaftung, denn „Eigentumsschutz ist in wesentlichen Zügen kein Schutz *vor* Enteignung, sondern wird erst (...) *durch* Enteignung aktiviert“⁵³⁰. Der Eigentumsschutz statuiert zum einen verfahrensbezogene Pflichten, wonach die Enteignung im öffentlichen Interesse, diskriminierungsfrei und in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu erfolgen hat, sowie zum anderen die materielle Pflicht zur unverzüglichen, adäquaten und effektiven Entschädi-

527 R. Dolzer/C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, 2014, S. 136; R. Hofmann, *Modernes Investitionsschutzrecht*, in: S. Kadelbach/K. Günther (Hg.), *Recht ohne Staat?*, 2011, S. 119 (123 f.); J. A. Kämmerer, *Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht*, in: 42. Bitburger Gespräche: Eigentum – Ordnungsidee, Zustand und Entwicklungen, Jahrbuch 2004/I, S. 143 (144). So sind auch die Enteignung von Ausländern oder die Zerstörung von neutralem Eigentum im Krieg nicht völkerrechtswidrig, wenn eine angemessene Entschädigung dafür erbracht wird. Siehe M. B. Akehurst, *International Liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law*, NYIL 16 (1985), S. 3 (10 f.).

528 R. Hofmann, *Modernes Investitionsschutzrecht*, in: S. Kadelbach/K. Günther (Hg.), *Recht ohne Staat?*, 2011, S. 119 (132 f.); J. A. Kämmerer, *Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht*, in: 42. Bitburger Gespräche: Eigentum – Ordnungsidee, Zustand und Entwicklungen, Jahrbuch 2004/I, S. 143 (147); S. H. Nikiema, *Compensation for Expropriation*, International Institute for Sustainable Development, Best Practices Series March 2013, abrufbar unter: https://www.iisd.org/pdf/2013/best_practice_compensation_expropriation_en.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 2 f.

529 M. Krajewski, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 2017, S. 179, Rn. 543.

530 J. A. Kämmerer, *Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht*, in: 42. Bitburger Gespräche: Eigentum – Ordnungsidee, Zustand und Entwicklungen, Jahrbuch 2004/I, S. 143 (156).

gung.⁵³¹ Nur sofern der Staat diesen primären Pflichten nicht nachkommt, greifen die sekundären Folgen der Staatenverantwortlichkeit.⁵³²

Es ist zu betonen, dass der Schadensausgleich nicht nur in internationalen Investitionsverträgen seinen Niederschlag gefunden hat, sondern auch außerhalb dieser Übereinkünfte aufgrund einer gemeinsamen völkerrechtlichen Überzeugung erfolgt.⁵³³ Das internationale Investitionsrecht stärkt aber die Rechtsposition von Investoren, indem es den völkergewohnheitsrechtlichen Eigentumsschutz vertraglich normiert und eine Präzisierung der Voraussetzungen durch eine zunehmende Juridifizierung bewirkt.⁵³⁴

Die internationalen Streitbeilegungsinstanzen differenzieren in grenzüberschreitenden Investitionsstreitigkeiten regelmäßig im Sinne der *Chorzów Factory*-Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

-
- 531 R. Dolzer/C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, 2014, S. 137; A. de Nanteuil, *Droit international de l'investissement*, 2014, S. 342 ff.; S. R. Ratner, *Compensation for Expropriations in a World of Investment Treaties: Beyond the Lawful/Unlawful Distinction*, *AJIL* 111 (2017), S. 7 (7); C. H. Schreuer, *The Concept of Expropriation under the ETC and other Investment Protection Treaties*, *TDM* 5 (2005), S. 1 (2).
- 532 R. Dolzer/C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, 2014, S. 138; A. de Nanteuil, *Droit international de l'investissement*, 2014, S. 346 f.
- 533 Vgl. R. Dolzer, *Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht*, 1985, S. 54 ff.; J. A. Kämmerer, *Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht*, in: 42. Bitburger Gespräche: Eigentum – Ordnungsidee, Zustand und Entwicklungen, Jahrbuch 2004/I, S. 143 (154); M. Krajewski, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 2017, S. 180, Rn. 546; S. H. Nikièma, *Compensation for Expropriation*, *International Institute for Sustainable Development, Best Practices Series*, March 2013, abrufbar unter: https://www.iisd.org/pdf/2013/best_practice_compensation_exp_ropriation_en.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 2 ff.
- 534 R. Hofmann, *Modernes Investitionsschutzrecht*, in: S. Kadelbach/K. Günther (Hg.), *Recht ohne Staat?*, 2011, S. 119 (133 f.). Der Investor ist, sofern er aufgrund der Verträge in prozessualer und materieller Hinsicht seine Ansprüche selbst gegen den Staat gelten machen kann und die internationalen Streitbeilegungsinstanzen nach völkerrechtlichen Maßstäben urteilen, als Inhaber eines völkerrechtlichen Anspruchs als partielles Völkerrechtssubjekt anzusehen. R. Hofmann, *Modernes Investitionsschutzrecht*, in: S. Kadelbach/K. Günther (Hg.), *Recht ohne Staat?*, 2011, S. 119 (135); ders., *Modern International Investment Law as an Example of Extra-territorial Law-making and Law-enforcement*, in: G. Handl/Joachim Zekoll/P. Zumbaansen (Hg.), *Beyond Territoriality*, 2012, S. 439 (439); J. A. Kämmerer, *Der Schutz des Eigentums im Völkerrecht*, in: 42. Bitburger Gespräche: Eigentum – Ordnungsidee, Zustand und Entwicklungen, Jahrbuch 2004/I, S. 143 (154); M. Krajewski, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 2017, S. 179 f., Rn. 544 f.

fes (StIGH) aus dem Jahr 1928⁵³⁵ zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Enteignungen.⁵³⁶ Im *Chorzów Factory*-Fall bejahte der Gerichtshof die Völkerrechtswidrigkeit der Enteignung einer deutschen Nitratanlage in Oberschlesien durch Polen. Die streitgegenständliche Enteignung verletze Bestimmungen des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien von 1922.⁵³⁷ Diese unterscheidet sich von einer völkerrechtlich nicht verbotenen Enteignung, für deren Rechtmäßigkeit lediglich die Zahlung einer gerechten Entschädigung notwendig sei.⁵³⁸ Der Gerichtshof führte ferner aus, dass der Staat für rechtswidrige Enteignungen umfassendere Wiedergutmachung zu leisten habe als für rechtmäßige Enteignungen. Demnach besteht im ersten Fall nicht nur ein Anspruch auf Ersatz eingetretener Schäden, sondern auch auf entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*). Im zweiten Fall hingegen, beschränkt sich die Kompensationspflicht auf den Ersatz positiver Schäden, das heißt der Minderung oder Zerstörung vorhandenen Vermögensgutes (*damnum emergens*).⁵³⁹ Diese Unterscheidung zum Umfang der Entschädigungspflicht kommt nach überwiegender Auffassung bei Investitionsstreitigkeiten zum Einsatz.⁵⁴⁰

Der völkerrechtliche Eigentumsschutz bietet Anknüpfungspunkte für eine originäre Haftung von Staaten für grenzüberschreitende Schäden durch völkerrechtswidrige gefährliche Aktivitäten, denn in der Verwirklichung eines Risikos kann auch eine Form der Aneignung fremden Staatsgebietes gesehen werden, die einen Ausgleich für diese Inanspruchnahme in Form eines Bereicherungsausgleiches erfordert.⁵⁴¹

535 StIGH, *Factory at Chorzów* (Germany v. Poland), Judgment of 13 September 1928 (Merits), PCIJ Series A, No. 17.

536 S. H. Nikièma, *Compensation for Expropriation*, International Institute for Sustainable Development, Best Practices Series, March 2013, abrufbar unter: https://www.iisd.org/pdf/2013/best_practice_compensation_expropriation_en.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 2 f.; S. R. Ratner, *Compensation for Expropriations in a World of Investment Treaties*, AJIL 111 (2017), S. 7 (8, 20).

537 StIGH, *Factory at Chorzów* (Germany v. Poland), Judgment of 13 September 1928 (Merits), PCIJ Series A, No. 17, S. 46 (unter Bezugnahme auf seine vorangegangene Entscheidung StIGH, *Factory at Chorzów* (Germany v. Poland), Judgment of 26 July 1927 (Jurisdiction), PCIJ Series A, No. 9, S. 30).

538 *Ibid.*

539 *Id.*, S. 47, 51 f.

540 A. de Nanteuil, *Droit international de l'investissement*, 2014, S. 347 f.; S. Ripinsky/K. Williams, *Damages in International Investment Law*, 2008, S. 65 f., 85 ff.

541 So L. F. E. Goldie, *Concepts of strict and absolute liability and the ranking of liability in terms of relative exposure to risk*, NYIL 16 (1985), S. 175 (206 ff.).

II. Ergänzende Staatenhaftung

Die ergänzende Staatenhaftung steht selbstständig neben der Einstandspflicht des privaten Betreibers der völkerrechtlich nicht verbotenen Aktivität. Die Schadenssumme entscheidet, ob diese verschuldensunabhängige Einstandspflicht von Staaten greift.

Das Zusammenspiel von privater Betreiberhaftung und ergänzender Staatenhaftung wird besonders im Bereich der Nuklearkonventionen deutlich.

1. Zivilrechtliche Haftung nach den Nuklearhaftsabkommen

Das Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie von 1960 (PÜ)⁵⁴², welches durch das streng akzessorische Brüsseler Zusatzübereinkommen von 1963 (BZÜ)⁵⁴³ komple-

542 Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29. Juli 1960, BGBl. 1975 II S. 957, 959 ff. Das Pariser Übereinkommen wurde durch die Protokolle aus den Jahren 1964, 1982 und 2004 überarbeitet. Die Protokolle aus den Jahren 1964 und 1982 sind bereits in Kraft getreten, Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Februar 1976, BGBl. 1976 II S. 310, 311 ff.) und des Protokolls vom 16. November 1982 (Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 1982, BGBl. 1985 II S. 963, 964 ff.). Das Protokoll aus dem Jahr 2004 (Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982, BGBl. 2008 II S. 902, 904 ff.) ist bisher noch nicht in Kraft getreten (Stand: 15.05.2020), siehe: <http://www.oecd-neo.org/law/paris-convention-ratification.html>.

543 Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960, BGBl. 1975 II S. 957, 992 ff. Das Brüsseler Zusatzübereinkommen wurde durch die Protokolle aus den Jahren 1964, 1982 und 2004 überarbeitet. Die Protokolle aus den Jahren 1964 und 1982 sind bereits in Kraft getreten, Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen vom 31. Januar 1963 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Februar 1976, BGBl. 1976 II S. 310, 318 ff.) und des Protokolls vom 16. November 1982 (Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 1982, BGBl. 1985 II S. 963, 970 ff.). Das Protokoll aus dem Jahr 2004 (Protokoll zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom

mentiert wird, und das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden von 1963 (WÜ)⁵⁴⁴ adressieren die Fragen einer internationalen Haftung für atomare Unfälle. Durch das Gemeinsame Protokoll zur Anwendung des Wiener und Pariser Abkommens von 1988 (GP)⁵⁴⁵ greifen die Bestimmungen der jeweiligen Übereinkommen auch im Vertragsgebiet des jeweils anderen Übereinkommens. Damit wird insbesondere berücksichtigt, dass nukleare Unfälle zu grenzüberschreitenden Schäden führen können.⁵⁴⁶

Die Übereinkommen begründen eine verschuldensunabhängige Haftung der Inhaber⁵⁴⁷ bzw. Betreiber⁵⁴⁸ von Kernkraftwerken für Sach- und Personenschäden, die kausal auf dem nuklearen Ereignis beruhen (Art. 3 lit. a PÜ; Art. II Abs. 1 i.V.m. Art. I Abs. 1 lit. k WÜ).⁵⁴⁹ Der Ersatzanspruch kann ausschließlich gegen den Inhaber bzw. Betreiber des Kernkraftwerkes geltend gemacht werden (Art. 6 lit. a PÜ; Art. II Abs. 5 WÜ). Der Geschädigte muss nachweisen, dass der Schaden durch das nukleare Ereignis verursacht wurde (Art. 3 lit. a PÜ; Art. IV Abs. 1 WÜ), was die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches bei nuklearen Beeinträchtigungen erheblich erschwert.⁵⁵⁰

16. November 1982, BGBl. 2008 II S. 902, 920 ff.) ist bisher noch nicht in Kraft getreten (Stand: 15.05.2020), siehe: <http://www.oecd-neo.org/law/brussels-supplementary-convention.html>.

544 Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963, in Kraft seit dem 12. November 1977, BGBl. 2001 II S. 202, 207 ff.

545 Gemeinsames Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens vom 21. September 1988, in Kraft seit dem 27. April 1992, BGBl. 2001 II S. 202, 203 ff.

546 Sind bei grenzüberschreitenden Schäden durch nukleare Ereignisse die involvierten Staaten nicht Vertragsstaaten des PÜ, des WÜ oder des GP, werden weder Einstandspflichten nach dem PÜ noch nach dem WÜ begründet.

547 Inhaber einer Kernanlage ist gemäß Art. 1 lit. a sublit. vi PÜ derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

548 Betreiber einer Kernanlage ist gemäß Art. 1 lit. c WÜ derjenige, der vom Anlagenstaat als Betreiber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

549 Staaten haften für Schäden nach diesen Bestimmungen nur dann, wenn sie selbst Inhaber bzw. Betreiber eines Kernkraftwerkes sind. Mit Inkrafttreten des PÜ 2004 wird der ersatzfähige Schaden um Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt erweitert (Art. 1 lit. a sublit. vii und viii PÜ 2004).

550 H. Gaßner/G. Buchholz, Atomhaftung in Europa und Deutschland – Defizite und Empfehlungen zur Fortentwicklung, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 14. März 2013, abrufbar unter:

Die zivilrechtliche Haftung ist in der Höhe begrenzt. Nach dem PÜ haftet der Inhaber des Kernkraftwerks maximal bis zu einem Betrag von 15 Mio. Sonderziehungsrechten (SZR)⁵⁵¹, wobei es den Vertragsstaaten obliegt, höhere oder niedrigere Höchstgrenzen festzulegen. In jedem Fall muss die Haftung aber mindestens 5 Mio. SZR betragen (Art. 7 lit. b PÜ).⁵⁵² Das WÜ hingegen setzt keine Haftungshöchstgrenze fest und überlässt es den Vertragsstaaten diese zu bestimmen, wobei eine staatlich bestimmte Haftungsbegrenzung mindestens 5 Mio. US-Dollar betragen muss (Art. V Abs. 1 WÜ).

Die Haftung der Inhaber bzw. Betreiber der Kernkraftwerke ist nach anderen Rechtsgrundlagen ausgeschlossen,⁵⁵³ so dass die Haftungsbegrenzungen den für eine Gefährdungshaftung maßgeblichen Gedanken des Opferschutzes beeinträchtigen. Denn nukleare Großschäden überschreiten in aller Regel die vorgegebene Haftungshöchstgrenze⁵⁵⁴ und müssen mit-

https://www.zeit-lu-pe.com/mediapool/132/1322391/data/Gutachten_Atomhaftung_B90_Gruene_Maerz_2013_.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 14.

551 SZR ist die Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds, die dieser für seine eigenen Geschäfte und Transaktionen nutzt. Der Wert eines SZR beträgt derzeit 1,26 Euro (Stand: 14.05.2020), siehe: https://www.imf.org/external/np/fi/n/data/rms_five.aspx#fn1.

552 Mit Inkrafttreten des PÜ 2004 wird die Haftungshöchstgrenze auf mindestens 700 Mio. € festgelegt (Art. 7 lit. a PÜ 2004). Niedrigere Haftungshöchstgrenzen werden nur unter Berücksichtigung der Risiken unterschiedlicher Kernkraftwerke bis zu einem Mindestbetrag von 70 Mio. € zulässig sein (Art. 7 lit. b PÜ 2004).

553 Nach Art. 6 lit. c sublit. ii PÜ ist eine Haftung nach anderen Vorschriften ausgeschlossen. Das WÜ selbst enthält keine Ausschlussregel. Nichtsdestotrotz wird ein Ausschluss der Haftung nach anderen rechtlichen Grundlagen auch für das WÜ angenommen. So *H. Gaßner/G. Buchholz*, Atomhaftung in Europa und Deutschland – Defizite und Empfehlungen zur Fortentwicklung, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 14. März 2013, abrufbar unter: https://www.zeit-lu-pe.com/mediapool/132/1322391/data/Gutachten_Atomhaftung_B90_Gruene_Maerz_2013_.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 9, 12, 25; *M. Hinteregger*, Atomhaftung in Europa, in: P. Apathy/R. Bollenberger/P. Bydlinski/G. Iro/E. Karner/M. Karollus (Hg.), Festschrift für Helmut Koziol, 2010, S. 667 (671).

554 Nach *H. Gaßner/G. Buchholz*, wurde der Schaden durch das Unglück von Fukushima durch den Betreiber Tepco auf etwa 100 Mrd. € geschätzt, so dass selbst die angehobene Haftungshöchstgrenze des PÜ 2004 in Höhe von 700 Mio. € in vergleichbaren Fällen nicht einmal 1 % der Schäden abdecken würde. *H. Gaßner/G. Buchholz*, Atomhaftung in Europa und Deutschland – Defizite und Empfehlungen zur Fortentwicklung, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 14. März 2013, abrufbar un-

hin von der Allgemeinheit aufgefangen werden.⁵⁵⁵ Die Übereinkommen – insbesondere das PÜ – begründen damit faktisch eine Staatenhaftung, denn die vorgegebene Haftungshöchstgrenze ist viel zu niedrig bemessen, um der finanziellen Dimension der Schäden durch nukleare Unfälle zu begegnen. Der Unfall im Kernkraftwerk von Tschernobyl aus dem Jahr 1986 verursachte beispielsweise Schäden in Höhe von etwa 372 Mrd. US-Dollar. Die negativen Auswirkungen dieses nuklearen Ereignisses verdeutlichten die Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Haftungssysteme.⁵⁵⁶

Im Jahre 1997 wurde deswegen das WÜ durch ein Änderungsprotokoll vollständig revidiert.⁵⁵⁷ Es trägt in seiner überarbeiteten Version die Bezeichnung Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden 1997 (WÜ 1997).⁵⁵⁸ Die Änderungen durch das Protokoll von 1997 wurden als Vertrag ausgestaltet und sind mithin nur für dessen Vertragsparteien bindend, so dass teilweise die veralteten Haftungsbestimmungen nach dem WÜ aus dem Jahr 1963 fortgelten. Daneben wurden die Haftungssysteme für nukleare Unfälle durch das Übereinkommen über ergänzende Entschädigung bei Nuklearschäden von 1997 (ÜEE)⁵⁵⁹ erweitert. Das WÜ 1997 und das ÜEE normieren progressive Haftungsregelungen. Die Haftungsvorschriften des WÜ 1997 gelangen nun auch bei Schäden auf hoheitsfreien Gebieten oder auf dem Territorium von Nichtvertragsstaaten zur Anwendung (Art. I A Abs. 1 WÜ 1997). Ferner sind nach dem WÜ 1997 und dem ÜEE nunmehr neben

ter: https://www.zeit-lu-pe.com/mediapool/132/1322391/data/Gutachten_Atomhaftung_B90_Gruene_Maerz_2013_.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 12 f.

555 J. Diekmann, Verstärkte Haftung und Deckungsvorsorge für Schäden nuklearer Unfälle, ZfU 34 (2001), S. 119 (121, 127).

556 *Ibid.*

557 Das Zusatzprotokoll zum Wiener Übereinkommen von 1963 wurde am 12. September 1997 angenommen und ist am 4. Oktober 2003 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://www.iaea.org/sites/default/files/infirc566.pdf> (geprüft am 15.05.2020).

558 Siehe Art. 18 Nr. 2 Zusatzprotokoll zum Wiener Übereinkommen von 1963. Das Wiener Übereinkommen 1997 erweitert den Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens von 1963. Die Haftungsvorschriften sollen auch dann eingreifen, wenn der Schaden auf hoheitsfreien Gebieten oder auf dem Territorium von Nichtvertragsstaaten eintritt (Art. I A Nr. 1 Wiener Übereinkommen 1997).

559 Übereinkommen über ergänzende Entschädigung bei Nuklearschäden von 1997 wurde am 12. September 1997 angenommen und ist am 15. April 2015 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://www.iaea.org/topics/nuclear-liability-conventions/convention-supplementary-compensation-nuclear-damage> (geprüft am 15.05.2020).

Personen- und Sachschäden auch erhebliche Umweltschäden, Kosten für angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen und damit einhergehende wirtschaftliche Schadensposten von den Haftungsbestimmungen erfasst. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Übereinkommen eine präventive Schutzrichtung erhalten, da nach dem neuen Schadensbegriff außerdem die Kosten für Maßnahmen zur Schadensvermeidung ersatzfähig sind (Art. I Abs. 1 lit. k sublit. vi WÜ 1997, Art. I lit. f sublit. vi ÜEE). Schließlich wurden die vertraglich vorgegebenen Haftungsbegrenzungen angepasst und Bestimmungen aufgenommen, nach denen die Kompensation von Schäden durch nukleare Ereignisse bis zu 300 Mio. SZR gewährleistet ist (Art. V Abs. 1 WÜ 1997) und auch darüber hinausgehende Schäden aufgefangen werden (Art. III Abs. 1 ÜEE).

2. Staatliche Haftung nach den Nuklearhaftsabkommen

Die Haftungssysteme sehen neben der zivilrechtlichen Haftung des Inhabers bzw. Betreibers des Kernkraftwerkes auch staatliche Einstandspflichten vor, die verschuldensunabhängig und allein von der Schadenssumme abhängig sind.

Das BZÜ von 1963 statuiert neben der zivilrechtlichen Haftung des PÜ, zwei weitere Kompensationsstufen, die staatliche Einstandspflichten begründen. Es handelt sich demnach um ein dreistufiges Haftungssystem für nukleare Schäden, wobei finanzielle Mittel bis zu einem Betrag von 300 Mio. SZR verfügbar sein müssen (Art. 3 lit. a BZÜ).⁵⁶⁰ Zunächst haben die Vertragsstaaten im Wege der nationalen Gesetzgebung Sorge dafür zu tragen, dass der Inhaber des Kernkraftwerks finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 5 Mio. SZR bereitstellt. Für Schäden, die diese Einstandspflicht des privaten Anlageninhabers übersteigen, muss der Staat, in dem sich das betreffende Kernkraftwerk befindet (Anlagenstaat), ergänzende Entschädigung durch öffentliche Mittel leisten (Art. 3 lit. c BZÜ). Diese ergänzende Staatenhaftung der Anlagenstaaten ist auf 175 Mio. SZR beschränkt. Schadenssummen, die darüber hinausgehen, müssen schließlich von allen Vertragsstaaten durch zusätzliche staatliche Mittel bis zu

⁵⁶⁰ Mit Inkrafttreten des Revisionsprotokolls aus dem Jahr 2004 zum PÜ, welches durch das BZÜ komplementiert wird, erhöht sich der Entschädigungsbetrag auf 1,5 Mrd. EUR. Die Grenze der ersten Kompensationsstufe liegt dann bei 700 Mio. EUR, für die zweite Kompensationsstufe bei 500 Mio. EUR und für die dritte Kompensationsstufe bei 300 Mio. EUR.

300 Mio. SZR aufgefangen werden (Art. 3 lit. a und b BZÜ). Die Beitragshöhe je Vertragsstaat richtet sich nach dem Bruttosozialprodukt und nach der Leistung nuklearer Reaktoren der jeweiligen Staaten (Art. 12 BZÜ). Dies führt zu der Besonderheit, dass der tatsächliche Beitrag zur Gefährdungslage für die Hälfte der zu leistenden staatlichen Mittel völlig unerheblich ist. So werden sogar Vertragsstaaten, die eine Nutzung von Kernenergie aufgrund der damit verbundenen Risiken auf ihrem Hoheitsgebiet untersagen, zu Entschädigungsleistungen verpflichtet.⁵⁶¹ Das BZÜ begründet mithin eine solidarische ergänzende Staatenhaftung. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln gilt allerdings nur für Schäden, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates entstanden sind (Art. 3 lit. c i.V.m. Art. 2 lit. a BZÜ).⁵⁶²

Auch das WÜ 1997 hat das Element einer ergänzenden Staatenhaftung in das neue Haftungssystem integriert. Die Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, die Haftung des privaten Kernkraftwerkbetreibers auf 150 Mio. SZR (Art. V Abs. 1 WÜ 1997) und für Kernkraftwerke mit geringerem Risikopotenzial auf 5 Mio. SZR (Art. V Abs. 2 WÜ 1997) zu begrenzen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Anlagenstaat öffentliche Mittel zur Kompensation von Schäden, die darüber hinausgehen, bis zu einem Betrag von 300 Mio. SZR zur Verfügung stellt. Diese zusätzlichen öffentlichen Mittel decken nicht die Haftung des Betreibers, sondern begründen eine selbstständige staatliche Einstandspflicht.⁵⁶³

Schließlich verpflichtet das ÜEE die Vertragsstaaten, Schäden, die den Betrag von 300 Mio. SZR überschreiten, durch gemeinsame Mittel zu kompensieren (Art. III Abs. 1 ÜEE). Dieses zwischenstaatliche kollektive

561 H. Gaßner/G. Buchholz, Atomhaftung in Europa und Deutschland – Defizite und Empfehlungen zur Fortentwicklung, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 14. März 2013, abrufbar unter: https://www.zeit-lu-pe.com/mediapool/132/1322391/data/Gutachten_Atomhaftung_B90_Gruene_Maerz_2013_.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 59.

562 Siehe auch M. Hinteregger, Atomhaftung in Europa, in: P. Apathy/R. Bollenberger/P. Bydlinski/G. Iro/E. Karner/M. Karollus (Hg.), Festschrift für Helmut Koziol, 2010, S. 667 (673).

563 International Atomic Energy Agency, International Expert Group on Nuclear Liability, The 1997 Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage and the 1997 Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage – Explanatory Texts, IAEA International Law Series No. 3 (Revised), 2017, S. 44.

Finanzierungssystem⁵⁶⁴ funktioniert nach einem vorgegebenen Verteilerschlüssel, der sich an dem Ausmaß der Kernenergienutzung durch die jeweiligen Staaten orientiert (Art. III Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. IV ÜEE), und begründet damit ebenfalls eine ergänzende Staatenhaftung aller Vertragsstaaten.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Übereinkommen die Existenz des Konzepts der Staatenhaftung im allgemeinen Völkerrecht nicht in Abrede stellen, denn die Bestimmungen der Übereinkommen „shall not affect the rights and obligations of a Contracting Party under the general rules of public international law“ (Art. XVIII WÜ 1997; Art. XV ÜEE).⁵⁶⁵

Auch wenn die Bestimmungen des internationalen Haftungssystems für atomare Unfälle die Haftung auf den Inhaber bzw. Betreiber einer Kernkraftanlage konzentrieren, sind Elemente einer verschuldensunabhängigen Staatenhaftung für Schäden, die aus der Nutzung von Kernkraftwerken resultieren, vorgesehen.

III. Subsidiäre Staatenhaftung

Im Rahmen von konventionsrechtlichen Haftungssystemen finden sich auch Vorgaben für eine subsidiäre Einstandspflicht des Ursprungsstaates, sofern der Betreiber der schadensauslösenden Aktivität die finanziellen Mittel zur Deckung der Haftungssumme nicht aufbringt.⁵⁶⁶ Auch in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich diese subsidiäre Staatenhaftung von der Staatenverantwortlichkeit für die Verletzung vertraglicher Pflichten unterscheidet. Die subsidiäre staatliche Haftung, die bei Ausfall der Haftung des primär Verpflichteten greift, stellt eine Haftung *sine delicto* dar. Nur wenn der Staat der vertraglich vorgegebenen Ausfallhaftung nicht nachkommt, folgt aufgrund der Vertragsverletzung eine Haftung *ex delicto*.

564 In vielen zivilrechtlich ausgestalteten Haftungsübereinkommen findet sich ein Finanzierungssystem, welches von den betroffenen Industriegruppen zu tragen ist und eine staatliche Haftung komplett ausklammert.

565 Vgl. International Atomic Energy Agency, International Expert Group on Nuclear Liability, The 1997 Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage and the 1997 Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage – Explanatory Texts, IAEA International Law Series No. 3 (Revised), 2017, S. 24 f.

566 R. Lefebvre, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 301.

1. Subsidiäre Haftung nach den Nuklearhaftsabkommen

Die Haftungssysteme für atomare Unfälle beinhalten auch die Pflicht der Inhaber bzw. Betreiber eines Kernkraftwerks, eine Versicherung abzuschließen oder sonstige finanzielle Sicherheit vorzuhalten, um den Schadensersatzverpflichtungen im Schadensfall nachkommen zu können.

Nach dem PÜ sind Inhaber von Kernkraftwerken gehalten, eine Deckungsvorsorge einzugehen und aufrechtzuerhalten, die der Höhe des jeweiligen Haftungshöchstbetrages der Inhaber des Kernkraftwerkes in Höhe von mindestens 5 Mio. SZR entspricht (Art. 10 lit. a i.V.m. Art. 7 PÜ). Das BZÜ unterstreicht, dass die Vertragsstaaten durch ihre nationale Gesetzgebung sicherstellen müssen, dass der Inhaber des Kernkraftwerkes eine der festgelegten Haftungsbegrenzung entsprechende Deckungsvorsorge vorhält (Art. 3 lit. b sublit. i BZÜ). Im Rahmen der Vorbesprechungen zum PÜ diskutierten die Verhandlungspartner, ob Staaten eine Einstandspflicht treffen soll, wenn die Entschädigung durch die privaten Betreiber gänzlich oder teilweise ausbleibt. Im Ergebnis wurde die Aufnahme einer subsidiären Haftung der Staaten jedoch abgelehnt.⁵⁶⁷ Das Haftungssystem regelt mit Blick auf staatliche Einstandspflichten demnach nur die ergänzende Staatenhaftung nach dem BZÜ.

Das WÜ und das WÜ 1997 hingegen überlassen es zum einen den Vertragsstaaten, den Umfang der Deckungsvorsorge im Rahmen nationaler Regelungen vorzugeben, so dass die nationalen Bestimmungen zum Betrag der Deckungsvorsorge nicht mit der für die zivilrechtliche Haftung des Betreibers festgelegten Haftungshöchstgrenze übereinstimmen müssen,⁵⁶⁸ und zum anderen verpflichten sie die Anlagenstaaten, Schadenskompensation bis zu der festgelegten Haftungshöchstgrenze durch öffentliche Mittel sicherzustellen. Demnach trifft den Anlagenstaat eine subsidiäre Haftung, wenn der private Betreiber nicht verpflichtet oder unfähig ist, seinen Schadensersatzpflichten bis zur Haftungshöchstgrenze nachzukommen (Art. VII Abs. 1 WÜ, Art. VII Abs. 1 WÜ 1997). Damit be-

⁵⁶⁷ S. Förster, *Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen*, 2007, S. 103.

⁵⁶⁸ Bei einer unbegrenzten Haftung muss die Deckungsvorsorge des haftenden Inhabers des Kernkraftwerkes nach dem WÜ 1997 aber mindestens 300 Mio. SZR betragen. Wenn die finanzielle Vorsorge nicht ausreicht, muss der Anlagenstaat bis zu dieser Höhe eintreten (Art. VII Abs. 1 lit. a WÜ 1997).

gründen die Übereinkommen einer verschuldensunabhängige subsidiäre Staatenhaftung.⁵⁶⁹

2. Subsidiäre Haftung im antarktischen Haftungssystem

Das Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen der Antarktis (CRAMRA)⁵⁷⁰ aus dem Jahr 1988 bestimmt Reaktionsmaßnahmen, die zur Prävention, Eindämmung und Beseitigung von Schäden an der Antarktis und damit verbundenen Ökosystemen zu ergreifen sind (Art. 8 Abs. 1 CRAMRA). Außerdem enthält das Übereinkommen Haftungsregeln für Schäden, die durch die Erschließung, Erforschung und das Aufsuchen mineralischer Ressourcen in der Antarktis entstehen. Art. 8 Abs. 2 CRAMRA begründet eine verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber von derartigen Tätigkeiten. Daneben trifft den befürwortenden Vertragsstaat⁵⁷¹ nach Art. 8 Abs. 3 lit. a CRAMRA eine Einstandspflicht für Schäden, die durch befürwortete Betreiber verursacht werden. Der Haftungsstandard ist mit Art. 139 SRÜ vergleichbar, der eine verschuldensabhängige Haftung begründet. Auch im Rahmen von Art. 8 Abs. 3 lit. a CRAMRA haftet der befürwortende Staat nur, wenn er seinen vertraglichen Pflichten bezüglich der von ihm

569 In der Formulierung aus Art. VII Abs. 1 WÜ „The Installation State shall ensure the payment of claims for compensation (...) established against the operator“ erkennt *R. Lefebvre* eine absolute Pflicht der Staaten, sicherzustellen, dass Ansprüche für nukleare Schäden durch den privaten Betreiber beglichen werden. Sofern der Betreiber die Haftungssumme nicht aufbringt, trifft den Staat nach *R. Lefebvre* eine Haftung *ex delicto*, da er seiner vertraglichen Überwachungspflicht nicht nachgekommen sei. Dieser Staatenverantwortlichkeit könne der Anlagenstaat durch das Bereitstellen finanzieller Mittel zur Deckung der Haftungshöchstgrenze entgegen. *R. Lefebvre*, *Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability*, 1996. S. 302 f. Eine umgekehrte Betrachtung ist hier überzeugender: Erst wenn der Staat seiner Haftung *sine delicto*, das heißt der Pflicht zur Sicherstellung der Kompensationszahlung „by providing the necessary funds“ (Art VII Abs. 1 WÜ, Hervorhebung hinzugefügt) nicht nachkommt, greift eine *ex delicto* Haftung für die Verletzung vertraglichen Pflichten des Staates.

570 Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen der Antarktis vom 2. Juni 1988, ILM 27 (1988), S. 859 (nicht in Kraft getreten).

571 Art. 1 Abs. 12 CRAMRA definiert die tatsächliche und wesentliche Verbindung, welche zwischen einem Vertragsstaat und dem Betreiber bestehen muss, damit der Vertragsstaat als „befürwortender Staat“ qualifiziert werden kann.

befürworteten Betreiber nicht nachgekommen ist und der Schaden kausal auf dieser Pflichtverletzung beruht. Es handelt sich demnach um eine verschuldensabhängige Staatenhaftung.⁵⁷² Zudem greift die verschuldensabhängige Haftung aber nur insoweit, als der nach Art. 8 Abs. 2 CRAMRA primär haftende befürwortete Betreiber seiner Schadensersatzpflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. CRAMRA begründet damit eine subsidiäre verschuldensabhängige Staatenhaftung.⁵⁷³ Das Übereinkommen wurde zwar von einem Großteil der damaligen Parteien unterzeichnet, allerdings ist es niemals in Kraft getreten. Es wurde faktisch im Jahr 2005 durch Anlage VI zum Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag aus dem Jahr 1991 ersetzt. Dennoch kommt CRAMRA eine Vorbildfunktion für die Weiterentwicklung von umweltvölkerrechtlichen Haftungsregeln zu.⁵⁷⁴

Außerdem finden sich in Anlage VI zum USP Bestimmungen, die eine Art Ausfallhaftung vorsehen. Die Anlage VI bestimmt Haftungshöchstgrenzen (Art. 9 Anlage VI) und verpflichtet die Betreiber, ausreichende finanzielle Mittel vorzuhalten (Art. 11 Anlage VI). Eine verschuldensunabhängige subsidiäre Einstandspflicht von Staaten für Fälle, in denen nicht-staatliche Betreiber zahlungsunfähig oder -unwillig sind, greift zwar nicht. Allerdings ist die Einrichtung eines Haftungsfonds vorgesehen, um unter anderem Staaten die Kosten einer Ersatzvornahme im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Anlage VI zu erstatten (Art. 12 Abs. 1 Anlage VI) und mithin die Vornahme von Gegenmaßnahmen bei umweltgefährdenden Notfällen durch (unbeteiligte) Staaten zu fördern. Für die Genehmigung einer Kostenerstattung durch den Fonds sind bestimmte Faktoren zu berücksichtigen. So greift der Fonds bei Ausfall der finanziellen Sicherung durch den Betreiber oder der Nichtidentifizierbarkeit der Betreiber.⁵⁷⁵ In die Genehmigungserwägungen ist ferner einzubeziehen, ob der Antrag auf Kostenerstattung durch einen Vertragsstaat erfolgt, dessen Betreiber den Schaden verursacht hat (Art. 12 Abs. 3 Anlage VI). Dies impliziert wiederum, dass Staaten für Schäden durch „ihre Betreiber“ in gewisser Weise einstehen sollen. Die Finanzierung des Fonds soll durch freiwillige Beiträ-

572 Nach R. Lefeber hingegen begründe Art. 8 Abs. 3 lit. a CRAMRA eine *ex delicto* Haftung. R. Lefeber, *Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability*, 1996, S. 302.

573 K. Schmalenbach, *Verantwortlichkeit und Haftung*, in: A. Proelß (Hg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 211 (232 f. Rn. 36).

574 P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 637 f.

575 S. Vöneky/S. Addison-Agyei, *Antarctica*, in: R. Wolfrum (Hg.), *MPEPIL* 2011, <http://www.mpepil.com>, Rn. 86.

ge von Staaten oder Personen erfolgen (Art. 12 Abs. 4 Anlage VI). Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Obliegenheit für Haftungsfälle ausreicht und ob das antarktische Haftungssystem im Gesamten überhaupt zur Anwendung gelangen, geschweige denn ausgeweitet werden wird.⁵⁷⁶ Bis dahin müssen jedenfalls andere Haftungsmechanismen zum Tragen kommen, wenn Schäden in der Antarktis vermieden, gemindert oder kompensiert werden sollen.

IV. Modellcharakter zivilrechtlicher Haftungssysteme

Haftungsübereinkommen konzentrieren sich zunehmend auf eine zivilrechtliche Haftung, so dass die originäre völkerrechtliche Staatenhaftung aus dem Blickfeld gerät. Gleichwohl lässt sich diesen Haftungssystemen ein Muster entnehmen, welches als Modell für das Konzept der Staatenhaftung fungieren kann. Die meisten Haftungsübereinkommen begründen Präventions- und Wiedergutmachungspflichten für Schäden durch besonders gefährliche Aktivitäten (1.). Sie konstituieren eine verschuldensunabhängige Haftung (2.), die in der Regel den privaten Schadensverursacher trifft und durch zusätzliche kollektive Kompensationsmechanismen ergänzt wird (3.).

1. Kausaler Schaden durch besonders gefährliche Aktivität

Die Haftungsübereinkommen reglementieren grundsätzlich besonders gefährliche Aktivitäten.⁵⁷⁷ Die Notwendigkeit für völkervertraglich vorgegebene Wiedergutmachungspflichten trotz geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist durch das Risiko katastrophaler Schadensfolgen aufgrund bestimmter Aktivitäten begründet.⁵⁷⁸ Die Haftungsübereinkommen fassen unter die Schäden stets Personen- und Sachschäden und zumeist auch Vermögenseinbußen und Einkommensverluste sowie die Kosten für Präventions- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei Umwelt-

⁵⁷⁶ A. D. Hemmings, Liability postponed, *The Polar Journal* 8 (2018), S. 315 (330).

⁵⁷⁷ P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 771.

⁵⁷⁸ C. W. Jenks, Liability for Ultra-Hazardous Activities in International Law, *RdC* 117 (1966–1), S. 99 (107).

schäden.⁵⁷⁹ Die Haftung greift grundsätzlich nur, sofern eine kausale Verbindung zwischen dem reglementierten Verhalten und dem Schaden besteht.⁵⁸⁰

2. Haftungsstandard

Die Haftungsübereinkommen etablieren grundsätzlich eine beschränkte⁵⁸¹ verschuldensunabhängige Haftung.⁵⁸² Die Abkommen reflektieren damit die wachsende Bedeutung, die dem Risikopotenzial einer Aktivität als Auslöser einer Haftung zukommt, und gleichzeitig die schwindende Rolle der gebotenen Sorgfalt bei der Schadensvermeidung für die Begründung von Wiedergutmachungspflichten in grenzüberschreitenden Schadensfällen.⁵⁸³

Verschulden spielt im Rahmen der Haftungssysteme allenfalls mit Blick auf den Umfang der Kompensationspflicht eine Rolle. Dies entspricht dem Konzept der Haftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten, bei dem die Missachtung der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der Schadensvermeidungspflichten lediglich durch eine umfassende Kompensationspflicht sanktioniert wird. Einige Übereinkommen konstruieren ein duales Haftungssystem, wonach eine begrenzte Kompensationspflicht folgt, wenn der Schaden ohne Verschulden des Haftenden eintritt, und eine unbegrenzte Kompensationspflicht greift, wenn der Schaden auf einem Verschulden des Haftenden basiert.⁵⁸⁴ Daneben sehen einige Systeme eine ver-

579 Siehe B. Saxler/J. Siegfried/A. Proelss, International liability for transboundary damage arising from stratospheric aerosol injections, *Law, Innovation and Technology* 7 (2015), S. 112 (141 f.) m.w.N.

580 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 33.

581 Die Ausnahme- und Befreiungstatbestände im Rahmen der beschränkten Haftung sind begrenzter als im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit, denn „they are not causes of exemptions of wrongfulness, since liability is not based on wrongful acts, but simple exceptions consequent to certain conducts precluding liability.“ So *id.*, S. 40, Fn. 31.

582 A. Douban, Liability for Environmental Damage, in: R. Wolfrum (Hg.), *MPEIL* 2013, <http://www.mpeil.com>, Rn. 20 ff.

583 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 35.

584 Siehe zum Beispiel Art. V Abs. 1 und 2 Internationales Übereinkommen von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 27. November 1992 (Ölhaftungsübereinkommen 1992, Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969, BGBl. 1994 II S. 1150, 1152 ff., Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von

schuldensunabhängige Einstandspflicht des Betreibers und zugleich eine Einstandspflicht von anderen Parteien, die den Schaden durch Fehlverhalten verursacht oder zum Schadenseintritt beigetragen haben, vor. Auch diese Systeme etablieren zwei Haftungsstandards, so dass der Umfang der verschuldensbasierten Einstandspflicht unbegrenzt ist, während die Kompensationspflicht ohne Verschulden nur in begrenztem Umfang zu erfolgen hat.⁵⁸⁵ Damit stellen die Übereinkommen eine Verbindung zwischen den normierten Präventionspflichten und den Wiedergutmachungspflichten her.

3. Haftungsträger

Die Haftung trifft zunächst den privaten Schadensverursacher. Allerdings greifen zusätzlich Entschädigungsfonds zur Deckung von Schäden, die nicht mehr vom Schadensverursacher zu tragen sind, und auch dann, wenn es zu Nachweisproblemen kommt. Die kollektiven Entschädigungsmechanismen ermöglichen damit einen umfassenderen Opferschutz.

1969, BGBl. 1996 II S. 670, 671 ff., geändert durch Verordnung vom 22. März 2002, BGBl. 2002 II S. 943, 944 ff.); Art. 9 Abs. 1 und 2 und Art. 10 Abs. 1 Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene und mit Binnenschiffen (CRTD 1989, ECE/TRANS/79, noch nicht in Kraft getreten); Art. 9 Abs. 1 und 2 Internationales Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen 2010, noch nicht in Kraft getreten, abrufbar unter: https://www.hnscnvention.org/wp-content/uploads/2018/08/2010-HNS-Convention-Consolidated-text_e.pdf).

- 585 Siehe zum Beispiel Art. 4 und Art. 5 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung für Schäden durch grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung angenommen am 10. Dezember 1999 (Basler Protokoll 1999, UN Doc. UNEP/CHW.1/WG.1/9/2, noch nicht in Kraft getreten); Art. 4 und Art. 5 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und 3 Protokoll zur zivilrechtlichen Haftung und zum Ersatz bei Schäden, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht sind vom 21. Mai 2003 (Kiew Protokoll 2003, UN Doc. ECE/MP.WAT/11-ECE/CP.TEIA/9., noch nicht in Kraft getreten).

a) Schadensverursacher

Die Übereinkommen „kanalisieren“ die Haftung grundsätzlich auf den privaten Schadensverursacher, das heißt denjenigen, der Kontrolle über die Aktivität zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ausübt. Das ist nach den Haftungsübereinkommen der private Betreiber bzw. die Person, die im öffentlichen Register des Ursprungsstaates als Eigentümer (der Anlage oder des Schiffes) eingetragen ist und, sofern kein solches Register vorhanden ist, der Besitzer.⁵⁸⁶ Zudem normieren einige Übereinkommen, eine gesamtschuldnerische Haftung oder eine sukzessive Haftung der am Betrieb beteiligten Personen.⁵⁸⁷

b) Entschädigungsfonds bei Überschreiten der Haftungshöchstgrenze

Die Übereinkommen sehen in aller Regel Haftungshöchstgrenzen vor.⁵⁸⁸ Damit ist keine vollständige Entschädigung für Geschädigte, wie es üblicherweise im Rahmen von verantwortlickeitsbegründenden Tatbeständen vorgesehen ist, garantiert. Allerdings sorgen zusätzliche kollektive Kompensationsmechanismen zur Deckung von darüber hinausgehenden Schäden für einen Interessenausgleich zwischen den Vorteilen, die der Aktivität entspringen, und den möglichen Schäden.⁵⁸⁹ Die Bedeutung der Kanalisierung der Haftung auf den Schadensverursacher wird demnach

586 Siehe zum Beispiel Art. III Abs. 1 i.V.m. Art. I Abs. 3 Ölhaftungsübereinkommen 1992, wonach auch bei Staatsschiffen in jedem Fall die als Ausrüster registrierte Gesellschaft haftet; ebenso Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 HNS-Übereinkommen 2010; siehe auch Art. 5 i.V.m. Art. 1 Abs. 8 CRTD 1989; Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten vom 21. Juni 1993 (Lugano Übereinkommen 1993, ILM 32 (1993), S. 1228 ff., nicht in Kraft getreten).

587 Siehe zum Beispiel Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Nr. 3 Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung vom 23. März 2001 (Bunkeröl-Übereinkommen 2001, BGBl. 2006 II S. 578, 579 ff.); Art. 6 Lugano Übereinkommen 1993; Art. 4 Abs. 1 Basler Protokoll 1999.

588 Siehe zum Beispiel Art. V Abs. 1 Ölhaftungsübereinkommen 1992; Art. 9 Abs. 1 HNS-Übereinkommen 2010; Art. 9 CRTD 1989; Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Annex B Basler Protokoll 1999; Art. 9 i.V.m. Annex II Kiew Protokoll 2003.

589 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 36. Auch die Ausnahme- und Befreiungstatbestände im Rahmen der beschränkten Betreiberhaftung führen unweigerlich zu Haftungslücken, so dass

durch den Umstand relativiert, dass diese Haftungssysteme nur funktionieren, weil sie durch weitere Haftungsstufen ergänzt werden, in denen zumeist die betroffenen Industrien und teilweise auch Staaten einspringen müssen, um Schäden zu kompensieren. Ein prägnantes Beispiel bildet das Internationale Übereinkommen von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Ölhaftungsübereinkommen 1992)⁵⁹⁰, dessen Vertragsstaaten zugleich Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Fondsübereinkommen 1992)⁵⁹¹ sind. Der Fonds 1992 wurde errichtet, um Opfer von Ölverschmutzungsschäden zu entschädigen, soweit sich die Entschädigung nach dem Ölhaftungsübereinkommen 1992 als inadäquat erweist. Darüber hinaus wurde im Jahr 2003 der Internationale Zusatzentschädigungsfonds von 2003 für Ölverschmutzungsschäden (Zusatzfonds 2003)⁵⁹² eingerichtet, um zusätzliche Mittel für die Entschädigung bereitzustellen. Ausweislich der Präambel ist es erklärtes Ziel, mit dem Zusatzfonds die Schwierigkeiten für die Betroffenen in denjenigen Fällen zu mildern, in denen die Gefahr besteht, dass der nach dem Ölhaftungsübereinkommen 1992 und dem Fondsübereinkommen 1992 verfügbare Entschädigungsbetrag nicht ausreicht, um festgestellte Ansprüche in voller Höhe zu befriedigen. Bisher sind allerdings nur wenige Vertragsstaaten dem Zusatzfonds 2003 beigetreten. Die Fonds werden gespeist aus Pflichtbeiträgen der Empfänger von zur See transportiertem Rohöl, gestaffelt nach der Menge des Lieferumfangs (Art. 10 Fondsübereinkommen 1992, Art. 10 Zusatzfonds 2003). Zusätzlich können Staaten die Beitragspflicht von denjenigen, die Öl in deren Hoheitsgebiet empfangen haben, freiwillig übernehmen (Art. 14 Abs. 1 Fondsübereinkommen 1992). Für den Zusatzfonds 2003 sind außerdem staatliche Beiträge vorgesehen, wenn die Beiträge der Schiffseigner eines

die Geschädigten in bestimmten Konstellationen die Schadenslast tragen, sofern kein kollektiver Entschädigungsmechanismus greift.

590 Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 BGBl. 1994 II S. 1150, 1152 ff.; Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von 1969 BGBl. 1996 II S. 670, 671 ff. geändert durch Verordnung vom 22. März 2002 BGBl. 2002 II S. 943, 944 ff.

591 Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 BGBl. 1994 II S. 1150, 1169 ff.; Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von 1971 BGBl. 1996 II S. 685, 686 ff. geändert durch Verordnung vom 22. März 2002 BGBl. 2002 II S. 943, 947 ff.

592 Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden BGBl. 2004 II S. 1290, 1291 ff.

Staates nicht die Beitragshöhe für 1 Mio. Tonnen Öl erreichen (Art. 14 Abs. 2 Zusatzfonds 2003). Nach dem Vorbild des Ölhaftungsübereinkommens 1992 und des Fondsübereinkommens 1992 sieht auch das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen 2010) die Errichtung eines Fonds vor (Art. 13 ff. HNS-Übereinkommen 2010), der von den Empfängern von HNS-Fracht finanziert wird (Art. 16 ff. HNS-Übereinkommen 2010).⁵⁹³ Auch hier können die Staaten die Beitragsleistungen übernehmen (Art. 23 Abs. 1 HNS-Übereinkommen 2010).

c) Entschädigungsfonds bei Nachweisproblemen

Probleme ergeben sich des Öfteren beim Nachweis von Ursache und Wirkung umweltrelevanter Tätigkeiten. Komplexe Verursachungsstrukturen, Summierungseffekte und Langzeitschäden erschweren die Beweislast des Opfers.⁵⁹⁴ Zivilrechtliche Haftungssysteme lösen diese Nachweisprobleme zum einen durch laxere Nachweisvoraussetzungen oder durch eine Beweislastumkehr zulasten des Betreibers, der von der gefährlichen Aktivität profitiert, oder des Entscheidungsträgers, der die gefährliche Aktivität akzeptiert.⁵⁹⁵ Zum anderen greifen Entschädigungsfonds, wenn der Schadensverursacher nicht festgestellt werden kann.⁵⁹⁶ Auch in diesem Zusammenhang veranschaulicht das Haftungssystem für Ölverschmutzungsschäden die Funktion von Entschädigungsfonds. Art. 4 Abs. 1 lit. b Fondsübereinkommen 1992 besagt, dass der Fonds 1992 auch dann greift, wenn es

⁵⁹³ Vgl. auch das Finanzierungssystem nach Art. III Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. IV ÜEE für Nuklearschäden, welches sich an dem Ausmaß der Kernenergienutzung durch die jeweiligen Staaten orientiert.

⁵⁹⁴ *European Commission*, Green paper on remedying environmental damage, Document COM (93) 47 final, Brussels, 14 May 1993, abrufbar unter: <http://aei.pitt.edu/950/> (geprüft am 15.05.2020), S. 10 f.; Ziffer 2.1.8.; J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 33 ff.; A. Epiney, *Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“*, AVR 33 (1995), S. 309 (313) m.w.N.

⁵⁹⁵ Vgl. Art. 3 PÜ; Art. VI Abs. 4 WÜ; Art. 6 Abs. 3 und Art. 11 Lugano Übereinkommen 1993; Art. IV Abs. 2 Weltraumhaftungsübereinkommen; International Oil Pollution Compensation Funds, *Claims Manual 2019 Edition*, Rn. 1.5.1; J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 35.

⁵⁹⁶ S. Förster, *Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen*, 2007, S. 366.

dem Geschädigten, nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe getroffen hat, nicht möglich war, den vollen ihm nach dem Ölhaftungsübereinkommen 1992 zustehenden Entschädigungsbetrag zu erlangen. Eine Entschädigung ist etwa dann nicht erhältlich, wenn es dem Geschädigten nicht möglich ist, das spezifische Schiff, von dem das Öl ausgetreten ist oder abgelassen wurde, zu ermitteln. In diesem Sinne ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b Fondsübereinkommen 1992 eine Entschädigung aus dem Fonds 1992 nur dann ausgeschlossen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass ein Schadensereignis durch geladenes Öl eines Schiffes verursacht worden ist. Eine Verbindung zu einem bestimmten Schiff muss hingegen nicht nachgewiesen werden.⁵⁹⁷ Das HNS-Übereinkommen 2010 enthält in Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b. gleichlautende Bestimmungen für Schäden durch HNS-Fracht.⁵⁹⁸

Schließlich bestehen auch auf europäischer Ebene Bestrebungen, Umweltschäden durch Fonds aufzufangen. Das EU-Parlament fordert in seiner Entschließung zur Durchführung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG die EU-Kommission auf, „die Möglichkeit der Einrichtung eines europäischen Fonds zum Schutz der Umwelt vor Schäden, die durch unter die Umwelthaftungsrichtlinie fallende industrielle Tätigkeiten verursacht werden, zu untersuchen“. Es betont dabei, dass „durch diesen Fonds jedoch nicht das Verursacherprinzip untergraben werden darf, so dass er für das Insolvenzrisiko und nur in Fällen, in denen die Märkte für Deckungsvorsorge versagen, greifen sollte“. Das EU-Parlament bekräftigt außerdem die Auffassung, „dass dasselbe auch für schwere Unfälle gelten sollte, in denen der für die Schäden verantwortliche Betreiber nicht ermittelt werden kann.“⁵⁹⁹

⁵⁹⁷ *Ibid.*

⁵⁹⁸ Wie unter D. III. 2. gezeigt, sieht die Anlage VI des Antarktisumweltschutzprotokolls über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen ebenfalls die Errichtung eines Haftungsfonds vor, der gemäß Art. 12 Abs. 3 Anlage VI auch dann greifen soll, wenn der für den umweltgefährdenden Notfall verantwortliche Betreiber nicht identifiziert werden kann. Vgl. auch zur Idee eines „seabed sustainability fund“ mit gezielten Aufgaben der Meeresumweltforschung oder der Technologieentwicklung für Entwicklungsländer S. Christiansen/A. Jaeckel/K. Houghton, Ecological safeguards for deep seabed mining, German Environment Agency Final Report 113/2019, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-07-11_texte_113-2019_deep-seabed-mining.pdf (geprüft am 15.05.2020), S. 152 ff.

⁵⁹⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2017 zu der Anwendung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung

V. Ergebnis

In der Literatur wird geschlussfolgert, dass die Haftungsübereinkommen keine Verpflichtungen auf völkerrechtlicher Ebene begründen, da die konventionsrechtlichen Pflichten den privaten Personen und Institutionen durch innerstaatliches Recht auferlegt würden. So erschöpfe sich die staatliche Pflicht mit Blick auf Schadenskompensation darin, gebietsfremden Geschädigten eine unverzügliche und angemessene Entschädigung zu ermöglichen.⁶⁰⁰

Dieser Ansatz lässt außer Acht, dass einige Haftungsübereinkommen in unterschiedlichen Bereichen des Völkerrechts, in denen die Staaten (typischerweise) selbst die Akteure sind oder die schadensauslösenden Aktivitäten befürworten (*sponsoring*), eine Haftung für völkerrechtmäßige Aktivitäten und mithin staatliche Einstandspflichten begründen. Auch sehen Konventionen im Rahmen der Verlustzurechnung staatliche Einstandspflichten vor, indem Staaten ergänzende Entschädigungszahlungen oder Beiträge zu zwischenstaatlichen Kompensationsmechanismen leisten. Dies „may be considered a form of subsidiary liability, not just a gracious contribution of industry or State“.⁶⁰¹ Außerdem ist auch die subsidiäre Haftung von Staaten von Belang, wenn die privaten Personen oder Institutionen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen (können). Demnach haften Staaten durchaus aufgrund der Haftungsübereinkommen auf internationaler Ebene.⁶⁰²

Dennoch bestehen Haftungslücken für internationale Schadensfälle. So erfassen die Haftungsübereinkommen nicht alle gefährlichen Aktivitäten, unterliegen unter Umständen konfligierenden Schadensverständnis-

von Umweltschäden („Umwelthaftungsrichtlinie“) (2016/2251(INI)), in: ABl. C 346 vom 27. September 2018, S. 184, Rn. 29. Zur Möglichkeit, einen solchen Fonds zu etablieren, siehe das von der EU-Kommission am 17. April 2013 veröffentlichte Dokument mit dem Titel „Study to explore the feasibility of creating a fund to cover environmental liability and losses occurring from industrial accidents“, abrufbar unter: ec.europa.eu/environment/archives/liability/eld/eldfund/pdf/Final%20report%20ELD%20Fund%20BIO%20for%20web2.pdf (geprüft am 15.05.2020).

600 E. J. de Aréchaga, International law in the past third of a century, RdC 159 (1978-I), S. 1 (272); J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 41; P.-M. Dupuy, Droit International public, 2000, S. 444.

601 J. Barboza, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 42. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass hier keine subsidiäre (*subsidiary*), sondern eine ergänzende (*supplementary*) Haftung gemeint sein müsste.

602 *Ibid.*

sen und auch die geografische Beschränkung der Reichweite der Instrumente führt zu Haftungslücken.⁶⁰³ Außerdem sind die völkervertraglich zulässigen Haftungsbegrenzungen regelmäßig zu niedrig angesetzt, um der Dimension finanzieller Schäden durch besonders gefährliche Aktivitäten zu begegnen, und können zudem unweigerlich eine Subvention von derartigen Aktivitäten bewirken. Schließlich ist die Schadenslast insbesondere in Konstellationen, in denen der Schadensverursacher nicht bekannt ist oder nach den Haftungsübereinkommen nicht haften muss, vom Geschädigten zu tragen. Die existenten kollektiven Entschädigungsmechanismen müssten ergänzt und ausgeweitet werden, um derartige Haftungslücken zu beseitigen.⁶⁰⁴ Die Staaten sind indes bestrebt, einer Einstandspflicht für Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten zu entgehen.⁶⁰⁵

Die Defizite im Rahmen der völkervertraglichen Haftungssysteme führen zu einem paradoxen Ergebnis: „The various uncertainties in primary

603 Bisher wurde nur mit dem Europäischen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten vom 21. Juni 1993 (Lugano Übereinkommen 1993, ILM 32 (1993), S. 1230 ff.) der Versuch unternommen, ein Haftungssystem für Umweltschäden durch gefährliche Aktivitäten im Allgemeinen zu etablieren. Das Lugano Übereinkommen 1993 ist allerdings bisher nicht in Kraft getreten und auch zukünftig werden wohl nicht genügend Staaten das Übereinkommen ratifizieren. *P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 772.

604 *Id.*, S. 804.

605 Die Sorge der Staaten, versehentlich eine völkervertraglich normierte Staatenhaftung zu etablieren, spiegelt sich beispielsweise in einer Fußnote zu Art. 8 des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373, 374 ff.). Dort wird hervorgehoben, dass das Übereinkommen keine Bestimmung zu einer Staathaftung für Schäden enthält. Hierzu *P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 764. Auch im Rahmen des Klimaschutzes sind die Staaten bemüht, Einstandspflichten zu entgehen. Während die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens von 2015 sich darauf einigten, dass Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verhindert, minimiert und gegebenenfalls ausgeglichen werden müssen, wurde auf der Konferenz, die zum Abschluss des Abkommens führte, zugleich betont, dass das Übereinkommen keine Grundlage für eine Haftung oder Entschädigung bieten soll (UNFCCC, Dec. 21/1, Adoption of the Paris Agreement, FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1, Rn. 52). Eine finanzielle Einstandspflicht ergibt sich im Rahmen des Klimaschutzes allenfalls für entwickelte Staaten, welche Entwicklungsstaaten bei den Kosten mit Blick auf die Klimawandelanpassung unterstützen sollen (Art. 4 Abs. 4 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 1992, Art. 2 Abs. 3 Kyoto Protokoll 1997, BGBl. 2002 II S. 966, 967 ff.). *P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 768 f.

norms make it difficult to deploy them for State responsibility purposes. In turn, it seems that States are not anxious to resolve the ambiguities, as they serve as a convenient buffer against State responsibility.⁶⁰⁶

E. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Die Staatenhaftung, welche die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen im Jahr 1996 konzipiert hat und die in der Rechtsprechung vielfach zur Anwendung gelangt ist, findet nicht nur in der Staatenpraxis und in zahlreichen völkerrechtlichen Haftungsübereinkommen ihre Bedeutung, sondern gründet auch auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die zuvor besprochenen Rechtsquellen basieren auf einem vertraglichen bzw. gewohnheitsrechtlichen Konsens der Staaten zu konkreten Regeln.⁶⁰⁷ Während diese zur Fragmentierung des Völkerrechts beitragen,⁶⁰⁸ werden allgemeine Rechtsgrundsätze aus bestehenden Regeln abstrahiert⁶⁰⁹ und sorgen für eine rechtssystematische Einheitlichkeit im Völkerrecht.⁶¹⁰ Sie spiegeln das Völkerrecht als Werteordnung und vervollständigen damit den Konsensgrundsatz, auf dem die Rechtsquellen des Völkerrechts basieren.⁶¹¹

606 J. Brunnée, Of Sense and Sensibility, ICLQ 53 (2004), S. 352 (354).

607 Vgl. M. Bos, Prolegomena to the Identification of Custom in International Law, in: T. M. C. Asser Instituut (Hg.), Essays on International & Comparative Law in Honour of Judge Erades, 1983, S. 1 (3, 12); T. Rensmann, Wertordnung und Verfassung, 2007, S. 385 f.

608 H.-W. Jung, Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung im Völkergewohnheitsrecht, 2012, S. 22.

609 Vgl. E. Menzel, Grundprobleme der Ermittlung, Anwendung und Geltung von völkerrechtlichen Normen, JuS 1963, S. 41 (45).

610 Vgl. K. F. Gärditz, Ungeschriebenes Völkerrecht durch Systembildung, AVR 45 (2007), S. 1 (1); H.-W. Jung, Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung im Völkergewohnheitsrecht, 2012, S. 22; S. Kadelbach/T. Kleinlein, Überstaatliches Verfassungsrecht, AVR 44 (2006), S. 235 (262); E. Menzel, Grundprobleme der Ermittlung, Anwendung und Geltung von völkerrechtlichen Normen, JuS 1963, S. 41 (45); R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 63.

611 Vgl. M. C. Bassiouni, A Functional Approach to "General Principles of International Law", Mich. JIL 11 (1990), S. 768 (786); B. Simma/P. Alston, The Sources of Human Rights Law, Austral. YBIL 12 (1992) S. 82 (105); K. F. Gärditz, Ungeschriebenes Völkerrecht durch Systembildung, AVR 45 (2007), S. 1 (1); H.-W. Jung, Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung im Völkergewohnheitsrecht, 2012, S. 23 f.; T. Rensmann, Wertordnung und Verfassung, 2007, S. 386; C. Voigt,

Dabei ist zu beachten, dass in der Völkerrechtsordnung unterschieden wird zwischen Grundsätzen, die eine Rechtsquelle im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut darstellen, und Grundsätzen, die der Systematisierung, der Auslegung oder der fortschrittlichen Weiterentwicklung des Völkerrechts dienen.⁶¹² Allerdings ist eine eindeutige Abgrenzung dieser Kategorien oft nicht möglich, weil die dogmatische Herleitung beider aus bestehenden Normen oder bestimmten Rechtssystemen erfolgt⁶¹³ und sich auch ihr Anwendungsbereich in völkerrechtlichen Streitfällen kaum bis gar nicht unterscheidet.⁶¹⁴ Demnach sind beide Kategorien in die folgenden Erörterungen miteinzubeziehen.

Allgemeine Rechtsgrundsätze werden aus innerstaatlichen Rechtsordnungen im Wege des Vergleichs nationaler Rechtsordnungen bzw. der Hauptrechtssysteme der Welt entnommen.⁶¹⁵ Sofern die im Kern übereinstimmenden Rechtssätze der verschiedenen Rechtsordnungen bzw. -systeme einen universellen Regelungscharakter aufweisen, können sie auf die völkerrechtliche Ebene gehoben werden.⁶¹⁶

Allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut können nach überwiegender Auffassung nicht nur den nationalen Rechtsordnungen, sondern auch den internationalen Beziehungen selbst entnommen werden.⁶¹⁷ Demnach lassen sich allgemeine Rechtsgrundsätze

The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, *Retfærd Årgang* 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (5).

612 R. Wolfsum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 20.

613 *Ibid.*

614 *Id.*, Rn. 21, 60; vgl. auch M. C. Bassiouni, A Functional Approach to "General Principles of International Law", *Mich. JIL* 11 (1990), S. 768–818 (775 ff.).

615 M. Bothe, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung in der Praxis internationaler Gerichte, *ZaöRV* 36 (1976), S. 280 (292); A. Bleckmann, Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts, 1982, S. 140; S. Kadelbach/T. Kleinlein, Überstaatliches Verfassungsrecht, *AVR* 44 (2006), S. 235 (257); *dies.*, International Law – a Constitution of Mankind?, *GYIL* 50 (2007), S. 303 (339); R. Wolfsum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 31.

616 R. Wolfsum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 55.

617 S. Kadelbach, Zwingendes Völkerrecht, 1992, S. 102; *dies.*/T. Kleinlein, International Law – a Constitution of Mankind?, *GYIL* 50 (2007), S. 303 (339); B. Simma/P. Alston, The Sources of Human Rights Law, *Austral. YBIL* 12 (1992), S. 82 (102); W. Weiß, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, *AVR* 39 (2001), S. 394 (398 f.); R. Wolfsum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 28 f.

unter anderem aus übereinstimmenden Rechtssätzen in spezifischen Völkerrechtsregimen und internationalen Richtlinien sowie aus der Rechtslogik, die einer normativen Aussage im internationalen Kontext zugrunde liegt, herleiten.⁶¹⁸ Sofern Rechtsgrundsätze, die dem Völkervertragsrecht oder Völkergewohnheitsrecht entnommen sind, unabhängig von diesen Rechtsquellen neue Rechte und Pflichten begründen, bilden sie eine selbstständige Rechtsquelle.⁶¹⁹ Es ist jedoch schwierig darzulegen, unter welchen Voraussetzungen sich ein bestimmter Grundsatz von einer Grundregel eines spezifischen Völkerrechtsregimes in einen Grundsatz mit einem allgemeinen Anwendungsbereich wandelt und damit eine selbstständige Rechtsquelle formt.⁶²⁰ Zudem können allgemeine Rechtsgrundsätze die Ausgestaltung von völkerrechtlichen Übereinkommen leiten und sich auf diese Weise zu völkervertraglichen Bestimmungen entwickeln.⁶²¹ Schließlich lassen sich allgemeine Rechtsgrundsätze nicht nur aus Völkergewohnheitsrecht herleiten, sondern können umgekehrt in Völkergewohnheitsrecht erwachsen, wenn eine entsprechende Übung der Staaten

Nach anderer Auffassung können sich allgemeine Rechtsgrundsätze lediglich aus nationalem Recht heraus entwickeln. *B. Cheng*, *General Principles of Law*, 1987, S. 390.

618 *H.-W. Jung*, *Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung im Völkergewohnheitsrecht*, 2012, S. 51 f.; *H. Mosler*, *General Principles of Law*, in: R. Bernhardt (Hg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Band II, 1995, S. 511 (511 f.); *M. V. Soto*, *General Principles of International Environmental Law*, *ILSA J. Intl. & Comp. L.* 3 (1996), S. 193 (193); *C. Voigt*, *The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law*, *Retfærd Årgang* 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (7 f.); *R. Wolfrum*, *General International Law (Principles, Rules, and Standards)*, in: ders. (Hg.), *MPEPIL 2010*, <http://www.mpepil.com>, Rn. 29; *K. Ziolkowski*, *General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace*, in: dies. (Hg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace*, 2013, S. 135 (167).

619 *W. Weiß*, *Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts*, *AVR* 39 (2001), S. 394 (409 f.); *R. Wolfrum*, *General International Law (Principles, Rules, and Standards)*, in: ders. (Hg.), *MPEPIL 2010*, <http://www.mpepil.com>, Rn. 34.

620 *R. Wolfrum*, *General International Law (Principles, Rules, and Standards)*, in: ders. (Hg.), *MPEPIL 2010*, <http://www.mpepil.com>, Rn. 41. Eine zwischen Rechtsgrundsätzen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts differenzierende Betrachtung findet sich bei *M. Virally*, *The Sources of International Law*, in: M. Sørensen (Hg.), *Manual of Public International Law*, 1968, S. 116 (143).

621 *C. Voigt*, *The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law*, *Retfærd Årgang* 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (12).

hinzukommt.⁶²² Dementsprechend verwischt hier die Grenze zwischen den Rechtsquellen.⁶²³

Die benannten Unsicherheiten bei der Herleitung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen relativieren sich aber durch das entscheidende Kriterium der Anerkennung durch die Kulturvölker nach Art. 38 lit. c IGH-Statut.⁶²⁴ Eine derartige Anerkennung basiert auf einem „gemeinsamen juristischen Bewusstsein“ (*opinio iuris communis*)⁶²⁵ der internationalen Gemeinschaft und kommt etwa dann zum Ausdruck, wenn ein Grundsatz Anknüpfungspunkte für die internationale Rechtsprechung bietet,⁶²⁶ in Resolutionen internationaler Organisationen in Bezug genommen wird oder im Rahmen politischer Erklärungen auf internationalen Konferenzen Erwähnung findet.⁶²⁷ Grundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie zum einen dynamisch sind, und damit gesellschaftlichen, politischen sowie technischen Wandel zu erfassen vermögen, und zum anderen aufgrund ihrer Offenheit verschiedene Gestalt annehmen und bereichsübergreifend zum Einsatz kommen können.⁶²⁸ In diesem Zusammenhang steht Rechtsprechungsorganen ein weites Ermessen bei der Anerkennung

622 W. Weiß, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, AVR 39 (2001), S. 394 (404 f.).

623 Nach W. Weiß gilt die Konkretisierung eines Rechtssatzes als Anhaltspunkt für dessen völkergewohnheitsrechtliche Geltung. *Id.*, S. 394 (405).

624 B. Simma/P. Alston, The Sources of Human Rights Law, Austral. YBIL 12 (1992), S. 82 (102); W. Weiß, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, AVR 39 (2001), S. 394 (397).

625 G. Herczegh, General principles of international law and the international legal order, 1969, S. 36; C. Voigt, The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, Retfærd Årgang 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (8).

626 Nach S. Kadelbach/T. Kleinlein bezieht sich Art. 38 lit. c IGH-Statut primär auf die gerichtliche Praxis, da die Anerkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze sonst sehr langwierig sei. S. Kadelbach/T. Kleinlein, International Law – a Constitution of Mankind?, GYIL 50 (2007), S. 303 (339).

627 S. Kadelbach/T. Kleinlein, Überstaatliches Verfassungsrecht, AVR 44 (2006), S. 235 (259 f.); P. Stubbe, State Accountability for Space Debris, 2018, S. 219; C. Voigt, The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, Retfærd Årgang 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (8); R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 42, 55.

628 Vgl. C. Voigt, The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, Retfærd Årgang 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (9 ff.); R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 6, 60. Zum Schädigungsverbot J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 265 ff.

von allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu.⁶²⁹ Denn für Rechtsstreitigkeiten, bei denen keine völkergewohnheitsrechtliche oder völkervertragliche Regelung einschlägig ist, „bieten im Zweifel die allgemeinen Rechtsgrundsätze den methodischen »Notausgang« für die Vermeidung einer non liquet-Situation.“⁶³⁰ Insbesondere die Bestimmung und Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch die Richter des IGH erfährt autoritative Wirkung, da diese bei ihrer Entscheidungsfindung grundsätzlich alle wesentlichen Rechtssysteme der Welt und die dem Völkerrecht inhärente Werteordnung heranziehen.⁶³¹

Sofern also die Grundsätzlichkeit und Konkretisierungsfähigkeit eines Grundsatzes festgestellt ist, kann dieser auch in unreglementierten Bereichen in spezifische Rechte und Pflichten erwachsen und mithin Lücken füllen, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften unvollständig erscheinen.⁶³² Allgemeine Rechtsgrundsätze formen auf diese Weise eine Verbindung zwischen geltendem und zukünftigem Recht.⁶³³ Dies ist insbesondere mit Blick auf neuere Technologien von Bedeutung, zu deren Reglementierung Staaten noch keine vertraglichen Abmachungen getroffen haben und sich völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze in der Entwicklung befinden. Dementsprechend zeichnen allgemeine Rechtsgrundsätze auch den Rahmen für eine Staatenhaftung für informationstechnische Systeme an der Schnittstelle zwischen *lex lata* und *lex ferenda*.⁶³⁴ Vor diesem Hintergrund sind die Grundsätze des Umweltvölkerrechts, in denen die Komponenten der Schadensvermeidung und Schadenskom-

629 V. Bruns, Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 1 (1929), S. 1 (29); H.-W. Jung, Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung im Völkergewohnheitsrecht, 2012, S. 62 f.; C. Voigt, The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, Retfærd Årgang 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (10).

630 H.-W. Jung, Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung im Völkergewohnheitsrecht, 2012, S. 62.

631 W. Weiß, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, AVR 39 (2001), S. 394 (406).

632 C. Voigt, The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, Retfærd Årgang 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (9 f.); R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 60.

633 R. Kolb, Principles as sources of international law (with special reference to good faith), NILR 53 (2006), S. 1 (9); C. Voigt, The Role of General Principles in International Law and their Relationship to Treaty Law, Retfærd Årgang 31 (2008) Nr. 2/121, S. 3 (4).

634 Vgl. K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (155).

pensation vornehmlich verankert sind, Gegenstand der folgenden Untersuchung.

I. Grundsatz der guten Nachbarschaft

Im Privatrechtsverkehr verwurzelt ist die Maxime, dass das eigene Eigentum in einer Weise zu nutzen ist, in der fremdes Eigentum nicht geschädigt wird (*sic utere tuo ut alienum non laedas*).⁶³⁵ Es geht dabei traditionell um die Frage, ob und inwieweit die Interessen des Nachbarn bei der Nutzung des eigenen Grundstücks zu berücksichtigen sind.⁶³⁶ Zum einen ist die gebotene Sorgfalt auszuüben, um Schäden an benachbarten Grundstücken zu vermeiden,⁶³⁷ und zum anderen löst eine Beeinträchtigung eine verschuldensunabhängige Haftung aus.⁶³⁸ Diese Regel wird in der Literatur im Zusammenspiel mit der Lehre vom Rechtsmissbrauch, welche den übermäßigen Gebrauch oder eine zweckwidrige Inanspruchnahme der eigenen Rechte beschreibt, thematisiert.⁶³⁹ Verwandte Konzepte sind im römischen Recht, in islamischen und jüdischen Rechtstraditionen zu finden und gelangen in gegenwärtigen nationalen *Civil Law*- und *Common Law*-Systemen zur Anwendung.⁶⁴⁰

635 L. Boisson de Chazounes/D. Campanelli, Neighbour States, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2006, <http://www.mpepil.com>, Rn. 10; J. Brunnée, *Sic utere tuo ut alienum non laedas*, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 1 f.; C. Hinds, Das Prinzip „*sic utere tuo ut alienum non laedas*“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (300).

636 J. Brunnée, *Sic utere tuo ut alienum non laedas*, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 8; C. Hinds, Das Prinzip „*sic utere tuo ut alienum non laedas*“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (301).

637 Fleming v. Lockwood Montana Supreme Court (28 December 1907) (1908) 92 Pacific Reporter 962 (963).

638 Rylands v. Fletcher United Kingdom House of Lords (17 July 1868) (1868) LR 3 HL 330 (341).

639 C. Hinds, Das Prinzip „*sic utere tuo ut alienum non laedas*“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (298) m.w.N. Zu diesem Rechtsinstitut ausführlich M. Byers, Abuse of Rights, McGill LJ 47 (2002), S. 389 (389 ff.).

640 J. Brunnée, *Sic utere tuo ut alienum non laedas*, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 2; C. Hinds, Das Prinzip „*sic utere tuo ut alienum non laedas*“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (300 f.).

Der Gedanke, der den Konzepten zugrunde liegt, gewinnt auf der völkerrechtlichen Ebene durch den Grundsatz der guten Nachbarschaft (*good neighbourliness*) an Bedeutung,⁶⁴¹ der einen Ausgleich konkurrierender souveräner Rechte bedeutet.⁶⁴² Ursprünglich wurde der Grundsatz auf unmittelbare geografische Nachbarstaaten begrenzt, mittlerweile wurde dieser Nachbarschaftsbegriff aber auf alle von Umweltbeeinträchtigungen betroffenen Staaten ausgeweitet.⁶⁴³ So stellte der Schiedsrichter *Max Huber* im *Island of Palmas*-Fall aus dem Jahr 1928, in dem es um einen Konflikt zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten über die Hoheitsrechte über die Insel Palmas ging, fest, dass „[t]erritorial sovereignty (...) has as corollary a duty: the obligation to protect within the territory the rights of other States, in particular their right to integrity and inviolability“.⁶⁴⁴ Unter Bezugnahme auf diese Aussage folgte die Völkerrechtskommission im Rahmen ihrer Haftungsstudie, dass das Konzept der Staatenhaftung dem Grundsatz der territorialen Souveränität entspringt.⁶⁴⁵ Demnach sind Staaten zwar grundsätzlich berechtigt, Aktivitäten auf ihrem Staatsgebiet auszuüben und zu gestatten, allerdings steht dieser territorialen Souveränität das korrelierte Recht von Staaten, dass die Nutzung ihres Staatsgebietes nicht durch fremde Staaten beeinträchtigt

641 A. E. Boyle, *State Responsibility and International Liability for Injurious Consequences of Acts Not Prohibited by International Law*, ICLQ 39 (1990), S. 1 (13 f.); C. Hinds, *Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht*, AVR 30 (1992), S. 298 (311); M. V. Soto, *General Principles of International Environmental Law*, ILSA J. Intl. & Comp. L. 3 (1996), S. 193 (197).

642 G. Handl, *Territorial Sovereignty and the Problem of Transnational Pollution*, AJIL 69 (1975), S. 50 (56); C. Hinds, *Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht*, AVR 30 (1992), S. 298 (308 f.); E. Klein, *Umweltschutz im völkerrechtlichen Nachbarrecht*, 1976, S. 117.

643 Die VN-Generalversammlung betont, dass der Grundsatz der guten Nachbarschaft auch für Staaten gelten soll, die sich keine Grenze teilen, denn „great changes of political, economic and social nature, as well as the scientific and technological advances that have taken place in the world and led to unprecedented interdependence of nations, have given new dimensions to good-neighbourliness“. GV Resolution 46/62 vom 9.12.1991. Siehe auch C. Hinds, *Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht*, AVR 30 (1992), S. 298 (310 f.).

644 *Island of Palmas Case (Netherlands vs. United States of America)*, Award of 4 April 1928, 2 UNRIAA (1928), S. 829 (839).

645 AIL, Kommentar zu Art. 1 AIL, S. 104, Abs. 6 f.

wird, gegenüber.⁶⁴⁶ Der Grundsatz der guten Nachbarschaft zielt auf einen gerechten Interessenausgleich zwischen territorialer Souveränität und Integrität und begründet zwischenstaatliche Kooperationspflichten.⁶⁴⁷ Dies ist explizit in Art. 74 VN-Charta in Bezug auf soziale, wirtschaftliche, handelsbezogene Angelegenheiten ausformuliert⁶⁴⁸ und wird auch durch die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen von 1970 („Friendly Relations-Deklaration“) statuiert⁶⁴⁹. Der Grundsatz findet auch auf grenzüberschreitende Umweltschäden Anwendung und konkretisiert dort spezifische Rechte und Pflichten.⁶⁵⁰ So fließen aus dem Grundsatz der guten Nachbarschaft Informations-, Benachrichtigungs-, Warn- und Rücksprachepflichten,⁶⁵¹ wie zahlreiche völkervertraglichen Übereinkommen, die völkerrechtliche Praxis und Entscheidungen internationaler Gerichte zeigen.⁶⁵²

646 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 121; C. Hinds, *Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht*, AVR 30 (1992), S. 298 (299); D. B. Magraw, *The International Law Commission’s Study of International Liability for Nonprohibited Acts as it Relates to Developing States*, WLR 61 (1986), S. 1041 (1043).

647 P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 213.

648 Art. 74 VN-Charta: „Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, dass die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundsatz der guten Nachbarschaft in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.“

649 GV Resolution 2625 (XXV) vom 24.10.1970 hebt hervor, „that the peoples of the United Nations are determined to practise tolerance and live together in peace with one another as good neighbours“ und bekräftigt „[t]he duty of State to co-operate with one another in accordance with the Charter“.

650 Vgl. A. von Arnould, *Völkerrechtliche Informationspflichten bei Naturkatastrophen*, AVR 43 (2005), S. 279 (283 f.); P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 213 ff.

651 P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 215 f.; M. V. Soto, *General Principles of International Environmental Law*, ILSA J. Intl. & Comp. L. 3 (1996), S. 193 (198 f.); K. Ziolkowski, *General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace*, in: dies. (Hg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace*, 2013, S. 135 (171). Der Technologietransfer wird ebenfalls als Element der Kooperationspflicht angesehen. P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 720 ff.

652 P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 213 ff.

Dem Grundsatz der guten Nachbarschaft wird völkergewohnheitsrechtlicher Stellenwert zugeschrieben,⁶⁵³ er wird aber verschiedentlich auch als allgemeiner Rechtsgrundsatz eingestuft, denn er hat seinen Ursprung in einer weitverbreiteten Basis nationaler Rechtsordnungen⁶⁵⁴ und hat sich durch die internationale Rechtsprechung sowie durch internationale Übereinkünfte und Erklärungen zu einer selbstständigen Rechtsquelle entwickelt, die in unterschiedlichen Regelungsbereichen herangezogen wird.⁶⁵⁵

II. Schädigungsverbot

Das Schädigungsverbot (*no harm principle*) besagt, dass Staaten auf ihrem Staatsgebiet keine Aktivitäten durchführen oder gestatten dürfen, die zu erheblichen grenzüberschreitenden Schäden führen.⁶⁵⁶ Neben dem Grundsatz der guten Nachbarschaft betrifft also auch das Schädigungsverbot die für die Völkerrechtsordnung fundamentalen Konzepte der territorialen Souveränität und territorialen Integrität.⁶⁵⁷ In diesem Zusammenhang werden zwei Ansätze zur theoretischen Grundlage und dogmatischen Einordnung des Schädigungsverbot vertreten.⁶⁵⁸ Zum einen wird das Schädigungsverbot als absolutes Verbot der Beeinträchtigung territorialer Integrität fremder Staaten verstanden. Demnach seien territoriale Souveränität und territoriale Integrität sich ergänzende Konzepte, und

653 J. Healey/H. Pitts, Applying International Environmental Legal Norms to Cyber Statecraft, I/S: A Journal of Law and Policy for the Information Society 8 (2012), S. 356 (373); C. Hinds, Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (324).

654 Vgl. J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 48.

655 R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 51, 55. M. V. Soto beschreibt den Grundsatz als allgemeinen Rechtsgrundsatz des Umweltvölkerrechts. M. V. Soto, General Principles of International Environmental Law, ILSA J. Intl. & Comp. L. 3 (1996), S. 193 (197 ff.). Ebenso D. B. Magraw, The International Law Commission's Study of International Liability for Nonprohibited Acts as it relates to Developing States, WLR 61 (1986), S. 1041 (1043).

656 Ausführlich zum Schädigungsverbot siehe J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017.

657 J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 49 f.; A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (319).

658 Zum Meinungsstand siehe A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (319 f.).

die sich aus der territorialen Souveränität ergebenden Rechte seien mithin durch die territoriale Integrität begrenzt.⁶⁵⁹ Damit aber nicht jedwede grenzüberschreitende Schädigung als völkerrechtswidrig eingeordnet wird, soll das Erfordernis der Erheblichkeit der grenzüberschreitenden Schädigung so zu verstehen sein, dass unerhebliche Beeinträchtigungen als Ausnahme vom absoluten Verbot grenzüberschreitender Schädigungen aufgrund völkergewohnheitsrechtlicher Akzeptanz in der Staatengemeinschaft gestattet seien.⁶⁶⁰ Nach einem anderen Ansatz sind territoriale Souveränität und territoriale Integrität gleichrangige Konzepte, so dass die konkurrierenden Rechte unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in Ausgleich zu bringen seien.⁶⁶¹ Das Erheblichkeitserfordernis der grenzüberschreitenden Schädigung verkörpere diesen Ausgleich.⁶⁶² Dieser Ansatz weist eine gewisse Nähe zu der sogenannten Harmon-Doktrin auf, wonach die Souveränität von Staaten zur unbeschränkten Entfaltung von Aktivitäten auf dem eigenen Staatsgebiet berechtigt.⁶⁶³

Keinem der – als gegensätzlich begriffenen⁶⁶⁴ – Ansätze kommt isoliert der Vorrang zu. Vielmehr sind die zugrunde liegenden Rechtsgedanken komplementär zu verstehen. Mit Blick auf völkerrechtlich verbotenes Verhalten bedeutet dies, dass die territoriale Souveränität von vornherein nur Aktivitäten erlaubt, welche die territoriale Integrität anderer Staaten

659 U. Beyerlin, Grenzüberschreitender Umweltschutz und allgemeines Völkerrecht, in: K. Hailbronner/G. Ress/T. Stein (Hg.), Staat und Völkerrechtsordnung: Festschrift für Karl Doehring, 1989, S. 37 (39 ff., 45); B.-O. Bryde, Umweltschutz durch allgemeines Völkerrecht?, AVR 31 (1993), S. 1 (2 ff.); A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (322 f.).

660 B.-O. Bryde, Umweltschutz durch allgemeines Völkerrecht?, AVR 31 (1993), S. 1 (1, 6 f.); A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (323).

661 R. Hach, Völkerrechtliche Pflichten zur Verminderung grenzüberschreitender Luftverschmutzung in Europa, 1993, S. 38 ff.; C. Hinds, Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (311 ff.); D. Rauschning, Allgemeine Völkerrechtsregeln zum Schutz gegen Umweltbeeinträchtigungen, in: I. von Münch (Hg.), Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht: Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, 1981, S. 557 (560 ff.); R. Wolfrum, Purposes and Principles of International Environmental Law, GYIL 33 (1990), S. 308 (310 f.).

662 C. Hinds, Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (324).

663 So A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (322 Fn. 56).

664 *Id.*, S. 309 (319).

nicht berührt. Die Erheblichkeit der grenzüberschreitenden Schädigung wird hier durch die Völkerrechtswidrigkeit der Aktivität indiziert. Wenn die Aktivität auf dem Staatsgebiet hingegen keinem Verbotstatbestand unterfällt, aber dennoch die territoriale Integrität eines anderen Staates beeinträchtigt, ist lediglich ein Schadensausgleich erforderlich. Dies hat zur Folge, dass Staaten im Falle völkerrechtlich nicht verbotener Aktivitäten negative Auswirkungen auf ihrem Territorium, die durch die Ausübung der souveränen Rechte anderer Staaten bedingt sind, bei Gewährung eines Schadensausgleiches hinnehmen müssen. Da völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten aufgrund der Globalisierung und Vernetzung der Staaten regelmäßig grenzüberschreitende Auswirkungen haben, ist ein Ausgleichsanspruch aber nur bei Erheblichkeit des Schadens begründet.⁶⁶⁵ Denn die Geltendmachung von sogenannten *de minimis* Schäden ist in Anbetracht der unter Umständen kosten- und zeitintensiven Streitbeilegungsmechanismen und der damit einhergehenden zwischenstaatlichen Spannungen nicht gerechtfertigt.⁶⁶⁶

Das Schädigungsverbot stellt keinen konkreten Sollenssatz auf, der sich aus Tatbestand und Rechtsfolge zusammensetzt,⁶⁶⁷ sondern erfasst allgemein Handlungen, die grenzüberschreitende Schäden verursachen und daher grundsätzlich regelungsbedürftig sind.⁶⁶⁸ Dieses Bedürfnis wird sowohl durch die Staatenverantwortlichkeit als auch die Staatenhaftung gestellt. So ist auch zu erklären, dass die Konkretisierung des Schädigungsverboteseinerseits die Gestalt einer Verhinderungspflicht im Sinne der *Korfu Kanal*-Entscheidung und andererseits die Gestalt einer Schadensvermeidungs- und Kompensationspflicht im Sinne der *Trail Smelter*-Entscheidungen annimmt.⁶⁶⁹ Das Schädigungsverbot ist nicht nur Gegenstand der internationalen Rechtsprechung in den angeführten Entscheidungen zu grenzüberschreitenden Schadensfällen, sondern bildet auch das Fundament der bereits besprochenen Übereinkommen.⁶⁷⁰ Es betrifft demnach

665 Vgl. J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 53; D. B. Mawgaw, Transboundary Harm, AJIL, 80 (1986), S. 305 (322).

666 Im Übrigen führt die Abwägung von gesellschaftlichen Faktoren und Billigkeitserwägungen bei der Entscheidungsfindung ohnehin dazu, dass Klagen nur in erheblichen Schadensfällen Erfolg haben. Zudem werden Marktkräfte Kläger davon abhalten, unerhebliche Schadensersatzansprüche einzuklagen. So B. A. Walton, Duties Owed, Yale LJ 126 (2017), S. 1460 (1505).

667 J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 269.

668 *Id.*, S. 13.

669 Siehe 1. Kapitel B.

670 Siehe 1. Kapitel D.

unterschiedliche Regelungsbereiche und kann als allgemeiner Rechtsgrundsatz Geltung beanspruchen, dem weitgehend völkergewohnheitsrechtlicher Stellenwert zugeschrieben wird.⁶⁷¹ Dies bedeutet allerdings nicht, dass auch die Konkretisierung des Schädigungsverbotes für verschiedene Regelungsbereiche verbindlich ist, denn der Bedeutungsgehalt des Grundsatzes ist nicht statisch, sondern von dem wandelnden Verständnis der internationalen Gemeinschaft abhängig.⁶⁷² Beim Schädigungsverbot handelt es sich um ein dynamisches Prinzip⁶⁷³ bzw. eine konkretisierungsfähige Grundnorm⁶⁷⁴. Es kann verschiedene Ausgestaltung erfahren.⁶⁷⁵ Es ist daher entscheidend, inwiefern aus dem Schädigungsverbot Rechte und Pflichten abgeleitet werden können, die wiederum selbst Allgemeingültigkeit erlangen.⁶⁷⁶

Die konkurrierenden Interessen territorialer Souveränität und territorialer Integrität geraten insbesondere bei grenzüberschreitenden Umweltschäden in Widerstreit⁶⁷⁷ und werden hier durch unterschiedliche Konkretisierung des Schädigungsverbotes in Ausgleich gebracht.⁶⁷⁸ So erfährt das Schädigungsverbot in umweltvölkerrechtlichen Verträgen und Richtlinien zum Umweltschutz seine Ausgestaltung, indem Maßnahmen zur Schadensprävention, eine angemessene Nutzung natürlicher Ressourcen und Vorsorgemaßnahmen gefordert werden. Daneben widmet sich die Rechtsprechung dem Verständnis dieser Aspekte des Schädigungsverbotes. Erst eine eingehende Analyse vermag zu klären, ob diese Konkretisierungen des Schädigungsverbotes lediglich im Bereich des spezifischen (Umwelthaftungs-)Regimes Wirkung entfalten oder sich darüber hinausgehend zu selbstständigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen entwickelt haben und/oder in Völkergewohnheitsrecht erwachsen sind.

671 J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 94 m.w.N.

672 *Id.*, S. 35 f., 269 f.; vgl. auch P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 206.

673 Sonderberichterstatte R. Q. Quentin-Baxter, Second report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1981-II/1, UN Doc. A/CN.4/346 and Add.1 and 2, S. 107, Rn. 15.

674 A. Epiney, Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“, AVR 33 (1995), S. 309 (359).

675 J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 35 f., 268.

676 Vgl. *id.*, S. 35 f., 267 f.

677 C. Hinds, Das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“ und seine Bedeutung im internationalen Umweltrecht, AVR 30 (1992), S. 298 (299).

678 Vgl. J. Bäumler, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 94.

1. Grundsatz der Schadensprävention

Prinzip 21 der Stockholmer Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972 (Stockholm Deklaration)⁶⁷⁹ und Prinzip 2 der Rio Deklaration über Umwelt und Entwicklung von 1992 (Rio Deklaration)⁶⁸⁰ bilden die Eckpfeiler des Umweltvölkerrechts⁶⁸¹ und gelten als Anknüpfungspunkt für den Grundsatz der Schadensprävention (*principle of prevention*),⁶⁸² der besagt, dass Umweltschäden zu vermeiden und umweltgefährdende Aktivitäten zu begrenzen, zu reduzieren und zu kontrollieren sind.⁶⁸³ Demnach verdichtet sich das Schädigungsverbot zu einer staatlichen Handlungspflicht zur Schadensprävention.⁶⁸⁴ Entsprechend wird Prinzip 21 der Stockholm Deklaration auch

679 UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1 (1973), S. 5. Die Stockholm Konferenz von 1972 gilt als Anfang des modernen Umweltvölkerrechts. Der Fokus verlagerte sich weg von dem Ausgleich souveräner Rechte und vom nachbarschaftlichen Völkerrecht hin auf das unabhängige Schutzgut Umwelt. Damit wurde das Konzept nachhaltiger Entwicklung (*sustainable development*) auf die Agenda der VN gesetzt. Siehe zur Stockholm Deklaration L. B. Sohn, The Stockholm Declaration on the Human Environment, Harv. ILJ 14 (1973), S. 423 (423 ff.).

680 UN Doc. A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I) Annex I (1993), S. 3. Siehe zur Rio Deklaration I. M. Porras, The Rio Declaration, RECIEL 1 (1992), S. 245 (245 ff.).

681 I. M. Porras, The Rio Declaration, RECIEL 1 (1992), S. 245 (245). Der Wortlaut von Prinzip 2 der Rio Deklaration stimmt mit Prinzip 21 der Deklaration von Stockholm im Wesentlichen überein. „States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental [and developmental] policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.“

682 Siehe ausführlich hierzu L.-A. Duwic-Paoli, The Prevention Principle in International Environmental Law, 2018, Part I/2; R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 48. P. Sands/J. Peel hingegen unterscheiden zwischen dem Grundsatz der Schadensprävention, dessen selbstständiger Schutzzweck die Verringerung von Umweltschäden sei, und dem Anwendungsbereich von Prinzip 21, das das Schädigungsverbot spiegele. Trotzdem gestehen sie den Konzepten eine enge Beziehung zu. P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 206, 212 f.

683 P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, International Law and the Environment, 2009, S. 137 f.; P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 211 ff.

684 P. W. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell International Law and the Environment, 2009, S. 147; K. A. Brent, The Certain Activities case, Asia Pac. J. Env'tl. L., 20

als „Nachkomme“ der *Trail Smelter*-Entscheidungen bezeichnet.⁶⁸⁵ Zwar sind die Erklärungen von Stockholm und Rio selbst lediglich rechtlich unverbindlich, jedoch gelten sie als bedeutendste universal anerkannte Erklärungen über allgemeine Rechte und Pflichten von Staaten im Umweltkontext.⁶⁸⁶ Die darin begründeten Grundsätze gewinnen zunehmende Bedeutung im Umweltvölkerrecht.⁶⁸⁷ So erfolgt die Ausgestaltung umweltvölkerrechtlicher Übereinkommen vielfach unter Bezugnahme auf Prinzip 21 der Stockholm Deklaration und Prinzip 2 der Rio Deklaration.⁶⁸⁸ Wie gezeigt, findet sich der Grundsatz der Schadensprävention nicht nur in umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen, sondern auch in der Judikatur des IGH.⁶⁸⁹ Der Gerichtshof bestätigte in seiner *Pulp Mills*-Entscheidung aus dem Jahr 2010, dass Staaten nach dem Grundsatz der Schadensprävention nicht nur gehalten sind, keine grenzüberschreitenden Schäden zu verursachen, sondern auch, alle möglichen und zumutbaren Mittel zur Schadensprävention zu ergreifen und bei der Durchsetzung sowie administrativen Kontrolle über öffentliche und private Betreiber Wachsamkeit walten zu lassen.⁶⁹⁰ Es handelt sich demnach um eine verhaltensbezogene Gewährleistungspflicht (*obligation to ensure*).⁶⁹¹ Sie greift,

(2017), S. 28 (36); A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (76 Rn. 10).

- 685 S. C. McCaffrey, Of Paradoxes, Precedents, and Progeny, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), Transboundary Harm in International Law, 2006, S. 34 (41). Für einen Vergleich der Formulierung in der *Trail Smelter*-Entscheidung mit Prinzip 21 der Stockholm Deklaration siehe O. Kimminich, Völkerrechtliche Haftung für das Handeln Privater im Bereich des internationalen Umweltschutzes, AVR 22 (1984), S. 241 (249 f.).
- 686 P. W. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell International Law and the Environment, 2009, S. 112; A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (71 f. Rn. 1).
- 687 The Iron Rhine (“Ijzeren Rijn”) Railway Arbitration (Belgium v. The Netherlands), Award of 24 May 2005, UNRIIA XXVII (2005), S. 35 (66 f. Rn. 59, 116 Rn. 222); P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 211.
- 688 The Iron Rhine (“Ijzeren Rijn”) Railway Arbitration (Belgium v. The Netherlands), Award of 24 May 2005, UNRIIA XXVII (2005), S. 35 (66 f. Rn. 59); P. Sands/J. Peel, Principles of International Environmental Law, 2018, S. 209.
- 689 Siehe 1. Kapitel B. I.
- 690 IGH, Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (79 Rn. 197); vgl. auch IGH, Gabcikovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment of 25 September 1997, ICJ Reports 1997, S. 7 (77 f. Rn. 140).
- 691 A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (76 Rn. 10).

sobald ein bekanntes oder objektiv bestimmbares Risiko eines erheblichen grenzüberschreitenden Schadens besteht.⁶⁹² Der IGH konkretisierte weiter, dass Staaten, basierend auf den Grundsätzen der Prävention und der gebotenen Sorgfalt, Benachrichtigungs-, Informations- sowie Rücksprachepflichten treffen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Risiko eines grenzüberschreitenden Schadens durch ein Vorhaben besteht.⁶⁹³ Diese Ausführungen des IGH stimmen mit dem Verständnis der Völkerrechtskommission von der Schadensvermeidungspflicht, die aus dem Schädigungsverbot fließt, überein.⁶⁹⁴ Der Grundsatz der Schadensprävention beinhaltet eine verfahrensbezogene und eine materielle Dimension,⁶⁹⁵ deren Einhaltung am Maßstab der gebotenen Sorgfalt unter Beachtung der technischen Standards zu beurteilen ist.⁶⁹⁶ Die materielle Dimension erfasst vornehmlich die Implementierung der erforderlichen regulatorischen und politischen Maßnahmen,⁶⁹⁷ während sich die verfahrensbezogene Pflicht auf Kooperationspflichten, wie sie bereits im Grundsatz der guten Nachbarschaft verankert sind, bezieht. Als Bindeglied zwischen den beiden Dimensionen erweist sich nach Ansicht des IGH die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Elemente der Schadensvermeidungspflicht werden in weiteren Entscheidungen des IGH thematisiert⁶⁹⁸ und direkt oder indirekt durch Richt-

692 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 112 m.w.N.; W. Heintschel von Heinegg, Legal Implications of Territorial Sovereignty in Cyberspace, in: C. Czosseck/R. Ottis/K. Ziolkowski (Hg.), 2012 4th International Conference on Cyber Conflict, 2012, S. 7 (16); T. Maruhn, Customary Rules of International Environmental Law, in: K. Ziolkowski (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 465 (472 f.); A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (79 f. Rn. 15); K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (165).

693 IGH, Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (55 f. Rn. 101, 72 f. Rn. 204).

694 Siehe 1. Kapitel A. II. 2. b).

695 A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (81 ff. Rn. 18 ff.).

696 *Id.*, S. 69 (78 Rn. 12).

697 The Iron Rhine ("IJzeren Rijn") Railway Arbitration (Belgium v. The Netherlands), Award of 24 May 2005, UNRIAA XXVII (2005), S. 66 f., Rn. 59, 116, Rn. 222; vgl. auch P. Birnie/A. E. Boyle/C. Redgwell, International Law and the Environment, 2009, S. 137 ff.

698 Siehe 1. Kapitel B. I.

linien oder politische Erklärungen sowie durch die zahlreichen Übereinkünfte zu diversen Umweltmedien bzw. Umweltaktivitäten bestätigt.⁶⁹⁹

Welcher völkerrechtliche Status dieser zwischenstaatlichen Pflicht zur Schadensprävention zukommt, klingt im *Nuklearwaffen*-Gutachten des IGH aus dem Jahr 1996 an. Hiernach ist die allgemeine Verpflichtung von Staaten, zu gewährleisten, dass Aktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder Gebiete jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse respektieren, ein Bestandteil „of the corpus of international law relating to the environment“.⁷⁰⁰ Allerdings spezifizierte der IGH in seinem Gutachten zunächst nicht, welcher Rechtsquelle die Präventionspflicht zuzuordnen ist.⁷⁰¹ Zum größten Teil wurde und wird der Grundsatz der Schadensprävention als völkergewohnheitsrechtliche Pflicht begriffen.⁷⁰² Jahre später legte der IGH in seiner *Pulp Mills*-Entscheidung unter Bezugnahme auf das *Nuklearwaffen*-Gutachten dann auch fest, dass der Grundsatz der Schadensprävention – als gewohnheitsrechtliche Regel – seinen Ursprung in der gebotenen Sorgfalt hat.⁷⁰³ Andererseits wird festgestellt, dass sich die Pflicht zur Schadensprävention aus internationalen Übereinkünften herauslösen lässt und auch außerhalb dieser Regime als allgemeiner Rechtsgrundsatz zur Anwendung gelangt.⁷⁰⁴ So bestimmte das Schiedsgericht im *Iron Rhine*-Fall aus dem Jahr 2005, dass es sich bei der Präventionspflicht um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der nicht nur bei unreglementierten Aktivitäten, sondern auch bei Aktivitäten zur Umsetzung von spezifischen Verträgen Anwendung findet.⁷⁰⁵ In Anbetracht der Tatsache, dass die Schadensprävention im Rahmen der internationalen Beziehungen und internationalen

699 P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 213.

700 IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion of 8 July 1996, ICJ Reports 1996, S. 226 (241 f. Rn. 29).

701 Vgl. J. E. Viñuales, *The Contribution of the International Court of Justice to the Development of International Environmental Law*, Fordham ILJ 32 (2008), S. 232 (246).

702 A. Epiney, *Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“*, AVR 33 (1995), S. 309 (318) m.w.N.

703 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (55 f. Rn. 101, 72 f. Rn. 204); siehe auch IGH, *Gabcikovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia)*, Judgment of 25 September 1997, ICJ Reports 1997, S. 7 (38 Rn. 53).

704 R. Wolfrum, *General International Law (Principles, Rules, and Standards)*, in: ders. (Hg.), *MPEIL* 2010, <http://www.mpeil.com>, Rn. 51, 55.

705 *The Iron Rhine („IJzeren Rijn“) Railway Arbitration (Belgium v. The Netherlands)*, Award of 24 May 2005, UNRIAA XXVII (2005), S. 35 (66 f. Rn. 58 ff.).

Judikatur zur Lösung umweltbezogener Konfliktlagen herangezogen wird, ist jedenfalls festzuhalten, dass der Grundsatz der Schadensprävention bindendes Völkerrecht im Umweltkontext darstellt.⁷⁰⁶

2. Grundsatz angemessener Nutzung

Neben der Pflicht zur Schadensprävention im zwischenstaatlichen Bereich konkretisiert der Grundsatz angemessener Nutzung (*equitable use principle*) das Schädigungsverbot in Bezug auf Gemeinschaftsgüter (*common goods*) und die dort vorhandenen Ressourcen.⁷⁰⁷ Der Begriff Gemeinschaftsgut gilt als Oberbegriff, unter den auch die Konzepte Gemeinschaftsräume (*common areas*), gemeinsames Erbe (*common heritage*) und gemeinsames Interesse (*common concern*) gefasst werden können.⁷⁰⁸ Während diese Konzepte unterschiedliche Nuancen aufweisen und im Kontext ihres Regelungsbereiches zu betrachten sind, folgt aus dem Gemeinschaftscharakter die staatliche Pflicht zur Vermeidung von Schäden an diesen Gemeinschaftsgütern.⁷⁰⁹ Nach dem Grundsatz der angemessenen Nutzung sind „Gemeinsame Umweltmedien (...) so zu nutzen (...), daß den anderen Staaten eine angemessene Nutzung dieser Medien verbleibt, wie immer dieses ‚angemessen‘ im Einzelfall zu bestimmen ist.“⁷¹⁰ Gemeinschaftsgüter, wie etwa Weltraum, Meeresboden, Hohe See und Antarktis, befinden sich jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse und bedürfen in Anbetracht der Tatsache, dass sie von allen Staaten genutzt aber auch geschädigt werden können, des kollektiven Schutzes.⁷¹¹ Dieses

706 Vgl. O. McIntyre, The Role of Customary Rules and Principles of International Environmental Law in the Protection of Shared International Freshwater Resources, *Natural Resources Journal* 46 (2006), S. 157 (169 f.) m.w.N.; M. V. Soto, General Principles of International Environmental Law, *ILSA J. Intl. & Comp. L.* 3 (1996), S. 193 (200).

707 Eingehend zum Schädigungsverbot an Gemeinschaftsgütern J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, Teil II, 5. Kapitel.

708 So J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 97.

709 P. Sands/J. Peel, *Principles of International Environmental Law*, 2018, S. 245 f.

710 L. Gündling, Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, *ZaöRV* 45 (1985), S. 265 (283).

711 J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 98; J. Brunnée, Common Areas, Common Heritage, Common Concern, in: D. Bodansky/dies./E. Hey (Hg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, 2007, S. 550 (553, 557, 564). Die Hohe See, der Weltraum und die Umwelt sind überdies als gemeinsames Erbe der Menschheit anerkannt und begründen damit

Bedürfnis bestätigen Prinzip 21 der Stockholm Deklaration und Prinzip 2 der Rio Deklaration sowie das *Nuklearwaffen*-Gutachten des IGH, indem bei der Schadensvermeidungspflicht nicht nur auf das fremde Territorium, sondern auch auf alle Gebiete außerhalb des eigenen Territoriums Bezug genommen wird.⁷¹² Dieser Ansatz findet sich in zahlreichen internationalen Übereinkünften, Resolutionen der Vereinten Nationen und staatlichen Erklärungen.⁷¹³ Soweit eingewandt wird, außerhalb vertraglich normierter Bereiche bestünden im Rahmen hoheitsfreier Räume keine Anknüpfungspunkte, um gemeinschaftsgutsbezogene Rechte und Pflichten einfordern zu können,⁷¹⁴ ist dem entgegenzuhalten, dass aufgrund der souveränen Gleichheit der Staaten auch ein gleiches Recht an der angemessenen Nutzung gemeinsamer Ressourcen bestehen muss und sich dies in entsprechenden Rechten und Pflichten der Staaten verdichtet.⁷¹⁵ Die geäußerten Bedenken vermögen jedenfalls im Bereich geteilter Ressourcen (*shared resources*) nicht zu überzeugen, da der Ressourcenschutz hier Umweltmedien betrifft, die der territorialen Souveränität eines Staates unterfallen und gleichzeitig grenzüberschreitender Natur sind, und damit die territoriale Integrität anderer Staaten betreffen. Der Grundsatz angemessener Nutzung erlaubt Staaten unter Beachtung ihrer souveränen Rechte und gemeinsamen Interessen, die Nutzung geteilter Ressourcen in Einklang mit ihren internationalen Präventionspflichten zu regulieren.⁷¹⁶ Daraus ergeben sich insbesondere verfahrensbezogene Informations- und Rücksprachepflichten hinsichtlich aller Nutzungsmöglichkeiten und Nut-

eine gemeinsame Verantwortung aller Staaten. S. Kadelbach, *Ethik des Völkerrechts unter Bedingungen der Globalisierung*, ZaöRV 64 (2004), 1 (11).

712 J. Bäumler, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 100.

713 K. Odendahl, *Die Umweltpflichtigkeit der Souveränität*, 1998, S. 231 f. m.w.N.

714 Siehe E. Wins, *Weltraumhaftung im Völkerrecht*, 2000, S. 202 ff. Der IGH hat indes in dem Verfahren *Whaling in the Antarctic* die Durchsetzung von Gemeinschaftsinteressen gestärkt, indem er seine Zuständigkeit für das von Australien gegen Japan eingeleitete Verfahren bejahte, obgleich Australien keine eigene Rechtsverletzung geltend machte, die über die Verletzung aller anderen Vertragsparteien der International Convention for the Regulation of Whaling hinausging. IGH, *Whaling in the Antarctic* (Australia v. Japan; New Zealand intervening), Judgment of 31 March 2014, ICJ Reports 2014, S. 226 (242 ff. Rn. 30 ff.). Siehe hierzu J. Bäumler, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 114.

715 So J. Bäumler, *Das Schädigungsverbot im Völkerrecht*, 2017, S. 102 unter Bezugnahme auf L. Gündling, *Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen*, ZaöRV 45 (1985), S. 265 (265 ff.).

716 J. Brunnée/T. Meshel, *Teaching an Old Law New Tricks*, GYIL 58 (2015), S. 129 (154).

zungsvorhaben.⁷¹⁷ Der Grundsatz angemessener Nutzung ist nicht nur im Umweltvölkerrecht verankert. Art. 2 Abs. 1 VN-Charta und die „Friendly Relations-Deklaration“⁷¹⁸ bestimmen unter Betonung der souveränen Gleichheit von Staaten, dass Staaten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben. Der Grundsatz der angemessenen Nutzung wird mittlerweile als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt, dem auch ein völkergewohnheitsrechtlicher Status zugeschrieben wird.⁷¹⁹

3. Vorsorgegrundsatz

Der Vorsorgegrundsatz (*precautionary principle*) wird auf das deutsche Umweltrecht zurückgeführt⁷²⁰ und aus Konzepten verschiedener nationaler, insbesondere europäischer Rechtsordnungen hergeleitet.⁷²¹ Der Kerngehalt des Vorsorgegrundsatzes ergibt sich aus einem Vergleich zum Grundsatz der Schadensprävention. Letzterer begründet die Pflicht, vorhersehbare Umweltschäden durch risikobehaftete Aktivitäten zu vermeiden. Der Vorsorgegrundsatz hingegen bezieht sich auf Konstellationen, in denen Gefahrenpotenzial und Auswirkungen einer fraglichen Aktivität wissenschaftlich nicht sicher prognostizierbar sind.⁷²²

717 Vgl. zu diesen Verfahrenspflichten K. Odendahl, Die Umweltpflichtigkeit der Souveränität, 1998, S. 179 ff.

718 UN Doc. A/RES/2625 (XXV) (1970).

719 L. del Castillo-Laborde, Equitable Utilization of Shared Resources, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 25; K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (179).

720 L. Gündling, The Status in International Law of the Principle of Precautionary Action, in: D. Freestone/T. IJlstra (Hg.), The North Sea, 1990, S. 23 (23 f.); M. Pyhälä/A. C. Brusendorff/H. Paulomäki, The precautionary principle, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), Research Handbook on International Environmental Law, 2010, S. 203 (205).

721 B. Arndt, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 11 ff.; M. Schröder, Precautionary Approach/Principle, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2014, <http://www.mpepil.com>, Rn. 6.

722 S. A. Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, 2006, S. 206; G. Hafner/I. Buffard, Obligations of Prevention and the Precautionary Principle, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), The Law of International Responsibility, 2010, S. 521 (528 f.); M. Pyhälä/A. C. Brusendorff/H. Paulomäki, The precautionary principle, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), Research Handbook on International Environmental Law, 2010, S. 203 (203).

Auf der Ebene der EU genießt der Grundsatz bereits aufgrund von Art. 191 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) Verbindlichkeit, während die völkerrechtliche Wirkung des Grundsatzes zunächst unklar scheint.⁷²³ Der Grundsatz fand erstmals bei den Konferenzen zum Nordseeschutz in den 1980er-Jahren Beachtung und wurde in der Folge in zahlreichen umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen und Richtlinien in Bezug genommen.⁷²⁴ Allerdings ist die einzelvertragliche Ausgestaltung nicht konsistent.⁷²⁵ In einigen Texten, etwa im Fischereirecht, ist nicht von einem Vorsorgegrundsatz, sondern von einem Vorsorgeansatz die Rede.⁷²⁶ Dies führt dazu, dass der Gedanke der Vorsorge in einigen Bereichen keine rechtliche Handlungsanweisung begründet, sondern als Methode zur Problemlösung interpretiert wird.⁷²⁷ Im Gegensatz zu diesem minimalistischen Verständnis soll aus dem Vorsorgegrundsatz eine Beweislastumkehr zulasten des Staates oder des Akteurs folgen, von dem die potenziell schadensauslösende Aktivität ausgeht.⁷²⁸ Diese unterschiedlichen Ansätze erschweren die Antwort auf die Frage, ob es sich bei dem Vorsorgegrundsatz um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz und/oder Völkergewohnheitsrecht handelt.⁷²⁹ Wie im Rahmen der Rechtsprechungsanalyse deutlich wurde, legen allerdings bestimmte internationale Entscheidungen zu grenzüberschreitenden Schadensfällen eine völkerrechtliche Anerkennung und Geltung des Vorsorgegrundsatzes nahe. So erklärte der IGH in der *Pulp Mills*-Entscheidung aus dem Jahr 2010, dass der Vorsorgeansatz im Rahmen der Interpretation und Anwendung

723 E. Hey, *The Precautionary Concept in Environmental Policy and Law*, GILR 4 (1992), S. 303 (303).

724 A. Proelß, *Prinzipien des internationalen Umweltrechts*, in: ders. (Hg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 69 (84 Rn. 24).

725 *Id.*, S. 69 (87 Rn. 29).

726 A. von Arnould, *Völkerrecht*, 2019, S. 628 f., Rn. 895; N. Matz-Lück, *Meeresschutz*, in: A. Proelß (Hg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 393 (416 Rn. 53).

727 E. Hey, *The Precautionary Concept in Environmental Policy and Law*, GILR 4 (1992), S. 303 (304).

728 A. Proelß, *Prinzipien des internationalen Umweltrechts*, in: ders. (Hg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 69 (87 Rn. 27).

729 J. Cameron/J. Abouchar, *The Status of the Precautionary Principle in International Law*, in: D. Freestone/E. Hey (Hg.), *The Precautionary Principle and International Law*, 1996, S. 29 (36 ff.); G. Hafner/I. Buffard, *Obligations of Prevention and the Precautionary Principle*, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 521 (530 ff.); M. Schröder, *Precautionary Approach/Principle*, in: R. Wolfrum (Hg.), *MPEPIL* 2014, <http://www.mpepil.com>, Rn. 16 ff.

der Streitgegenständlichen Bestimmung von Relevanz sein könne, auch wenn er nicht zu einer Beweislastumkehr führe.⁷³⁰ Unter Bezugnahme auf diese Feststellung des IGH bestätigte die ITLOS-Meeresbodenkammer in ihrem Gutachten aus dem Jahr 2011 zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten von befürwortenden Staaten, dass der Vorsorgeansatz in eine steigende Zahl internationaler Verträge und Instrumente einbezogen wurde, von denen viele die Formulierung des Prinzips 15 der Rio Deklaration widerspiegeln. Dies – so die Kammer – bedeute eine Entwicklung hin zum gewohnheitsrechtlichen Status des Ansatzes.⁷³¹ Wie gezeigt, bekräftigte auch der IACtHR in seinem Gutachten aus dem Jahr 2017 die wegweisende Bedeutung von Prinzip 15 der Rio Deklaration.⁷³² Das Prinzip 15 führt diese Ansätze zur Bestimmung des Bedeutungsgehaltes des Vorsorgegrundsatzes zusammen und besagt, dass wissenschaftliche Unsicherheiten bei der Beurteilung des Eintritts von Umweltgefährdungen im Falle schwerwiegender oder bleibender Schäden keinen Aufschub von kostenwirksamen Maßnahmen zur Vermeidung rechtfertigen.⁷³³ Der Vorsorgegrundsatz verzichtet auf wissenschaftliche Gewissheit und erfasst Unsicherheiten in den Vorgängen selbst,⁷³⁴ wenn etwa die Aktivitäten der Akteure „nicht bekannt oder nicht beobachtbar (...) oder (...) von außen durch einen Dritten nicht wahrnehmbar sind.“⁷³⁵ Daraus folgt zwar kein konkreter Maßnahmenkatalog,⁷³⁶ allerdings sind frühzeitig geeignete

730 IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, S. 14 (71 Rn. 164).

731 ITLOS, *Responsibilities and obligations of states sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area*, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Case No. 17, ITLOS Reports 2011, S. 10 (47 Rn. 135).

732 IACtHR, *Advisory Opinion on Environment and Human Rights*, S. 71, Rn. 177, S. 72, Rn. 180.

733 C. Erben, *Das Vorsorgegebot im Völkerrecht*, 2005, S. 35, 41 f.; A. Kiss, *The Rights and Interests of Future Generations and the Precautionary Principle*, in: D. Freestone/E. Hey (Hg.), *The Precautionary Principle and International Law*, 1996, S. 19 (27); A. Proelß, *Prinzipien des internationalen Umweltrechts*, in: ders. (Hg.), *Internationales Umweltrecht*, 2017, S. 69 (87 Rn. 30).

734 H. Krieger, *Krieg gegen anonymous*, AVR 50 (2012), S. 1 (6).

735 I. Spieker *genannt Döhmman*, *Staatliche Entscheidungen unter Unsicherheit*, 2000, S. 9.

736 G. Hafner/I. Buffard, *Obligations of Prevention and the Precautionary Principle*, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 521 (529); M. Schröder, *Precautionary Approach/Principle*, in: R. Wolfrum (Hg.), *MPEPIL 2014*, <http://www.mpepil.com>, Rn. 11.

regulatorische Maßnahmen zu ergreifen.⁷³⁷ Dazu zählen strategische, politische, organisatorische, administrative und legislative Vorkehrungen.⁷³⁸ In Anknüpfung an die völkerrechtliche Praxis stellen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf verfahrensrechtlicher Ebene⁷³⁹ und die Anwendung der besten Umweltschutzpraktiken auf materieller Ebene die Umsetzung des Vorsorgegrundsatzes sicher.⁷⁴⁰ Dabei geht nicht nur um die beste verfügbare Technik, die bei der Schadensprävention zum Einsatz kommt, sondern um die beste Kombination von Einsatzmitteln. So zählen auch umweltbezogene Kontrollmaßnahmen und weitergehende Strategieentwicklungen zum Pflichtenkreis.⁷⁴¹

In Anbetracht der Tatsache, dass der Vorsorgegedanke in einer beträchtlichen Zahl von internationalen Dokumenten verankert ist und im Wesentlichen als eine Weiterentwicklung des völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatzes der Schadensprävention gilt,⁷⁴² stellen die Diskussionen um dessen völkerrechtliche Geltung in der Tat „Spiegelfechtereien“⁷⁴³ dar.⁷⁴⁴ Indessen kann der Grundsatz in seinen unterschiedlichen Formulierungen Anknüpfungspunkte zur Begründung von staatlichen Pflichten in Bezug

737 A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (87 Rn. 30); K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (169).

738 K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (169).

739 U. Beyerlin/T. Marauhn, International Environmental Law, 2011, S. 54; A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 93 f.

740 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 94; H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (77).

741 H. Jessen, Staatenverantwortlichkeit und seevölkerrechtliche Haftungsgrundsätze für Umweltschäden durch Tiefseebodenbergbau, ZUR 2 (2012), S. 71 (77 f.).

742 C. Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, 2005, S. 211; J. Cameron/J. Abouchar, The Status of the Precautionary Principle in International Law, in: D. Freestone/E. Hey (Hg.), The Precautionary Principle and International Law, 1996, S. 29 (46); A. Kiss, The Rights and Interests of Future Generations and the Precautionary Principle, in: D. Freestone/E. Hey (Hg.), The Precautionary Principle and International Law, 1996, S. 19 (27).

743 A. von Arnould, Völkerrecht, 2019, S. 629, Rn. 895.

744 Der Vorsorgegrundsatz ist, wenn nicht schon als bestehendes, dann zumindest als in der Entstehung befindliches Umweltvölkergewohnheitsrecht anzuerkennen. K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (167) m.w.N.

auf potenziell gefährliche Aktivitäten bieten und eine Konkretisierung in anderen Regelungsbereichen leiten.⁷⁴⁵

III. Verursachergrundsatz

Während die zuvor beleuchteten Umweltgrundsätze vorwiegend die Komponente der Schadensvermeidung im Konzept der Staatenhaftung untermauern, bietet ein Blick auf den Verursachergrundsatz (*polluter pays principle*) Aufschluss über die Rechtsgeltung der Komponente der Schadenskompensation. Hiernach werden dem Urheber, das heißt dem Verursacher die Kosten der Umweltverschmutzung zugerechnet.⁷⁴⁶ Der Verursachergrundsatz ist in zahlreiche nationale Rechtssysteme sowie in die Umweltpolitik der Europäischen Union inkorporiert und ist auf völkerrechtlicher Ebene durch eine Reihe an Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung umschrieben worden.⁷⁴⁷ Seither hat er Eingang in zahlreiche internationalen Instrumente zum Umweltschutz gefunden.⁷⁴⁸ Im Vergleich zu den zuvor besprochenen umweltvölkerrechtlichen Grundsätzen fehlt es allerdings an einer konsistenten Verbreitung und Umsetzung des Verursachergrundsatzes,⁷⁴⁹ so dass zu zeigen ist, inwiefern dieser überhaupt einer normativen Verdichtung, hin zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, zugänglich ist.⁷⁵⁰ Prinzip 16 Rio Deklaration spiegelt den Kern des Verursachergrundsatzes im Wesentlichen wider, indem er Staaten auffordert „die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei sie unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und unter

745 H. Krieger, Krieg gegen anonymous, AVR 50 (2012), S. 1 (5); T. Marauhn, Customary Rules of International Environmental Law, in: K. Ziolkowski (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 465 (475 f., 484).

746 U. Beyerlin/T. Marauhn, International Environmental Law, 2011, S. 58; A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 152 m.w.N., S. 95 f.; T. Marauhn, Customary Rules of International Environmental Law, in: K. Ziolkowski (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 465 (476 f.).

747 A. E. Boyle, Polluter Pays, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2009, <http://www.mpil.com>, Rn. 1, 6; R. Chemain, The 'Polluter Pays' Principle, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), The Law of International Responsibility, 2010, S. 877 (878, 881); N. de Sadeleer, Environmental Principles, 2002, S. 26 ff.

748 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 153.

749 *Id.*, S. 153 f.

750 *Id.*, S. 156.

Vermeidung von Verzerrungen im Welthandel und bei den internationalen Investitionen den Ansatz verfolgen sollten, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat.“ Die Bestimmung verdeutlicht, dass der Verursachergrundsatz seinen Ursprung in ökonomischen Konzepten der Kosteninternalisierung, wirtschaftlichen Gerechtigkeit und Effizienz hat⁷⁵¹ und damit die Frage der Kostenzurechnung nicht allein durch eine rechtliche Betrachtung, sondern unter Bezugnahme auf ökonomische Gesichtspunkte beantwortet werden muss.⁷⁵² Nach dem Verursachergrundsatz erfordert ein effizientes Umweltmanagement, dass externe Effekte der Umweltbelastung in die Geschäftskosten jedes Schadensverursachers selbst internalisiert werden.⁷⁵³ Diese Kosteninternalisierung ist ferner unter Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Gerechtigkeit einheitlich zu gestalten, damit keine öffentlichen Gelder genutzt werden, um private Maßnahmen zur Schadensprävention zu subventionieren und den betroffenen Unternehmen damit einen bedeutenden Preisvorteil auf dem internationalen Markt zu verschaffen.⁷⁵⁴

Die Kostentragungspflicht ist nicht eindeutig bestimmt.⁷⁵⁵ Die Pflicht beschränkte sich ursprünglich allein auf präventive Maßnahmen der Vermeidung, Kontrolle und Verringerung von Verschmutzungen,⁷⁵⁶ wurde im Folgenden aber auch im Sinne einer Kompensationspflicht konkretisiert.⁷⁵⁷ Erwägungen der wirtschaftlichen Gerechtigkeit sprechen für ein umfassendes Verständnis. Der Betreiber einer gefährlichen Aktivität erzielt zum einen wirtschaftliche Vorteile durch diese Aktivität und ruft gleichzeitig ein Risiko hervor, für welches er im Schadensfall einzustehen hat.

751 *Id.*, S. 155; S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (469, 477, 481).

752 S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (469).

753 A. E. Boyle, Polluter Pays, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2009, <http://www.mpepil.com>, Rn. 1; S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (469).

754 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 155; S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (466, 470).

755 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 156 f.

756 S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (467 f.) unter Hinweis auf OECD Council, Guiding Principles Concerning International Economic Aspects of Environmental Policies, Recommendation C, 26 May 1972.

757 R. Chemain, The 'Polluter Pays' Principle, in: J. Crawford/A. Pellet/S. Olleson (Hg.), The Law of International Responsibility, 2010, S. 877 (881 f.); S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (482 f.); N. de Sadeleer, Les principes du pollueur-payeur, de prévention et de précaution, Essai sur la genèse et la portée juridique de quelques principes du droit de l'environnement, 1999, S. 69.

Die Verpflichtung zur Entschädigung ist eine Konsequenz der Risikoverursachung. Andernfalls müsste der unbeteiligte Geschädigte die Risikolast tragen.⁷⁵⁸ Wirtschaftlich betrachtet würde damit der Betreiber der gefährlichen Aktivität einen Teil der Kosten auf den Geschädigten abwälzen und damit externalisieren können.⁷⁵⁹ Dies würde zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Betreibers führen, der zugleich die wirtschaftlichen Vorteile aus der schadensauslösenden Aktivität zieht.⁷⁶⁰ Der Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung wiederum ist in vielen nationalen Rechtsordnungen verankert⁷⁶¹ und stützt damit ein weites Verständnis der Kostenzurechnung nach dem Verursachergrundsatz. In diesem Sinne spricht auch Prinzip 16 der Rio Deklaration allgemein von „Umweltkosten“ und „Kosten der Verschmutzung“. Im Ergebnis sind daher die Kosten der Vermeidung, Kontrolle und Verringerung sowie Beseitigung bzw. Kompensation von Umweltschäden vom Verursacher zu tragen.⁷⁶²

758 Sonderberichterstatter *P. S. Rao*, Third Report on the Legal Regime for Allocation of Loss in Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities, YBILC 2006-II/1, UN Doc. A/CN.4/566, S. 82, Rn. 27; *L. A. de la Fayette*, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (324 f.); vgl. auch *J. Barboza*, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (521); *L. F. E. Goldie*, Concepts of Strict and Absolute Liability and the Ranking of Liability in terms of Relative Exposure to Risk, NYIL 16 (1985), S. 175 (189); *G. Handl*, Liability as an obligation established by a primary rule of international law, NYIL 16 (1985), S. 49 (77 f.); *J. M. Kelson*, State Responsibility and the Abnormally Dangerous Activity, Harv. ILJ 13 (1972), S. 197 (228).

759 So *L. A. de la Fayette*, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (325).

760 *L. F. E. Goldie* sieht in der Verwirklichung eines Risikos eine Form der Enteignung, für die ein Bereicherungsausgleich erforderlich sei. *L. F. E. Goldie*, Liability for Damage and the Progressive Development of International Law, ICLQ 14 (1965), S. 1189 (1212 ff.); *ders.*, Concepts of Strict and Absolute Liability and the Ranking of Liability in terms of Relative Exposure to Risk, NYIL 16 (1985), S. 175 (212 f., 247 f.); vgl. auch *J. Barboza*, der hervorhebt, dass Art. 5 AIL eine ungerechtfertigte Bereicherung verhindert. *J. Barboza*, The Environment, Risk and Liability in International Law, 2011, S. 121.

761 *C. Binder/C. Schreuer*, Unjust Enrichment, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2017, <http://www.mpepil.com>, Rn. 2, 10 f.

762 *A. Epiney/M. Scheyli*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 152; *L. A. de la Fayette*, International liability for damage to the environment, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), Research Handbook on International Environmental Law, 2010, S. 320 (328); *T. Marauhn*, Customary Rules of International Environmental Law, in: *K. Ziolkowski* (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 465 (476) unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 2 lit. b Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic 1992.

Der Verursachergrundsatz entfaltet zunächst im innerstaatlichen Bereich Wirkung. Die nationalen Behörden sollen den Grundsatz umsetzen, indem die Verursacher von Umweltbelastungen in die Pflicht genommen werden.⁷⁶³ Dieses Verständnis entspricht auch den Haftungsprinzipien der Völkerrechtskommission, die ebenfalls eine Kosteninternalisierung im Sinne des Verursachergrundsatzes anstreben.⁷⁶⁴ Neben der Geltung des Verursachergrundsatzes auf nationaler Ebene wird auch eine zwischenstaatliche Anwendung auf grenzüberschreitende Schadensfälle diskutiert.⁷⁶⁵

Die Schwäche des Verursachergrundsatzes liegt jedoch darin begründet, dass es häufig schwierig ist, einen bestimmten Schadensverursacher zu identifizieren, etwa weil ein Schaden aus diversen Schadensquellen entspringt oder die Schadensquelle nicht eindeutig bestimmt werden kann.⁷⁶⁶ Nur selten können allein vom Betreiber der gefährlichen Aktivität Kompensationsleistung erlangt werden, da die Risiken von Unfällen größeren Ausmaßes kaum versicherbar sind und regelmäßig zur Insolvenz der privaten Betreiber führen. Will man den Opferschutz, der dem Haftungsrecht zugrunde liegt, nicht durch ein zu enges Verständnis des Verursachergrundsatzes aushöhlen, muss eine andere Lösung als eine komplette Kosteninternalisierung gefunden werden.⁷⁶⁷ Staaten müssen eine angemessene und unverzügliche Entschädigung sicherstellen. Um seiner Rolle im internationalen Gefüge gerecht zu werden, muss der Staat, von dessen Hoheitsgebiet die Schädigung ausgeht, daher zumindest als Garant für

763 T. Marauhn, Customary Rules of International Environmental Law, in: K. Ziolkowski (Hg.), *Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace*, 2013, S. 465 (476).

764 Sonderberichterstatter Rao bekräftigt, dass „[t]he overall objective is however to achieve ‚cost internalization‘, which is closely related to the ‚polluter pays‘ principle“. P. S. Rao, Second report on the legal regime for the allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities, YBILC 2004-II/1, UN Doc. A/CN.4/540, Rn. 38, S. 77 Abs. (a), Entwurfsvorschlag Prinzip 3. Der Bericht nimmt dabei auf die Ausführungen von L. Bergkamp zu den Zielen einer Haftung Bezug. Siehe L. Bergkamp, *Liability and Environment*, 2001, S. 70, 73.

765 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 158; S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (492).

766 Vgl. S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (481).

767 A. E. Boyle, Polluter Pays, in: R. Wolfrum (Hg.), MPEPIL 2009, <http://www.mpil.com>, Rn. 13 unter Bezugnahme auf H. Smets, The Polluter Pays Principle in the Early 1990s, in: L. Campiglio/L. Pineschi/D. Siniscalco/T. Treves (Hg.), *The Environment After Rio*, 1994, S. 131 (131).

Entschädigungsleistungen eintreten.⁷⁶⁸ Dies wird gleichsam durch die Haftungsprinzipien der Völkerrechtskommission erkannt und bestätigt, indem diese den Schutz des unbeteiligten Opfers durch eine subsidiäre Staatenhaftung – eine Art Sicherheitsnetz zur Betreiberhaftung – sicherstellen (Haftungsprinzip 4 Abs. 5).⁷⁶⁹ Der Entwurf der Völkerrechtskommission ist entsprechend gleichzeitig als „an acknowledgement of the limitations on the polluter-pays principle as commonly understood and as an appropriate implementation of the principle“ zu verstehen.⁷⁷⁰

Darüber hinaus ist gerade mit Blick auf grenzüberschreitende Schadensfälle eine extensive Interpretation des Verursachergrundsatzes angezeigt.⁷⁷¹ Denn Schadensverursacher ist, „wer die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Bedingung für die Umweltbelastung setzt.“⁷⁷² Staaten, die gefährliche Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet gestatten, begründen auf diese Weise ein Risiko und müssen konsequenterweise für die Verwirklichung dieses Risikos eintreten. Sofern ein Staat also eine gefährliche Aktivität genehmigt oder nicht verbietet und damit einen anderen Staat entsprechenden Risiken aussetzt, trifft diesen aufgrund der Entscheidung auch eine Einstandspflicht im Falle der Risikorealisation.⁷⁷³ Der Staat ist Verursacher im weiteren Sinne.⁷⁷⁴ Staaten gewähren derartige Aktivitä-

768 C. Foster, The ILC Draft Principles on the Allocation of Loss in the Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities, RECIEL 14 (2005), S. 265 (277); R. Lefeber, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996, S. 3, 280, 301; vgl. auch A. Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24 (2007), S. 31 (35).

769 C. Foster, The ILC Draft Principles on the Allocation of Loss in the Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities, RECIEL 14 (2005), S. 265 (277).

770 Ibid.

771 Vgl. E. Louka, International Environmental Law, 2006, S. 448 f.; P. Schwartz, The polluter-pays principle, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), Research Handbook on International Environmental Law, 2010, S. 243 (252).

772 Rat der Europäischen Gemeinschaften, Empfehlung vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (75/436/Euratom, EGKS, EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194/1 (25.07.1975), Anhang, Abs. 3.

773 L. A. de la Fayette, The ILC and International Liability, RECIEL 6 (1997), S. 322 (325); vgl. auch L. Gündling, Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, ZaöRV 45 (1985), S. 265 (289).

774 S. E. Gaines, The Polluter-Pays Principle, Tex. ILJ 26 (1991), S. 463 (492 Fn. 138); J. Healey/H. Pitts schlussfolgern aus der *Trail Smelter*-Entscheidung: „A more accurate statement of the principle would seem to be the ‚polluter’s nation pays‘.“ J. Healey/H. Pitts, Applying International Environmental Legal Norms to Cyber Statecraft, I/S: A Journal of Law and Policy for the Information

ten wohl auch in der Erwartung eines wirtschaftlichen Vorteils, den sie etwa durch Einnahme von Gebühren für entsprechende Lizenzen und mit- hin durch Gewinnbeteiligung erlangen. Unter Gerechtigkeiterwägungen dürfen demnach diese profitierenden Staaten Schadenskosten nicht auf andere Staaten externalisieren.⁷⁷⁵ In diesem Sinne stützt der Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung auch auf zwischenstaatlicher Ebene ein weites Verständnis des Verursachergrundsatzes,⁷⁷⁶ denn „the creation of risk involves an expropriation of equal rights of amenities and, in the international arena, of equality and sovereign autonomy.“⁷⁷⁷

Außerdem trifft Staaten, wie gezeigt, die Pflicht, gefährliche Aktivitäten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt zu regulieren und zu kontrollieren, die möglicherweise grenzüberschreitende Schäden zur Folge haben. Denklogisch sollte der zur Prävention verpflichtete Staat auch auf Kompensationsseite eine zentrale Rolle spielen. Die Kostenzurechnung nach dem Verursachergrundsatz hat nämlich zum Ziel, einen wirtschaftlichen Anreiz zu schaffen, damit effektive Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen werden.⁷⁷⁸ Der Staat hat aufgrund seiner Regulierungsmacht die wirksamsten Kontrollmöglichkeiten auf seinem Hoheitsgebiet bzw. unter seiner Hoheitsgewalt, und eine entsprechende

Society 8 (2012), S. 356 (379) unter Bezugnahme auf *M. Anderson*, *Derivative versus Direct Liability as a Basis for State Liability for Transboundary Harms*, in: R. M. Bratspies/R. A. Miller (Hg.), *Transboundary Harm in International Law*, 2006, S. 99 (99); *R. Lefeber*, *Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability*, 1996, S. 3, 301.

775 *So L. A. de la Fayette*, *The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (325); siehe auch *G. Handl*, *International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited*, *Environmental Policy and Law* 37 (2007), S. 116 (119); *J. G. Lammers*, *International Responsibility and Liability for Damage Caused by Environmental Interferences*, *Environmental Policy and Law* 31 (2001), S. 42 (47); *K. Zemanek*, *State Responsibility and Liability*, in: W. Lang/H. Neuhold/ders. (Hg.), *Environmental Protection and International Law*, 1991, S. 187 (195).

776 *L. A. de la Fayette*, *The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (325).

777 *L. F. E. Goldie*, *Concepts of Strict and Absolute Liability and the Ranking of Liability in terms of Relative Exposure to Risk*, NYIL 16 (1985), S. 175 (248).

778 *L. A. de la Fayette*, *The ILC and International Liability*, RECIEL 6 (1997), S. 322 (325). Siehe auch Sonderberichterstatte *P. S. Rao*, *First report on the legal regime for allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities*, YBILC 2003-II/1, UN Doc. A/CN.4/531, S. 84, Rn. 45 unter Bezugnahme auf *L. A. de la Fayette*, *The Concept of Environmental Damage in International Liability Regimes*, in: M. Bowman/A. E. Boyle (Hg.), *Environmental Damage in International and Comparative Law*, 2002, S. 149 (179).

Kostenzuteilung motiviert die Staaten, ihren internationalen Schadensvermeidungspflichten in effizienter Weise nachzukommen.⁷⁷⁹ Zudem ist der Staat in der besten Position, eine Kosten-Nutzen-Analyse zwischen den Kosten der Schadensvermeidung und den Kosten im internationalen Schadensfall in die Reglementierung gefährlicher Aktivitäten miteinzubeziehen.⁷⁸⁰ Sofern der Staat, der auf zwischenstaatlicher Ebene die Kosten trägt, den privaten Betreiber soweit wie möglich in Regress nimmt, ist keine Subventionierung des privaten Verursachers gegeben und auch dessen Anreiz zur Schadensprävention wird nicht gedämpft.⁷⁸¹

Ungeachtet seiner Rezeption in den besprochenen Umweltabkommen befindet sich der Verursachergrundsatz sowohl auf nationaler als auch zwischenstaatlicher Ebene an der Grenze zur erforderlichen normativen Verdichtung, um die Rechtsgeltung als allgemeiner Rechtsgrundsatz oder Völkergewohnheitsrecht zu beanspruchen.⁷⁸² Immerhin kann das Verständnis die Ausgestaltung der staatlichen Einstandspflicht in grenzüberschreitenden Schadensfällen leiten.⁷⁸³

IV. Haftungsgrundsätze in den nationalen Rechtsordnungen

Eine Haftung für rechtmäßiges Verhalten findet sich schließlich in den innerstaatlichen Rechtsordnungen. Im vorliegenden Kontext sind insbesondere zivilrechtliche Grundsätze der Haftung, der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag relevant.

Zunächst ist ein Rückgriff auf die Rechtsprechung der EU sinnvoll, da diese im Wege einer wertenden Rechtsvergleichung die in Art. 340 Abs. 2 AEUV angesprochenen allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Begründung

779 G. Handl, International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited, *Environmental Policy and Law* 37 (2007), S. 116 (118).

780 *Ibid.*

781 Vgl. C. Foster, The ILC Draft Principles on the Allocation of Loss in the Case of Transboundary Harm Arising out of Hazardous Activities, *RECIEL* 14 (2005), S. 265 (277); R. Lefebvre, Transboundary Environmental Interference and the Origin of State Liability, 1996 S. 310, 322 f.; N. de Sadeleer, *Environmental Principles*, 2002, S. 24 f.

782 X. Hanqin, Transboundary Damage in International Law, 2003, S. 272; R. Wolfrum, General International Law (Principles, Rules, and Standards), in: ders. (Hg.), *MPEPIL* 2010, <http://www.mpepil.com>, Rn. 51.

783 P. Schwartz, The polluter-pays principle, in: M. Fitzmaurice/D. M. Ong/P. Merkouris (Hg.), *Research Handbook on International Environmental Law*, 2010, S. 243 (256).

einer außervertraglichen Unionshaftung entwickelt. Zudem rechtfertigt die zunehmende Interdependenz von internationaler und europäischer Standardsetzung⁷⁸⁴ die Einbeziehung des europäischen Rechtsverständnisses.

Im Fall *Dorsch Consult* machte die Klägerin Schadensersatz gegen den Rat und die Kommission geltend, weil die EU durch Erlass der Embargo-Verordnung (EWG) Nr. 2340/90⁷⁸⁵ den irakischen Staat dazu veranlasst habe, ein Gesetz zu erlassen, welches es einem Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft unmöglich mache, die Bezahlung einer Rechnung für im Irak erbrachte Dienstleistungen zu erlangen. Dabei berief sich die klagende *Dorsch Consult* auf eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßige Aktivitäten und alternativ auf die Rechtswidrigkeit der Verordnung, die nicht ohne entsprechende Kompensationsleistungen für betroffene Wirtschaftsakteure hätte erlassen werden dürfen. In der Berufungsinstanz urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Jahr 2000, dass eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßige Aktivitäten von Gemeinschaftsorganen in Betracht kommt, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, namentlich das tatsächliche Vorliegen des Schadens, das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen ihm und dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane sowie der Außergewöhnlichkeit und Besonderheit des fraglichen Schadens.⁷⁸⁶ Die Entscheidung in der Rechtssache *Dorsch Consult* wurde teilweise als implizite Anerkennung einer Haftung für rechtmäßige Aktivitäten in der Rechtslandschaft der EU interpretiert, denn die Ausführungen des EuGH zu den Voraussetzungen einer Haftung für erlaubte Aktivitäten wären sinnlos, wenn der Gerichtshof ein solches Konzept überhaupt nicht anerkennen würde.⁷⁸⁷ Es scheint aber zumindest fraglich, ob diese Erörte-

784 Vgl. etwa in Bezug auf den Umweltkontext *D. Kelemen/T. Knievel*, The United States, the European Union, and international environmental law, ICON 13 (2015), S. 945 (954 ff.).

785 Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8. August 1990 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft, ABl. 1990, Nr. L 213, 1.

786 EuGH, Rs. C-237/98 P, Slg. 2000, I-4549, Rn. 53 – *Dorsch Consult III*; so schon die Vorinstanz EuG, Rs. T-184/95, Slg. 1998, II-667, Rn. 59 – *Dorsch Consult II*.

787 Außerdem „kann eine Prüfung konkreter Tatbestandsvoraussetzungen (...) erst erfolgen, wenn Klarheit über das zugrundeliegende Haftungsprinzip bzw. -institut besteht, aus dem heraus der Tatbestand im einzelnen zu entwickeln ist.“ *S. Haack*, Grundsätzliche Anerkennung der außervertraglichen Haftung der EG für rechtmäßiges Verhalten nach Art. 288 Abs. 2 EG – Anmerkungen zum Urteil des Gerichts erster Instanz (EuG) vom 14.12.2005, Rs. T-69/00, EuR 5

rungen des EuGH ausreichen, um ein Haftungskonzept für rechtmäßige Aktivitäten zu etablieren, da eine Entschädigung im Ergebnis aufgrund der Umstände des Einzelfalls abgelehnt wurde.⁷⁸⁸ So stellte das Gericht Erster Instanz (GEI – seit dem Vertrag von Lissabon Gericht der Europäischen Union (EuG)) in Folgeentscheidungen eine Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßige Aktivitäten wiederholt infrage, indem er beispielsweise im *Förde-Reederei*-Fall aus dem Jahr 2002 betonte, dass die Ausführungen zu den Haftungsvoraussetzungen nur zur Anwendung gelängen, „sofern der Grundsatz einer solchen Haftung im Gemeinschaftsrecht anzuerkennen sein sollte“.⁷⁸⁹

Der *FIAMM*-Fall aus dem Jahr 2005 verdeutlicht die ambivalente Rechtsprechung zum Bestand einer Gemeinschaftshaftung ohne Fehlverhalten der Gemeinschaft. In dem Fall ging es um Strafzölle, die die USA im Streit um die Bananenmarkt-Verordnung⁷⁹⁰ erhoben hatte. *FIAMM* beantragte,

(2006), S. 696 (699); *ders.*, Die außervertragliche Haftung der EG für rechtmäßiges Verhalten – Zum Urteil des Gerichts erster Instanz (EuG) vom 28.4.1998, Rs. T-184/95, Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, EuR 3 (1999), S. 395 (398); siehe auch A. Thies, *International Trade Disputes and EU Liability*, 2013, S. 150. Zur erstinstanzlichen Entscheidung des EuG in der Sache *Dorsch Consult* siehe C. van Dam, *European Tort Law*, 2013, S. 567; S. Hobe, *Europarecht*, 2017, S. 164, Rn. 628. Vgl. auch O. Dörr, *Staatshaftung in Europa*, in: *ders.* (Hg.) *Staatshaftung in Europa*, 2014, S. 1 (20 Fn. 135); B. J. Hartmann, *Haftung in der Europäischen Union*, in: O. Dörr (Hg.) *Staatshaftung in Europa*, 2014, S. 31 (37).

788 Vgl. O. Dörr, *Staatshaftung in Europa*, in: *ders.* (Hg.) *Staatshaftung in Europa*, 2014, S. 1 (20 Fn. 135); E. Engelhard/B. van den Broek/F. de Jong/A. Keirse/E. de Kezel, *Let's Think Twice before We Revise!*, ULR 10 (2014), S. 55 (72).

789 EuG, T-170/00, Slg. 2002, II-515, Rn. 56 – *Förde-Reederei*; zu der hypothetischen Haftung für rechtmäßige Aktivitäten siehe auch EuG, T-196/99, Slg. 2001, II-3597, Rn. 171–180 – *Area Cova*; EuG, T-195/00, Slg. 2003, II-1677, Rn. 161 ff. – *Travelex*; EuG, T-64/01 und T-65/01, Slg. 2004, II-521, Rn. 150 ff. – *Afrikanische Frucht-Compagnie*; EuG, T-383/00, Slg. 2005, II-5459, Rn. 171 ff. – *Beamglow Ltd.*

790 Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47, S. 1). Das Streitbeilegungsorgan der WTO erklärte, dass die Verordnung nicht mit WTO-Recht vereinbar sei, da sie Präferenzregelungen für Bananen mit Ursprung in bestimmten Staaten enthalte, und berechtigte daraufhin die USA Strafzölle auf Einfuhren bestimmter Waren der Gemeinschaft zu erheben. Die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane ist allerdings nicht am WTO-Recht zu messen, so dass die Gemeinschaftsrichter auch nicht die vorgeworfene Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Rats und der Kommission überprüfen konnten. Siehe S. Haack, *Grundsätzliche Anerkennung der außervertraglichen Haftung*

die Kommission und den Rat zum Ersatz des ihr infolge der amerikanischen Zölle entstandenen Schadens zu verurteilen. Zunächst hatte das GEI in seiner Entscheidung zur Rechtssache *FIAMM* erstmals ausdrücklich eine Haftung für rechtmäßige Aktivitäten im Gemeinschaftsrecht anerkannt.⁷⁹¹ Das Gericht erläuterte, dass eine Einstandspflicht der Gemeinschaft nicht nur aufgrund unrechtmäßiger Aktivitäten begründet werden kann, da gemäß Art. 288 Abs. 2 EGV auch allgemeine Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, Berücksichtigung finden.⁷⁹² Das GEI führte weiter aus: „Nach den nationalen Rechtsvorschriften über die außervertragliche Haftung kann der Einzelne aber – wenn auch in unterschiedlichem Umfang, in speziellen Bereichen und nach verschiedenen Modalitäten – vor Gericht bestimmte Schäden auch ohne rechtswidrige Handlung des Schadensverursachers ersetzt bekommen.“⁷⁹³ Der EuGH korrigierte das GEI jedoch in seiner Rechtsmittelentscheidung aus dem Jahr 2008, indem er darauf hinwies, aus seiner bisherigen Rechtsprechung könne nicht geschlossen werden, dass der Gerichtshof den Grundsatz der Haftung für rechtmäßiges Handeln oder Unterlassen der öffentlichen Gewalt anerkannt habe. Vielmehr stellte er fest, „dass beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts“ keine Haftungsregelung für rechtmäßiges Verhalten bestehe.⁷⁹⁴ Der EuGH räumte aber ein, dass er in seiner *Dorsch Consult*-Entscheidung die Voraussetzungen einer möglichen Unionshaftung für rechtmäßige Aktivitäten spezifiziert und damit eine Basis für ein solches Regime geschaffen hatte.⁷⁹⁵ In der Rechtssache *FIAMM* sah sich der Gerichtshof nun gezwungen, zu der Frage nach dem Bestand einer solchen Gemeinschaftshaftung für normative Handlungen explizit Stellung zu nehmen.⁷⁹⁶ Auch wenn der Gerichtshof das Konzept

der EG für rechtmäßiges Verhalten nach Art. 288 Abs. 2 EG – Anmerkungen zum Urteil des Gerichts erster Instanz (EuG) vom 14.12.2005, Rs. T-69/00, EuR 5 (2006), S. 696 (697 f.).

791 EuG, T-69/00, Slg. 2005, II-5393, Rn. 157 ff. – *FIAMM*; siehe auch S. Haack, Grundsätzliche Anerkennung der außervertraglichen Haftung der EG für rechtmäßiges Verhalten nach Art. 288 Abs. 2 EG – Anmerkungen zum Urteil des Gerichts erster Instanz (EuG) vom 14.12.2005, Rs. T-69/00, EuR 5 (2006), S. 696 (705).

792 EuG, T-69/00, Slg. 2005, II-5393, Rn. 158 – *FIAMM*.

793 *Id.*, Rn. 159 – *FIAMM*.

794 EuGH (GK), C-120/06 und C-121/06, Slg. 2008, I-6513, Rn. 168 ff. – *FIAMM*.

795 *Id.*, Rn. 169 – *FIAMM*.

796 *Id.*, Rn. 171 ff. – *FIAMM*.

nicht gänzlich verwarf,⁷⁹⁷ kam er zumindest mit Blick auf die rechtsetzende Tätigkeit der Gemeinschaft zu dem Ergebnis, dass eine Haftung für rechtmäßiges Verhalten des Gemeinschaftsgesetzgebers derzeit nicht im Gemeinschaftsrecht verankert sei.⁷⁹⁸ Die Auswirkungen dieser Entscheidung sind aber noch nicht abschließend geklärt, da eine Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßiges (nicht legislatives) Verhalten oder eine Gefährdungshaftung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden,⁷⁹⁹ vielmehr dem „Wertungsspielraum“ des Gemeinschaftsgesetzgebers überantwortet wurde.⁸⁰⁰ Der Rechtsprechung des GEI und auch des EuGH lassen sich jedenfalls grundlegende Voraussetzungen für eine derartige Haftung entnehmen.⁸⁰¹

Bemerkenswert sind ferner die rechtlichen Erwägungen von GEI und EuGH im Fall *Masdar*, in welchem die Klägerin behauptete, Schäden durch die Nichtbezahlung von Leistungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftshilfeprojekten erlitten zu haben. Die beiden Gerichte bedeuteten übereinstimmend, dass eine Haftung ohne Fehlverhalten sich aus zwei weiteren Rechtsgrundsätzen ergibt. Die Konzepte der ungerechtfertigten Bereicherung (*de in rem verso*) und der Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) setzen weder rechtswidriges noch rechtmäßiges Verhalten voraus und sind in den meisten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten an-

797 Die ablehnende Begründung zur Haftung für rechtmäßiges Verhalten bezieht sich ausschließlich auf die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft. Zudem werden Ausnahmekonstellationen besprochen. Vgl. *id.*, Rn. 174, 180 ff. – FIAMM.

798 *Id.*, Rn. 176 ff. – FIAMM.

799 *M. Almhofer*, Die Haftung der Europäischen Union für rechtswidrige Bankenaufsicht, 2018, S. 220; *W. Frenz/V. Götzkes*, Anmerkung zur Entscheidung FIAMM des EuGH (Große Kammer) vom 9. September 2008 – C-120/06 P und C-121/06 P, DVBl. 16 (2009), S. 1052 (1053); *A. Haratsch/C. Koenig/M. Pechstein*, Europarecht, 2018, S. 280, Rn. 629.

800 Der EuGH weist darauf hin, dass seine Beanstandung des Rechtsfehlers, das heißt der Anerkennung einer Haftung der Gemeinschaft für die rechtmäßige Ausübung ihrer rechtsetzenden Tätigkeiten durch das GEI, „unbeschadet des weiten Wertungsspielraums erfolgt, über den der Gemeinschaftsgesetzgeber gegebenenfalls verfügt, um zu beurteilen, ob bei Erlass eines bestimmten Rechtsetzungsakts die Berücksichtigung bestimmter, sich aus diesem Erlass ergebender nachteiliger Auswirkungen es rechtfertigt, bestimmte Arten von Entschädigungen vorzusehen.“ EuGH (GK), C-120/06 und C-121/06, Slg. 2008, I-6513, Rn. 181 – FIAMM. Unter diesem Blickwinkel ist auch die Einschränkung in Rn. 176 des Urteils auf den „derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts“ zu betrachten.

801 *A. Haratsch/C. Koenig/M. Pechstein*, Europarecht, 2018, S. 280, Rn. 629.

erkannt.⁸⁰² Beide Rechtsgebilde können grundsätzlich herangezogen werden, um eine Entschädigung – unabhängig von der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Verhaltens der EU-Institutionen – zu begründen.⁸⁰³

Schließlich sehen zahlreiche nationale Sondergesetze weltweit eine verschuldensunabhängige Haftung für (besonders gefährliche) rechtmäßige Aktivitäten vor.⁸⁰⁴ Allerdings ist die verschuldensunabhängige Haftung in den nationalen Rechtsordnungen für strukturell unterschiedlich gelagerte Gefahrenlagen in differenzierten Regeln normiert. Die unterschiedlichen Ausprägungen sprechen gegen die Annahme eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.⁸⁰⁵ Indessen ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Haftung für rechtmäßige Aktivitäten in den meisten Rechtsordnungen bekannt ist⁸⁰⁶ und die darin verkörperten Ideen und Werte maßgeblich

802 EuG, T-333/03, Slg. 2006, II-4377, Rn. 69, 91 f. – Masdar; EuGH (GK), C-47/07 P, Slg. 2008, I-9761, Rn. 50 f., 66 ff. – Masdar.

803 EuG, T-333/03, Slg. 2006, II-4377, Rn. 91 – Masdar; EuGH (GK), C-47/07 P, Slg. 2008, I-9761, Rn. 49 – Masdar.

804 Siehe ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 1995-II/1, UN Doc. A/CN.4/471, S. 73, Rn. 60; Experts Group on Environmental Law of the World Commission on Environment and Development, R. D. Munro (Chairman)/J. G. Lammers (Rapporteur), Environmental Protection and Sustainable Development: Legal Principles and Recommendations, 1987, S. 83 f.; IBA, Section on Business Law, Committee F (international environmental law), Patricia Thomas (Chairman), Environmental Liability: 7th Residential Seminar on Environmental Law, 9–13 June 1990 Montreux Switzerland, 1991, S. 111–210; siehe auch mit Blick auf Europa O. Dörr, Staatshaftung in Europa, in: ders. (Hg.) Staatshaftung in Europa, 2014, S. 1 (18 f.).

805 O. Dörr, Staatshaftung in Europa, in: ders. (Hg.) Staatshaftung in Europa, 2014, S. 1 (19 f.); S. Förster, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, 2007, S. 200; B. Saxler/J. Siegfried/A. Proelss, International liability for transboundary damage arising from stratospheric aerosol injections, Law, Innovation and Technology (7) 2015, S. 112 (127).

806 So bemerkt O. Schachter beispielsweise: „[D]omestic law rules applicable to such matters as (...) liability for extra-hazardous activities (...) have (...) become pertinent for recruitment into international law.“ O. Schachter, International Law in Theory and Practice, 1991, S. 53; siehe auch ILC Secretariat, Survey of liability regimes relevant to the topic of international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, (international liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities), YBILC 1995-II/1, UN Doc. A/CN.4/471, S. 73, Rn. 60; Sonderberichterstatler P. S. Rao, Third report on the legal regime for allocation of loss in case of transboundary harm arising out of hazardous activities, YBILC 2006-II/1, UN

sind.⁸⁰⁷ Die Expertengruppe zum Umweltrecht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung bestätigt in ihrem Bericht aus dem Jahr 1986: „The increasing acceptance of strict liability for ultrahazardous activities at the national level is evidence of an emerging principle of (national) law recognized by civilized nations. As known, according to Article 38(1)(c) of the Statute of the International Court of Justice, such a principle may also govern the relationship between sovereign States when there is no treaty or rule of customary international law calling for the application of a different principle or rule.“⁸⁰⁸

V. Ergebnis

Die völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Schäden durch gefährliche völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten ist die logische Folge des Grundsatzes der guten Nachbarschaft, des Schädigungsverbotes – in seiner Ausformung als Grundsatz der Schadensprävention, Grundsatz der angemessenen Nutzung und Vorsorgegrundsatz – sowie des Verursachergrundsatzes. Sie hat ihren Ursprung in der souveränen Gleichheit von Staaten, die in den Grundsätzen der territorialen Souveränität und territorialen Integrität zum Ausdruck kommt.⁸⁰⁹ Schließlich findet sich die Haftung für rechtmäßiges (besonders gefährliches) Verhalten in den nationalen Rechtsordnungen und belegt die zunehmende Akzeptanz eines entsprechenden Grundsatzes.

Barboza stellt zutreffend fest, dass es sich bei der Haftung für völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten nicht nur um ein in der Entstehung befindliches Konzept handelt, sondern um einen allgemeinen Rechts-

Doc. A/CN.4/566, S. 82 f., Rn. 27 f. Zum Streitstand bezüglich der Existenz einer Haftung für rechtmäßige Aktivitäten siehe *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 65 ff. m.w.N.

⁸⁰⁷ Vgl. *T. Kleinlein*, *Konstitutionalisierung im Völkerrecht*, 2012, S. 632.

⁸⁰⁸ Experts Group on Environmental Law of the World Commission on Environment and Development, R. D. Munro (Chairman)/J. G. Lammers (Rapporteur), *Environmental Protection and Sustainable Development: Legal Principles and Recommendations*, 1987, S. 84.

⁸⁰⁹ *J. Barboza*, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, 2011, S. 153 f.

grundsatz, dem derzeit noch seine „offizielle Geburtsurkunde“ durch die Staatengemeinschaft verwehrt wird.⁸¹⁰

Die besprochenen Umweltgrundsätze haben jedenfalls aufgezeigt, dass die einzelnen Elemente der Staatenhaftung völkerrechtlich verankert sind und eine gewisse Konkretisierung erfahren haben. Sie bestätigen die Erkenntnisse zu den staatlichen Schadensvermeidungs- und Kompensationspflichten aus der Rechtsprechungsanalyse. Rechtsnatur, Reichweite und Bindungswirkung dieser Grundsätze können zwar häufig nicht eindeutig bestimmt werden,⁸¹¹ denn zum einen verbleibt den Staaten bei ihrer Umsetzung ein gewisser Beurteilungsspielraum⁸¹² und zum anderen überschneidet sich die Anerkennung von allgemeinen Umweltgrundsätzen mit der völkergewohnheitsrechtlichen Verfestigung umweltschutzspezifischer Verhaltensregeln.⁸¹³ Daraus folgt aber keine Relativierung der Rechtspflicht der Staaten, diese Grundsätze zu beachten.⁸¹⁴ Im Gegenteil wird den Umweltgrundsätzen ein Prinzipiencharakter zugeschrieben⁸¹⁵ und

810 *Id.*, S. 154. Vgl. auch B. A. Walton, Duties Owed, Yale LJ 126 (2017), S. 1460 (1464). Für eine Staatenhaftung *de lege ferenda* siehe beispielsweise J. S. Charme, Transnational Injury and Ultra-Hazardous Activity, Journal of Law and Technology 4 (1989), S. 75 (75 ff.); G. Handl, International Accountability for Transboundary Environmental Harm Revisited, Environmental Policy and Law 37 (2007), S. 116 (120); D. M. Schmitt, Staatenverantwortlichkeit für Schäden an der biologischen Vielfalt, 2018, S. 461 ff.

811 M. V. Soto resümiert zutreffend: „General principles of international environmental law may refer to rules of customary international law, to rules derived from treaties, to general principles of law as stated in article 38(I)(c) of the Statute of the International Court of Justice or to logical propositions resulting from judicial reasoning.“ M. V. Soto, General Principles of International Environmental Law, ILSA J. Intl. & Comp. L. 3 (1996), S. 193 (193 Fn. 1); siehe auch A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (71 Rn. 1).

812 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 126.

813 A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (71 Rn. 1); vgl. K. Ziolkowski, General Principles of International Law as Applicable in Cyberspace, in: dies. (Hg.), Peacetime Regime for State Activities in Cyberspace, 2013, S. 135 (145 f., 187).

814 A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 169.

815 *Ibid.*; A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (69 ff.); zum Schädigungsverbot J. Bäuml, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht, 2017, S. 265 ff. Prinzipien können vereinfacht als sehr wichtige allgemeine Regeln bezeichnet werden. So A. Jakab, Prinzipien, Rechtstheorie 37 (2006), S. 49 (56). Während teilweise zwischen Regeln und Prinzipien differenziert wird, versteht der IGH die Begriffe sogar synonym. Siehe hierzu ausführlich T. Kleinlein, Konstitutionalisierung im

den grundlegenden Umweltschutzpflichten ein (möglicher) *ius cogens*-Status eingeräumt.⁸¹⁶ Unabhängig davon, ob die Umweltgrundsätze aufgrund ihres fundamentalen verfassungsähnlichen Charakters stets als allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut zu betrachten sind⁸¹⁷ oder aber hinter den völkergewohnheitsrechtlichen Stellenwert der in den Grundsätzen zum Ausdruck kommenden Verhaltensregeln zurücktreten,⁸¹⁸ entfalten diese regelmäßig eine weitreichende Rechtsgeltung im Umweltkontext.⁸¹⁹ Zudem haben viele Grundsätze, unabhängig von ihrer Normgenese, eine bedeutende rechtspolitische Wirkung und bieten mithin Anknüpfungspunkte für völkervertragliche oder völkerge-

Völkerrecht, 2012, S. 663 ff. In seinem Sondervotum zum Urteil des IGH im *Pulp Mills*-Fall hält Richter *Cançado Trindade* zu der Rolle von Prinzipien in der Völkerrechtsordnung sogar fest: „those principles stand ineluctably at a superior level than the norms or rules of positive international law“ IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, Separate opinion of Judge Cançado Trindade, S. 135 (151 Rn. 39). Zur Bedeutung von Prinzipien mit Blick auf die Konstitutionalisierung des Völkerrechts siehe *S. Kadelbach/T. Kleinlein*, International Law – a Constitution of Mankind?, GYIL 50 (2007), S. 303 (337 ff.).

816 *J. Brunnée*, "Common Interest" – Echoes from an Empty Shell?, ZaöRV 49 (1989) S. 791 (800 ff.); *H. Hohmann*, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts, 1992, S. 255; *S. Kadelbach*, Ethik des Völkerrechts unter Bedingungen der Globalisierung, ZaöRV 64 (2004), 1 (12); *ders.*, Zwingendes Völkerrecht, 1992, S. 318 ff., 323 in Bezug auf das Verbot mutwilliger und massiver Schädigungen der Umwelt.

817 *D. Maurmann*, Rechtsgrundsätze im Völkerrecht am Beispiel des Vorsorgeprinzips, 2008, S. 33 ff. in Bezug auf das Vorsorgeprinzip; vgl. auch IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgment of 20 April 2010, ICJ Reports 2010, Separate opinion of Judge Cançado Trindade, S. 135 (212 Rn. 210, 214 Rn. 217, 215 Rn. 220).

818 Vgl. *A. Proelß*, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: *ders.* (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (74 Rn. 6).

819 Siehe *M. V. Soto*, General Principles of International Environmental Law, ILSA J. Intl. & Comp. L. 3 (1996), S. 193 (193 ff.).

wohnheitsrechtliche Entwicklungen.⁸²⁰ Die Grundsätze sind demnach geeignet, das Konzept der Staatenhaftung argumentativ zu untermauern.⁸²¹

F. Zusammenfassung

Die Untersuchung der völkerrechtlichen Grundlagen staatlicher Einstandspflichten hat gezeigt, dass der Staatenverantwortlichkeit und der Staatenhaftung unterschiedliche Erwägungen zugrunde liegen. Bei der Staatenverantwortlichkeit geht es – anders als bei der Staatenhaftung – um den Vorwurf völkerrechtswidrigen Verhaltens. Wie zu zeigen sein wird, bestehen aber gerade bei neuen Gefahren – etwa durch Informationstechnologien – Unsicherheiten bei der Anwendung völkerrechtlicher Verbotstatbestände. Damit kann das Problem schadensträchtiger Aktivitäten, die gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche Vorteile bieten, nicht bzw. nur unzureichend über die Staatenverantwortlichkeit gelöst werden.⁸²² Die Staatenhaftung ermöglicht hier einen praktischen Regelungsansatz, der die Vorhersehbarkeit von Schäden durch gefährliche Aktivitäten sowie eine gerechte Verteilung von Nutzen und Kosten zum Gegenstand hat.⁸²³

Die Staatenhaftung für Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten besteht aus einem Konglomerat von kodifiziertem Völkergewohnheitsrecht, sich herausbildenden Rechtsprinzipien und einer fortschrittlichen Weiterentwicklung des Rechts in Bereichen, in denen Staa-

820 Vgl. D. Bodansky, Customary (And Not So Customary) International Environmental Law, Ind. GLSJ 3 (1995), S. 105 (119); A. Epiney, Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts, in: A. Proelß (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 1 (25 ff. Rn. 69 ff.); A. Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: ders. (Hg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 69 (71 Rn. 1); S.-H. Schulze, Cyber-„War“ – Testfall der Staatenverantwortlichkeit, 2015, 214 f.

821 Vgl. S. Kadelbach/T. Kleinlein, die zutreffend feststellen: „If we take Article 38 para. 1 lit. c of the Statute as one possible way of legal reasoning besides reasoning based on treaty law or on custom, it is possible to regard Article 38 para. 1 lit. c as a positive norm regulating a certain technique of reaching solutions to legal problems on the basis of principles.“ S. Kadelbach/T. Kleinlein, International Law – a Constitution of Mankind?, GYIL 50 (2007), S. 303 (341). Vgl. auch S. Hobe, Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, AVR 37 (1999) S. 253 (267 f.).

822 Sonderberichterstatter R. Q. Quentin-Baxter, Third report on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, YBILC 1982-II/1, UN Doc. A/CN.4/360, S. 59 f., Rn. 36 ff.

823 *Ibid.*

tenpraxis und Rechtsprechung mangelhaft oder unschlüssig ausfallen. Die Staatenhaftung im Gesamten kann als ein in der Entstehung befindlicher allgemeiner Rechtsgrundsatz des internationalen Rechts begriffen werden. Vergleichbar mit der Entwicklung des Rechts der Staatenverantwortlichkeit hängt die Konsolidierung des Konzepts lediglich von der politischen Bereitschaft und der Zustimmung durch die internationale Gemeinschaft ab.⁸²⁴

Sehr deutlich ist jedoch, dass die Staatenhaftung bereits im Umweltvölkerrecht verankert ist und zur Lösung für Schäden durch umweltgefährdende Aktivitäten, die völkerrechtlich nicht verboten sind, herangezogen wird. Ob die Staatenhaftung auch in anderen Bereichen der Völkerrechtsordnung zu Anwendung gelangen kann und muss, wird am Beispiel der Gefährdungslage in der virtuellen Welt zu zeigen sein.

Da die systematischen Voraussetzungen der staatlichen Einstandspflichten umstritten sind, müssen diese aber zunächst auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse herausgestellt werden.

824 J. Barboza, Liability, Chinese JIL 1 (2002), S. 499 (516 f.); A. E. Boyle, Globalising Environmental Liability, J. Env'tl. L. 17 (2005), S. 3 (8).